

**Lage- und Nachhaltigkeitsberichterstattung im Mittelstand –
theoretische und empirische Untersuchung der Berichtsanforderungen
von Kreditinstituten**

Inauguraldissertation
zur Erlangung des akademischen Grades eines Doktors
der Wirtschaftswissenschaften des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften
der Universität Osnabrück

vorgelegt
von
Frederik-Bengt Blomeyer, LL.M.

Osnabrück, Februar 2023

Dekan: Prof. Frank Westermann, Ph. D.

Referenten: Prof. Dr. Andreas Scholze

Prof. Dr. Peter Grundke

Tag der Disputation: 22. Februar 2023

Vorwort

Mit der Veröffentlichung der vorliegenden Arbeit endet ein Projekt, das mein Leben in den vergangenen Jahren geprägt und in vielerlei Hinsicht bestimmt hat. Sie wurde im Februar 2023 vom Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Universität Osnabrück als Dissertation angenommen. Mein erster und besonderer Dank gilt Prof. Dr. Andreas Scholze, der mir die Möglichkeit zur Promotion eröffnete für seine hervorragende wissenschaftliche und fachliche Unterstützung während der gesamten Bearbeitungsphase meiner Dissertation. Mein Dank gilt zudem Prof. Dr. Peter Grundke für die Übernahme des Zweitgutachtens und Prof. Dr. Uwe Hoppe für seine Prüfungstätigkeit im Rahmen der Disputation. Den Gesprächspartnern aus den verschiedenen Kreditinstituten, die an der Interviewstudie teilgenommen haben, danke ich für die Zeit und ihr Wissen, das sie mit mir geteilt haben. Ohne deren Mitwirkung wäre der erfolgreiche Abschluss dieser Forschungsarbeit nicht denkbar gewesen.

Ohne die Unterstützung meines Arbeitgebers, der PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, hätte ich die externe Promotion nicht so in die Tat umsetzen können. Während der Promotion war ich zunächst in der Rechnungslegungs- und Kapitalmarktberatung und dann in der Wirtschaftsprüfung tätig, wobei mir die nötigen Freistellungsmonate für die Anfertigung der Forschungsarbeit flexibel und unbürokratisch zur Verfügung gestellt wurden. Mein Dank gilt an dieser Stelle meinen Vorgesetzten und Kollegen WP/StB Björn Seidel aus der Kapitalmarkt- und Rechnungslegungsberatung Region Nord-Ost sowie WP/StB Dr. Achim Lienau und WP/StB David Benjamin Lecomte aus der Wirtschaftsprüfung am Standort in Osnabrück für die Unterstützung im Rahmen des Arbeitsmodells, den fachlichen Austausch, der diese Arbeit befruchtet hat und die stets kollegiale und freudvolle Zusammenarbeit auf allen Projekten.

Zu guter Letzt möchte ich denjenigen Personen danken, welche mich geprägt und durch alle Phasen des Projekts begleitet haben. Besonderer Dank gebührt meinen Eltern und Großeltern, die mir das Rüstzeug an die Hand gegeben haben, meine Ziele zu verwirklichen und meiner Verlobten Patricia, die mich während der gesamten Zeit der Promotion in jeder nur denkbaren Form unterstützt hat. Darüber hinaus hat sie die Arbeit

unter großem Zeitaufwand akribisch Korrektur gelesen. Ihr gebührt der größte Dank.
Ihnen widme ich diese Arbeit.

Frederik-Bengt Blomeyer

Inhaltsverzeichnis

Abbildungsverzeichnis	IX
Tabellenverzeichnis	X
Abkürzungsverzeichnis	XI
1 Einführung	1
1.1 Einleitung.....	1
1.2 Problemstellung	4
1.3 Zielsetzung und Aufbau.....	7
2 Begriffsbestimmungen und Grundlagen	11
2.1 Definition des Mittelstands.....	11
2.1.1 Definition durch quantitative Kriterien.....	11
2.1.2 Definition durch qualitative Kriterien.....	13
2.1.3 Arbeitsspezifische Definition.....	16
2.2 Nachhaltigkeit und Nachhaltigkeitsberichterstattung.....	17
2.2.1 Der Begriff Nachhaltigkeit und seine ökonomische Analyse.....	18
2.2.2 Nachhaltige Unternehmensführung (Corporate Social Responsibility).....	23
2.2.3 Nachhaltigkeitsberichterstattung.....	25
3 Unternehmensberichterstattung im Mittelstand und Kreditinstitute als Adressaten	33
3.1 Definition der externen Unternehmensberichterstattung.....	33
3.2 Der institutionenökonomische Ansatz zur Erklärung der Existenz von Unternehmen	35
3.2.1 Neoklassik als Ausgangspunkt	35
3.2.2 Neue Institutionenökonomik.....	38
3.2.3 Unternehmen im Erklärungsansatz der Neuen Institutionenökonomik	40
3.3 Der Shareholder- und Stakeholder-Ansatz zur Erklärung des Unternehmenszwecks.....	40
3.4 Das mittelständische Unternehmen als Koalition.....	44

3.5	Informationsasymmetrien als Koalitionskonflikt und Unternehmensberichterstattung als Lösungsansatz.....	46
3.6	Zweck und Zielsetzung der handelsrechtlichen Rechnungslegung	48
3.6.1	Berichterstattungspflichten und Instrumente nach dem HGB	52
3.6.2	Der Lagebericht als Informationsinstrument	53
3.6.3	Funktion des Lageberichts	54
3.7	Kreditinstitute als Adressaten	56
3.7.1	Informationsbedürfnisse	58
3.7.2	Bedeutung der externen Unternehmensberichterstattung	59
3.8	Zwischenfazit.....	64
4	Forschungsdesign und Methodik der empirischen Untersuchung.....	66
4.1	Forschungsansätze in der empirischen Sozialforschung	66
4.2	Methodische Vorgehensweise	68
4.3	Eingesetztes Untersuchungsinstrument und Auswertungsmethode	71
4.4	Einbettung in die verwandte Literatur	75
4.4.1	Verwandte Literatur bezüglich der Unternehmensberichterstattung nicht kapitalmarktorientierter Unternehmen.....	75
4.4.2	Verwandte Literatur bezüglich der Nachhaltigkeitsberichterstattung.....	80
5	Lageberichterstattung im Mittelstand	85
5.1	Einleitung.....	85
5.2	Forschungsstand zur Lageberichterstattung im Mittelstand	86
5.3	Ergebnisse der empirischen Untersuchung.....	90
5.3.1	Stellenwert des Lageberichts als Rechnungslegungsinstrument.....	90
5.3.2	Gewichtung einzelner Berichtsinhalte	94
5.3.3	Nutzung der Lageberichtsinformationen	97
5.3.4	Einfluss von Unternehmens- und/oder Transaktionsmerkmalen.....	98
5.3.5	Schwächen der Lageberichterstattung im Mittelstand	100
5.3.6	Entwicklungs- und Verbesserungspotenzial in der Lageberichterstattung.....	102
5.4	Zusammenfassung und Ausblick.....	104

6	Nachhaltigkeit in der Mittelstandsfinanzierung	107
6.1	Einleitung.....	107
6.2	Theoretische Analyse der Relevanz von Nachhaltigkeitsaspekten	107
6.2.1	Performancegründe	108
6.2.2	Selbstverpflichtung und Stakeholderdruck	110
6.2.3	Regulatorik.....	111
6.2.3.1	Aufsichtsvorschriften.....	112
6.2.3.1.1	BaFin-Merkblatt.....	113
6.2.3.1.2	EZB-Leitfaden	115
6.2.3.1.3	EBA-Guidelines	116
6.2.3.2	EU-Taxonomie	119
6.3	Ergebnisse der empirischen Untersuchung.....	124
6.3.1	Die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten und mögliche Gründe.....	124
6.3.2	Einfluss auf Kreditentscheidung und -konditionen.....	128
6.3.3	Nutzung institutsspezifischer oder institutsübergreifender Standards.....	131
6.3.4	Einfluss bestimmter Merkmale des Kreditnehmers.....	132
6.3.5	Quellen für die Beschaffung von Nachhaltigkeitsinformationen	134
6.3.6	Identifizierte Schwierigkeiten und Herausforderungen	138
6.4	Zusammenfassung und Ausblick	140
7	Nachhaltigkeitsberichterstattung im Mittelstand.....	142
7.1	Einleitung.....	142
7.2	Ergebnisse der empirischen Untersuchung.....	142
7.2.1	Notwendigkeit zur Nachhaltigkeitsberichterstattung im Mittelstand	143
7.2.2	Analoge Berichterstattung nach dem Muster der NFRD.....	144
7.2.3	Differenzierungskriterien zur Normierung der Nachhaltigkeitsberichterstattung.....	146
7.2.4	Präferenz zu bestimmten Berichtskonzepten und Standardsetzer	147
7.2.5	Relevanz einzelner Berichtsinhalte.....	149

7.2.6	Relevanz der Verbindlichkeit und Prüfung der Nachhaltigkeitsinformationen.....	152
7.2.7	Entwicklungs- und Verbesserungspotenzial aus Sicht der Kreditinstitute	153
7.3	Zusammenfassung und Ausblick.....	155
	Literaturverzeichnis	159
	Fachnormenverzeichnis	182
	Rechtsquellenverzeichnis	183
	Anhang.....	185
	Anhang 1: Interviewanfrage	185
	Anhang 2: Einverständniserklärung für die Untersuchung.....	186
	Anhang 3: Strukturierter Fragebogen	187
	Anhang 4: Inhalte der Lageberichterstattung im Mittelstand	197
	Anhang 5: Inhalte der nichtfinanziellen Erklärung nach § 289c-f HGB	200
	Anhang 6: Systematische Darstellung der sonstigen Antworten/Bewertungen	203

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Aufbau und Zielsetzung der Arbeit	10
Abbildung 2: Das Dreieck der Nachhaltigkeit	19
Abbildung 3: Systematik CSR-Berichterstattung, CSR und nachhaltiger Entwicklung	28
Abbildung 4: Zwecke der handelsrechtlichen Rechnungslegung.....	52
Abbildung 5: Verteilung der Finanzierungsquellen von mittelständischen Unternehmen in Deutschland von 2010 bis 2019	58
Abbildung 6: Sektorzugehörigkeit und Bilanzsumme der teilnehmenden Institute	74
Abbildung 7: Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten in der Kreditvergabe.....	124
Abbildung 8: Notwendigkeit der Nachhaltigkeitsberichterstattung im Mittelstand	143
Abbildung 9: Eignung der NFRD für die Nachhaltigkeitsberichterstattung im Mittelstand	144

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Umschreibung der Größenkriterien des § 267 HGB	12
Tabelle 2: Stellenwert der Berichtsinstrumente aus Kreditgebersicht.....	90
Tabelle 3: Stellenwert der Lageberichtsbestandteile aus Kreditgebersicht	94
Tabelle 4: ESG-Regulierung im Bankensektor	123
Tabelle 5: Gründe für die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten	126
Tabelle 6: Einfluss bestimmter Merkmale auf die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten	132
Tabelle 7: Bedeutung unterschiedlicher Quellen für Nachhaltigkeitsinformationen	135
Tabelle 8: Differenzierungskriterien zur Ausgestaltung der Nachhaltigkeitsberichterstattung	146
Tabelle 9: Gewichtung von Berichtsaspekten	149

Abkürzungsverzeichnis

ABl.	Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften
Abs.	Absatz
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
AG	Aktiengesellschaft
AktG	Aktiengesetz
Anm. d. Verf.	Anmerkung des Verfassers
Art.	Artikel
BaFin	Bundesanstalt für Finanzmarktaufsicht
BAnz.....	Bundesanzeiger
BDI	Bundesverband der Deutschen Industrie
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BilMoG.....	Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz
BilReG.....	Bilanzrechtsreformgesetz
BiRiLiG	Bilanzrichtliniengesetz
BT-Drucksache	Bundestagsdrucksache
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
CSR.....	Corporate Social Responsibility
CSRD.....	Corporate Sustainability Reporting Directive
CSR-RL	Corporate Social Responsibility-Richtlinie
CSR-RUG.....	CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz
DAX	Deutscher Aktienindex
DB.....	Der Betrieb (ggf. weg und DB-Beilage ausschreiben)
d.h.	das heißt
Diss.	Dissertation
DNK	Deutscher Nachhaltigkeitskodex
DRS	Deutscher Rechnungslegungs Standard

DRSC.....	Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V.
EBA	European Banking Authority
EBF.....	European Banking Federation
EBIT	Earnings Before Interest and Taxes
EBITDA	Earnings Before Interest, Taxes, Depreciation and Amortization
EDV	elektronische Datenverarbeitung
EFRAG.....	European Financial Reporting Advisory Group
EU.....	Europäische Union
EU-Kommission.....	Europäische Kommission
Erg. Lfg.	Ergänzungslieferung
ErwG.....	Erwägungsgrund
ESG.....	Environment, Social, Governance
ESRS.....	European Sustainability Reporting Standards
e.V.	eingetragener Verein
EZB.....	Europäische Zentralbank
f.	folgende
F&E	Forschung und Entwicklung
GAR.....	Green Asset Ratio
gem.	gemäß
GesE	Gesetzesentwurf
Ggf.	Gegebenenfalls
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GoB.....	Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung
grds.	grundsätzlich
GRI	Global Reporting Initiative
GSFC	Green and Sustainable Finance Cluster
GuV	Gewinn- und Verlustrechnung
Habil.	Habilitation

HFA	Hauptfachausschuss
HGB.....	Handelsgesetzbuch
hrsg.	herausgegeben
HS	Halbsatz
IAS.....	International Accounting Standards
IASB.....	International Accounting Standards Boards
i.d.R.	in der Regel
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.
IDW PS.....	IDW Prüfungsstandards
IDW RS	IDW Stellungnahmen zur Rechnungslegung
IfM.....	Institut für Mittelstandsforschung
ifo.....	ifo Institut für Wirtschaftsforschung e. V.
IFRIC	International Financial Reporting Interpretations Committee
IFRS.....	International Financial Reporting Standards
i.H.v.	In Höhe von
IIRC	International Integrated Reporting Council
IIRF.....	International Integrated Reporting Framework
i.S.d.	im Sinne des/der
ISSB.....	International Sustainability Standards Board
i.V.m.	in Verbindung mit
IW	Institut der deutschen Wirtschaft
Jg.	Jahrgang
KapGRiliG.....	Kapitalgesellschaften- und Co-Richtlinien-Gesetz
KMU.....	Kleine und mittlere Unternehmen
KPI.....	Key Performance Indicator
KWG.....	Kreditwesengesetz
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
n.F.	neue Fassung
NFRD	Non-Financial Reporting Directive

Nr.	Nummer
o.g.	oben genannt
PublG.....	Publizitätsgesetz
RGBl.....	Reichsgesetzblatt
RK.....	Rahmenkonzept
RL.....	Richtlinie
Rn.	Randnummer
S.	Seite(n)
SASB	Sustainability Accounting Standards Board
SBTi.....	Science Based Targets initiative
SME.....	Small and medium sized companies
sog.	Sogenannte
SSM	Single Supervisory Mechanism
TCFD.....	Task Force on Climate-related Financial Disclosures
TEG	Technical Expert Group on Sustainable Finance
u.a.	und andere
UN	United Nations
UNCED	UN Conference on Environment and Development
UNEP FI.....	United Nations Environment Programme Finance Initiative
UN WCED.....	United Nations World Commission on Environment and Development
URL	Uniform Resource Locator
USA	United States of America
US-GAAP.....	Generally Accepted Accounting Principles
u.U.	unter Umständen
vgl.	vergleiche
VO	Verordnung
VRF	Value Reporting Foundation
WpHG.....	Wertpapierhandelsgesetz

z.B.zum Beispiel

z.T.zum Teil

zugl.zugleich

1 Einführung

1.1 Einleitung

Die Nachlässigkeit, die viele multinationale Unternehmen gegenüber der Umwelt und der Gesellschaft an den Tag legen, mehrere Bilanzskandale zu Beginn des 21. Jahrhunderts und die globale Wirtschafts- und Finanzkrise von 2008 führten dazu, dass in den letzten Jahrzehnten die Forderung nach mehr gesellschaftlicher Verantwortung unternehmerischen Handelns und ihrer Kommunikation laut geworden ist.¹ Die Stakeholder richten an die Unternehmen die Erwartung, Umwelt- und Sozialaspekte, sowie Merkmale guter Unternehmensführung in ihrer Geschäftstätigkeit und der Berichterstattung zu berücksichtigen.² Die Berichterstattung von kapitalmarktorientierten Unternehmen besteht heutzutage daher nicht mehr ausschließlich aus der klassischen Finanzberichterstattung.³ Vielmehr treten auch nichtfinanzielle Berichtsinhalte über soziale, ökonomische und ökologische Aspekte hinzu, welche von den Berichtsadressaten für Entscheidungen herangezogen werden. So machen Kapitalmarktakteure ihre Investments zunehmend auch von der Berücksichtigung dieser sog. ESG⁴-Aspekte durch die Unternehmensführung abhängig.⁵

So ist es wenig verwunderlich, dass viele Unternehmen in den letzten Jahren dazu übergegangen sind – auch auf freiwilliger Basis – über diese Nachhaltigkeitsaspekte zu berichten, weshalb es im selben Zuge auch zur Entwicklung von eigenständigen Stan-

¹ Vgl. Fifka (2014), S. 3; Dhaliwal u.a. (2011), S. 94. Ebenso: BT-Drucksache (2016), S. 1.

² Vgl. Behncke und Hoffmann (2012), S. 411; Graßmann u.a. (2018), S. 431; Fifka (2014), S. 1 f.

³ Vgl. Velte (2021a), S. 1054-1056, Velte (2017), S. 2813; Reh binder (2017), S. 17; Schmidt (2019), S. 1198; Behncke und Hoffmann (2012), S. 411; Graßmann u.a. (2018), S. 431; Fifka (2014), S. 1 f.

⁴ Der Begriff ESG steht als Abkürzung für „Environment, Social, Governance“ und wird in den folgenden Ausführungen synonym zum Begriff der Nachhaltigkeit genutzt. Vgl. zu ESG, sowie dem ebenfalls geläufigen Nachhaltigkeitskonzept der Corporate Social Responsibility (CSR): Velte (2021a), S. 1054.

⁵ So ist bereits seit 2012 ein stetig wachsender Anteil des auf Basis von ESG-Kriterien investierten Vermögens am gesamten institutionell verwalteten Vermögen in sämtlichen Regionen der Welt zu beobachten, vgl. Arbeitskreis „Integrated Reporting“ der Schmalenbach-Gesellschaft für Betriebswirtschaft (2020), S. 157.

dards für die Ermittlung und Berichterstattung dieser Aspekte durch private Standardsetzer kam. Für diese Form der Berichterstattung bildete sich bald die Bezeichnung *nichtfinanzielle Berichterstattung* bzw. *Nachhaltigkeitsberichterstattung* heraus.⁶

Eine besondere Stärkung erfuhr das Thema durch die Richtlinie (RL) zur Angabe nichtfinanzieller und die Diversität betreffender Informationen durch bestimmte große Unternehmen und Gruppen der Europäischen Kommission (EU-Kommission).⁷ Mit der Richtlinie verfolgt die EU-Kommission das Ziel, die Transparenz der Sozial- und Umweltberichterstattung der Unternehmen aller Branchen in allen Mitgliedstaaten auf ein vergleichbar hohes Niveau anzuheben.⁸ Hintergrund ist die Überzeugung der Kommission, „*dass der Offenlegung von Informationen zur Nachhaltigkeit, wie sozialen und umweltbezogenen Faktoren, durch die Unternehmen eine große Bedeutung zukommt, um Gefahren für die Nachhaltigkeit aufzuzeigen und das Vertrauen von Investoren und Verbrauchern zu stärken.*“⁹ So soll den Anforderungen von Investoren und anderen Interessenträgern nach einer hinreichenden Transparenz über die soziale Verantwortung von Unternehmen und ihre Auswirkungen auf die Gesellschaft Rechnung getragen werden.¹⁰ Aufgrund dieses Rückgriffs auf die Corporate Social Responsibility (CSR) wird die Richtlinie daher auch als CSR-Richtlinie (CSR-RL) bezeichnet.¹¹

Um die Konsistenz und Vergleichbarkeit der offengelegten nichtfinanziellen Informationen in der EU zu erhöhen, müssen Unternehmen im Anwendungsbereich der Richtlinie für Geschäftsjahre, die nach dem 31.12.2016 beginnen, eine nichtfinanzielle Erklärung erstellen, die mindestens Angaben zu Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbe-

⁶ Vgl. Velte (2017), S. 2813-2815; Kajüter und Wirth (2018), S. 1605 f.; Fifka (2014), S. 3 f. Auf die unterschiedlichen Begrifflichkeiten für diese Form der Berichterstattung wird in Kapitel 2.2 näher eingegangen.

⁷ Vgl. RL 2014/95/EU.

⁸ Vgl. RL 2014/95/EU, ErwG. 1.

⁹ RL 2014/95/EU, ErwG. 3.

¹⁰ Vgl. RL 2014/95/EU, ErwG. 3.

¹¹ So wird die Bezeichnung CSR-Richtlinie etwa auch im darauffolgenden Umsetzungsprozess der Bundesregierung verwendet, vgl. BT-Drucksache (2016), S. 2. Eingebracht und umfassend definiert wurde der Begriff CSR durch die Mitteilung der EU-Kommission „Eine neue EU-Strategie (2011-14) für die soziale Verantwortung der Unternehmen (CSR)“ an das Europäische Parlament vom 25.10.2011, vgl. EU-Kommission (2011).

langen, zur Achtung der Menschenrechte und zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung enthält.¹² Diese Erklärung soll in den Lagebericht des betroffenen Unternehmens aufgenommen werden, wobei den Mitgliedsstaaten ein Wahlrecht offeriert wird, den Unternehmen die Berichterstattung auch in einem separaten Bericht zu gestatten.¹³ Der Anwendungsbereich der Richtlinie erstreckt sich derweil auf große Unternehmen von öffentlichem Interesse mit im Geschäftsjahr durchschnittlich mehr als 500 Mitarbeitern. Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) sollen so von weiteren Berichtspflichten verschont bleiben.¹⁴ Nach Art. 2 Nr. 1 a) – d) der Richtlinie 2013/34/EU sind unter Unternehmen von öffentlichem Interesse solche Unternehmen zu verstehen, die kapitalmarktorientiert, Kreditinstitute oder Versicherungsunternehmen sind oder von den Mitgliedsstaaten als solche bestimmt werden. Die Größenmerkmale werden in Art. 3 dieser Richtlinie definiert. Gem. Art. 3 Abs. 4 gelten Unternehmen als groß, wenn sie an zwei aufeinanderfolgenden Bilanzstichtagen zwei der drei folgenden Schwellenwerte überschreiten:

- Bilanzsumme 20 Millionen Euro,
- Umsatzerlöse 40 Millionen Euro,
- im Jahresdurchschnitt 250 Beschäftigte.

In das nationale Recht umgesetzt wurde die Richtlinie in Deutschland durch das Gesetz zur Stärkung der nichtfinanziellen Berichterstattung der Unternehmen in ihren Lage- und Konzernlageberichten (CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz – CSR-RUG).¹⁵ Durch das CSR-RUG müssen Unternehmen und Konzerne im Anwendungsbereich der Richtlinie in Geschäftsjahren, die nach dem 31.12.2016 begonnen haben, zu den oben genannten nichtfinanziellen Themen berichten. Diese Normierung hat auch zu einer Erhöhung der Präsenz der Nachhaltigkeitsberichterstattung im wissenschaftlichen Schrifttum geführt. Aufgrund des Anwendungsbereichs der Richtlinie konzentrieren sich aktu-

¹² Vgl. Art. 1, RL 2014/95/EU.

¹³ Vgl. Art. 1, RL 2014/95/EU.

¹⁴ Vgl. RL 2014/95/EU, ErwG. 14.

¹⁵ BGBl. I 2017, S. 802-814.

elle Publikationen besonders auf die Umsetzung sowie die Auswirkungen der Berichterstattung mit einem Fokus auf börsennotierte Unternehmen.¹⁶ Dies ist auch dem Umstand geschuldet, dass gerade diese Unternehmen oft im Zentrum des öffentlichen Interesses stehen und ihnen ein Großteil gesellschaftlicher und ökologischer Verantwortung zugeschrieben wird.¹⁷

1.2 Problemstellung

Die gesetzgeberischen Aktivitäten in Form der CSR-RL und des CSR-RUG haben zu einer neuen Dynamik in der Diskussion um die Nachhaltigkeitsberichterstattung geführt.¹⁸ Zwar kamen schnell Kritikpunkte an der inhaltlichen Ausgestaltung der Berichtspflichten auf, doch ist die grundsätzliche Notwendigkeit einer Berichterstattung über Nachhaltigkeitsaspekte auf Ebene der kapitalmarktorientierten Unternehmen weitgehend unstrittig.¹⁹ So ist das steigende Interesse der wesentlichen Stakeholder dieser Unternehmen – insbesondere den Investoren – an den zur Verfügung gestellten Informationen evident.²⁰ Dies ist nicht nur auf die größere Sensibilität im Hinblick auf die verantwortungsvolle Unternehmensführung und auf ein geändertes Investitionsverhalten aus ethischen Gründen zurückzuführen, sondern wird auch mit betriebswirtschaftlichen Argumenten begründet.²¹ So gelten nachhaltige Unternehmen als profitabler, weniger krisenanfällig

¹⁶ Vgl. Arbeitskreis Externe Unternehmensrechnung der Schmalenbach-Gesellschaft für Betriebswirtschaft (2015), S. 242. Zu der Umsetzung der CSR-RL: Velte, Simon-Heckroth und Borchering (2020); sowie Lanfermann und Scheid (2021b); Richter, Gawenko und Kinne (2021).

¹⁷ Vgl. Arbeitskreis Externe Unternehmensrechnung der Schmalenbach-Gesellschaft für Betriebswirtschaft (2015), S. 241. Zu den Kernergebnissen der bisherigen Forschung gehört etwa ein statistisch signifikanter Zusammenhang zwischen der Quantität und Qualität der CSR-Berichterstattung mit der Größe und Medienpräsenz eines Unternehmens. Ebenso: Roth-Mingram (2017), S. 43.

¹⁸ Nach Baumüller, Scheid und Kotlenga entwickelte sich die nichtfinanzielle Berichterstattung infolge der CSR-Richtlinie durch die Vielzahl an kontroversen Debatten, die zu Auslegung, Sinnhaftigkeit und Wirksamkeit dieser EU-Berichtspflicht geführt wurden, zu dem Teilgebiet der Rechnungslegung, das in den letzten Jahren die größte Aufmerksamkeit widerfuhr, vgl. Baumüller, Scheid und Kotlenga (2021), S. 439 m.w.N.

¹⁹ Vgl. Velte (2017), S. 2813; Fifka (2014), S. 3; Illert und Schneider (2021), S. 29 f.; Baumüller, Scheid und Kotlenga (2021), S. 439.

²⁰ Vgl. Illert und Schneider (2021), S. 29 f. Hier wird etwa auf eine Studie der Union Investment verwiesen, wonach 80 % der institutionellen Anleger ESG-Kriterien in der Kapitalanlage berücksichtigen, sowie auf die Absichten der Vermögensverwaltungsgesellschaft BlackRock, Nachhaltigkeit zum wesentlichen Bestandteil von Portfoliokonstruktion und Risikomanagement zu machen. Außerdem stellvertretend für viele: Bergius (2015); Barnea und Rubin (2010); Lackmann (2010).

²¹ Vgl. stellvertretend: Menz und Nelles (2009b), S. 191.

und erreichen einen höheren Unternehmenswert.²² Des Weiteren führen die regulatorischen Aktivitäten des europäischen Gesetzgebers auf Ebene der institutionellen Anleger ebenfalls zu einer verstärkten Berücksichtigung dieser Faktoren und damit zu einem weiteren Informationsdruck im Hinblick auf das Investitionsobjekt Unternehmen.²³ Ein Großteil der Forschung konzentriert sich daher auf die Ausgestaltung der Nachhaltigkeitsberichterstattung in dieser Unternehmensgruppe und die Auswirkung auf deren Stakeholder, insbesondere den Investoren.²⁴

Kaum erforscht ist dagegen die konzeptionelle Notwendigkeit einer nichtfinanziellen Berichterstattung im Bereich der nicht kapitalmarktorientierten (mittelständischen) Unternehmen und die etwaigen nichtfinanziellen Informationsansprüche der hier dominierenden Adressatengruppen.²⁵ Dies wiegt umso schwerer, als dass der europäische Gesetzgeber sich die Ausweitung des Anwendungsbereichs der CSR-RL bewusst von Anfang an offen gehalten hat und in seiner jüngsten Novellierung auch eine Ausweitung auf große nicht kapitalmarktorientierte Unternehmen sowie eine Pflichtprüfung der Nachhaltigkeitsinformationen beschloss.²⁶ Dementsprechend umfasst auch der im April 2021 von der EU-Kommission veröffentlichte Entwurf einer Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD)²⁷ eine Ausweitung des Anwendungsbereichs auf große nicht kapitalmarktorientierte Unternehmen.²⁸ Zudem ist eine Pflichtprüfung der Nachhaltigkeitsinformationen – zunächst mit begrenzter Sicherheit – geplant.²⁹ Zukünftig werden damit auch nicht kapitalmarktorientierte Unternehmen zu einer Nachhaltigkeitsberichterstattung im

²² Man spricht in diesem Zusammenhang auch von dem Business Case der Nachhaltigkeit, auf den in Kapitel 2.2.2 näher eingegangen wird.

²³ Vgl. Velte (2021a) und Velte (2021b).

²⁴ Vgl. Lackmann (2010); Christensen, Hail und Leuz (2018), S. 55; Axjonow (2017), S. 2; Fahr und Foit (2015), S. 705.

²⁵ Ebenfalls: Arbeitskreis Externe Unternehmensrechnung der Schmalenbach-Gesellschaft für Betriebswirtschaft (2015), S. 244; sowie Lenger (2019), S. 2, die auf eine generelle Unterrepräsentation des Mittelstands in der Accounting-Forschung hinweist.

²⁶ So wurde in Art. 3 der RL 2014/95/EU die Pflicht zur Überprüfung des Anwendungsbereichs der nichtfinanziellen Berichterstattung festgeschrieben.

²⁷ Vgl. EU-Kommission (2021a).

²⁸ Vgl. EU-Kommission (2021a), S. 6 f.

²⁹ Vgl. EU-Kommission (2021a), S. 6 f.

Lagebericht verpflichtet sein. Die damit verbundene Vervielfachung der betroffenen Unternehmen trifft auch einen großen Teil der mittelständisch geprägten Unternehmen in Deutschland.³⁰

Diese Unternehmen weisen zum Teil jedoch erhebliche strukturelle Unterschiede zu den börsennotierten Unternehmen auf.³¹ Dies spiegelt sich traditionell auch in der Unternehmensberichterstattung wider. Die Unternehmensberichterstattung mittelständischer Unternehmen richtet sich nicht an eine Großzahl von z.T. anonymen Eigenkapital-Investoren, sondern orientiert sich vordergründig an den Bedürfnissen eines kleineren und weniger pluralistischen Adressatenkreises, der sich regelmäßig auf Fremdkapitalgeber, Gesellschafter und – sofern nicht in Personalunion mit Gesellschafterstellung – die Unternehmensleitung beschränkt.³²

Die Beurteilung der Notwendigkeit und Ausgestaltung einer nichtfinanziellen Berichterstattung kann bei diesen Unternehmen nicht mit den Informationsbedürfnissen von bestimmten Kapitalmarktteilnehmern, wie Aktieninvestoren, begründet werden. Ausschlaggebend müssten in diesem Fall die Informationsbedürfnisse der mit diesen Unternehmen in Beziehung stehenden Akteure sein.³³ Die Regulierung der Finanzbranche infolge der Sustainable-Finance-Strategie der EU-Kommission setzt sich zum Ziel, Um-

³⁰ Nach einer Auswertung des DRSC führt dies zu einer Verdreissigfachung des Kreises der betroffenen Unternehmen in Deutschland von 500 auf 15.000 Unternehmen, vgl. DRSC (2021), S. 2.

³¹ Vgl. Georgiou und Hillebrand (2020), S. 45 f.; Pfohl (2006), S. 19-24, Ull (2006), S. 20-23; Wolter und Sauer (2017), S. 3.

³² Vgl. Georgiou und Hillebrand (2020), S. 45 f.; Dutzi und Rausch (2015), S. 539-544; Kajüter u.a. (2007), S. 1879 f.

³³ So weisen auch das IDW und das DRSC hier auf die Notwendigkeit hin, gemeinsam mit den KMU und ihren wichtigsten Stakeholdern eine Strategie zu entwickeln, wie ausgewählte und wesentliche Nachhaltigkeitsinformationen adäquat und angemessen in die aktuelle Berichterstattung aufgenommen werden können, wobei das Kosten-Nutzen-Verhältnis im KMU-Sektor Beachtung finden sollte, vgl. IDW (2020), S. 3 und DRSC (2020), S. 7 f.

welt-, Sozial- und Unternehmensführungsaspekte auch in die Entscheidungen von Finanzakteuren zu integrieren.³⁴ Damit sind auch Kreditinstitute von dieser Regulatorik betroffen, welche als eine wesentliche Adressatengruppe mittelständischer Rechnungslegung gesehen werden.³⁵

Bisher liegt jedoch noch keine umfassende theoretische oder empirische Untersuchung zu den Informationsbedürfnissen von Kreditinstituten im Hinblick auf Nachhaltigkeitsaspekte vor. Darüber hinaus lässt sich feststellen, dass es bisher an Studien fehlt, welche sich mit der Nutzung und Relevanz des Lageberichts im Mittelstand aus Sicht der Kreditinstitute beschäftigen. Denn während der Lagebericht als Bestandteil der Finanzberichterstattung kapitalmarktorientierter Unternehmen – nicht zuletzt aufgrund der hier enthaltenen nichtfinanziellen Informationen – in den letzten Jahren stark an Bedeutung gewonnen hat, wird diesem Berichtsinstrument bei vielen nicht kapitalmarktorientierten, mittelständischen Unternehmen ein „*eher stiefmütterliches Dasein*“³⁶ unterstellt, und er wird demnach häufig als ein lästiges Anhängsel zum Jahres- oder Konzernabschluss angesehen.³⁷ Insofern offenbart sich hier eine Forschungslücke im Hinblick auf die etwaige Notwendigkeit einer Nachhaltigkeitsberichterstattung bei nicht kapitalmarktorientierten (mittelständischen) Unternehmen aus Sicht von Kreditinstituten und der möglichen inhaltlichen Ausgestaltung der Berichtsinhalte, sowie der Nutzung und Relevanz des Berichtsinstruments Lagebericht durch diese Adressatengruppe.

1.3 Zielsetzung und Aufbau

Ziel der vorliegenden Dissertation ist es, die Lage- und Nachhaltigkeitsberichterstattung im Mittelstand aus Sicht von Kreditinstituten als Adressaten empirisch zu untersuchen.

Die zentralen Forschungsfragen lauten:

³⁴ Vgl. EU-Kommission (2018), sowie EU-Kommission (2021b).

³⁵ Vgl. Haller u.a. (2008), S. 3 f., welche Kreditinstitute als zentrale Adressaten bezeichnen. Ebenfalls zur Relevanz von Kreditinstituten als Adressaten mittelständischer Rechnungslegung: Göbel und Kormaier (2007), S. 523-526; Eierle, Haller und Beiersdorf (2011), S. 1593 f. Zu den Auswirkungen der Sustainable-Finance-Strategie auf Kreditinstitute, vgl. Glück und Watermann (2020).

³⁶ Vgl. Fink, Kajüter und Winkeljohann (2013), S. VII.

³⁷ Vgl. Fink, Kajüter und Winkeljohann (2013), S. 3.

1. Welchen Stellenwert wird dem Lagebericht als Berichtsinstrument von den Kreditinstituten beigemessen, wie wird dieser von den Adressaten genutzt und wie beurteilen diese die Berichterstattung im Mittelstand?
2. Haben Kreditinstitute ein Bedürfnis nach Nachhaltigkeitsinformationen von mittelständischen Unternehmen als Kreditnehmer und wenn ja, welche konkreten Informationen werden benötigt?
3. Sollten mittelständische Unternehmen Nachhaltigkeitsaspekte in ihre Berichterstattung aufnehmen und wenn ja, welche Rückschlüsse lassen sich im Hinblick auf eine mögliche Ausgestaltung der Nachhaltigkeitsberichterstattung im Mittelstand ziehen?

Um die oben angeführten primären Forschungsfragen sinnvoll beantworten zu können, muss ferner festgestellt werden, welchen Zweck und welche Zielsetzung die Unternehmensberichterstattung im Mittelstand verfolgt, welche Stellung Kreditinstitute als Berichtsadressaten im Kreis der übrigen Stakeholder einnehmen und welche Ansprüche diese an die Rechnungslegung ihrer mittelständischen Firmenkunden richten. Somit ergeben sich die folgenden untergeordneten Forschungsfragen (UF):

UF1: Welche(n) Zweck(e) und Zielsetzung(en) verfolgt die Unternehmensberichterstattung im Mittelstand und welche Adressaten werden von dieser hauptsächlich angesprochen?

UF2: Welche Stellung haben Kreditinstitute als Berichtsadressaten im Mittelstand und welche Ansprüche richten diese an die Unternehmensberichterstattung ihrer mittelständischen Firmenkunden?

Nachdem in Kapitel 2 zunächst die grundlegenden Begrifflichkeiten des Mittelstands und der Nachhaltigkeit bzw. Nachhaltigkeitsberichterstattung als Teilaspekt der nachhaltigen Unternehmensführung geklärt werden, widmet sich Kapitel 3 der Beantwortung der UF1 und UF2.

Den Kern dieser Arbeit bildet die Beantwortung der Forschungsfragen 1-3. Dafür wird auf die Ergebnisse einer fragebogen- und interviewbasierten Untersuchung zurückgegriffen. In dieser empirischen Erhebung wurden Gespräche mit 14 Ansprechpartnern

verschiedener Kreditinstitute durchgeführt. In Kapitel 4 wird zunächst das Forschungsdesign und die Methodik dieser Studie vorgestellt. Die darauffolgenden Kapitel 5-7 widmen sich der Beantwortung der Forschungsfragen 1-3 und basieren auf den Ergebnissen dieser empirischen Erhebung. Die Gliederung und Zielsetzung der drei Kapitel entspricht den oben aufgeworfenen Forschungsfragen. Die Dissertation basiert auf dem Rechtsstand Juni 2022.

Die Abbildung auf der folgenden Seite veranschaulicht den Aufbau der Dissertation:

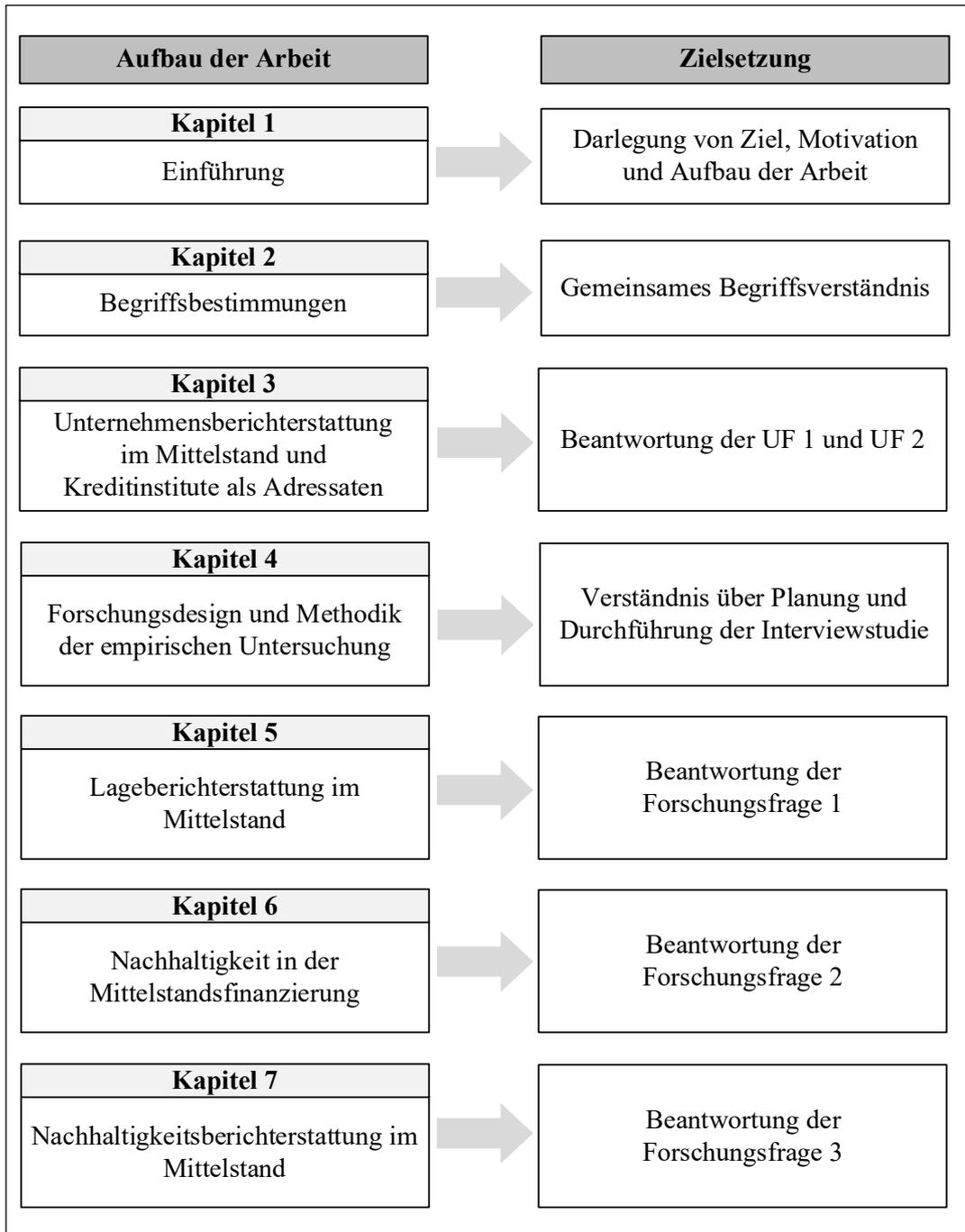


Abbildung 1: Aufbau und Zielsetzung der Arbeit

2 Begriffsbestimmungen und Grundlagen

2.1 Definition des Mittelstands

Eine allgemeingültige Definition des Begriffs Mittelstand konnte sich bis jetzt noch nicht durchsetzen.³⁸ Im täglichen Sprachgebrauch bezeichnen die Begriffe *Mittelstand*, *kleinere und mittleren Unternehmen (KMU)* und *Familienunternehmen* derweil häufig die gleiche Gruppe von Unternehmen und werden synonym verwendet.³⁹ Als wesentliche Gründe für die Begriffsvielfalt kann die Heterogenität der mittelständischen Unternehmen in der Unternehmenspraxis angeführt werden, sowie die unterschiedlichen Intentionen der Begriffsverwender.⁴⁰

In der Praxis wird dieser Schwierigkeit der Begriffsbestimmung häufig durch die Benennung von bestimmten quantitativen Größenklassen und der Ausarbeitung von qualitativen Eigenschaften mittelständischer Unternehmen begegnet.⁴¹ Diese Ansätze sollen kurz vorgestellt werden, um anschließend eine Definition des Begriffs *Mittelstand* zu fassen, welche die Grundlage für den weiteren Verlauf der Untersuchung darstellt.

2.1.1 Definition durch quantitative Kriterien

Schon die Bezeichnung *Mittelstand* deutet auf eine mögliche Abgrenzung anhand der Größe von Unternehmen hin. Noch deutlicher wird dies am teilweise synonym gebrauchten Begriff KMU (bzw. auch in der englischen Übersetzung: *small and medium sized companies = SME*), der rein auf quantitative Aspekte von Unternehmen abstellt und sich somit vorwiegend auf die Betriebsgröße bezieht.⁴² Der Begriff des Mittelstands ist eine im Grunde nur im deutschsprachigen Raum gebräuchliche Bezeichnung für einen bestimmten Unternehmenstypus.⁴³ In Ermangelung einer entsprechenden Bezeichnung

³⁸ Vgl. Becker und Ulrich (2015), S. 22 f. So waren bereits in den 1960er Jahren an die 200 Definitionsansätze für mittelständische Unternehmen im Umlauf. Vgl. hierzu ebenfalls: Kormaier (2009), S. 11.

³⁹ Vgl. Stephan (2002), S. 6, sowie Ulrich (2011), S. 19 mit weiteren Beispielen aus dem Schrifttum.

⁴⁰ Vgl. Becker und Ulrich (2015), S. 23. Vgl. zu einer kritischen Auseinandersetzung mit dem Begriff Mittelstand: Mugler (2008), S. 18-30.

⁴¹ Vgl. Becker und Ulrich (2015), S. 19-34 mit einer ausführlichen Darstellung der verschiedenen Ansätze zur Definition des Begriffs *Mittelstand* und der möglichen Abgrenzung zu KMU und Familienunternehmen.

⁴² Vgl. Busse von Colbe (1964), S. 31.

⁴³ Vgl. Günterberg und Wolter (2002), S. 1.

überwiegt im Ausland daher die Bezeichnung KMU bzw. SME als rein quantitatives Abgrenzungskriterium.⁴⁴ Als Bezugsgrößen werden hierbei i.d.R. die Beschäftigtenzahl, die jährlichen Umsatzerlöse und die Bilanzsumme einer Unternehmung herangezogen.⁴⁵ Hervorzuheben ist die einheitliche Definition von Größenkriterien für Rechnungslegungszwecke durch die Europäische Union (EU) in der sog. Bilanz-Richtlinie⁴⁶, die seit dem 01.01.2005 innerhalb des gesamten Europäischen Wirtschaftsraums Anwendung findet.⁴⁷ Die Mitarbeiterzahl bildet hier gemeinsam mit den Finanzkennzahlen *Umsatzerlöse* und *Bilanzsumme* das Hauptkriterium zur Klassifikation von KMU. In Deutschland schlagen sich diese Größenkriterien in den Regelungen des § 267 HGB nieder⁴⁸:

Größenklasse	Mitarbeiterzahl	Umsatzerlöse	Bilanzsumme
Klein	≤ 50	≤ 12.000 T€	≤ 6.000 T€
Mittelgroß	≤ 250	≤ 40.000 T€	≤ 20.000 T€
Groß	> 250	> 40.000 T€	> 20.000 T€

Tabelle 1: Umschreibung der Größenkriterien des § 267 HGB

Der Vorteil der quantitativen Kriterien liegt in der Zweckmäßigkeit und leichten Zugänglichkeit für Externe.⁴⁹ So würde eine höhere Anzahl an Kriterien zwar zu einer Schärfung der Definition beitragen, im Gegenzug aber eine Gewichtung der Kriterien erforderlich machen und die Messbarkeit erschweren.⁵⁰ Im Hinblick auf mögliche Besonderheiten in Bezug auf Branche, Organisationsstruktur, Rechtsform sowie Finanzierungs-

⁴⁴ Vgl. Günterberg und Wolter (2002), S. 1. So deckt der Begriff „Mittelstand“ nach Auffassung der Autoren zwar diesen statistisch dokumentierbaren Bereich ebenfalls ab, geht aber inhaltlich darüber hinaus.

⁴⁵ Vgl. Becker und Ulrich (2015), S. 24. Wolter und Sauer (2017), S. 1. Für weitere quantitative Kriterien vgl. Busse von Colbe (1964), S. 32.

⁴⁶ Vgl. RL 2013/34/EU.

⁴⁷ Eine alternative und ebenfalls gängige Abgrenzung des Begriffs KMU anhand von quantitativen Kennzahlen und ergänzt durch bestimmte qualitative Aspekte stammt vom Institut für Mittelstandsforschung (IfM) in Bonn. Die jeweils aktuellen Schwellenwerte können auf der Internetpräsenz des Instituts abgerufen werden. Vgl. IfM (2021). Vgl. vertiefend: Becker und Ulrich (2015), S. 24.

⁴⁸ In Deutschland gelten zudem über den § 267 Abs. 3, S. 2 HGB alle kapitalmarktorientierten Unternehmen i.S.d. § 264d HGB stets als groß. Dies hat zur Folge, dass viele Rechnungslegungsvorschriften auch für kapitalmarktorientierte Unternehmen greifen, welche nach den quantitativen Merkmalen als *klein* oder *mittelgroß* eingestuft würden.

⁴⁹ Vgl. Pfohl (2006), S. 12.

⁵⁰ Vgl. Pfohl (2006), S. 12.

präferenzen erscheint eine einheitliche quantitative Definition für den Begriff des Mittelstands jedoch nicht ausreichend.⁵¹ Des Weiteren unterliegen die Bestimmungen der Grenzwerte auch einer gewissen Willkür.⁵²

Aufgrund dieser Nachteile haben sich zunehmend qualitative Abgrenzungskriterien durchgesetzt, welche eine genauere Umschreibung des Untersuchungsobjekts ermöglichen und zur Differenzierung auf die unterschiedlichen Eigenschaften der Unternehmen abstellen.⁵³

2.1.2 Definition durch qualitative Kriterien

In der Literatur hat sich eine große Bandbreite an möglichen qualitativen Definitionskriterien für mittelständische Unternehmen herausgebildet.⁵⁴ Das Abstellen auf nur ein einziges Merkmal ist daher nicht sinnvoll, vielmehr wird häufig das Erfüllen eines bestimmten Mindestmaßes an qualitativen Merkmalen gefordert.⁵⁵

Etabliert ist hierbei etwa die unterstellte Verknüpfung bzw. Nähe von Eigentum und Unternehmensführung.⁵⁶ Das Eigentum am Unternehmen ist hier mehrheitlich einer natürlichen Person bzw. einem eng begrenzten Personenkreis zuzurechnen, wobei mindestens einer dieser Inhaber gleichzeitig entscheidend an der Unternehmensleitung beteiligt ist.⁵⁷ Im Falle der vollständigen Übereinstimmung von Eigentum und Unternehmensführung oder der Inhaberschaft durch mehrere Mitglieder einer bestimmten Familie spricht man dann von Eigentümer- bzw. Familienunternehmen.⁵⁸ Zuweilen wird in einigen Mittelstandsdefinitionen auch die (vollständige) Einheit von Eigentum und Leitung vorausgesetzt.⁵⁹ Allerdings erscheint dieses Kriterium für heutige Maßstäbe als zu eng. So beschäftigen auch einige Eigentümerunternehmen angestellte Manager, insbesondere

⁵¹ Vgl. Becker und Ulrich (2015), S. 24; Kayser, Wallau und Adenäuer (2006), S. 3 f.

⁵² Vgl. Pfohl (2006), S. 17.

⁵³ Vgl. Wolter und Sauer (2017), S. 1; Ulrich (2011), S. 24.

⁵⁴ Vgl. für eine umfassende Aufstellung qualitativer Charakteristika Pfohl (2006), S. 19-24, sowie Ull (2006), S. 20-23. Ebenfalls hierzu: Kayser, Wallau und Adenäuer (2006), S. 3.

⁵⁵ Vgl. Mugler (1998), S. 20.

⁵⁶ Vgl. Becker und Ulrich (2015), S. 26.

⁵⁷ Vgl. Becker und Ulrich (2015), S. 26; Wolter und Sauer (2017), S. 3; Günterberg und Wolter (2002), S. 2; Kayser, Wallau und Adenäuer (2006), S. 4; Welter, May-Strobl und Wolter (2014), S. 6.

⁵⁸ Vgl. Welter, May-Strobl und Wolter (2014), S. 6. Zu unterschiedlichen Definitionsansätzen für Familienunternehmen: Ulrich (2011), S. 30-32.

⁵⁹ Vgl. Wolter und Hauser (2001), S. 30 und 32.

wenn das Unternehmen eine bestimmte Größe überschritten hat.⁶⁰ Für die Mittelstandsdefinition wird das Kriterium der Kongruenz von Eigentum und Unternehmensführung häufig dadurch relativiert, dass die Geschäftsführung und Familienangehörige eine bestimmte Beteiligungshöhe am Unternehmen halten müssen, z.B. mindestens 50 %.⁶¹ Wichtiges Indiz ist jedenfalls die Durchsetzbarkeit der persönlichen Initiative und die Wahrnehmung von Führungs- und Leitungsfunktionen im Unternehmen durch den Eigentümer(-kreis).⁶²

Gerade im Rechnungslegungskontext wird häufig nach der Kapitalmarktorientierung von Unternehmen differenziert. Demnach werden Unternehmen ohne Zugang zum Kapitalmarkt häufig als mittelständisch eingestuft.⁶³ Durch den Art. 4 der IAS-Verordnung (VO)⁶⁴ wird so etwa der Kreis der nach IAS/IFRS zu bilanzierenden Mutterunternehmen bestimmt. Auch das International Accounting Standards Board (IASB) knüpft in seiner gesonderten Lösung für KMU, den sog. IFRS for SME, trotz der Titulierung nicht unmittelbar an die Unternehmensgröße als Definitionsmerkmal an, sondern nutzt das Merkmal der öffentlichen Rechenschaftspflicht (public accountability) als Negativabgrenzung und das Merkmal der Aufstellung eines Abschlusses für allgemeine Zwecke (general purpose financial statements) als positives Kriterium.⁶⁵ Mithin wird hier auf zwei qualitative statt quantitative Merkmale abgestellt. Hierdurch werden kapitalmarktorientierte Unternehmen ebenfalls aus der KMU-Definition dieses Standards ausgeschlossen.

⁶⁰ Vgl. Wolter und Hauser (2001), S. 32.

⁶¹ Vgl. Welter, May-Strobl und Wolter (2014), S. 4, sowie die Definition des IfM: IfM (2021).

⁶² Vgl. Welter, May-Strobl und Wolter (2014), S. 6; Günterberg und Wolter (2002), S. 2.

⁶³ Vgl. Haller u.a. (2008), S. 9; Fülbier, Wittmann und Bravidor (2019), S. 797; Schildbach und Grottko (2011), S. 946; Haller (2003), S. 417; Peemöller, Spanier und Weller (2002), S. 1799, Ull (2006), S. 17; Mandler (2004), S. 16, sowie Kormaier (2009), S. 12 m.w.N.

⁶⁴ Vgl. VO 1606/2002. Verordnungen haben im Gegensatz zu Richtlinien allgemeine Geltung, sind in allen ihren Teilen verbindlich und gelten unmittelbar in jedem Mitgliedstaat, vgl. Art. 288 AEUV.

⁶⁵ Nach der Definition des Standards sind kapitalmarktorientierte Unternehmen sowie Banken, Versicherungen und andere Unternehmen, die fremdes Vermögen treuhänderisch verwalten, zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichtet und demnach keine KMU im Sinne des Standards. Das Kriterium der Aufstellung eines Abschlusses für allgemeine Zwecke ist dann erfüllt, wenn die Unternehmen Jahresabschlüsse für Informationsempfänger erstellen, die nicht zugleich auch ins Management des Unternehmens eingebunden sind, vgl. IASB (2021), IFRS for SME 1.1–1.7. Für nähere Informationen zu diesem Standard und seine Bedeutung für deutsche Unternehmen siehe Petersen, Banschach und Dornbach (2019), S. 455-460.

Als weitere Kriterien sind die wirtschaftliche und rechtliche Eigenständigkeit des Unternehmens anzuführen.⁶⁶ So sollen etwa unselbstständige Betriebsstätten mangels rechtlicher Selbstständigkeit, oder Unternehmen, die Teil eines Konzernverbundes sind, mangels wirtschaftlicher Selbstständigkeit, ausgegrenzt werden.⁶⁷ Auch die wirtschaftliche Abhängigkeit des/der Inhaber(s) wird als Definitionskriterium angeführt.⁶⁸ Demnach zeichnen sich mittelständische Unternehmen dadurch aus, dass ihre Inhaber ein hohes Maß an Unabhängigkeitswillen und Haftungsbereitschaft aufweisen.⁶⁹ Diese Eigenschaften werden aufgrund der persönlichen Haftung besonders bei Einzelunternehmen und Personengesellschaften – bei denen wenigstens ein persönlich haftender Gesellschafter eine natürliche Person ist – deutlich.⁷⁰ Doch kann an dieser Stelle darauf hingewiesen werden, dass auch bei Kapitalgesellschaften die private und die unternehmerische Sphäre schwer zu trennen sein können, wenn der bzw. die Inhaber ihre persönlichen finanziellen Mittel für die Unternehmensfinanzierung aufgewendet haben.⁷¹ Insofern tragen auch derartige Inhaber ein ausgeprägteres Haftungsrisiko. Aus diesem Grund wird hier ebenfalls eine besondere Verknüpfung bzw. Abhängigkeit von Unternehmensentwicklung und persönlicher Existenz unterstellt.⁷²

Wie aus diesen Ausführungen ersichtlich wird, sind die qualitativen Definitionsmerkmale nicht auf bestimmte Rechtsformen begrenzt.⁷³ Auch die begrenzte Unternehmensgröße gehört nach dieser Auffassung nicht zu den zwingenden Anforderungen an ein mittelständisches Unternehmen, so dass z.B. auch Unternehmen, welche nach den quantitativen Kriterien als große Unternehmen eingestuft würden, in den Bereich der mittelständischen Unternehmen fallen können.⁷⁴ Die begrenzte Unternehmensgröße ergibt

⁶⁶ Vgl. Günterberg und Wolter (2002), S. 2; Welter, May-Strobl und Wolter (2014), S. 8 f.; Janssen (2009), S. 11.

⁶⁷ Vgl. Günterberg und Wolter (2002), S. 2; Welter, May-Strobl und Wolter (2014), S. 8 f.; Janssen (2009), S. 11.

⁶⁸ Vgl. Wolter und Sauer (2017), S. 3.

⁶⁹ Vgl. Ull (2006), S. 22.

⁷⁰ Vgl. Wolter und Sauer (2017), S. 3; Ull (2006), S. 22.

⁷¹ Vgl. Ull (2006), S. 22.

⁷² Vgl. Wolter und Sauer (2017), S. 3; Ull (2006), S. 22.

⁷³ Vgl. Mandler (2004), S. 14; Wolter und Sauer (2017), S. 5.

⁷⁴ Vgl. Janssen (2009), S. 11.

sich jedoch häufig als Resultat der oben angeführten Merkmale von mittelständischen Unternehmen, etwa durch die Verknüpfung von Eigentum und Unternehmensführung und die damit einhergehenden Management- und Finanzierungsgegebenheiten.⁷⁵ Insofern kann hier auch von einem konsekutiven Merkmal gesprochen werden.⁷⁶

Die qualitative Definition von mittelständischen Unternehmen hat den Vorteil, dass sie den besonderen Eigenschaften dieser Unternehmensgruppe Rechnung trägt.⁷⁷ Allerdings werden selten alle Merkmale in vollem Umfang durch die Unternehmen erfüllt, welche gemeinhin dem Mittelstand zugeordnet werden.⁷⁸ Qualitative Merkmale sind weiterhin statistisch kaum erfassbar, was auch dazu geführt hat, dass die quantitative Definition im Laufe der Zeit in den Vordergrund gerückt ist.⁷⁹

2.1.3 Arbeitsspezifische Definition

Die Definition der mittelständischen Unternehmen erfolgt in der vorliegenden Arbeit primär durch eine Negativabgrenzung von kapitalmarktorientierten Unternehmen i.S.d. § 264d HGB. Folglich werden zunächst alle Unternehmen von der Mittelstandsdefinition ausgeschlossen, die einen organisierten Markt i.S.d. § 2 Abs. 11 WpHG durch von ihr ausgegebene Wertpapiere i.S.d. § 2 Abs. 1 WpHG (d.h. Fremd- oder Eigenkapitaltitel) in Anspruch nehmen oder die Zulassung solcher Wertpapiere zum Handel an einem organisierten Markt beantragt haben.⁸⁰ Ebenfalls nicht einbezogen werden Finanzunternehmen wie Kreditinstitute und Versicherungen. Als positive Merkmale sollen die rechtliche

⁷⁵ Vgl. Mandler (2004), S. 14; Janssen (2009), S. 11.

⁷⁶ Vgl. Janssen (2009), S. 11.

⁷⁷ Vgl. Ull (2006), S. 22 f.

⁷⁸ Vgl. Ull (2006), S. 22.

⁷⁹ Vgl. Wallau (2006), S. 15.

⁸⁰ Das Handelsgesetzbuch (HGB) nimmt direkten Bezug zu den Regelungen und Begriffsbestimmungen des § 2 Wertpapierhandelsgesetzbuch (WpHG), in dem die Begriffe des Wertpapiers und des organisierten Markts näher definiert werden. Bei Wertpapieren handelt es sich demnach insbesondere um Aktien, Genussscheine, Optionsscheine und sonstige Schuldverschreibungen, sowie ähnliche handelbare Wertpapiere. Ein organisierter Markt im Sinne dieses Gesetzes ist ein durch staatliche Stellen genehmigtes, geregeltes und überwachtes multilaterales System, das die Interessen einer Vielzahl von Personen am Kauf und Verkauf von dort zum Handel zugelassenen Finanzinstrumenten in einer Weise zusammenbringt und das Zusammenbringen fördert, die zu einem Vertrag über den Kauf dieser Finanzinstrumente führt. Dies trifft damit maßgeblich auf den Freiverkehr an inländischen Börsen zu.

und die wirtschaftliche Unabhängigkeit Voraussetzung für die Erfüllung der Mittelstandsdefinition in der vorliegenden Arbeit sein. Wirtschaftlich unselbstständige Tochterunternehmen eines Konzernverbundes und rechtlich unselbstständige Betriebsstätten werden folglich nicht in den Kreis der betrachteten Unternehmen einbezogen.⁸¹

Die Orientierung am Begriff der Kapitalmarktorientierung bietet sich aufgrund der leichten Verständlichkeit und statistischen Handhabbarkeit an und inkludiert zudem einen Großteil der Unternehmen, welche die oben angeführten qualitativen Merkmale erfüllen, sowie im Rückgriff auf die quantitativen Merkmale des § 267 HGB als klein oder mittelgroß zu klassifizieren sind.⁸² Außerdem entspricht diese Ausrichtung an dem Kriterium der Finanzierungsart besonders der Intention der Arbeit, in welcher der Fokus auf Unternehmen gelegt werden soll, die sich hauptsächlich über Kreditinstitute fremdfinanzieren.⁸³

Aufgrund des hier hervorgehobenen Kriteriums der (Nicht-)Kapitalmarktorientierung, werden die Begriffe nicht kapitalmarktorientierte Unternehmen und mittelständische Unternehmen im weiteren Verlauf der Arbeit mit der oben klargestellten Bedeutung synonym verwendet. Auf den Begriff KMU wird demgegenüber aufgrund der offenkundigen Ausrichtung an quantitativen Merkmalen bewusst verzichtet, sofern nicht andere Studienergebnisse wiedergegeben werden.

2.2 Nachhaltigkeit und Nachhaltigkeitsberichterstattung

Im Folgenden werden die Begriffe der *Nachhaltigkeit* und der *Nachhaltigkeitsberichterstattung*, wie sie der gesamten Arbeit zugrunde liegen, näher definiert. Dabei wird ausgehend vom übergeordneten Begriff der Nachhaltigkeit auf den Teilbereich der nachhaltigen Unternehmensführung (bzw. unternehmerischen Nachhaltigkeit) eingegangen, um sich dann dem hier untergeordneten Bereich der Nachhaltigkeitsberichterstattung zu

⁸¹ Dies bedeutet im Umkehrschluss jedoch auch, dass auch Konzernstrukturen Teil der Betrachtung sein können, bei denen das Mutterunternehmen die hier entwickelte Definition erfüllt.

⁸² Vgl. hierzu ebenfalls Kormaier (2009), S. 10; Haller u.a. (2008), S. 9 sowie Eidel und Strickmann (2013a), S. 1981, die in ihren Studien ebenfalls mit dieser Mittelstandsdefinition arbeiten.

⁸³ Auf die Beziehung zwischen Kreditinstituten und mittelständischen Unternehmen wird in Kapitel 3.7 dieser Arbeit näher eingegangen.

nähern. Dabei wird auch auf die Entwicklung der Nachhaltigkeitsberichterstattung bis zur CSR-Richtlinie und die aktuellen Entwicklungen eingegangen.

2.2.1 Der Begriff Nachhaltigkeit und seine ökonomische Analyse

Der Begriff Nachhaltigkeit ist historisch durch die Forstwirtschaft geprägt, wonach nicht mehr Bäume bzw. Waldfläche zu entnehmen ist, als nachwachsen kann.⁸⁴ Es hat sich jedoch indes keine allgemein anerkannte einheitliche Definition für den Begriff durchsetzen können.⁸⁵ Die geläufigste Begriffsbestimmung für nachhaltige Entwicklung (Englisch: sustainable development) ist die der Brundtland Kommission für Umwelt und Entwicklung der Vereinten Nationen (United Nations World Commission on Environment and Development, UN WCED).⁸⁶ Eine Entwicklung gilt demnach dann als nachhaltig, wenn sie die Bedürfnisse der Gegenwart befriedigt, ohne zu riskieren, dass zukünftige Generationen ihre eigenen Bedürfnisse nicht befriedigen können.⁸⁷

Eine weitere Differenzierung erfuhr das Thema durch das sog. Drei-Säulen-Modell, das sich seit der erstmaligen Formulierung auf der UN-Konferenz für Umwelt und Entwicklung (UN Conference on Environment and Development, UNCED) in Rio de Janeiro 1992 (sog. Rio-Konferenz) seit Mitte der 1990er-Jahre international durchsetzen konnte.⁸⁸ In ihrem Abschlussdokument der Rio-Konferenz verpflichteten sich 178 Staaten diesem Leitbild um eine nachhaltige Entwicklung in den einzelnen Ländern einzuleiten und zu fördern.⁸⁹ Dieses Drei-Säulen-Modell steht für die Unterteilung in ökonomische, soziale und ökologische Ziele und Werte der Nachhaltigkeit.⁹⁰ Man spricht in diesem Zusammenhang auch von dem „triadischen Nachhaltigkeitsbegriff“ bzw. auch der

⁸⁴ Vgl. zu diesem Hintergrund ausführlicher: Hoffmann (2011), S. 6, sowie Barthruff (2014), S. 33.

⁸⁵ Vgl. Rückwardt (2021), S. 112; Hoffmann (2011), S. 5.

⁸⁶ Vgl. weiterführend zu dem Auftrag der Kommission: Hoffmann (2011), S. 7 f.

⁸⁷ Vgl. Brundtland-Kommission (1987), Rn. 27. Original: "Humanity has the ability to make development sustainable to ensure that it meets the needs of the present without compromising the ability of future generations to meet their own needs."

⁸⁸ Vgl. Rückwardt (2021), S. 113.

⁸⁹ Vgl. UN (1992). Ausführlicher hierzu: Barthruff (2014), S. 34 f.; Loew u.a. (2004), S. 58 f.

⁹⁰ Vgl. Loew u.a. (2004), S. 68.

„Triple-Bottom-Line“⁹¹. Nachhaltigkeit ist in diesem Fall ein Zielzustand, indem alle drei Aspekte der Nachhaltigkeit gleichermaßen berücksichtigt und gewichtet werden sowie langfristig nicht gefährdet sind.⁹²

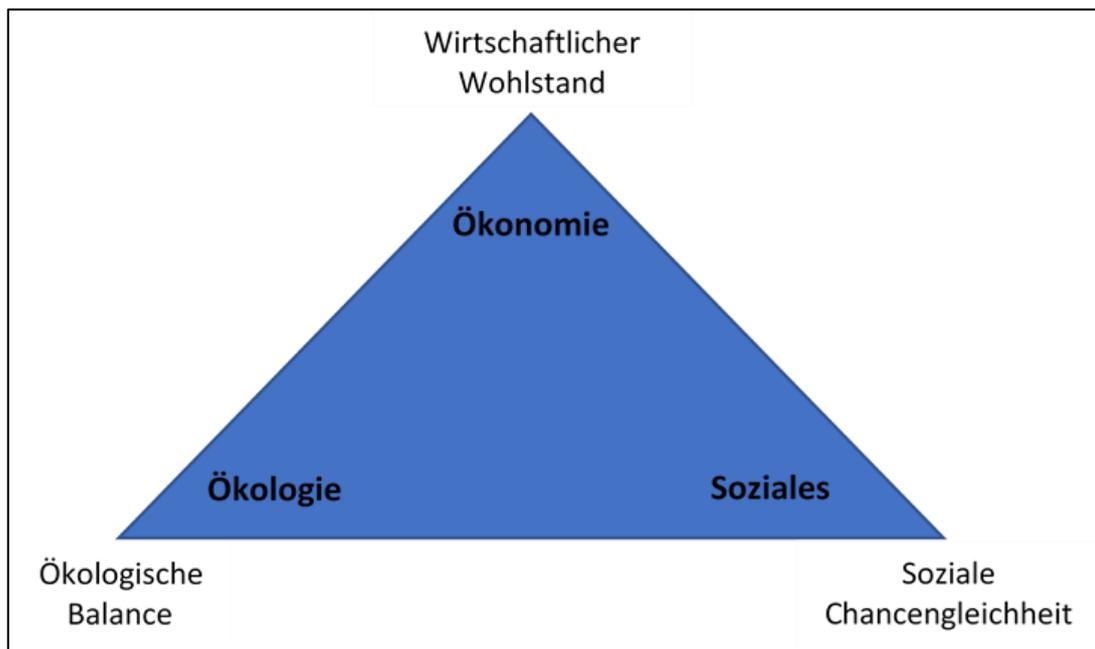


Abbildung 2: Das Dreieck der Nachhaltigkeit⁹³

Das Drei-Säulen-Modell hat sich als Differenzierung bzw. Konkretisierung des Nachhaltigkeitsbegriffs mittlerweile durchgesetzt und schlägt sich auch in der Gesetzgebung bzw. Standardsetzung wieder. So hat etwa das Deutsche Rechnungslegungs Standard Committee e.V. (DRSC) im Deutschen Rechnungslegungs Standard Nr. 20 (DRS 20) die drei Aspekte übernommen, indem Nachhaltigkeit hier als ein Konzept beschrieben wird, das eine ganzheitliche und dauerhaft zukunftsfähige Entwicklung der ökonomischen, ökologischen und sozialen Leistung eines Unternehmens oder Konzerns anstrebt.⁹⁴

⁹¹ Eine breitere öffentliche Bekanntheit erlangte die Triple-Bottom-Line durch die Arbeiten von Elkington und seine Monografie „Cannibals with Forks“, vgl. Elkington (1997). Ein hierzu ähnliches Konzept ist das der drei „P“ (people, planet, profit), vgl. Tullberg (2012), S. 310. Weiterführend hierzu: Roth-Mingram (2017), S. 76. Loew u.a. (2004), S. 66.

⁹² Vgl. Hoffmann (2011), S. 9, sowie sehr ausführlich zu den drei Dimensionen der Nachhaltigkeit: Abschlussbericht der Enquete-Kommission „Schutz des Menschen und der Umwelt - Ziele und Rahmenbedingungen einer nachhaltig zukunftsverträglichen Entwicklung“, Enquete-Kommission (1998), S. 17-29.

⁹³ Eigene Darstellung in Anlehnung an Barthruff (2014), S. 36 f.

⁹⁴ Vgl. DRS 20.11.

Führt man sich diese Gegenüberstellung der drei Nachhaltigkeitsdimensionen vor Augen, drängt sich jedoch die Frage auf, wieso und unter welchen Umständen es überhaupt zu einem Gegensatz zwischen diesen drei Bereichen und insbesondere zwischen dem Aspekt der Ökonomie einerseits und dem ökologischen sowie sozialen Aspekt andererseits kommen kann. Ein Erklärungsansatz hierfür ist das Marktversagen aufgrund negativer externer Effekte.⁹⁵

Um dieses Konfliktpotenzial zu erklären, bietet es sich an, sich zunächst die Definition der Ökonomie bzw. des *Wirtschaftens* als effizienten Umgang mit knappen Ressourcen vor Augen zu führen.⁹⁶ Wird eine knappe Ressource identifiziert, führt der Preismechanismus, welcher die Knappheit des Guts – gemessen an verfügbaren Mengen und der auf diese Mengen gerichteten Nachfrage – in einem Preis ausdrückt, in einem funktionierenden Markt zu einem effizienten Umgang mit dieser knappen Ressource.⁹⁷ Der Preis, der sich unter optimalen Bedingungen am Markt bildet, spiegelt im Idealfall zwei wichtige Informationen wider: Er reflektiert sowohl den gesellschaftlichen Nutzen eines Guts, als auch die Kosten der Produktion.⁹⁸ Insofern wird hier aber auch deutlich, dass die zentrale Voraussetzung dafür, dass der Markt diese Koordinierungsleistung in bestmöglicher Weise zustande bringt, ist, dass der sich bildende Marktpreis diese relevanten Informationen enthält und die Knappheit des Guts widerspiegelt.⁹⁹

Ein Fehler bzw. Versagen dieser Koordinierungsleistung kann dadurch hervorgerufen werden, dass der Preis zwar die privaten Grenzkosten der Produktion oder Bereitstellung eines Guts widerspiegelt, nicht aber die externen Kosten, die anderen Wirtschaftssubjekten entstehen.¹⁰⁰ Dies kann z.B. dadurch hervorgerufen werden, dass bei der Produktion oder Bereitstellung eines Guts Ressourcen in Anspruch genommen werden, für die ihrerseits kein Preis gezahlt werden muss.¹⁰¹ Unter Berücksichtigung der Theorie

⁹⁵ Vgl. ausführlich zu Marktversagen infolge negativer externer Effekte: Fritsch (2018), S. 80-98.

⁹⁶ Vgl. zu dieser Definition: Samuelson und Nordhaus (1998), S. 28.

⁹⁷ Vgl. Fritsch (2018), S. 6 f.

⁹⁸ Vgl. Fritsch (2018), S. 80.

⁹⁹ Vgl. Fritsch (2018), S. 80; Sturm und Vogt (2018), S. 17 f.

¹⁰⁰ Vgl. Sturm und Vogt (2018), S. 23.

¹⁰¹ Vgl. Fritsch (2018), S. 90.

der Verfügungsrechte (englisch: property rights theory)¹⁰² würde das bedeuten, dass keine property-rights existieren, die es ermöglichen, die unentgeltliche und potenziell schädigende Nutznießung anderer Marktteilnehmer zu unterbinden.¹⁰³ Märkte können unter dem Einfluss von externen Effekten folglich ihre Effizienzeigenschaft einbüßen¹⁰⁴

Im Umweltbereich betrifft dies beispielsweise Umweltgüter wie Wasser oder die Atmosphäre, in welche etwaige Schadstoffe entlassen werden.¹⁰⁵ Die Inanspruchnahme dieser Umweltgüter hat keinen Preis und ist aus Sicht der Nutznießer kostenlos verfügbar.¹⁰⁶ Diese (Umwelt-)Güter stellen Produktionsfaktoren dar, welche jedoch nicht auf Märkten gehandelt und folglich in der Kalkulation der Nutznießer nicht berücksichtigt werden.¹⁰⁷ Dass diese Faktoren aufgrund ihrer Knappheit dennoch inhärente Kosten beinhalten, soll am folgenden Beispiel in Form des Klimawandels verdeutlicht werden: Bzgl. der Kosten des Klimawandels kann man sich auf zwei Herangehensweisen stützen, um diese zu bemessen.¹⁰⁸ Im ersten Verfahren wird versucht, die direkten Klimaschäden aus CO₂-Emissionen zu quantifizieren.¹⁰⁹ Dies stellt sich als besonders herausfordernd dar, weil in diesem Fall sowohl die physischen Auswirkungen des Klimawandels als auch die daraus resultierenden Schäden quantifiziert werden müssen.¹¹⁰ Führt man sich nun vor Augen, dass die Tatsache des menschengemachten Klimawandels zwar wissenschaftlich kaum mehr bestritten, die daraus resultierenden Konsequenzen – z.B. in Form des durchschnittlichen Temperaturanstiegs und des Anstiegs des Meeresspiegels – in ihren Dimensionen aber nach wie vor unklar sind, wäre die Bepreisung mit großer Unsicherheit

¹⁰² Vgl. hierzu: Furubotn und Pejovich (1972). Gegenstand der Theorie der Verfügungsrechte sind die verschiedenen Eigentumsrechte (*property rights*) an Gütern. Denn der ökonomische Wert eines Gutes hängt demnach nicht allein von seiner Substanz ab, sondern zugleich von den damit zusammenhängenden Handlungs- und Verfügungsrechten. Ronald Coase legte mit seinem Artikel *The problems of Social Cost* im *Journal of Law and Economics* die Grundlage für diese Theorie, vgl. Coase (1960).

¹⁰³ Vgl. Fritsch (2018), S. 90.

¹⁰⁴ Vgl. Fritsch (2018), S. 90.

¹⁰⁵ Vgl. Sturm und Vogt (2018), S. 23.

¹⁰⁶ Vgl. Sturm und Vogt (2018), S. 23.

¹⁰⁷ Vgl. Sturm und Vogt (2018), S. 23.

¹⁰⁸ Vgl. Weinreich (2014), zitiert nach Sturm und Vogt (2018), S. 32.

¹⁰⁹ Vgl. Sturm und Vogt (2018), S. 32.

¹¹⁰ Vgl. Sturm und Vogt (2018), S. 32.

bzw. Willkür behaftet.¹¹¹ Aus diesem Grund greift man oft eher auf die zweite Möglichkeit des Vermeidungskostenansatzes zurück.¹¹² Dieser basiert auf der Vorgabe eines bestimmten Standards, z.B. einer bestimmten zu vermeidenden Emissionsmenge.¹¹³ Da die Grenzvermeidungskosten mit der vermiedenen Menge steigen, können die totalen Vermeidungskosten berechnet werden.¹¹⁴ Zu beachten ist jedoch, dass auch diese Kosten – in Abhängigkeit von dem unterstellten Vermeidungspfad stark variieren können.¹¹⁵

Zur Behebung dieses Missstandes wird oft ein staatliches Eingreifen zwecks Internalisierung und Monetarisierung dieser externen Effekte angeraten.¹¹⁶ So könnte eine Bepreisung dieser öffentlichen Güter zu einem effektiveren Umgang mit diesen Gütern führen, so dass sich – wie auf den Märkten für private Güter – Effizienz bei dem Umgang mit Umweltgütern einstellt.¹¹⁷ In diese Richtung gehen etwa auch die politischen Überlegungen zur Eindämmung des Klimawandels, wobei regelmäßig eine direkte Bepreisung in Form einer Emissionsabgabenlösung oder eine mengenmäßige Beschränkung der Ausstoßmenge durch Emissionszertifikate diskutiert wird.¹¹⁸ Eine entsprechende Internalisierung solcher Effekte, deren Wert im ökonomischen System bisher häufig nicht oder nicht ausreichend berücksichtigt wird, würde sodann dazu führen, dass das dargestellte Marktmodell für eine effiziente Verteilung von Umweltgütern im Rahmen der gesamtwirtschaftlichen Produktion führt.¹¹⁹ Ökonomie und Ökologie befänden sich im Einklang, ohne dass es weitergehender staatlicher Eingriffe bedürfte.¹²⁰

Freilich soll hier jedoch nicht unerwähnt bleiben, dass gerade bei der Umweltproblematik des Klimawandels die Analyse möglicher wirtschaftspolitischer Maßnahmen zur Milderung negativer externer Effekte schon auf rein technischer Ebene um einiges

¹¹¹ Vgl. Sturm und Vogt (2018), S. 32 f.

¹¹² Vgl. Sturm und Vogt (2018), S. 32 f.

¹¹³ Vgl. Sturm und Vogt (2018), S. 33.

¹¹⁴ Vgl. Sturm und Vogt (2018), S. 33.

¹¹⁵ Vgl. Sturm und Vogt (2018), S. 33.

¹¹⁶ Eine Diskussion verschiedener umweltpolitischer Instrumente zur Internalisierung externer Effekte findet sich bei Fees und Seeliger in den Kapiteln 4 bis 8, vgl. Fees und Seeliger (2021), S. 55-164.

¹¹⁷ Vgl. Fees und Seeliger (2021), S. 67.

¹¹⁸ Vgl. Buchholz und Heindl (2015), S. 326 f.

¹¹⁹ Vgl. Ringel (2021), S. 15.

¹²⁰ Vgl. Ringel (2021), S. 15.

anspruchsvoller und aufwendiger ist als bei „normalen“ Umweltproblemen: Die zu berücksichtigenden naturwissenschaftlichen und ökonomischen Zusammenhänge sind wesentlich komplexer und der Zeithorizont ist länger.¹²¹ Zu rechnen ist allerdings mit der Risikoaversion der Marktteilnehmer, wobei gerade der lange Zeithorizont, die unzureichende Prognostizierbarkeit ökologischer Effekte und technologischer Entwicklungen dazu führen, dass klimapolitische Entscheidungen stark risikobehaftet sind.¹²²

Am Ende dieser politischen Maßnahmen stünde zudem eine Verteuerung vieler Güter, sofern die Marktteilnehmer die Inanspruchnahme dieser – nun bepreisten oder mengenmäßig begrenzten – öffentlichen Güter nicht (oder zumindest nicht kurzfristig) substituieren können.¹²³ In diesem Fall würde folglich der gesellschaftlich-soziale Aspekt des Drei-Säulen-Modells angesprochen.¹²⁴ An diesem Beispiel kann also deutlich gemacht werden, wie und unter welchen Bedingungen ein Spannungsverhältnis dieser drei Nachhaltigkeitsdimensionen entstehen kann.

2.2.2 Nachhaltige Unternehmensführung (Corporate Social Responsibility)

Wird im Kontext von Unternehmen von Nachhaltigkeitsthemen gesprochen, erfolgt dies häufig unter den Überschriften der unternehmerischen Nachhaltigkeit, der nachhaltigen Unternehmensführung oder der gesellschaftlichen Verantwortung von Unternehmen.¹²⁵ Aus dem angelsächsischen Raum hat sich zudem der Begriff der Corporate Social Responsibility, kurz CSR eingebürgert.¹²⁶

¹²¹ Vgl. Buchholz und Heindl (2015), S. 325.

¹²² Vgl. Buchholz und Heindl (2015), S. 325.

¹²³ Vgl. zu den ökonomischen Aspekten der Lastenverteilung in der Umweltpolitik etwa: Heindl (2014).

¹²⁴ Zur Frage der sozialen Dimension klimapolitischer Maßnahmen, auch im globalen Kontext: Sturm und Vogt (2018), S. 165-167.

¹²⁵ Vgl. ebenso: Barthruff (2014), S. 36; Loew u.a. (2004), S. 18.

¹²⁶ Vgl. Barthruff (2014), S. 36, sowie Roth-Mingram (2017), S. 40, die unter den Begriff CSR zahlreiche Ausprägungen eines gesellschaftlichen Unternehmensengagements subsumiert. Ausführlicher zur Geschichte des CSR-Konzepts in den USA und der traditionellen Idee eines gesellschaftlich verantwortlichen Unternehmertums in Deutschland: Roth-Mingram (2017), S. 61-66.

Die Gleichsetzung des englischen Begriffs „social“ mit dem deutschen Begriff sozial bzw. Soziales führt jedoch in die Irre, da nur eine der drei Dimensionen von Nachhaltigkeit betont würde.¹²⁷ Der Begriff „social“ sollte hier daher mit dem Adjektiv „gesellschaftlich“ übersetzt werden, womit alle drei Dimensionen der Nachhaltigkeit abgedeckt sind.¹²⁸ Nach Definition der EU-Kommission wird CSR definiert „[...] als ein Konzept, das den Unternehmen als Grundlage dient, auf freiwilliger Basis soziale Belange und Umweltbelange in ihre Unternehmenstätigkeit und in die Wechselbeziehungen mit den Stakeholdern zu integrieren.“¹²⁹ Damit zeichnet sich CSR zum einen durch das Prinzip der Freiwilligkeit und zum anderen durch die Orientierung an den o.g. Nachhaltigkeitsdimensionen aus.¹³⁰

Häufig werden im Unternehmensbereich Zielkonflikte zwischen den drei Nachhaltigkeitsdimensionen unterstellt, vor allem wenn der wirtschaftliche Erfolg des Unternehmens oder einzelner Interessengruppen (z.B. der Shareholder) nur zulasten sozialer oder ökologischer Faktoren sowie anderer Stakeholder erzielt werden kann.¹³¹ Demgegenüber wird in den letzten Jahren jedoch vermehrt die Auffassung vertreten, dass die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten dem Unternehmenserfolg auch zuträglich sein kann. Man spricht in diesem Zusammenhang auch von dem Business Case der Nachhaltigkeit, der nach Schaltegger, Lüdeke-Freund und Hansen aus den folgenden sechs Kernetreibern besteht: Kosten und Kostenreduzierung, Risiko und Risikoreduzierung, Umsatz- und Ertragssteigerung, Reputation und Markenwert, Arbeitgeberattraktivität sowie Innovationsfähigkeit.¹³²

Im Finanzbereich hat sich abweichend vom Begriff CSR vor allem das Buchstabenkürzel ESG (als Abkürzung der Begriffe Environment, Social und Governance) durchgesetzt.¹³³ Das hiermit verbundene Modell ist jüngerer Ursprungs und fordert die

¹²⁷ Vgl. Loew u.a. (2004), S. 25 f.

¹²⁸ Vgl. Loew u.a. (2004), S. 26.

¹²⁹ EU-Kommission (2001), S. 7.

¹³⁰ Ebenso: Barthruff (2014), S. 37 f.; Maschke und Zimmer (2013), S. 13 f.

¹³¹ Vgl. Zülch und Kretzmann (2017), S. 677.

¹³² Vgl. Schaltegger, Lüdeke-Freund und Hansen (2012), S. 100.

¹³³ Vgl. Velte (2021a), S. 1054.

gleichwertige Berücksichtigung von Ökologie, Sozialem und „guter“ Unternehmensführung.¹³⁴ Dies schlägt sich insbesondere in Finanzprodukten nieder, die mit diesen drei Buchstaben beworben werden und damit eine Orientierung an den drei Nachhaltigkeitsdimensionen unterstellen.¹³⁵ Teilweise wird im Unternehmensbereich noch auf andere Begriffe wie Corporate Sustainability und Corporate Citizenship abgestellt.¹³⁶ Da sich die Bedeutungen der Begriffe in der Praxis faktisch kaum mehr unterscheiden, werden die Begriffe CSR und ESG, sowie ähnliche Bezeichnungen, wie unternehmerische Nachhaltigkeit, nachhaltige Unternehmensführung und gesellschaftliche Verantwortung von Unternehmen im Folgenden synonym verwendet.¹³⁷

2.2.3 Nachhaltigkeitsberichterstattung

Die Entstehung einer sogenannten Corporate-social-accounting,-auditing-and-reporting-Bewegung ist auf die 1970er-Jahre zu datieren, als Unternehmen damit begannen, auch nichtfinanzielle Informationen in strukturierter Form zu veröffentlichen.¹³⁸ In Westeuropa begannen einige Unternehmen etwa damit, ihre soziale Leistung in Form von geschaffenen Arbeitsplätzen, Steuerzahlungen und Sozialleistungen oder ihres karitativen Engagements in sog. Sozialbilanzen darzustellen.¹³⁹ In den USA kam es insbesondere infolge diverser Unternehmensskandale, wie etwa 1989 das Ölunglück des Öltankers Exxon Valdez des Unternehmens Exxon-Mobil vor der Küste Alaskas oder die in Bangladesch festgestellten Verstöße gegen das Verbot von Kinderarbeit durch NIKE zu der

¹³⁴ Vgl. Velte (2021a), S. 1054.

¹³⁵ Vgl. Roth-Mingram (2017), S. 172.

¹³⁶ Vgl. zu den historischen Ursprüngen und möglichen Abgrenzungskriterien dieser mit CSR verwandten Konzepte: Roth-Mingram (2017), S. 66-73.

¹³⁷ Vgl. für eine mögliche Differenzierung in Rückgriff auf deren historischen Ursprung, Wördenweber (2017), S. 11-28.

¹³⁸ Vgl. Fifka (2014), S. 3; Roth-Mingram (2017), S. 193; Gray (2001), S. 9; Lackmann (2010), S. 39.

¹³⁹ Vgl. Fifka (2014), S. 3; Müller und Stawinoga (2015), S. 10.

vermehrten Veröffentlichung von sog. CSR-Berichten durch US-amerikanische Unternehmen.¹⁴⁰ Insgesamt war in den USA damals jedoch ein klarer Fokus auf Umweltaspekte erkennbar.¹⁴¹ Diese Bewegung war in erster Linie von multinationalen Unternehmen geprägt, die versuchten, durch die freiwillige Veröffentlichung von Informationen der wachsenden Kritik zu begegnen.¹⁴²

Der erwachsende Wunsch der Gesellschaft nach mehr sozialer und ökologischer Verantwortung durch die Wirtschaft veranlasste die Unternehmen in der Folge dazu, die Nachhaltigkeitsberichterstattung als potenziellen Wettbewerbsvorteil zu begreifen.¹⁴³ Nachdem sich in den 90er Jahren eine Tendenz beobachten ließ, wonach der Sozialbericht häufig von einem Umweltbericht abgelöst wurde, begannen die Unternehmen nach der Jahrtausendwende, Berichte herauszugeben, welche die sozialen, ökologischen und ökonomischen Aspekte integrierten.¹⁴⁴ Die inhaltliche Erweiterung schlug sich auch in der Benennung der Berichte nieder, wobei sich nach zunächst durchaus unterschiedlicher Bezeichnung durch die Unternehmen die Bezeichnungen Sustainability Report, Nachhaltigkeitsbericht und Corporate (Social) Responsibility Report weitestgehend durchgesetzt haben.¹⁴⁵

Mit dem steigenden Interesse an dieser – bis zu diesem Punkt immer noch freiwilligen – Berichterstattung, gingen auch Bemühungen privater Initiativen einher, diese Form der Unternehmenspublizität auf eine konzeptionelle Grundlage zu stellen und zu standardisieren.¹⁴⁶ Als besonders erfolgreiches Konzept können hier die Grundsätze der Global Reporting Initiative (GRI) angeführt werden.¹⁴⁷ Gerade in der jüngeren Vergan-

¹⁴⁰ Vgl. Hess (2001), S. 312; Roth-Mingram (2017), S. 193 f.; Fifka (2014), S. 3; Gray (2001), S. 9.

¹⁴¹ Vgl. Fifka (2014), S. 3.

¹⁴² Vgl. Fifka (2014), S. 3, der deswegen auch von einer stark reaktiven Natur des Reportings spricht.

¹⁴³ Vgl. Fifka (2014), S. 3.

¹⁴⁴ Vgl. Fifka (2014), S. 3.

¹⁴⁵ Vgl. Fifka (2014), S. 3 f.; Müller und Stawinoga (2015), S. 11-14. Andere Bezeichnungen lauteten etwa: Corporate Citizenship Report, Human Resources and Sustainability Report oder Sustainable Value Report.

¹⁴⁶ Vgl. Lackmann (2010), S. 40.

¹⁴⁷ Vgl. Lackmann (2010), S. 40; Müller und Stawinoga (2015), S. 13 f., die von den GRI auch als de-facto-Standard sprechen. Vgl. zu der historischen Entwicklung und Zielsetzung: Global Reporting Initiative (2016), GRI 101, S. 3.

genheit erfreut sich bei vielen kapitalmarktorientierten Unternehmen zudem die Verknüpfung von nichtfinanziellen und finanziellen Werttreibern in einem Spitzenbericht nach dem Konzept der integrierten Berichterstattung (Integrated Reporting) wachsender Beliebtheit.¹⁴⁸ Die Entwicklung dieses Berichterstattungskonzepts wird im internationalen Kontext maßgeblich durch das International Integrated Reporting Council (IIRC) gefördert. Diese im August 2010 gegründete Institution verfolgte die Zielsetzung einer langfristigen Verankerung des Integrated Reportings im System der externen Unternehmensberichterstattung.¹⁴⁹ Im Juni 2021 fusionierte der IIRC mit dem Rat für Nachhaltigkeitsberichterstattungsstandards (Sustainability Accounting Standards Board, SASB) und gründete die Value Reporting Foundation (VRF).¹⁵⁰

Einhergehend mit der Ausweitung der Berichterstattung über Nachhaltigkeitsaspekte wurden die freiwillig erstellten und nicht normierten Berichte von den Unternehmen zunehmend auch für die eigene Profilierung und Werbung genutzt, wobei der Kritikpunkt aufkam, die Unternehmen suggerierten durch kommunikative Aktivitäten ein umweltbewusstes Verhalten ohne eine hinreichende Basis.¹⁵¹ Dieser Vorwurf spiegelt sich in der englischen Bezeichnung *Greenwashing* wider.¹⁵² Dieser Kritikpunkt, sowie der steigende Bedarf an über reine Finanzdaten hinausgehenden Informationen, verstärkten den Ruf vieler Stakeholder nach einer gesetzlichen Normierung der nichtfinanziellen Berichterstattung, was schließlich zu der CSR-Richtlinie der EU-Kommission führte.¹⁵³

Unter Nachhaltigkeitsberichterstattung im Sinne dieser Arbeit wird die über die reine Finanzberichterstattung hinausgehende Berichterstattung über Umwelt- und Sozialaspekte, sowie die gesellschaftliche Verantwortung von Unternehmen verstanden.¹⁵⁴ Im

¹⁴⁸ Vgl. hierzu Müller und Stawinoga (2015), S. 15.

¹⁴⁹ Vgl. IIRC (2010).

¹⁵⁰ Vgl. VRF (2022). In dieser gemeinsamen Organisation soll Investoren und Unternehmen ein umfassender Rahmen für die Unternehmensberichterstattung über die gesamte Bandbreite der unternehmerischen Werttreiber und Standards geboten werden.

¹⁵¹ Vgl. Schewe u.a. (2012).

¹⁵² Vgl. Velte (2017), S. 2813 und 2815.

¹⁵³ RL 2014/95/EU.

¹⁵⁴ Kern der Berichterstattung bilden somit die oben herausgestellten ESG- bzw. CSR-Aspekte. Eine ähnliche Definition von Nachhaltigkeitsberichterstattung halten auch die GRI bereit, wonach hierunter die Praxis von Organisationen verstanden wird, „öffentlich zugängliche Berichte über ihre ökonomischen,

weiteren Verlauf wird zunächst keine inhaltliche Unterscheidung zwischen den Begriffen der CSR-Berichterstattung, nichtfinanziellen Berichterstattung oder Nachhaltigkeitsberichterstattung vorgenommen, weshalb diese Begriffe synonym verwendet werden.

Die folgende Abbildung bringt die oben beschriebenen Begriffe in einen grafischen Zusammenhang und verdeutlicht das zugrundeliegende Verständnis dieser Arbeit, wonach die CSR-Berichterstattung einen Teilaspekt der übergeordneten unternehmerischen Nachhaltigkeit darstellt, welche wiederum der Beitrag des einzelnen Unternehmens hin zu einer gesamtgesellschaftlichen nachhaltigen Entwicklung ist.

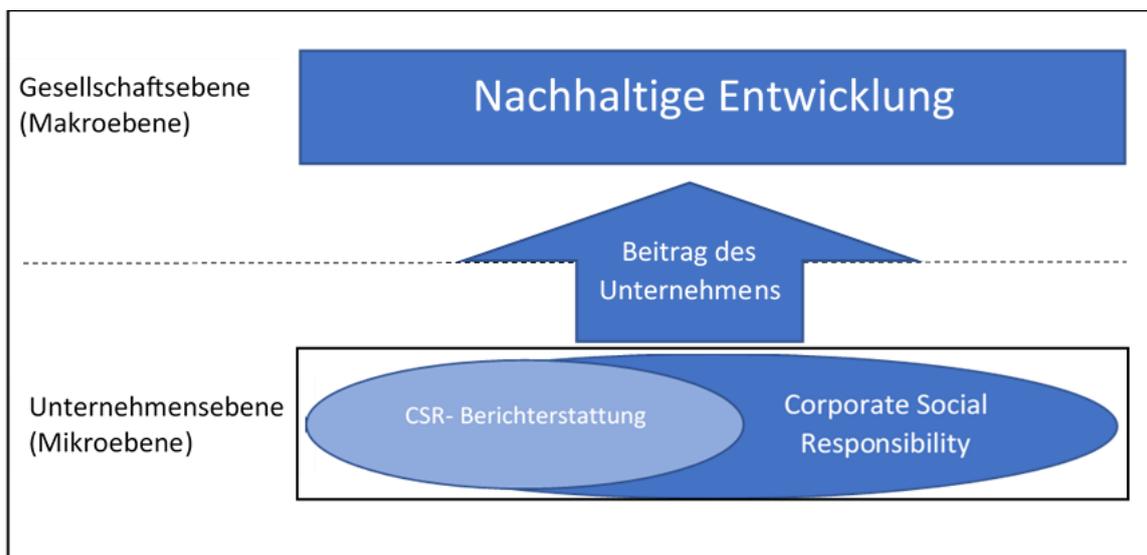


Abbildung 3: Systematik CSR-Berichterstattung, CSR und nachhaltiger Entwicklung¹⁵⁵

Auch der Gesetzgeber erkannte die Problematik, dass die *herkömmliche* normierte Finanzberichterstattung das Bedürfnis nach Informationen zu langfristigen, nachhaltigkeitsbezogenen Werttreibern der Unternehmen nicht hinreichend befriedigt. Entsprechend wurde der Rechtsrahmen der Finanzberichterstattung bereits mit dem Gesetz zur Einführung internationaler Rechnungslegungsstandards und zur Sicherung der Qualität

ökologischen und/oder sozialen Auswirkungen zu erstellen und damit ihre Beiträge – sowohl positiver als auch negativer Art – zum Ziel einer nachhaltigen Entwicklung offenzulegen.“ Vgl. Global Reporting Initiative (2016), GRI 101, S. 3.

¹⁵⁵ Eigene Darstellung in Anlehnung an Loew u.a. (2004), S. 72.

der Abschlussprüfung (Bilanzrechtsreformgesetz, BilReG)¹⁵⁶ sukzessive weiterentwickelt. Mit dem BilReG wurden große Kapitalgesellschaften und Konzerne verpflichtet, in ihre Lageberichterstattung auch die bedeutsamsten nichtfinanziellen Leistungsindikatoren mit einzubeziehen, sofern diese für das Verständnis des Geschäftsverlaufs oder der Lage von Bedeutung sind.¹⁵⁷

Die wohl wichtigste Regulatorik der vergangenen Jahre in diesem Bereich stellt die Einführung der nichtfinanziellen (Konzern-)Erklärung durch die CSR-Richtlinie¹⁵⁸ dar, wonach für bestimmte Unternehmen des öffentlichen Interesses für Geschäftsjahre, die nach dem 31.12.2016 beginnen, zusätzliche Berichtspflichten über nichtfinanzielle Informationen geschaffen wurden. Zweck der Richtlinie war es, die Transparenz einer Sozial- und Umweltberichterstattung durch rechtliche Mindestanforderungen auf ein vergleichbar hohes Niveau anzuheben.¹⁵⁹ In nationales Recht umgesetzt durch das Gesetz zur Stärkung der nichtfinanziellen Berichterstattung der Unternehmen in ihren Lage- und Konzernlageberichten (CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz – CSR-RUG)¹⁶⁰, werden nunmehr Kapitalgesellschaften und haftungsbeschränkte Personenhandelsgesellschaften i.S.d. § 264a HGB, sofern diese die Kriterien für große Gesellschaften nach § 267 Abs. 3 S. 1 HGB überschreiten, kapitalmarktorientiert i.S.d. § 264d HGB sind und im Jahresdurchschnitt mehr als 500 Arbeitnehmer beschäftigen, verpflichtet über nichtfinanzielle Aspekte zu berichten.¹⁶¹

Entsprechend der Vorgaben der CSR-Richtlinie hat sich die nichtfinanzielle Erklärung gem. § 289c Abs. 2 HGB mindestens auf nachfolgende Aspekte zu beziehen:

- Umweltbelange,
- Arbeitnehmerbelange,

¹⁵⁶ BGBl. I 2004, S. 3166-3182.

¹⁵⁷ Siehe § 289 Abs. 3 HGB und § 315 Abs. 3 HGB.

¹⁵⁸ Vgl. RL 2014/95/EU.

¹⁵⁹ Vgl. RL 2014/95/EU, ErwG. 1 und ErwG. 5.

¹⁶⁰ BGBl. I 2017, S. 802-814.

¹⁶¹ Siehe §§ 289b, 315b HGB zum Anwendungsbereich der nichtfinanziellen Erklärung bzw. nichtfinanziellen Konzernklärung. Zu den entsprechenden Berichtspflichten für Kreditinstitute und Versicherungen im Anwendungsbereich vgl. §§ 340a Abs. 1a HGB, 341a Abs. 1a HGB und § 340 Abs. 4 i.V.m. § 340a Abs. 1a HGB.

- Sozialbelange,
- Achtung der Menschenrechte sowie
- Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Nach § 289c Abs. 3 HGB sind zu diesen Aspekten und Sachverhalten diejenigen Informationen darzulegen, die für das Verständnis des Geschäftsverlaufs, des Geschäftsergebnisses, der Lage des Unternehmens sowie für das Verständnis der Auswirkungen der Unternehmenstätigkeit auf diese Aspekte bzw. Sachverhalte erforderlich sind. Insbesondere sind zu den Aspekten bzw. Sachverhalten nachfolgende Angaben aufzunehmen:

- Beschreibung der verfolgten Konzepte (einschließlich Due-Diligence-Prozesse),
- Ergebnisse dieser Konzepte,
- wesentliche Risiken, die mit der eigenen Geschäftstätigkeit der Kapitalgesellschaft verknüpft sind und die sehr wahrscheinlich schwerwiegende negative Auswirkungen auf Aspekte haben oder haben werden, sowie die Handhabung dieser Risiken,
- wesentliche Risiken, die mit den Geschäftsbeziehungen, den Produkten und Dienstleistungen verknüpft sind und die sehr wahrscheinlich schwerwiegende negative Auswirkungen auf die Aspekte haben oder haben werden,
- die bedeutsamsten nichtfinanziellen Leistungsindikatoren, die für die Geschäftstätigkeit der Kapitalgesellschaft von Bedeutung sind,
- ggf. Hinweise auf im Jahresabschluss ausgewiesene Beträge.

Im April 2021 veröffentlichte die EU-Kommission mit dem Entwurf einer Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD)¹⁶² einen Novellierungsvorschlag für die CSR-Richtlinie. Die wesentlichen Reformvorschläge betreffen unter anderem den Anwendungsbereich der – nunmehr in Abkehr von dem bisherigen Terminus der nichtfinanziellen Berichterstattung neu bezeichneten – *Nachhaltigkeitsberichterstattung*. Ab dem

¹⁶² Vgl. EU-Kommission (2021a).

01.01.2023 sollen nunmehr alle großen Kapitalgesellschaften, unabhängig von der Kapitalmarktorientierung und einer abweichenden Mitarbeiterzahl, zur Berichterstattung nach der CSRD verpflichtet werden. Darüber hinaus ist mit einer Verzögerung von drei Jahren für Geschäftsjahre ab dem 01.01.2026 eine Pflicht zur Aufstellung eines Nachhaltigkeitsberichts auch für sämtliche in der EU ansässigen kapitalmarktorientierten kleinen und mittleren Unternehmen vorgesehen.¹⁶³ Neben der Änderung des Anwendungsbereichs beinhaltet der Vorschlag aber auch Änderungen im Hinblick auf den Inhalt der Nachhaltigkeitsberichterstattung, sowie eine zur Prüfung der Finanzberichterstattung gleichwertige Prüfung der Nachhaltigkeitsinformationen.¹⁶⁴

Die CSRD sieht darüber hinaus auch die Schaffung von EU-Standards zur Konkretisierung der Nachhaltigkeitsberichterstattung vor. Diesbezüglich ist vorgesehen, dass die EU-Kommission delegierte Rechtsakte auf Grundlage fachlicher Beratung durch die European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) erlässt.¹⁶⁵ Am 29.04.2022 hat die EFRAG die Entwürfe zu ihren Europäischen Nachhaltigkeitsberichterstattungsstandards (ESRS) veröffentlicht. Die Konsultation umfasst die Entwürfe zu allgemeinen Standards (ESRS 1 und ESRS 2), sowie zu den Themen Umwelt (ESRS E1 bis ESRS E5), Soziales (ESRS S1 bis ESRS S4) und Governance (ESRS G1 und ESRS G2).¹⁶⁶

Der Richtlinienvorschlag sieht auch vor, dass die Europäische Kommission bei der Annahme der delegierten Rechtsakte zu den Standards der Nachhaltigkeitsberichterstattung die Arbeit globaler Initiativen einbezieht.¹⁶⁷ Das betrifft neben den privaten Initiativen wie der GRI oder der VRF¹⁶⁸ insbesondere die Initiative der IFRS Foundation, welche das International Sustainability Standards Board (ISSB) mit Sitz in Frankfurt am Main gegründet und mit der Aufgabe versehen hat, global einheitliche Standards im Bereich der Nachhaltigkeitsberichterstattung zu schaffen.¹⁶⁹ Ziel ist es, durch einheitliche internationale Standards eine größere Transparenz und somit eine bessere internationale

¹⁶³ Vgl. EU-Kommission (2021a), S. 15 f.

¹⁶⁴ Vgl. zu den Vorgaben der CSRD z.B. Lanfermann und Scheid (2021c).

¹⁶⁵ Vgl. EU-Kommission (2021a), S. 54-56.

¹⁶⁶ Die Standardentwürfe sind abrufbar auf der Internetseite der EFRAG, vgl. EFRAG (2022).

¹⁶⁷ Vgl. EU-Kommission (2021a), S. 55 f.

¹⁶⁸ Siehe oben.

¹⁶⁹ Vgl. IFRS Foundation (2022).

Vergleichbarkeit von Nachhaltigkeits- und Finanzinformationen zu schaffen. Unterschiedliche Interessengruppen sollen so fundierte wirtschaftliche Entscheidungen treffen können, um die Informationslücke an Nachhaltigkeitsinformationen für Kapitalgeber und Unternehmen zu verringern.¹⁷⁰

Erkennbar gibt es in der Nachhaltigkeitsberichterstattung somit eine beachtliche Dynamik, an der sich neben dem europäischen Gesetzgeber auch viele private Institutionen und Standardsetzer beteiligen.¹⁷¹ Von besonderem Interesse wird hier wohl das Maß an Korrespondenz, Zusammenarbeit, Harmonisierung und ggf. Aufgabenverteilung sein. Dies betrifft insbesondere die Dualität der Standardisierungsvorhaben auf internationaler und europäischer Ebene.¹⁷²

¹⁷⁰ Vgl. IFRS Foundation (2022).

¹⁷¹ Vgl. Stawinoga (2021), S. 537.

¹⁷² Vgl. Stawinoga (2021), S. 542 f.

3 Unternehmensberichterstattung im Mittelstand und Kreditinstitute als Adressaten

Dieses Kapitel dient der Beantwortung der UF1 und UF2 und mithin den Fragestellungen, welchen Zweck die Rechnungslegung im Mittelstand verfolgt und welche Adressaten durch diese angesprochen werden. Hintergrund ist die Überlegung, dass eine Aufnahme von Nachhaltigkeitsinformationen in die externe Unternehmensberichterstattung von nicht kapitalmarktorientierten Unternehmen nur dann zu bejahen ist, wenn sich diese in die allgemeine Zielsetzung der Rechnungslegungskonzeption im Mittelstand einfügt. Im folgenden Kapitel soll im Anschluss an eine Definition der Unternehmensberichterstattung daher zunächst auf den generellen Zweck und die Zielsetzung der Rechnungslegung dieser Unternehmen vor dem Hintergrund des institutionenökonomischen Ansatzes zur Erklärung der Existenz von Unternehmen eingegangen werden.

3.1 Definition der externen Unternehmensberichterstattung

Zunächst bedarf es einer Klärung des Begriffs der externen Unternehmensberichterstattung. Die Unternehmensberichterstattung umfasst sämtliche vom Unternehmen genutzte Instrumente und Informationskanäle zur externen oder internen Kommunikation.¹⁷³ Die externe Unternehmensberichterstattung (auch als Rechnungslegung, externe Unternehmenspublizität oder externe Unternehmensrechnung bezeichnet) steht für den Teil der Unternehmenskommunikation, der freiwillig oder aufgrund von gesetzlichen Vorschriften auf der Basis von Rechnungslegungsstandards oder gesetzlichen Vorgaben in regelmäßigen Abständen erfolgt und an außenstehende Personen oder Institutionen weitergereicht wird.¹⁷⁴ Eine Publizität in der Form einer allgemeinen Zugänglichkeit für Dritte ist dabei nicht erforderlich.¹⁷⁵

¹⁷³ Vgl. Wagenhofer und Ewert (2015), S. 4.

¹⁷⁴ Vgl. zu dieser Definition von externer Unternehmensberichterstattung: Castan (1990), S. 1 zitiert nach Siebler (2008), S. 59; sowie: Schaier (2007), S. 3. Wagenhofer und Ewert sprechen mit gleicher Bedeutung von der *externen Unternehmensrechnung*, die alle Informationssysteme umfasst, die an unternehmensexterne Adressaten, wie Investoren, Gläubiger, Kunden, Lieferanten, Konkurrenten und die Öffentlichkeit, gerichtet sind und sich ebenfalls in normierte und freiwillige Berichtsinstrumente unterteilen lässt, vgl. Wagenhofer und Ewert (2015), S. 4.

¹⁷⁵ Vgl. Janssen (2009), S. 78.

Nach dieser Definition können Rechnungslegungsnormen auch von privaten Standardsetzern ohne Gesetzgebungskompetenz stammen. Das IASB als Herausgeber der IFRS ist ein prominentes Beispiel hierfür. Die Rechnungslegung umfasst damit die klassischen Berichtselemente Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang, Kapitalfluss- und Eigenkapitalveränderungsrechnung, Segment- sowie Lagebericht.¹⁷⁶ Angesichts der traditionell herausragenden Stellung von Bilanz und GuV werden diese Berichtsteile häufig als „Kern“ der Rechnungslegung bezeichnet.¹⁷⁷ Die oben angeführte Definition verdeutlicht aber ebenfalls, dass eine Berichterstattung über nichtfinanzielle Aspekte, z.B. in Form eines Nachhaltigkeitsberichts ebenfalls unter den Begriff der Unternehmensberichterstattung subsumiert werden kann, sofern die Kriterien der Adressatenorientierung, Standardisierung und Regelmäßigkeit gewahrt werden.

Allgemein unbestritten ist die Tatsache, dass die Rechnungslegung keinem Selbstzweck dient, sondern sich an dem verfolgten Ziel der Rechnungslegung bzw. des Rechnungslegungssystems auszurichten hat.¹⁷⁸ Eine Ableitung allgemeiner Rechnungslegungsgrundsätze aus dem tatsächlichen Verhalten der Kaufleute (induktive Methode) ist demnach nicht zweckmäßig.¹⁷⁹ Hier würde es an einem theoretischen Fundament fehlen, was inkonsistente sowie – im Extremfall – gegensätzliche Regelungen zur Folge haben könnte und zu interessengeleiteten Entscheidungen führen kann.¹⁸⁰ Daher folgt diese Arbeit dem Prinzip der Ermittlung von Rechnungslegungsprinzipien aus der übergeordneten Zweckdefinition.¹⁸¹

¹⁷⁶ Vgl. Streim (2000), S. 115.

¹⁷⁷ Vgl. Streim (2000), S. 115.

¹⁷⁸ Vgl. stellvertretend: Streim (1988), S. 8; Hinz (2021), Rn. 1.

¹⁷⁹ Vgl. hierzu ebenfalls: Janssen (2009), S. 86 m.w.N.

¹⁸⁰ Vgl. Schneider (1997), S. 45.

¹⁸¹ Nach Schneider: „*Der Rechnungszweck bestimmt über das Rechnungsziel den Rechnungsinhalt*“, vgl. Schneider (1997), S. 45. Auch aus der Informationsökonomie ist bekannt, dass der Wert eines Informationssystems vom Entscheidungskontext abhängt, in dem es genutzt wird, vgl. Wagenhofer und Ewert (2015), S. 84. Dementsprechend kann auch ein Leitsatz aus der Kostenrechnung angeführt werden: „*Different costs for different purposes*“, vgl. Clark (1923), S. 175.

3.2 Der institutionenökonomische Ansatz zur Erklärung der Existenz von Unternehmen

Die Klärung des Sinns einer Unternehmensberichterstattung kann jedoch nicht losgelöst von der Klärung des Begriffs des Unternehmens erfolgen. Im Folgenden soll daher ausgehend von den Erkenntnissen der traditionellen Unternehmenstheorie und der Unterteilung in den Shareholder- und Stakeholder-Ansatz auf den Zweck und die Zielsetzung der Rechnungslegung geschlossen werden.

3.2.1 Neoklassik als Ausgangspunkt

Ausgangspunkt der theoretischen Überlegung ist die Knappheit der Ressourcen als Grundlage für das Wirtschaften.¹⁸² Unter dem Begriff des Wirtschaftens können alle menschlichen Aktivitäten verstanden werden, die zur Knappheitsverringerung oder dem sorgsamem Umgang mit den Ressourcen beitragen.¹⁸³ Dazu gehört etwa die Arbeitsteilung mit zahlreichen und vielfältigen Leistungsbeziehungen sowie Spezialisierung.¹⁸⁴ Durch diese Arbeitsteilung werden Produktivitäts- und Spezialisierungsgewinne erzielt und Wohlfahrtsgewinne ermöglicht. Diese Kooperation der beteiligten Akteure ermöglicht folglich Vorteile durch Wohlstandssteigerung.¹⁸⁵

Da sich der einzelne dadurch jeweils auf die Produktion eines oder weniger Güter bzw. Dienstleistungen spezialisiert, müssen alle fehlenden – also nicht selbst erzeugten Güter und Dienstleistungen – fremdbezogen werden.¹⁸⁶ Dies erfolgt über Märkte, auf denen auch die eigene Wertschöpfung vertrieben wird und in denen somit zwischen Anbietern und Nachfragern unterschieden werden kann.¹⁸⁷ Dieses System setzt folglich eine Abstimmung und einen Austauschprozess zwischen den Beteiligten voraus. Sämtliche Austauschprozesse, die aus dem Zusammentreffen von Anbietern und Nachfragern erwachsen, werden hier unter dem Begriff „Markt“ zusammengefasst.¹⁸⁸

¹⁸² Vgl. Picot u.a. (2012), S. 2; Picot (1991), S. 144-170.

¹⁸³ Vgl. Wöhe und Döring (2016), S. 4.

¹⁸⁴ Vgl. Picot u.a. (2012), S. 2 f.

¹⁸⁵ Vgl. Picot u.a. (2012), S. 2 f.; Picot (1991), S. 144-170; Neus (2018), S. 71.

¹⁸⁶ Vgl. Fritsch (2018), S. 6.

¹⁸⁷ Vgl. Fritsch (2018), S. 6.

¹⁸⁸ Vgl. Fritsch (2018), S. 6.

Die Allokation von knappen Ressourcen zur Erreichung einer optimalen Bedürfnisbefriedigung von Anbietern und Nachfragern (Allokationsproblem) bilden den Kern der Wirtschaftstheorie der Neoklassik.¹⁸⁹ Zur Überwindung des Allokationsproblems soll der Preismechanismus dienen, indem er den Marktteilnehmern die nötige Information zur Knappheitssituation zur Verfügung stellt und somit zur optimalen Allokation beiträgt.¹⁹⁰ Der Markt fungiert dabei als kostenloser Allokationsmechanismus.¹⁹¹ Transaktionskosten existieren in diesem Modell nicht – Informationen stehen also kostenlos allen zur Verfügung.¹⁹² Voraussetzung des neoklassischen Systems ist der vollkommene Markt: Jeder Marktteilnehmer ist über das gesamte Marktgeschehen, über Art und Qualität der gehandelten Güter sowie deren Preise vollständig informiert. Im neoklassischen System besteht daher kein Informationsproblem.¹⁹³ Eine weitere wichtige Grundannahme ist das rationale Verhalten der einzelnen Akteure.¹⁹⁴ Eigennutz und gesamtgesellschaftliche Wohlfahrt bilden auf vollkommenen Märkten keinen Gegensatz.¹⁹⁵ Dies ermöglicht den Schluss von perfekten Verträgen, in denen alle Eventualitäten und Entwicklungen geregelt werden.¹⁹⁶

Würde man sich nur an der neoklassischen Modellwelt orientieren, wäre die Existenz von Unternehmen oder gar der Notwendigkeit eines Rechnungswesens und einer externen Unternehmensberichterstattung nicht erklärbar.¹⁹⁷ Schließlich wird eine vollkommene Information aller Marktteilnehmer unterstellt.¹⁹⁸ Die Berichterstattung schafft demnach keinen Mehrwert für die Beteiligten. Die Notwendigkeit von Unternehmen und

¹⁸⁹ Vgl. Picot u.a. (2012), S. 45-55.

¹⁹⁰ Vgl. Fritsch (2018), S. 15 f.; Neus (2018), S. 79.

¹⁹¹ Vgl. Fritsch (2018), S. 15.

¹⁹² Vgl. Blum u.a. (2005), S. 59 f.

¹⁹³ Vgl. Blum u.a. (2005), S. 59 f.; Schoppe u.a. (1995), S. 5. Als Transaktionskosten werden hier solche Kosten bezeichnet, die bei der Übertragung von Kapital und Gütern sowie der zugrundeliegenden Verfügungsrechte entstehen. Diese entstehen folglich nicht bei der Herstellung von Produkten und Dienstleistungen, sondern beim Austausch von einem Wirtschaftssubjekt auf das andere. Hierzu gehören etwa Anbahnungskosten, sowie Informationsbeschaffungskosten, vgl. Voigt (2009), S. 22 und Wolf (2020), S. 346.

¹⁹⁴ Vgl. Blum u.a. (2005), S. 44.

¹⁹⁵ Vgl. Neus (2018), S. 592.

¹⁹⁶ Vgl. Wolf (2020), S. 334 f.

¹⁹⁷ Vgl. Neus (2018), S. 126. Zum fehlenden Bedarf an einem Rechnungswesen aufgrund der Abwesenheit von Informations- und Transaktionskosten, siehe Stein (2011), S. 8 f. m.w.N.

¹⁹⁸ Vgl. Neus (2018), S. 126.

Unternehmensberichterstattung lässt sich nur dann erschließen, wenn von einzelnen Annahmen des Optimalzustands eines vollkommenen Marktes abgesehen wird.¹⁹⁹ Hier setzt die Neue Institutionenökonomik als Weiterentwicklung der Neoklassik als Erklärungsmodell an.²⁰⁰

¹⁹⁹ Vgl. Stein (2011), S. 10.

²⁰⁰ Vgl. Neus (2018), S. 126; Stein (2011), S. 10.

3.2.2 Neue Institutionenökonomik

Die Neue Institutionenökonomik baut auf der Neoklassik auf, erweitert jedoch die Variablen und lockert die restriktiven Bedingungen der neoklassischen Welt.²⁰¹ Sie kann sowohl als Kritik, aber auch als Weiterentwicklung der Neoklassik verstanden werden.²⁰² Untersuchungsgegenstand ist hier das Funktionieren, die Entstehung und die Änderung bzw. Weiterentwicklung von Institutionen.²⁰³ Als Institutionen werden hier Systeme informeller und formaler Normen oder Regeln verstanden, die menschliches Verhalten in eine bestimmte Richtung lenken (sollen) und sich hierbei bestimmter Anreiz- und Strafinstrumente bedienen.²⁰⁴ Damit lassen sich etwa Verträge und Vertragssysteme, sonstige Regelungs- und Rechtsinstrumente, darunter Verfügungsrechte und ihre Garantien, inklusive der dazugehörigen Durchsetzungsmechanismen unter den Begriff der Institution subsumieren.²⁰⁵ Die Institutionen haben konfliktmindernden Charakter, unterstützen die Problemlösung und erleichtern die Abstimmung in einer arbeitsteiligen Welt.²⁰⁶ Institutionen können spontan entstehen oder komplett, z.B. durch eine zentrale Stelle geplant werden.²⁰⁷ Wichtig ist hier jedoch auch die Sanktionierung der Regelungen, damit diese ihre bindende Wirkung zwischen den Akteuren entfalten und eine Verhaltensanpassung bewirken.²⁰⁸

Als ausgewählte Annahmen der Neuen Institutionenökonomik soll der Opportunismus und die begrenzte Rationalität hervorgehoben werden.²⁰⁹ Zum Opportunismus gehört das eigennützige Verhalten der Akteure, welches auch die absprachewidrige Schädigung

²⁰¹ Vgl. Wolf (2020), S. 333.

²⁰² Vgl. Picot (1991), S. 144. Ausführlicher zu dem Verhältnis von Neoklassik und Neuer Institutionenökonomik: Erlei, Leschke und Sauerland (2016), S. 41-47.

²⁰³ Vgl. Erlei, Leschke und Sauerland (2016), S. 1.

²⁰⁴ Vgl. Erlei, Leschke und Sauerland (2016), S. 20.

²⁰⁵ Vgl. Neus (2018), S. 11; Erlei, Leschke und Sauerland (2016), S. 20 f.

²⁰⁶ Vgl. Picot (1991), S. 144.

²⁰⁷ Vgl. für unterschiedliche Definitionsansätze für den Begriff der Institutionen: Voigt (2009), S. 25-33.

²⁰⁸ Vgl. Erlei, Leschke und Sauerland (2016), S. 20 f.; Wolf (2020), S. 533; Picot u.a. (2012), S. 11 f.

²⁰⁹ Vgl. Neus (2018), S. 138.

gung anderer Vertragsparteien in Kauf nehmen kann: D.h. die Benachteiligung der anderen Marktteilnehmer zur eigenen Vorteilnahme wird nicht ausgeschlossen.²¹⁰ Die Grundannahme der begrenzten Rationalität resultiert demgegenüber aus der unterstellten Unzulänglichkeit der Akteure. Sie beabsichtigen zwar, sich rational zu verhalten, doch gelingt ihnen das nicht immer.²¹¹ Grund ist etwa die mangelhafte Beschaffung und Verarbeitung von Informationen.²¹²

Die Neue Institutionenökonomik geht von der Grundannahme unvollkommener Märkte aus.²¹³ Eine Ursache hierfür ist die Existenz von Transaktionskosten, welche die Vereinbarung von unvollkommenen Verträgen zur Folge haben.²¹⁴ Transaktionskosten sind Kosten, die aufgrund des Austauschs von Gütern und Dienstleistungen entstehen.²¹⁵ Hierfür kommen auch Kosten für das Gewinnen, Überprüfen, Verarbeiten und Koordinieren von Informationen in Betracht.²¹⁶ Auch Folgekosten als Auswirkung unvollständiger Informationen wie Verhandlungs-, Durchsetzungs- und Entscheidungskosten fallen darunter.²¹⁷

Die hier hervorzuhebende Konsequenz der Existenz von Transaktionskosten ist die Informationsasymmetrie.²¹⁸ Infolge unvollständiger Informationen haben die Marktteilnehmer unterschiedliche Informationsstände.²¹⁹ Transaktionskosten machen es unmöglich oder jedenfalls unwirtschaftlich, sich über alle potenziellen Entwicklungen und Konstellationen zu informieren und alle Eventualitäten durch Verträge zu regeln.²²⁰ Die

²¹⁰ Vgl. Neus (2018), S. 12.

²¹¹ Vgl. Neus (2018), S. 138 f.; Hax (1991), S. 55-57.

²¹² Vgl. Neus (2018), S. 138 f.; Hax (1991), S. 55-57; Wolf (2020), S. 337 f.; Voigt (2009), S. 87; Bardmann (2019), S. 406.

²¹³ Vgl. Neus (2018), S. 1; Blum u.a. (2005), S. 59.

²¹⁴ Vgl. Neus (2018), S. 99.

²¹⁵ Vgl. Neus (2018), S. 99.

²¹⁶ Vgl. Blum u.a. (2005), S. 43 f.

²¹⁷ Vgl. Blum u.a. (2005), S. 43 f. Als Begründer des Transaktionskostenansatzes gilt Ronald Harry Coase, der sich in seinem Aufsatz *The Nature of the firm* gegen die neoklassische Vorstellung gewandt hat, dass der Markt kostenlos funktioniert, vgl. Coase (1937). Als wesentlicher Vertreter dieser Theorie gilt neben dem Begründer Coase vor allem Oliver Eaton Williamson u.a. mit seinem Werk *The Economic Institutions of Capitalism*, vgl. Williamson (1985).

²¹⁸ Vgl. Neus (2018), S. 102.

²¹⁹ Vgl. Neus (2018), S. 102.

²²⁰ Vgl. Neus (2018), S. 138.

Existenz von Transaktionskosten und die daraus resultierende Informationsasymmetrie können daher zu einem Marktversagen respektive Wohlstandsverlust führen.²²¹

3.2.3 Unternehmen im Erklärungsansatz der Neuen Institutionenökonomik

Wie in dem vorangegangenen Abschnitt ausgeführt wurde, ist die Existenz von Transaktionskosten im Modell der Neuen Institutionenökonomik ein ausschlaggebender Faktor für Marktversagen. Eine Lösung zur Verringerung dieser Transaktionen kann in der Existenz von Unternehmen liegen.²²² Der Grundgedanke ist hier, dass die interne Arbeitsteilung und der regelmäßige Informationsaustausch im Unternehmen zu geringeren Transaktionskosten führen als die Beziehung von Abnehmern und Anbietern im Allokationsmechanismus des Marktes, d.h. durch externe Arbeitsteilung.²²³ Dabei wird unterstellt, dass die Transaktionskosten umso geringer sind, je öfter eine Transaktion durchgeführt wird.²²⁴ Durch die Gründung von Unternehmen verringert sich die Zahl der (Einzel-)Verträge, die zwischen den Parteien abzuschließen sind. Damit gehen sinkende Transaktionskosten einher.²²⁵

3.3 Der Shareholder- und Stakeholder-Ansatz zur Erklärung des Unternehmenszwecks

In der älteren deutschsprachigen Bilanztheorie spielte die Frage nach den Zielträgern der Rechnungslegung eher eine untergeordnete Rolle.²²⁶ Demgegenüber wurde dies in der anglo-amerikanischen Bilanztheorie ausführlicher behandelt.²²⁷ Maßgebend war hier die Diskussion um den *viewpoint*, von dem aus die Rechnungslegung betrieben

²²¹ Vgl. Voigt (2009), S. 23-26; Bardmann (2019), S. 415-422; Schoppe u.a. (1995), S. 141 f.; Neus (2018), S. 99-102.

²²² Vgl. Neus (2018), S. 127; Picot (1991), S. 149.

²²³ Zum Unternehmen als Informationssystem in der Neuen Institutionenökonomik: Blum u.a. (2005), S. 220.

²²⁴ Vgl. Neus (2018), S. 127.

²²⁵ Vgl. Williamson (1985), S. 15 f. Ausführlicher hierzu: Neus (2018), S. 127; Wolf (2020), S. 345 f.; Bardmann (2019), S. 415.

²²⁶ Vgl. Coenberg, Haller und Schultze (2021), S. 1342.

²²⁷ Vgl. Coenberg, Haller und Schultze (2021), S. 1342.

wird.²²⁸ Diese Theorien finden ihre Parallele in den Unternehmungskonzepten der traditionellen Unternehmenstheorie, nach denen das Unternehmen als Entscheidungseinheit gesehen wird – entweder personifiziert durch den Eigentümer, eine fiktive Rechtsperson oder entsprechend der Management-Theorie durch das Management.²²⁹ Die Weiterentwicklung der Unternehmenstheorie führte damit auch zu neuen Auffassungen bzgl. der Zielträger der Rechnungslegung. Die Rechnungslegungsforschung ist daher nicht losgelöst von der Theorie über die Unternehmen an sich zu sehen.²³⁰ Nach vielfältigen Entwicklungen sind derweil im Wesentlichen zwei Ansätze vorherrschend: Der Shareholder-Ansatz und der Stakeholder-Ansatz.²³¹

Nach dem Shareholder-Ansatz hat sich die Rechnungslegung an den Zielsetzungen und Informationsbedürfnissen des Eigentümerinvestors zu orientieren, die in der Marktwertmaximierung des Unternehmens bzw. der Maximierung des shareholder-value gesehen wird.²³² Die Shareholder-Theorie gibt zudem die Prämisse auf, dass das Unternehmen und der Unternehmenseigner eine Entscheidungseinheit bilden. Vielmehr steht hier die Vorstellung einer Kapitalgesellschaft im Fokus, bei der Unternehmenseigentum und Unternehmensführung getrennt sind.²³³ Von entscheidender Bedeutung ist hier die Beziehung im Sinne eines Auftragsverhältnisses zwischen den Unternehmenseigentümern (*Principal*) und der Geschäftsleitung des Unternehmens (*Agent*) und etwaigen Interessendivergenzen.²³⁴ Die Problematik der Divergenz von Eigentümer- und Managerinteressen stellt eine der entscheidenden Betrachtungsebenen des Ansatzes dar, bei denen auf die theoretischen Grundlagen der Principal-Agent-Theorie als Teilgebiet der neuen Institutionenökonomik zurückgegriffen wird.²³⁵

²²⁸ Vgl. Coenberg, Haller und Schultze (2021), S. 1342.

²²⁹ Vgl. Coenberg, Haller und Schultze (2021), S. 1342.

²³⁰ Vgl. Coenberg, Haller und Schultze (2021), S. 1342.

²³¹ Vgl. Coenberg, Haller und Schultze (2021), S. 1342. Teilweise wird hier auch der Begriff *Stakeholder* durch *Stockholder* ersetzt.

²³² Vgl. Coenberg, Haller und Schultze (2021), S. 1346.

²³³ Vgl. Coenberg, Haller und Schultze (2021), S. 1346.

²³⁴ Vgl. hierzu: Poeschl (2013), S. 81 f.

²³⁵ Vgl. hierzu: Poeschl (2013), S. 81-85.

Prämisse dieser *Principal-Agent*-Beziehung ist eine asymmetrische Informationssituation zugunsten des Managements.²³⁶ Die Rechnungslegung soll zum Abbau dieser Asymmetrie beitragen und dient insofern als wesentliches Informations- und Kontrollinstrument für die Eigentümer und bildet zugleich die Bemessungsgrundlage für den finanziellen Zielerreichungsgrad im Sinne eines gesteigerten Unternehmenswerts.²³⁷ In diesem Zusammenhang wird impliziert, dass Shareholder positiv auf zukünftige Steigerungen des Unternehmenswerts reagieren und dass sich aus dieser Steigerung ergebende höhere Dividenden als Bewertungskriterium des Unternehmenserfolgs aus Sicht der Anteilseigner herangezogen wird.²³⁸ Eine allein am Shareholder Value orientierte Unternehmenspolitik wurde gerade in Deutschland immer wieder abgelehnt, da hier unterstellt wird, dass sie andere Anspruchsgruppen, insbesondere Arbeitnehmer, um ihren Anteil an der betrieblich erwirtschafteten Wertschöpfung bringe.²³⁹ Des Weiteren geriet die einseitige Fokussierung auf die Beziehung zwischen Anteilseignern und Unternehmensführung in den Fokus der Kritik.²⁴⁰

Der Stakeholder-Ansatz verfolgt demgegenüber eine stärker organisatorisch ausgeprägte Perspektive.²⁴¹ Demnach kann die langfristige Existenz des Unternehmens nur sichergestellt werden, wenn das Unternehmen als Instrument zur Erfüllung sämtlicher an der Unternehmung beteiligter Stakeholder²⁴² verstanden wird. Folglich liegt hier ein interessenpluralistisches Verständnis der Unternehmung zu Grunde.²⁴³ Als übergeordnetes

²³⁶ Vgl. Coenberg, Haller und Schultze (2021), S. 1346 f. Der Principal-Agent-Theorie liegt der Gedanke zugrunde, dass bei jeder Beziehung zwischen Auftraggeber (Prinzipal) und Auftragnehmer (Agent) die Unsicherheit seitens des Auftraggebers besteht, ob der Auftragnehmer tatsächlich in seinem Sinne handelt. Der Auftragnehmer verfügt über Informationen, die dem Auftraggeber nicht ohne Weiteres zugänglich sind. Er könnte seinen Informationsvorsprung zu Lasten des Auftraggebers ausnutzen und primär subjektive Ziele verfolgen, statt bei seinen Entscheidungen die Ziele aller Gesellschafter zu berücksichtigen, vgl. Hax (1991), S. 60 f.

²³⁷ Vgl. Coenberg, Haller und Schultze (2021), S. 1347 f.

²³⁸ Vgl. Coenberg, Haller und Schultze (2021), S. 1347 f.; Ulrich (2011), S. 61.

²³⁹ Vgl. Ballwieser (2009), S. 95.

²⁴⁰ Vgl. zur Übersicht über die Kritikpunkte an der häufig auf die Beziehung zwischen Unternehmensführung und Anteilseignern beschränkten Principal-Agent-Theorie: Poeschl (2013), S. 121-125.

²⁴¹ Vgl. Coenberg, Haller und Schultze (2021), S. 1348.

²⁴² Zu Deutsch: „Anspruchsgruppen“. Nach einem internen Memorandum des Stanford Research Instituts bezeichnet der Terminus „Stakeholder“ "[...] those groups, without whose support the organization would cease to exist [...]", vgl. Freeman (2010), S. 31.

²⁴³ Vgl. Coenberg, Haller und Schultze (2021), S. 1348; Achleitner (1995), S. 37.

Ziel gilt hier die Existenzsicherung des Unternehmens.²⁴⁴ Das Unternehmen erscheint als eine Koalition von Individuen, die mit dem Unternehmen in einer Beziehung stehen und beispielsweise Kapital, Arbeitskraft, sowie andere Güter zur Verfügung stellen.²⁴⁵ Daher wird diese Theorie auch als Koalitionstheorie bezeichnet.²⁴⁶

Als Stakeholder (Koalitionsteilnehmer) gelten hierbei neben den Anteilseignern und der Unternehmensleitung auch die Beschäftigten, Kreditgeber, Kunden, Lieferanten, der Staat bzw. Fiskus, sowie die allgemeine Öffentlichkeit.²⁴⁷ Diese stellen entsprechend ihrer individuellen Zielvorstellung Anforderungen an das Unternehmen.²⁴⁸ Die Erfüllung dieser Anforderungen stellt den Preis für den Verbleib der Akteure in der Koalition dar.²⁴⁹ Demnach sollte die Unternehmensführung die individuellen Zielvorstellungen der Koalitionsteilnehmer möglichst gleichwertig berücksichtigen.²⁵⁰ Die Akteure benötigen Informationen über den Zielerreichungsgrad ihrer Vorstellungen. Die externe Unternehmensberichterstattung wird so zum Informationsmedium und Rechenschaftsbericht gegenüber den Koalitionsteilnehmern.²⁵¹

Daher können auch im Stakeholder-Ansatz Principal-Agent-Konflikte auftreten. Nur wird hier nicht mehr allein auf die Beziehung zwischen Anteilseignern und Unternehmensführung abgestellt.²⁵² Von den vielfältigen Konflikten, die zwischen den beteiligten Akteuren auftreten können, sind diejenigen von besonderer Bedeutung, die durch

²⁴⁴ Vgl. Coenberg, Haller und Schultze (2021), S. 1348.

²⁴⁵ Vgl. Coenberg, Haller und Schultze (2021), S. 1348.

²⁴⁶ Die Stakeholder- und Koalitionstheorie werden hier synonym verstanden, obwohl es sich strenggenommen um zwei unterschiedliche Modelle handelt, vgl. Eberhardt (1998), S. 145; Skrzipek (2005), S. 49-53. Zum synonymen Gebrauch ebenfalls: Coenberg, Haller und Schultze (2021), S. 1348, sowie Jansen (2009), S. 80.

²⁴⁷ Vgl. Coenberg, Haller und Schultze (2021), S. 1349-1351

²⁴⁸ Vgl. Coenberg, Haller und Schultze (2021), S. 1348.

²⁴⁹ Vgl. Coenberg, Haller und Schultze (2021), S. 1348.

²⁵⁰ Vgl. Coenberg, Haller und Schultze (2021), S. 1348; Skrzipek (2005), S. 52. Damit stehen Stakeholder und das Unternehmen in einem gegenseitigen Abhängigkeitsverhältnis. Zu den Ansprüchen der verschiedenen Stakeholder vgl. Poeschl (2013), S. 148-151.

²⁵¹ Vgl. Coenberg, Haller und Schultze (2021), S. 1349.

²⁵² Neben dem Konflikt zwischen Unternehmensführung und Anteilseignern, kommen so auch Konflikte zwischen der Unternehmensleitung und anderen Stakeholdern in Betracht, z.B. zwischen den Gläubigern einerseits und den Eigentümern bzw. der Unternehmensführung andererseits. Bei Letzteren wird in diesem Fall eine Interessenkongruenz unterstellt (Personalunion), was besonders auf mittelständische Unternehmen zutreffen kann. Auch Interessenkonflikte innerhalb der externen Stakeholdergruppen sind

das gleichzeitige Vorliegen von Interessengegensätzen und asymmetrischer Informationsverteilung charakterisiert sind.²⁵³

Während der Shareholder-Ansatz insbesondere in der älteren angelsächsischen Wirtschaftsforschung klar dominierte, hat nach den Erfahrungen des Zusammenbruchs der New Economy und den Unternehmens-Skandalen bei Enron, Worldcom und anderen großen US-Unternehmen mittlerweile ein Umdenken stattgefunden und es wuchs die Erkenntnis, dass die Kurzfristorientierung der Shareholderkonzeption den Anforderungen an ein „nachhaltiges Wirtschaften“ nicht gerecht wird.²⁵⁴ CSR wird daher als eine Entwicklung in der Tradition des Stakeholder-Ansatzes gesehen.²⁵⁵

3.4 Das mittelständische Unternehmen als Koalition

Vergleicht man die beiden oben dargestellten Unternehmenstheorien mit der typischen Situation in deutschen mittelständischen Unternehmen, drängt sich der Eindruck auf, dass der Shareholder-Ansatz keine adäquate Erklärungsgrundlage für die Institution Unternehmen bietet.²⁵⁶ Dieses Modell ist aufgrund seines anglo-amerikanischen Ursprungs eher kapitalmarktorientiert und daher für den nicht kapitalmarktorientierten Mittelstand ungeeignet.²⁵⁷ Dies wird auch aus der Tatsache ersichtlich, dass der im Shareholder-Value-Ansatz unterstellte Principal-Agent-Konflikt zwischen Unternehmenseigentümern und dem Management im Mittelstand aufgrund der engen Verknüpfung von Eigentum und Leitung, sowie der herausragenden Stellung der Fremdkapitalfinanzierung keine

denkbar. Man spricht in diesem Zusammenhang auch von „Common-Agency“, da der Agent hier parallel für mehrere Auftraggeber tätig wird, vgl. Kormaier (2009), S. 25 f.; Poeschl (2013), S. 152. Zu fremdfinanzierungsbedingten Agency-Problemen ebenfalls: Wagenhofer und Ewert (2015), S. 220 f.

²⁵³ Vgl. Siebler (2008), S. 85.

²⁵⁴ In Deutschland wurde der Shareholder-Ansatz demgegenüber immer wieder zurückgewiesen, so dass man hier eher von einer Tradition des Stakeholder-Ansatzes sprechen kann. Dass in Deutschland de facto der Stakeholder-Ansatz schon immer dominierte wird unter anderem auch daran deutlich, dass bei größeren Unternehmen per Gesetz auch Arbeitnehmervertreter in den Aufsichtsorganen vertreten sind, vgl. Lippert (2008), S. 1 f.; Schmidt und Weiß (2003), S. 107–127, sowie Niehus (2006), der auch auf die Schwierigkeiten der Vereinbarkeit des Shareholder-Value-Gedankens mit dem deutschen Unternehmensrecht hinweist, das die handelnden Akteure typischerweise zur Orientierung an dem Wohl des Unternehmens „an sich“ verpflichtet.

²⁵⁵ Vgl. Poeschl (2013), S. 136-140.

²⁵⁶ Ebenso: Janssen (2009), S. 81.

²⁵⁷ Vgl. Niehus (2006), S. 2535; Kormaier (2009), S. 22; Skrzipek (2005), S. 81; Janssen (2009), S. 81.

Relevanz hat.²⁵⁸ Sofern die Unternehmensführung mit der Eigentümerschaft zusammenfällt, wie bei Familienunternehmen, sind Zielvorstellung des Unternehmers und des Unternehmens sogar identisch.²⁵⁹ Der Stakeholder-Ansatz scheint der Ausgestaltung dieser Unternehmen eher Rechnung zu tragen.²⁶⁰ Die Präferenz der Stakeholder-Theorie wird auch durch die Attribute unterstützt, die mittelständischen Unternehmen typischerweise unterstellt werden, etwa ein ausgeprägtes Verantwortungsgefühl in sozialer Hinsicht, was sich in der Mitarbeiterorientierung und regionalen Verbundenheit niederschlägt.²⁶¹ Entscheidungen werden daher nicht nur aus ökonomischen Erwägungen getroffen und es besteht ein persönliches Verhältnis mit den in Beziehung stehenden Stakeholdern. Gerade hier wird das Unternehmen als soziales Gebilde aus verschiedenen Koalitionären deutlich.²⁶²

Wie zuvor herausgestellt, muss CSR grundsätzlich als eine besondere Ausprägung des Stakeholder-Ansatzes verstanden werden.²⁶³ Dies wird gerade im Kontext der Nachhaltigkeitsberichterstattung herausgestellt, da die Forderung nach bewusstem Wirtschaften, einer größeren Verantwortungsübernahme und der Berichterstattung von den verschiedensten Stakeholdern gestellt wird und auch der europäische Gesetzgeber von einer Berichterstattung im Interesse aller Stakeholder ausgeht.²⁶⁴ Der Grundgedanke, nach dem Unternehmen eine gesellschaftliche Verantwortung zu tragen haben und entsprechend die ausschließliche Berücksichtigung der Interessen der Shareholder nicht vertretbar sei, ist mit dem Nachhaltigkeitsgedanken inhaltlich eng verbunden.²⁶⁵

²⁵⁸ Vgl. Georgiou und Hillebrand (2020), S. 5.

²⁵⁹ Vgl. Kellersmann und Winkeljohann (2007), S. 407, sowie die Ausführungen in Kapitel 2.1.

²⁶⁰ Vgl. Kellersmann und Winkeljohann (2007), S. 407.

²⁶¹ Vgl. Janssen (2009), S. 81.

²⁶² Vgl. Janssen (2009), S. 81.

²⁶³ Vgl. zur theoretischen Einbettung von CSR in den Stakeholder-Ansatz: Poeschl (2013), S. 136-140.

²⁶⁴ Vgl. Arbeitskreis Externe Unternehmensrechnung der Schmalenbach-Gesellschaft für Betriebswirtschaft (2015), S. 236; EU-Kommission (2017), S. 9: „*Es wird erwartet, dass die Unternehmen dem Informationsbedarf aller relevanten Interessenträger Rechnung tragen. Dabei sollte der Fokus auf dem Informationsbedarf der Interessenträger in ihrer Gesamtheit liegen und weniger auf den Bedürfnissen oder Präferenzen einzelner bzw. untypischer Interessenträger oder solcher, die unangemessene Forderungen stellen.*“

²⁶⁵ Vgl. Theis (2018), S. 11.

3.5 Informationsasymmetrien als Koalitionskonflikt und Unternehmensberichterstattung als Lösungsansatz

Im weiteren Verlauf der Arbeit werden mittelständische Unternehmen als eine Koalition von mit ihr in Beziehung stehenden Interessengruppen gesehen. Beispielfähig genannt werden können hier – für die Zwecke der vorliegenden Arbeit zunächst in unbestimmter Reihenfolge – die Gesellschafter, die Unternehmensführung, Kreditgeber, Lieferanten und Abnehmer, Endverbraucher, Arbeitnehmer, sowie die allgemeine Öffentlichkeit.²⁶⁶ Allen Interessengruppen gemein ist das übergeordnete Ziel der nachhaltigen Existenzsicherung der Unternehmung.²⁶⁷ Abgesehen von diesem Kollektivziel weisen die Anspruchsgruppen jedoch unterschiedliche Zielsetzungen auf und machen ihren Verbleib in der Koalition von der Erreichung dieser Ziele bzw. der Befriedigung ihrer individuellen Ansprüche abhängig.²⁶⁸ Es liegt in diesem System folglich eine Interessenpluralität und Inhomogenität vor, die zu Zielkonflikten führen kann.²⁶⁹ Die nachhaltige Existenz der Koalition ist nur dann gesichert, wenn das Unternehmen als Instrument zur Zielrealisation sämtlicher am Unternehmen beteiligten Stakeholder dient.²⁷⁰

Um ihren individuellen Zielerreichungsgrad messen zu können, sind die Koalitionsteilnehmer jedoch auf Informationen angewiesen.²⁷¹ Nicht alle Beteiligten verfügen zur Deckung ihres Informationsbedarfs über die gleichen Informationsmöglichkeiten. So gibt es durchaus Stakeholder, die aufgrund ihrer Macht- und Einflussposition in der Lage sind, sich die benötigten Informationen eigenständig zu beschaffen.²⁷² Andere verfügen demgegenüber nicht über derartige Einflussmöglichkeiten oder sehen sich mit zu hohen Transaktionskosten konfrontiert – sie sind auf die Informationen angewiesen, die ihnen das Unternehmen aufgrund von gesetzlichen oder vertraglichen Vorgaben oder auf frei-

²⁶⁶ Vgl. Coenenberg, Haller und Schultze (2021), S. 1349-1351.

²⁶⁷ Vgl. Coenenberg, Haller und Schultze (2021), S. 1348.

²⁶⁸ Vgl. Coenenberg, Haller und Schultze (2021), S. 1348.

²⁶⁹ Vgl. Coenenberg, Haller und Schultze (2021), S. 1348; Stein (2011), S. 16 m.w.N.

²⁷⁰ Vgl. Janisch (1993), S. 142 zitiert nach Skrzypek (2005), S. 51.

²⁷¹ Vgl. Coenenberg, Haller und Schultze (2021), S. 1348.

²⁷² Vgl. Hax (1991), S. 56 f.; Skrzypek (2005), S. 54; Stein (2011), S. 18.

williger Basis zur Verfügung stellt. Dies kann zu Wissensvorsprüngen bestimmter Stakeholder führen, mit der Gefahr, dass diese zum Nachteil der Interessen anderer Beteiligten, ausgenutzt werden.²⁷³

Die Existenz von Transaktionskosten sowie unterschiedliche Machtpositionen und Einflussmöglichkeiten innerhalb der Koalition Unternehmen führen folglich zu einer Informationsasymmetrie und können die Koalitionsvorteile der Stakeholder gefährden.²⁷⁴ Aufgrund der ungleichen Informationsverteilung ist es für die Beteiligten schwierig, bedarfsgerechte Verträge abzuschließen und diese bzw. die daraus resultierenden Ansprüche zu kontrollieren.²⁷⁵ Eine Lösungsmöglichkeit bietet daher die Beseitigung dieser ungleichen Wissensverteilung zwischen den Stakeholdern mit der Bereitstellung der Informationen durch Berichterstattung der Unternehmensführung.²⁷⁶ Nur in einem Wirtschaftssystem mit Interessenpluralität und Informationsasymmetrien bedarf es folglich einer Offenlegung von Daten des Rechnungswesens.²⁷⁷ Der grundlegende Zweck der externen Unternehmensberichterstattung besteht damit in der gezielten Reduktion der Informationsasymmetrie zwischen dem Rechnungsleger und den Adressaten.²⁷⁸

Damit die Unternehmensberichterstattung als Lösungsinstrument zur Reduktion von Informationsasymmetrien funktioniert, muss sie qualitative Anforderungen erfüllen.²⁷⁹ Information wird hier als zweckorientiertes Wissen²⁸⁰ bezeichnet, das zur Vorbereitung von Handlungen und zur Erreichung eines bestimmten Zwecks eingesetzt wird.²⁸¹ Die Adressaten benötigen dieses Wissen, um ihren Zielerreichungsgrad zu messen und Entscheidungen treffen zu können.²⁸² Diese Entscheidungen der Adressaten sind zu-

²⁷³ Vgl. Hax (1991), S. 56 f.; Skrzipek (2005), S. 54; Stein (2011), S. 18.

²⁷⁴ Vgl. Achleitner (1995), S. 36 f.

²⁷⁵ Vgl. Achleitner (1995), S. 36 f.

²⁷⁶ Vgl. Achleitner (1995), S. 36 f.

²⁷⁷ Vgl. Achleitner (1995), S. 36 f.; Stein (2011), S. 22 f. m.w.N.

²⁷⁸ Vgl. Pellens u.a. (2021), S. 4, die hier auch vom Metazweck der Rechnungslegung sprechen.

²⁷⁹ Vgl. Ballwieser (1996), S. 17 f.; Wagenhofer und Ewert (2015), S. 5.

²⁸⁰ Vgl. Wittmann (1959), S. 14.

²⁸¹ Vgl. Ballwieser (1996), S. 17 f.

²⁸² Vgl. Ballwieser (1996), S. 17 f.; Wagenhofer und Ewert (2015), S. 5.

kunftsgerichtet, weshalb Informationen über die erwartete künftige Entwicklung des Unternehmens besonders wertvoll sind.²⁸³ Daher müssen die bereitgestellten relevant, d.h. zur Bildung von Prognosen über die künftige Entwicklung des Unternehmens geeignet sein.²⁸⁴ Das bedeutet auch, dass sich die Informationsvermittlung an den Bedürfnissen der Adressaten auszurichten hat.²⁸⁵ Aus dem Zweck der Informationsvermittlung resultiert insofern zwangsläufig das Erfordernis der Adressatenorientierung.²⁸⁶

Aus den zuvor dargestellten Principal-Agent-Konflikten zwischen dem Informationsbereitsteller und -empfänger resultiert jedoch ebenfalls die Gefahr, dass die bereitgestellten Informationen nicht wahrheitsgetreu dargestellt werden, um die Entscheidungen der Adressaten zu beeinflussen.²⁸⁷ Daraus folgt, dass ein Mindestgrad an Verlässlichkeit der Unternehmensberichterstattung gefordert werden muss.²⁸⁸ Diese qualitativen Anforderungen der Relevanz und der glaubwürdigen Darstellung stehen oft im Gegensatz zueinander.²⁸⁹

3.6 Zweck und Zielsetzung der handelsrechtlichen Rechnungslegung

Die Informationsvermittlung ist weltweit als eine grundlegende Zielsetzung der Rechnungslegung anerkannt²⁹⁰ und wird häufig auch als das zentrale und wichtigste Attribut gesehen, das alle Rechnungslegungsinstrumente aufzuweisen haben.²⁹¹ Insbesondere in der internationalen Rechnungslegung nach IFRS ist die entscheidungsnützliche Informationsvermittlung im Rahmenkonzept (RK) 1.2 f. sowie im IAS 1.9 ausdrücklich als übergeordneter Zweck der Rechnungslegung kodifiziert.

²⁸³ Vgl. Wagenhofer und Ewert (2015), S. 7.

²⁸⁴ Vgl. Wagenhofer und Ewert (2015), S. 7.

²⁸⁵ So stellt Ballwieser fest: „Eine von Individuen unabhängige, in diesem Sinne objektive Entscheidungsnützlichkeit gibt es nicht.“ Vgl. Ballwieser (2013), S. 19; ebenso: Pellens u.a. (2021), S. 18.

²⁸⁶ Vgl. Janssen (2009), S. 83.

²⁸⁷ Vgl. Wagenhofer und Ewert (2015), S. 6.

²⁸⁸ Vgl. Wagenhofer und Ewert (2015), S. 6.

²⁸⁹ Vgl. Wagenhofer und Ewert (2015), S. 7. Diese zwei qualitativen Grundanforderungen (*fundamental qualitative characteristics*) finden sich auch im Rahmenkonzept (*Conceptual Framework*) des IASB: “If financial information is to be useful, it must be relevant and faithfully represent what it purports to represent”, vgl. RK 2.4.

²⁹⁰ Vgl. Coenenberg, Haller und Schultze (2021), S. 4; Pellens u.a. (2021), S. 4; Achleitner (1995), S. 36; Winnefeld (2015), Kapitel A, Rn. 20; Moxter (2003), S. 4; Georgiou und Hillebrand (2020), S. 40 f., Wagenhofer und Ewert (2015), S. 5; Janssen (2009), S. 82 m.w.N.

²⁹¹ Vgl. Haller (1997), S. 263 zitiert nach Janssen (2009), S. 82.

In den nationalen handelsrechtlichen Vorschriften wird die Zielsetzung der Rechnungslegung nicht eindeutig benannt.²⁹² Zwar finden sich hier die Einzelregelungen zum Inhalt der Rechnungslegung, und aus den Gesetzesbegründungen lassen sich ebenfalls die Hintergründe für die Kodifizierung einzelner Rechnungslegungsvorschriften entnehmen, doch fehlt es an einem in sich geschlossenen Ziel bzw. Zielsystem, aus dem sich die bestehenden Rechnungslegungsvorschriften logisch ableiten lassen.²⁹³ Gleichwohl bieten die Rechtsnormen wichtige Anhaltspunkte zur eigenständigen Erschließung der Funktion.²⁹⁴ Dabei zeigt sich, dass die handelsrechtliche Rechnungslegung grundsätzlich mehrere Aufgaben erfüllt, also ein Zweck-Pluralismus vorliegt.²⁹⁵ Zu diesen Aufgaben gehören die Rechenschafts-, die Gewinnermittlungs-, die Ausschüttungsbemessungs-, die Gläubigerschutz- und die Informationsfunktion,²⁹⁶ wobei sich die Informationsfunktion und die Anspruchsbemessungsfunktion als wesentliche, folgend vorzustellende Zielsetzungen identifizieren lassen.²⁹⁷

Erstens soll die Rechnungslegung die Versorgung der am Unternehmen beteiligten Gruppen mit entscheidungsrelevanten Informationen gewährleisten.²⁹⁸ Dies bezieht sich sowohl auf die Information der externen Anspruchsgruppen als auch auf die Selbstinformation des Kaufmanns.²⁹⁹ Neben der Bereitstellung von entscheidungsnützlichen

²⁹² Vgl. Coenenberg, Haller und Schultze (2021), S. 18.

²⁹³ Vgl. Coenenberg, Haller und Schultze (2021), S. 18; Orth (2021), Rn. 55. Demnach hilft hier auch die Vorschrift des § 264 Abs. 2 HGB nicht weiter, wonach der Jahresabschluss einer Kapitalgesellschaft unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zu vermitteln hat, da es sich aufgrund der notwendigen Deduktion dieser Grundsätze aus den Jahresabschlusszielen um eine Zirkeldefinition handelt.

²⁹⁴ Vgl. Störk und Schellhorn (2020), § 264 Rn. 35.

²⁹⁵ Vgl. Winnefeld (2015), Kapitel A, Rn. 66.

²⁹⁶ Vgl. Störk und Schellhorn (2020), § 264 Rn. 35; Winnefeld (2015), Kapitel A, Rn. 16; Coenenberg, Haller und Schultze (2021), S. 18-20; Hinz (2021), Rn. 4.

²⁹⁷ Vgl. Coenenberg, Haller und Schultze (2021), S. 9-20; Hinz (2021), Rn. 4-7.

²⁹⁸ Vgl. Coenenberg, Haller und Schultze (2021), S. 17; Leffson (1987), S. 55 f.

²⁹⁹ Vgl. Leffson (1987), S. 55 f.

Informationen beinhaltet diese Funktion der Rechnungslegung nach herrschender Meinung im weiteren Sinne jedoch auch die Rechenschaft der Unternehmensführung gegenüber den Vertragspartnern, z.B. den Gesellschaftern und Fremdkapitalgebern.³⁰⁰

Zweitens soll die Rechnungslegung den Periodenerfolg ermitteln, der die Grundlage für die Bemessung von Zahlungsansprüchen verschiedener Stakeholder bildet.³⁰¹ Daraus lässt sich wiederum die Unterscheidung in die gesetzliche und vertragliche Anspruchsbemessung herleiten. Die erstere betrifft die Zahlungsansprüche der Eigentümer, während zweitens vertragliche Anknüpfungen aus Rechnungslegungsinformationen betrifft, z.B. ergebnisabhängige Vergütungen von Leitungsorganen.³⁰² Des Weiteren wird auch oft die Funktion des handelsrechtlichen Jahresabschlusses als Ausgangspunkt für die steuerliche Bemessungsgrundlage betont.³⁰³

Die beiden oben identifizierten Rechnungslegungszwecke zeigen also deutlich, dass auch das Handelsrecht auf die Informationsvermittlung abstellt. Die Gewichtung dieser Funktion war jedoch im Schrifttum nicht immer unumstritten.³⁰⁴ Hier muss auch darauf hingewiesen werden, dass die handelsrechtliche Rechnungslegung traditionell stark durch den Gedanken des Gläubigerschutzes geprägt ist, aus dem sich das Vorsichtsprinzip ableiten lässt.³⁰⁵ Demnach wäre das oberste Ziel der handelsrechtlichen Rechnungslegung nicht die Informationsvermittlung, sondern der Schutz der Gläubiger vor einem Gewinnausweis, der durch Rechnungslegungsvorschriften die Gefahr entstehen lässt, Haftungskapital in zu hohem Ausmaß aus dem Unternehmen durch Ausschüttungen

³⁰⁰ Vgl. Leffson (1987), S. 63-90. Der Informationsfunktion kann somit eine doppeldeutige Funktion zugeschrieben werden, die zum einen in der Entscheidungsunterstützung und zum anderen in der Rechenschaft gegenüber den Stakeholdern begründet ist. Zur Überschneidung von Zwecken innerhalb der Informationsfunktion der Berichterstattung weist Kormaier auch auf die historische Entwicklung der Rechnungslegungsvorschriften hin. Bis in die 50er Jahre stand demnach die Rechenschaftsfunktion (*stewardship*) in nahezu jeder Jurisdiktion im Vordergrund, während sich die Vermittlung entscheidungsnützlicher Informationen (*decision usefulness*) erst nachträglich, und dabei vor allem im anglo-amerikanischen Raum verbreitete, vgl. Kormaier (2009), S. 8.

³⁰¹ Vgl. Leffson (1987), S. 91.

³⁰² Vgl. Coenenberg, Haller und Schultze (2021), S. 9-20; Hinz (2021), Rn. 4-7; Wagenhofer und Ewert (2015), S. 7.

³⁰³ Vgl. ebenso: Janssen (2009), S. 4.

³⁰⁴ Vgl. Coenenberg, Haller und Schultze (2021), S. 9-17.

³⁰⁵ Vgl. ausführlich zum Vorsichtsprinzip: Leffson (1987), S. 465-491.

abfließen zu lassen.³⁰⁶ Die Informationsfunktion müsste demnach in ihrer Relevanz hinter diesen Zweck zurücktreten.³⁰⁷ Was anderes gilt hier nur für den handelsrechtlichen Konzernabschluss, dem seit jeher zuvorderst die Informationsfunktion zukommt.³⁰⁸

Die Informationsfunktion des handelsrechtlichen Abschlusses erfuhr jedoch durch die Tätigkeiten des Gesetzgebers kontinuierlich eine deutliche Stärkung.³⁰⁹ Mit der Umsetzung des Gesetzes zur Modernisierung des Bilanzrechts (Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz, BilMoG)³¹⁰ wurde erstmals auch die Informationsfunktion des handelsrechtlichen Jahres- und Konzernabschlusses in der Gesetzesbegründung als ausdrückliches Ziel definiert.³¹¹ Dennoch wird die Gläubigerschutzfunktion von vielen Seiten auch nach dem BilMoG im Vordergrund gesehen.³¹² Allerdings sollte beachtet werden, dass sich die Zielsetzungen der Informationsvermittlung und Kapitalerhaltung nicht zwingend im Gegensatz zueinander stehen müssen, d.h. die Einigung auf die Informationsvermittlung als primären Zweck schließt den Gläubigerschutz nicht zwangsläufig aus.³¹³ Insofern kann jedenfalls festgehalten werden, dass sich die Informationsfunktion auch im Normensystem des HGB wiederfindet und durch die jüngsten Reformen eine deutliche Stärkung erfahren hat.

Im weiteren Verlauf der Arbeit geht es ausschließlich um die Informationsfunktion der Unternehmensberichterstattung. Dies ist auch dem Umstand geschuldet, dass es sich bei der Lage- und Nachhaltigkeitsberichterstattung um eine Form der qualitativen

³⁰⁶ Vgl. Gerhards (2020), S. 177.

³⁰⁷ Vgl. auch Gerhards (2020), sowie Georgiou und Hillebrand (2020) als aktuelle Beispiele für die Diskussion um die Entwicklung des deutschen Bilanzrechts.

³⁰⁸ Zum Konzernabschluss und seinen Aufgaben: Coenberg, Haller und Schultze (2021), S. 645.

³⁰⁹ Vgl. Coenberg, Haller und Schultze (2021), S. 9-17.

³¹⁰ BGBI. I 2009, S. 1102–1137.

³¹¹ Vgl. BT-Drucksache (2008), S. 33. Die Konzentration auf die Informationsfunktion soll demnach die Fähigkeit der Unternehmen verbessern, sich im (internationalen) Wettbewerb um eine kostengünstige Fremd- und Eigenkapitalfinanzierung zu behaupten.

³¹² Vgl. Störk und Schellhorn (2020), § 264 Rn. 35. Der Kapitalerhaltungszweck wurde durch das Gesetz demnach nur leicht geschwächt.

³¹³ Vgl. Baetge, Kirsch und Thiele (2005), S. 104.

(verbalen) Berichterstattung handelt. Der Lagebericht dient wiederum allein der Informationsfunktion als Zweck.³¹⁴ Die Ausschüttungsbemessungsfunktion ist dagegen auf quantitative Größen in der Bilanz und GuV angewiesen. Qualitative Berichterstattung kann den Zweck der Ausschüttungsbemessungsfunktion dennotwendigerweise gar nicht unterstützen, sondern nur einen Informationsmehrwert schaffen.

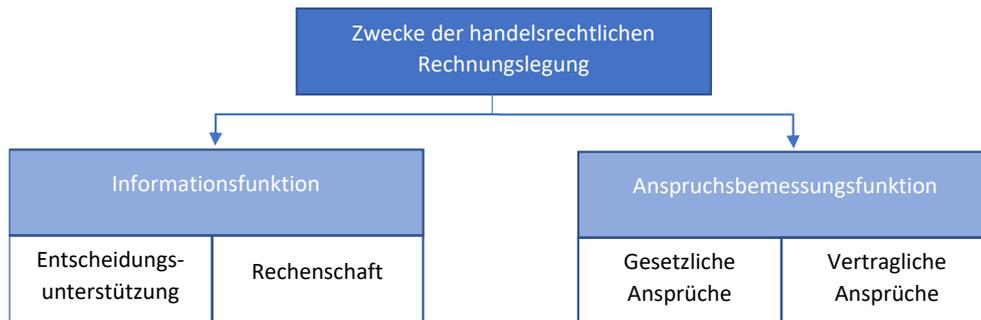


Abbildung 4: Zwecke der handelsrechtlichen Rechnungslegung

3.6.1 Berichterstattungspflichten und Instrumente nach dem HGB

Den Ausgangspunkt der Rechnungslegungspflicht bildet § 238 Abs. 1 S. 1 HGB, der jeden Kaufmann zur Buchführung nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung (GoB)³¹⁵ verpflichtet, welche die Handelsgeschäfte und die Lage des Vermögens des Kaufmanns ersichtlich machen soll. Der Begriff des Kaufmanns wird in § 1 Abs. 1 HGB definiert; demnach ist Kaufmann, wer ein Handelsgewerbe betreibt. Ein Handelsgewerbe ist gem. § 1 Abs. 2 HGB jeder Gewerbebetrieb, es sei denn, dass das Unternehmen nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert. Neben der Buchführung nach den GoB ist jeder Kaufmann gem. § 242 Abs. 1-3 HGB dazu verpflichtet, eine Bilanz sowie eine Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) aufzustellen, die zusammen den Jahresabschluss bilden.

³¹⁴ Vertiefend: Coenenberg, Haller und Schultze (2021), S. 20.

³¹⁵ Bei den GoB handelt es sich um allgemein anerkannte Normen für die Buchführung und Bilanzierung. Zwar operiert der Gesetzgeber im § 238 HGB selbst mit diesem Begriff, doch ist dieser nicht im Gesetz definiert. Damit handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der im Zusammenwirken mit der Rechtsprechung, fachkundigen Praktikern und Vertretern der Betriebswirtschaftslehre näher konkretisiert wird, vgl. Coenenberg, Haller und Schultze (2021), S. 38.

Neben diesen allgemeinen Verpflichtungen gibt es weitergehende Regelungen für Kapitalgesellschaften sowie bestimmte haftungsbeschränkte Personenhandelsgesellschaften i.S.d. § 264a Abs. 1 HGB. Diese haben den Jahresabschluss gem. § 264 Abs. 1 S. 1 HGB um einen Anhang zu erweitern, der mit der Bilanz sowie der GuV eine Einheit bildet und müssen zusätzlich einen Lagebericht aufstellen. Kleine Kapitalgesellschaften i.S.d. § 267 Abs. 1 HGB sind von der Erstellung eines Lageberichts befreit. Auf Konzernebene ist gem. § 290 Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 297 Abs. 1 HGB. ebenfalls ein Konzernabschluss und ein Konzernlagebericht zu erstellen, wobei der Konzernabschluss hier durch eine Kapitalflussrechnung und einen Eigenkapitalspiegel ergänzt wird und wahlweise eine Segmentberichterstattung hinzutreten kann. Kapitalmarktorientierte Unternehmen i.S.d. 264d HGB, die nicht zur Aufstellung eines Konzernabschlusses verpflichtet sind, haben gem. § 264 Abs. 1 S. 2 HGB ebenfalls eine Kapitalflussrechnung und einen Eigenkapitalspiegel aufzustellen.

3.6.2 Der Lagebericht als Informationsinstrument

Direkter Ausfluss des Informationszwecks der Rechnungslegung ist der Lagebericht, der gem. § 264 Abs. 1 S. 1 HGB für mittelgroße und große Kapitalgesellschaften im Sinne des § 267 Abs. 2 und 3 HGB als eigenständiges und ergänzendes Informationsinstrument³¹⁶ neben den Jahresabschluss bzw. neben den Konzernabschluss³¹⁷ tritt. Für kleine Kapitalgesellschaften i.S.d. § 267 Abs. 1 HGB ist die Aufstellung eines Lageberichts gem. § 264 Abs. 1 S. 4 freiwillig. Neben Kapitalgesellschaften haben auch bestimmte Personengesellschaften über § 264a HGB sowie Genossenschaften nach § 336 Abs. 1 S. 1 HGB einen Lagebericht aufzustellen. Für die nach dem Publizitätsgesetz rechnungslegungspflichtigen Unternehmen ergibt sich die Lageberichtspflicht nach § 5 Abs. 2 S. 1 Publizitätsgesetz (PublG). Ist ein Unternehmen kapitalmarktorientiert i.S.v. § 264d HGB, gilt es gem. § 267 Abs. 3 S. 2 HGB als große Gesellschaft und ist somit lageberichtspflichtig. Weiterhin werden alle Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute gem. § 340a Abs. 1 S. 2 HGB sowie alle Versicherungsunternehmen gem. § 341a Abs.1 S. 1

³¹⁶ Vgl. IDW PS 350, Rn. 3; Coenenberg, Haller und Schultze (2021), S. 958.

³¹⁷ Dieser wird dann gem. § 290 Abs. 1 S. 2 HGB als Konzernlagebericht bezeichnet.

HGB zur Aufstellung eines Lageberichts verpflichtet. Die Pflicht zur Aufstellung eines Lageberichts und dessen Umfang ergibt sich ergo aus der Rechtsform in Verbindung mit der Größe eines Unternehmens und dem Kriterium der Kapitalmarktorientierung oder der Zugehörigkeit zur Finanzdienstleistungsbranche.

Die Aufstellungsfristen für Kapitalgesellschaften und ihnen gleichgestellte Personengesellschaften ergeben sich aus § 264 Abs. 1 S. 3 HGB. Danach ist der Lagebericht von den gesetzlichen Vertretern gemeinsam mit dem Jahresabschluss in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen. Für den Konzernlagebericht verlängert sich die Frist wegen § 290 Abs. 1 S. 1 1. HS HGB auf fünf Monate. Die gesetzliche Pflicht zur Prüfung durch einen Abschlussprüfer ergibt sich aus § 316 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 S. 1 HGB und die Pflicht zur Offenlegung aus § 325 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, S. 2 und Abs. 2 HGB. Demnach haben die Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs den Lagebericht in deutscher Sprache und in elektronischer Form vor Ablauf der zwölf Monate nach Ende des betroffenen Geschäftsjahres beim elektronischen Bundesanzeiger einzureichen und danach unverzüglich bekannt machen zu lassen. Im Falle der Kapitalmarktorientierung verkürzt sich die Frist entsprechend § 325 Abs. 4 S. 1 HGB auf vier Monate. Verstöße gegen diese Offenlegungspflichten werden nach § 335 Abs. 1 S. 1 1. HS Nr. 1 HGB mit einem Ordnungsgeld gegen die gesetzlichen Vertreter geahndet.

3.6.3 Funktion des Lageberichts

Abschluss und Lagebericht sind zwei formal eigenständige Rechnungslegungsinstrumente,³¹⁸ die aber inhaltlich nicht unabhängig voneinander sind.³¹⁹ Nach § 289 Abs. 1 S. 1 HGB hat der Lagebericht die Aufgabe, den Geschäftsverlauf einschließlich des Geschäftsergebnisses und die Lage der Kapitalgesellschaft so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Auffällig ist hier der Unterschied zur Generalnorm des Jahresabschlusses für Kapitalgesellschaften nach § 264

³¹⁸ Vgl. hierzu den Wortlaut des § 264 HGB.

³¹⁹ Vgl. Grottel (2020), § 289 Rn. 7.

Abs. 2 HGB, wonach keine Begrenzung durch die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung besteht. Damit ist der Lagebericht frei von den „Fesseln der GoB“³²⁰ und kann die wirtschaftliche Lage umfassender – insbesondere unter Zuhilfenahme von zukunftsgerichteten und nichtfinanziellen Informationen – darstellen als der Jahresabschluss.³²¹ Der Lagebericht wird daher teilweise auch als das „eigentliche Informationsinstrument“³²² der Rechnungslegung bezeichnet und soll insbesondere die Einschätzungen und Beurteilungen der Unternehmensleitung zum Ausdruck bringen.³²³

Unternehmen verfügen über mehrere Möglichkeiten, ihre Adressaten durch diverse Berichte zu informieren. Regelmäßig steht der Jahresabschluss im Fokus des Interesses.³²⁴ Dieser kann jedoch nicht die gesamten Informationsbedürfnisse aller Stakeholder befriedigen, insbesondere wenn es um zukunftsbezogene Informationen geht, welche die zukünftige Entwicklung des Unternehmens oder Nachhaltigkeitsaspekte betreffen.³²⁵ Das grundsätzliche Ziel der Lageberichterstattung liegt damit in der wirtschaftlichen Gesamtbeurteilung eines Unternehmens bzw. Konzerns, insbesondere durch die Angabe zusätzlicher qualitativer und prospektiver Informationen, zu denen der Jahresabschluss nicht fähig ist.³²⁶ Seine Aufgabe besteht ganz allgemein in der Vermittlung von Informationen, wobei bestehende Informationsasymmetrien zwischen der Unternehmensleitung und den Stakeholdern durch den Lagebericht reduziert werden sollen.³²⁷ Damit orientiert sich der Lagebericht an den Zwecken der Rechnungslegung und trägt maßgeblich zu der Informationsfunktion bei, indem er durch einen umfassenden Überblick über die wirt-

³²⁰ Vgl. Ballwieser (1997), S. 155; Eidel und Strickmann sprechen auch von der Möglichkeit der handelsrechtlichen Rechnungslegung sich durch dieses Instrument von den „Ketten“ des Jahresabschlusses als primär vergangenheitsorientiertes Zahlenwerk zu lösen, vgl. Eidel und Strickmann (2013a), S. 1979.

³²¹ Vgl. Coenberg, Haller und Schultze (2021), S. 958; Fink, Kajüter und Winkeljohann (2013), S. 3.

³²² Vgl. Streim (1995), S. 721.

³²³ Vgl. DRS 20.31.

³²⁴ Vgl. Fink, Kajüter und Winkeljohann (2013), S. 3.

³²⁵ Vgl. Fink, Kajüter und Winkeljohann (2013), S. 3.

³²⁶ Vgl. Fink, Kajüter und Winkeljohann (2013), S. 3; Coenberg, Haller und Schultze (2021), S. 962. So besitzt der Jahresabschluss nach Selch aufgrund der GoB und durch die vom Vorsichtsprinzip geprägten Bilanzierungsvorschriften einen begrenzten Aussagegehalt, während der Lagebericht nicht solchen abbildungsverzerrenden Konventionen unterliegt, vgl. Selch (2003), S. 35.

³²⁷ Vgl. Fink, Kajüter und Winkeljohann (2013), S. 4.

schaftliche Entwicklung im abgelaufenen Geschäftsjahr über die Gesamtlage der Gesellschaft und die Verwendung der anvertrauten Ressourcen Rechenschaft ablegt, sowie durch seine Zukunftsorientierung die Entscheidungsfindung der Adressaten im Sinne einer adressatenorientierten und entscheidungsorientierten externen Unternehmensberichterstattung wesentlich beeinflussen kann.³²⁸ Zu dieser Beurteilung werden sowohl betriebswirtschaftliche als auch volkswirtschaftliche, rechtliche, technische, ökologische und soziale Aspekte aufgegriffen.³²⁹

3.7 Kreditinstitute als Adressaten

Wenn die externe Unternehmensberichterstattung als entscheidungsunterstützende Informationsquelle dienen soll, ist es unerlässlich, die Anforderungen an den Inhalt und die Qualität der zu vermittelnden Informationen auf Seite der Adressaten zu eruieren und in den Prozess der Weiterentwicklung der Rechnungslegungsnormen einfließen zu lassen.³³⁰ Die Analyse der Informationsinteressen setzt daher zunächst zwingend die Kenntnis des Stakeholder- und Adressatenkreises voraus.³³¹ Ohne diese Kenntnis würde eine adressatenneutrale und in der Folge sinnentleerte Rechnungslegung entstehen.³³² Wie bereits ausgeführt, liegt dieser Arbeit das Prinzip des Stakeholder-Ansatzes zugrunde. Die Unternehmung wird also als eine Koalition von mehreren Interessengruppen gesehen, deren gemeinsames Ziel die nachhaltige Existenz der Unternehmung und der Erhalt bzw. die Optimierung ihrer Gegenleistung, z.B. in Form eines Zahlungsmittelzuflusses, aus dem getätigten Koalitionsbeitrag ist. Diese Koalitionsteilnehmer sind auf die externe Unternehmensberichterstattung angewiesen, um diese Gegenleistung und einen ggf. zu tätigen Einsatz in die Koalition bewerten zu können.³³³

³²⁸ Vgl. Coenberg, Haller und Schultze (2021), S. 962; Hinz (2021), Rn. 67; Fink, Kajüter und Winkeljohann (2013), S. 3 f. Der Bedarf nach zukunftsgerichteten und entscheidungsnützlichen Informationen (*decision usefulness-approach*) hat gerade bei kapitalmarktorientierten Unternehmen seit den 1990er Jahren zu einem enormen Bedeutungszuwachs des Berichtsinstruments Lagebericht geführt, vgl. Selch (2003), S. 33-35.

³²⁹ Vgl. Grottel (2020), § 289, Rn. 8.

³³⁰ Vgl. Haller u.a. (2008), S. 3; Siebler (2008), S. 82.

³³¹ Vgl. Janssen (2009), S. 89.

³³² Vgl. Janssen (2009), S. 89. Ebenso: Siebler (2008), S. 102.

³³³ Siehe die Ausführungen in Kapitel 3.4.

Im Folgenden soll die Adressatengruppe der Kreditinstitute näher erläutert werden. Als ein wesentliches Merkmal von mittelständischen Unternehmen wird die Finanzierung durch Kreditinstitute angeführt.³³⁴ Im Bereich des Mittelstands bestehen hier häufig enge und langjährige Geschäftsbeziehungen zu nur einer oder wenigen Banken.³³⁵ Innerhalb dieses „Hausbanksystems“ findet nahezu die gesamte Bankleistungsnachfrage statt.³³⁶

Durch die Fremdkapitalfinanzierung wird die Unabhängigkeit der Unternehmer gewahrt, was gerade für Mittelständler oft von erheblicher Bedeutung ist.³³⁷ So erwerben die Fremdkapitalgeber keine Eigentums- oder Verwaltungsrechte und haften dafür auch nicht für Verbindlichkeiten oder Verluste des Unternehmens.³³⁸ Die Bank ist der primäre Finanzierungspartner von mittelständischen Unternehmen, was sich auch in der im internationalen Vergleich tendenziell höheren Fremdkapitalquote deutscher Unternehmen zeigt.³³⁹ Die Kapitalaufnahme durch Bankkredite stellt nach der Innenfinanzierung durch thesaurierte Gewinne und Abschreibungen den wichtigsten Finanzierungsbaustein der meisten Unternehmen dar, gefolgt von Fördermitteln und sonstigen Formen wie der Beteiligungsfinanzierung.³⁴⁰

³³⁴ Vgl. Janssen (2009), S. 65; Becker, Ulrich und Botzkowski (2015), S. 135; Haghani und Holzamer (2015), S. 377.

³³⁵ Vgl. Becker, Ulrich und Botzkowski (2015), S. 135.

³³⁶ Siehe Becker, Ulrich und Botzkowski (2015), S. 135; Haghani und Holzamer (2015), S. 377.

³³⁷ Vgl. Pape und Seehausen (2012), S. 253 m.w.N.; Müller, Brackschulze und Mayer-Fiedrich (2012), S.196.

³³⁸ Vgl. Haghani und Holzamer (2015), S. 377; Janssen (2009), S. 92.

³³⁹ Vgl. Röhl (2020), S. 7-10; Pahnke u.a. (2015), S. 21 f.

³⁴⁰ Vgl. KfW (2020), S. 11.

Die folgende Abbildung führt die den Anteil der unterschiedlichen Finanzierungsformen am gesamten Investitionsvolumen von mittelständischen Unternehmen auf.

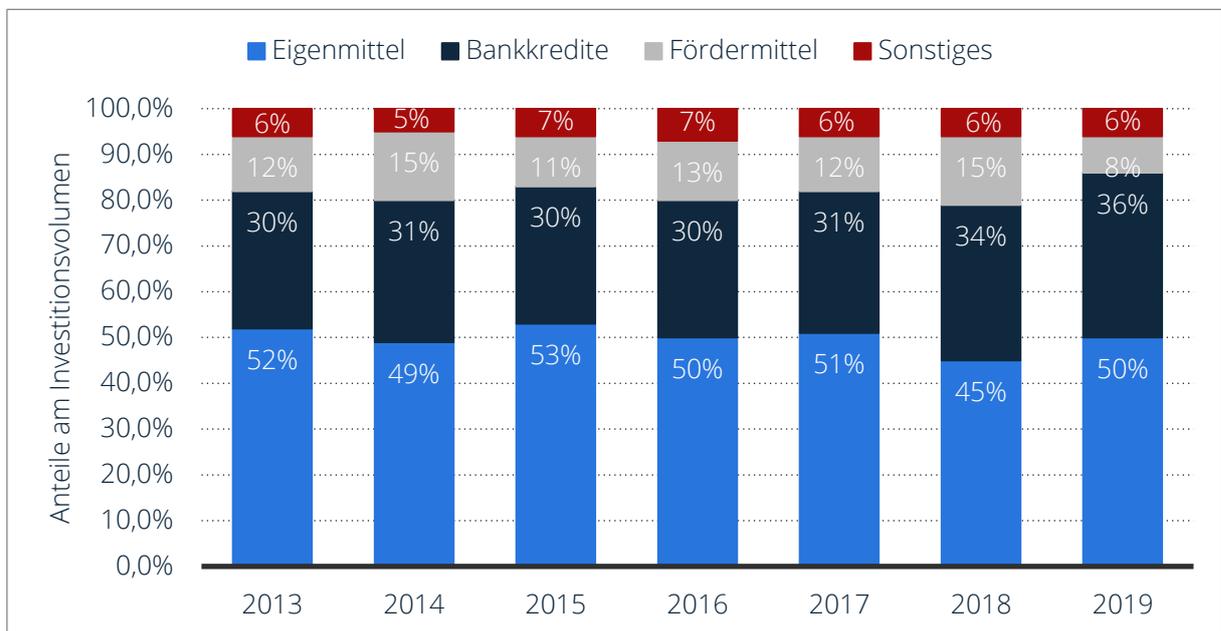


Abbildung 5: Verteilung der Finanzierungsquellen von mittelständischen Unternehmen in Deutschland von 2010 bis 2019³⁴¹

3.7.1 Informationsbedürfnisse

Der Koalitionsbeitrag der Kreditinstitute liegt in der Überlassung von Kapital.³⁴² Ihre Zahlungszuflüsse bestehen in der Tilgung und der Zinszahlung des Unternehmens für diese Kredite. Die Höhe und Fälligkeit dieser Zahlungen ist dabei regelmäßig vertraglich fixiert.³⁴³ Wichtig für die Banken ist es daher die Fähigkeit des Unternehmens zur fristgerechten Leistung der vertraglich vereinbarten Zins- und Tilgungszahlungen zu bestimmen, um sich wirkungsvoll gegen mögliche Zahlungsausfälle abzusichern.³⁴⁴ Die Kreditentscheidungen der Finanzierungspartner beruhen daher maßgeblich auf einer Bonitätsprüfung und den Ergebnissen von Ratings.³⁴⁵ So soll die Ausfallwahrscheinlichkeit des Kredites bestimmt werden, die bei gewerblichen Kreditnehmern wesentlich von dem

³⁴¹ Vgl. KfW (2020), S. 11.

³⁴² Vgl. Coenberg, Haller und Schultze (2021), S. 1348 f.

³⁴³ Vgl. Coenberg, Haller und Schultze (2021), S. 1349.

³⁴⁴ Vgl. Coenberg, Haller und Schultze (2021), S. 1349 f.

³⁴⁵ Vgl. Dimler, Karcher und Peter (2018), S. 37.

Risiko einer Unternehmensinsolvenz abhängt.³⁴⁶ Hierbei geht es darum, zu bestimmen, mit welcher Wahrscheinlichkeit es überhaupt zu einer Vertragsstörung kommen kann.³⁴⁷

Des Weiteren können Banken auch ein Interesse an der Werthaltigkeit von Vermögenswerten des Unternehmens haben, die als Sicherheit dienen oder im Falle der Liquidation des Unternehmens veräußert werden sollen.³⁴⁸ Aufgrund der vertraglichen Fiktion der Zahlungszuflüsse profitieren die Kreditinstitute allerdings nicht von den Erträgen (Gewinnausschüttungen) einer positiven Unternehmensentwicklung.³⁴⁹ Aus diesem Grund richtet sich das Informationsbedürfnis dieser Adressaten primär auf den frühzeitigen Ausweis von negativen Entwicklungen.³⁵⁰

3.7.2 Bedeutung der externen Unternehmensberichterstattung

Für die oben beschriebene Bonitätsprüfung zur Kreditvergabe an ihre mittelständischen Kunden ziehen die Banken verschiedene Informationsquellen heran. Dazu gehören z.B. Planungsrechnungen, Gesellschaftsverträgen und Nachweise zur Kontoführung, sowie der Jahresabschluss und der Lagebericht.³⁵¹ Der Jahresabschluss bildet hier die wesentliche Grundlage für das Rating der sog. Hardfacts.³⁵² Hardfacts sind Risikofaktoren, die sich aus der Bilanz und der GuV ableiten lassen. Man bezeichnet sie auch als quantitative Kennzahlen.³⁵³ Hierbei handelt es sich etwa um Kennzahlen wie Gesamtkapitalrentabilität, Zinsdeckungsgrad oder Lohnproduktivität.³⁵⁴ Die Angaben zu der Werthaltigkeit von einzelnen Vermögenswerten in der Bilanz und im Anhang ermöglichen es den

³⁴⁶ Vgl. Streim (2000), S. 120.

³⁴⁷ Vgl. Dimler, Karcher und Peter (2018), S. 37; Leffson (1987), S. 75-77.

³⁴⁸ Vgl. Haller u.a. (2008), S. 3.

³⁴⁹ Vgl. Janssen (2009), S. 93.

³⁵⁰ Vgl. Janssen (2009), S. 93; Haghani und Holzamer (2015), S. 377.

³⁵¹ Vgl. Bundesverband deutscher Banken (2009), S. 19.

³⁵² Vgl. Bundesverband deutscher Banken (2009), S. 20.

³⁵³ Vgl. Bundesverband deutscher Banken (2009), S. 15.

³⁵⁴ Vgl. Bundesverband deutscher Banken (2009), S. 23.

Kreditgebern ebenfalls, potenzielle Sicherheiten, sowie die im Extremfall der Unternehmensliquidation zur Verfügung stehende Vermögensmasse zu bewerten.³⁵⁵ Der Jahresabschluss bildet demnach die wichtigste Grundlage für quantitative Informationen.³⁵⁶

Neben den quantitativen Daten aus den Jahresabschlüssen spielen auch qualitative Faktoren eine Rolle.³⁵⁷ Mit Hilfe dieser *weichen* Faktoren (Softfacts) kann die Bank zukünftige Unternehmenskrisen i.d.R. sogar mit längerem Vorlauf vorhersagen als mit Hilfe der Hardfacts.³⁵⁸ Als solche Faktoren können hier zum Beispiel Management, Mitarbeiter, Produktion, Vertrieb und der Beziehung des Unternehmens zu seiner Umwelt bzw. zu seinem Marktumfeld oder die Leistungsfähigkeit bestimmter Unternehmensbereiche wie der EDV herangezogen werden.³⁵⁹ Einige dieser Softfacts können sich auch aus dem Lagebericht bzw. Anhang ergeben.³⁶⁰

Insgesamt kann also festgehalten werden, dass der externen Unternehmensberichterstattung aus Sicht von Kreditinstituten eine große Rolle zukommt, was etwa auch durch § 18 S. 1 Kreditwesengesetz (KWG) unterstrichen wird, wonach Kreditinstitute sich den Jahresabschluss, sowie ggf. den Lagebericht eines Kreditnehmers vorlegen lassen müssen, wenn die Kreditsumme 750.000 Euro übersteigt.³⁶¹

In vielen Ländern gelten Kreditinstitute als einer der Hauptadressaten von Rechnungslegungsdaten.³⁶² Aufgrund des traditionell tief verankerten Gläubigerschutzgedankens in der handelsrechtlichen Rechnungslegung und der verhältnismäßig hohen Fremdkapitalquote trifft dies gerade auch auf deutsche Unternehmen zu.³⁶³ Daraus könnte man

³⁵⁵ Vgl. Haller u.a. (2008), S. 4.

³⁵⁶ Vgl. Haller u.a. (2008), S. 10. Zu den drei wichtigsten quantitativen Informationen in der Bonitätsanalyse zählen demnach neben dem Jahresabschluss auch Planungsrechnungen und der Cashflow, der hier nicht als Teil des Jahresabschlusses betrachtet wurde.

³⁵⁷ Vgl. Bundesverband deutscher Banken (2009), S. 15.

³⁵⁸ Vgl. Bundesverband deutscher Banken (2009), S. 27.

³⁵⁹ Vgl. Bundesverband deutscher Banken (2009), S. 15. Paul, Paul und Stein (2002), S. 36.

³⁶⁰ Vgl. Bundesverband deutscher Banken (2009), S. 19.

³⁶¹ Der Lagebericht wird hier nicht ausdrücklich im Gesetzeswortlaut benannt, gehört aber im Hinblick auf den gesamten Umfang zu den Regelunterlagen der Offenlegung, vgl. Walter (2005), S. 2141.

³⁶² Vgl. Haller u.a. (2008), S. 3.

³⁶³ Vgl. Pellens u.a. (2021), S. 19; Göbel und Kormaier (2007), S. 525 f.; sowie Haller u.a. (2008), S. 3 m.w.N. Ebenfalls dazu: Störk und Schellhorn (2020), § 264 Rn. 36, wo Gläubiger gemeinsam mit Gesellschaftern als wichtigste Adressaten des Jahresabschlusses genannt werden.

zumindest für den deutschen Mittelstand schließen, dass die Informations- und Vertragsinteressen der Gläubiger die treibenden Kräfte der Rechnungslegung sind.³⁶⁴

Auch empirische Studien belegen die Relevanz der Unternehmensberichterstattung für den Adressatenkreis der Kreditinstitute.³⁶⁵ Eine informative Rechnungslegung erleichtert demnach die Aufnahme von Fremdkapital, optimiert Investitionen und verbessert Konditionen (bestehender) Kreditverhältnisse.³⁶⁶ Gerade die Regelungen infolge von Basel I – IV haben laut mehrerer (europäischer) Studien dazu geführt, dass die Kreditinstitute in den Fokus der Berichterstattung von nicht kapitalmarktorientierten Unternehmen getreten sind.³⁶⁷ Diese Auffassung wird auch von den mittelständischen Unternehmen geteilt. Diese bezeichneten Kreditinstitute in einer Studie aus 2007 noch als wichtigste Adressaten der Rechnungslegung neben den Gesellschaftern und dem Management.³⁶⁸

Dennoch kann wohl damit gerechnet werden, dass viele Hausbanken auch die Möglichkeit haben, durch andere Mittel an die Informationen zu gelangen, z.B. auf informellen Weg durch persönliche Gespräche und zeitnahe Vorlage der benötigten Unterlagen *auf Verlangen*.³⁶⁹ Banken fordern im Rahmen ihres Kredit-Engagements häufig Finanzmittelbedarfsrechnungen, ein vertragliches Recht auf die Erlangung zusätzlicher Informationen (z.B. bzgl. Kennzahlen, Cashflows, Strategien und Projekte) sowie das Recht zur Mitgestaltung des internen Risiko-Systems ein.³⁷⁰ Dies führt häufig auch dazu, dass die Kreditgeber einen Sitz im Aufsichtsgremium des Unternehmens erhalten (Aufsichtsbzw. Verwaltungsrat) oder eine regelmäßige Vorlage von Soll-Ist-Analysen stattfindet.³⁷¹

Diese Möglichkeiten der Informationsbeschaffung und Kontrolle resultieren häufig aus der langjährigen Zusammenarbeit mit dem Unternehmen und der persönlichen Beziehung zum Management, oder aus der Erlangung einer gewissen Machtposition

³⁶⁴ Vgl. Kühnberger (2019), S. 235.

³⁶⁵ Vgl. Göbel und Kormaier (2007), S. 519-532. Für weitere Nachweise: Georgiou und Hillebrand (2020), S. 48-54.

³⁶⁶ Vgl. Georgiou und Hillebrand (2020), S. 48.

³⁶⁷ Vgl. Kormaier (2009), S. 124 m.w.N.

³⁶⁸ Vgl. Eierle, Haller und Beiersdorf (2007), S. 8 f.

³⁶⁹ Vgl. Kormaier (2009), S. 51.

³⁷⁰ Vgl. Kormaier (2009), S. 51.

³⁷¹ Vgl. Kormaier (2009), S. 51.

durch die Abhängigkeit des Kreditnehmers sowie der Art und Intensität der Geschäftsbeziehung.³⁷² Insofern gewinnt die Rechnungslegung an Bedeutung, je differenzierter und vielfältiger die Bankenbeziehungen von Mittelständlern sind.³⁷³ Dies trifft gerade auf größere Unternehmen zu. Bei nur einer einzigen Hausbankbeziehung mit umfassenden Einsichtsrechten und Erfahrungsrechten, nimmt die Bedeutung der Rechnungslegung ab.³⁷⁴

Trotz der Zugriffsmöglichkeit der Banken auf Daten des Unternehmens besteht die Möglichkeit, dass die Unternehmensführung bestrebt ist, die Bank absichtlich über die tatsächliche Unternehmensentwicklung zu täuschen.³⁷⁵ Solche (potenziellen) Reichumsverlagerungen, die von den Eignern (bzw. dem Management) zulasten der Gläubiger gesetzt werden, bezeichnet man als fremdfinanzierungsbedingte Agency-Probleme.³⁷⁶ Aus diesem Grund ist auch die Bestätigung des Abschlussprüfers über die Verlässlichkeit der Daten von entscheidender Bedeutung, weshalb die Banken häufig auf einen derartigen Prüfungsvermerk bestehen.³⁷⁷ Insofern kommt der Rechnungslegung hier ebenfalls eine Bestätigungsfunktion hinsichtlich der unterjährigen, informellen Daten zu.³⁷⁸ Mit anderen Worten: Die Fremdkapitalgeber verlassen sich deshalb auf die vom Unternehmen bereitgestellten Daten, weil sie davon ausgehen, dass diese später durch den mit einem Prüfungsurteil versehenen Jahres- und Konzernabschluss nebst (Konzern-)Lagebericht bestätigt werden.

Durch die Normierung und Standardisierung der Berichterstattung für die Anwender wird zudem die Vergleichbarkeit der bereitgestellten Informationen garantiert. Dies

³⁷² Vgl. Janssen (2009), S. 93 f.; Kormaier (2009), S. 50. So werden Banken teilweise auch als „quasi-interne“ Stakeholder bezeichnet, vgl. Achleitner (1995), S. 38. Tatsächlich haben Banken gerade bei Unternehmen in finanziellen Schwierigkeiten einen erheblichen Einfluss auf die Unternehmensleitung und werden häufig als Kontrollinstanz in die Corporate-Governance-Strukturen eingebunden, vgl. Kormaier (2009), S. 50.

³⁷³ Vgl. Kormaier (2009), S. 32.

³⁷⁴ Hierbei sollte jedoch auch beachtet werden, dass die alternative Informationsbeschaffung insbesondere bei kleineren Gesellschaften auch an den eigenen Informationsdefiziten der Unternehmen scheitern kann, vgl. Kormaier (2009), S. 29.

³⁷⁵ Vgl. Kormaier (2009), S. 27 f.

³⁷⁶ Vgl. Wagenhofer und Ewert (2015), S. 220.

³⁷⁷ Vgl. Bundesverband deutscher Banken (2009), S. 17 und S. 19. Die Bedeutung des Testats der erhaltenen Informationen durch einen Wirtschaftsprüfer stellt nach einschlägigen Studien stets einen wichtigen Faktor dar, vgl. Kormaier (2009), S. 161 m.w.N.

³⁷⁸ Hierzu: Janssen (2009), S. 92-94; Wagenhofer und Ewert (2015), S. 14.

ist gerade für Kreditinstitute von Bedeutung, da diese ggf. zwischen verschiedenen Kreditnehmern entscheiden müssen.³⁷⁹ Des Weiteren nutzen die Kreditinstitute die Hard- und Softfacts der einzelnen Kreditbeziehungen für die Weiterentwicklung ihrer Analyse- und Prognosetools. Daher sind Validität und Vergleichbarkeit der Informationen wichtig, was nur durch Rechnungslegungsdaten ermöglicht wird.³⁸⁰

Zunehmende Bedeutung erhalten Jahresabschlussinformationen auch durch die Vereinbarung von Kreditvergabeklauseln (*Covenants*).³⁸¹ Hierbei handelt es sich um ergänzende vertragliche Regulierungen, welche zur Risikobegrenzung des Gläubigers vereinbart werden.³⁸² Diese Klauseln haben ihren Ursprung in der anglo-amerikanischen Vertragspraxis und dienen der Absicherung von Krediten.³⁸³ Hier werden jedoch nicht einzelne Sicherheiten bereitgestellt, sondern die Absicherung erfolgt präventiv durch die Überwachung des Kreditnehmers und erweiterte Rechte des Gläubigers bei Nichteinhaltung noch vor dem Insolvenzfall.³⁸⁴ Hier wird zwischen *financial-covenants* und *non-financial covenants* unterschieden. Bei den ersteren stellen die Klauseln auf betriebswirtschaftliche Kennzahlen ab, z.B. die Eigenkapitalausstattung, den Verschuldungsgrad, oder die *Earnings before interest,taxes* (EBIT) bzw. *Earnings before interest, taxes, depreciation and amortization* (EBITDA) und den Zins- bzw. Schuldendienstdeckungsgrad.³⁸⁵ Hier ist die Beibehaltung der Rechnungslegungsmethoden daher wichtig. Unter die non-financial-covenants lassen sich alle sonstigen Vorgaben subsumieren, etwa hinsichtlich weiterer Informationspflichten und der Transparenz.³⁸⁶ Die Häufigkeit von Covenants nimmt zu, je kleiner das begebende Unternehmen und je schlechter dessen Liquidität ist.³⁸⁷

³⁷⁹ Vgl. Janssen (2009), S. 94.

³⁸⁰ Vgl. Janssen (2009), S. 94 f., sowie die Ausführungen zu den qualitativen Anforderungen an die externe Unternehmensberichterstattung in Kapitel 3.5.

³⁸¹ Vgl. Kühnberger (2019), S. 235.

³⁸² Vgl. Dimler, Karcher und Peter (2018), S. 92.

³⁸³ Vgl. Becker, Ulrich und Botzkowski (2015), S. 166.

³⁸⁴ Vgl. Becker, Ulrich und Botzkowski (2015), S. 166.

³⁸⁵ Vgl. Becker, Ulrich und Botzkowski (2015), S. 166.

³⁸⁶ Vgl. Becker Ulrich und Botzkowski (2015), S. 159.

³⁸⁷ Vgl. Dimler, Karcher und Peter (2018), S. 93.

Insofern kann hier festgehalten werden, dass die Unternehmensberichterstattung für die Informationsbedürfnisse der Kreditinstitute von erheblicher Bedeutung ist, da sie eine belastbare Grundlage für die Kreditvergabeentscheidung und der laufenden Absicherung und Überwachung des Kredites, z.B. durch Covenants, bietet. Insbesondere beruht die Verlässlichkeit der sonstigen Informationen auf dem Vertrauen in die Rechnungslegungsinformationen. Die Stakeholdergruppe der Kreditinstitute ist daher für eine entscheidungsnützliche Informationsgewinnung dringend auf die Rechnungslegung angewiesen.

3.8 Zwischenfazit

In diesem Kapitel erfolgte zunächst eine Annäherung an den Begriff und die Notwendigkeit der externen Unternehmensberichterstattung bzw. Rechnungslegung. Die externe Unternehmensberichterstattung ist demnach der Teil der Unternehmenskommunikation, der freiwillig oder aufgrund von gesetzlichen Vorschriften auf der Basis von Rechnungslegungsstandards oder gesetzlichen Vorgaben in regelmäßigen Abständen erfolgt. Ausgehend davon wurde auf den Zweck der Unternehmensberichterstattung eingegangen. Ausgangspunkt bildet hier das Unternehmensmodell der Neuen Institutionenökonomie und der Stakeholder-Ansatz. Die Theorie der Unternehmensberichterstattung kann demnach nicht losgelöst von der Theorie der Unternehmen betrachtet werden. Mittelständische Unternehmen werden hier als Koalition von mehreren Beteiligten gesehen, die – unabhängig vom Kollektivziel der nachhaltigen Unternehmensexistenz – individuelle Zielvorstellungen aufweisen und ihren Verbleib in der Koalition von der Erfüllung ihrer Präferenzen abhängig machen. Die Adressaten haben daher ein Bedürfnis nach entscheidungsnützlichen Informationen. Der Informationsbedarf bezieht sich dabei sowohl auf vergangenheitsbezogene Informationen zur Überwachung der Unternehmensleistung als auch auf zukünftige Informationen, um den zufließenden Nutzen aus der Koalition bewerten zu können. Die Existenz von Transaktionskosten führt jedoch zu einer asymmetrischen Informationsverteilung, die in Verbindung mit egoistischem Verhalten zu einer Gefährdung der Kooperationsvorteile führen kann. Diese Informationsasymmetrie kann durch die externe Unternehmensberichterstattung der Unternehmensleitung überwunden

werden. Die Unternehmensführung nutzt die Rechnungslegung daher als ein Informationsinstrument zur Reduktion dieser Informationsasymmetrie und zur Vorbeugung von Koalitionskonflikten.

Die Informationsfunktion konnte auch in dem nationalen Rechnungslegungssystem nach HGB als Primärziel identifiziert werden. Der Abbau von Informationsasymmetrien ist daher der „Metazweck der Rechnungslegung.“³⁸⁸ Trotz der nach wie vor hohen Relevanz des Gläubigerschutzes und der Ausschüttungsbemessungsfunktion im deutschen Rechtskreis erfuhr die Übermittlung von entscheidungsnützlichen Informationen für die Stakeholder hier gerade durch die letzten Rechnungslegungsreformen eine deutliche Stärkung. Dies gilt erst recht für den Lagebericht als „eigentlichem Informationsinstrument“ der Rechnungslegung.

Weiterhin wurde auf die Kreditinstitute als wesentliche Adressaten mittelständischer Rechnungslegung eingegangen. Diese benötigen relevante und glaubwürdige Informationen für die Kreditwürdigkeitsprüfung von Unternehmen und greifen dafür auf Daten der externen Unternehmensberichterstattung zurück. Hier konnte gezeigt werden, dass für das Rating sowohl quantitative als auch qualitative Daten Berücksichtigung finden und daher eine parallele Nutzung von Jahresabschluss und Lagebericht unterstellt werden kann.

³⁸⁸ Vgl. Pellens u.a. (2021), S. 4.

4 Forschungsdesign und Methodik der empirischen Untersuchung

Den Kern dieser Arbeit bildet eine empirische Untersuchung. Vor diesem Hintergrund wurden 10 Experteninterviews mit 14 Ansprechpartnern verschiedener Kreditinstitute durchgeführt. Teile der Untersuchung wurden im Jahr 2022 in zwei Aufsätzen veröffentlicht.³⁸⁹ Bevor die Methodik der Erhebung und das Untersuchungsinstrument des strukturierten Fragebogens vorgestellt, sowie auf die Auswertung der Daten eingegangen wird, folgt zunächst eine kurze Einführung zu den Instrumenten der empirischen Sozialforschung. Dabei werden die Möglichkeiten empirischer Forschung vorgestellt und die Vor- und Nachteile der Methodiken aufgezeigt. Schließlich wird auch auf die Gründe eingegangen, warum das Instrument des strukturierten Fragebogens für die Arbeit genutzt wurde.

4.1 Forschungsansätze in der empirischen Sozialforschung

Innerhalb der empirischen Sozialforschung lassen sich unterschiedliche Forschungsansätze zur Erhebung von neuen Erkenntnissen identifizieren. Geläufig ist etwa die Unterscheidung zwischen quantitativer und qualitativer Forschung sowie zwischen Grundlagen- und Anwendungsforschung, wobei diese Ansätze jeweils methodische und methodologische Besonderheiten aufweisen.³⁹⁰ Bei empirischen Daten handelt es sich um im Hinblick auf das Forschungsproblem gezielt ausgewählte und dokumentierte Informationen über die Erfahrungswirklichkeit.³⁹¹ Sie werden mit wissenschaftlichen Datenerhebungsmethoden gesammelt, wobei standardisierte oder nicht-standardisierte Erhebungsinstrumente genutzt werden.³⁹² Als wissenschaftliche Datenerhebungsmethoden kommen

³⁸⁹ Vgl. Blomeyer (2022); Blomeyer und Scholze (2022). In den Aufsätzen wurden die Ergebnisse des zweiten und dritten Abschnitts des strukturierten Fragebogens in verkürzter Form wiedergegeben.

³⁹⁰ Vgl. Baur und Blasius (2022), S. 1-6; Döring und Bortz (2016), S. 14.

³⁹¹ Vgl. Döring und Bortz (2016), S. 5.

³⁹² Vgl. Döring und Bortz (2016), S. 5.

etwa Beobachtung, Interviewdurchführung, Fragebogen, psychologischer Test, physiologische Messung sowie Dokumentenanalyse in Betracht.³⁹³ Als Beispiele für standardisierte oder nicht-standardisierte Erhebungsinstrumente können beispielsweise Beobachtungspläne, Interviewleitfäden, Fragebögen und Messgeräte angeführt werden.³⁹⁴

Die quantitative Sozialforschung ist durch einen sequenziell strukturierten Forschungsprozess charakterisiert, wobei quantitative, d.h. sehr strukturierte Methoden der Datenerhebung zur Anwendung kommen, aus denen quantitative bzw. numerische Daten (Messwerte) resultieren, die mit statistischen Methoden der Datenanalyse ausgewertet werden.³⁹⁵ Wichtige quantitative Methodologien sind u.a. die Umfrageforschung, wobei mithilfe von standardisierten Fragebögen auf große Stichproben mit Anspruch auf Repräsentativität gezielt wird.³⁹⁶ Demgegenüber bedient sich die qualitative Sozialforschung im Zuge eines zirkulär bzw. iterativ strukturierten Forschungsprozesses qualitativer, d.h. unstrukturierter Methoden der Datenerhebung (z. B. teilnehmende Feldbeobachtung, narratives Interview), aus denen qualitative bzw. nichtnumerische Daten (z.B. Text-, Bild-, Ton- und Videomaterial) resultieren, die interpretativen Methoden der Datenanalyse unterzogen werden.³⁹⁷

Die beiden Ansätze wurden häufig gegeneinander in Stellung gebracht. Auch wenn dieser Methoden- bzw. Paradigmenstreit teilweise fortlebt, ist inzwischen die Auffassung verbreitet, dass keiner der beiden Forschungsansätze per se abzulehnen oder als allein gültige Lösung vorzustellen sei. Vielmehr müsse der gewählte Forschungsansatz zum jeweiligen Forschungsproblem sowie den Kontextbedingungen des Forschungsprojektes passen.³⁹⁸

³⁹³ Vgl. Döring und Bortz (2016), S. 5.

³⁹⁴ Vgl. Döring und Bortz (2016), S. 5.

³⁹⁵ Vgl. Döring und Bortz (2016), S. 5.

³⁹⁶ Vgl. Döring und Bortz (2016), S. 5.

³⁹⁷ Vgl. Döring und Bortz (2016), S. 16.

³⁹⁸ So werden beide Ansätze im Rahmen des sog. Mixed-Methods-Ansatzes kombiniert. Dieser Ansatz integriert quantitative und qualitative Forschungsstrategien innerhalb einer Studie bzw. eines Forschungsprojektes zur Erhöhung des Erkenntnisgewinns, vgl. Döring und Bortz (2016), S. 17.

4.2 Methodische Vorgehensweise

Um den wissenschaftlichen Standards empirischer Sozialforschung zu entsprechen, orientiert sich die vorliegende Studie hinsichtlich der Planung, der Aufbereitung, Durchführung und Auswertung an den klassischen Phasen des empirischen Forschungsprozesses.³⁹⁹ Demnach beginnt dieser Prozess mit einer Skizzierung des Forschungsthemas, der Forschungslücken und der Nennung der zu beantworteten Forschungsfragen. Dies erfolgte bereits im ersten Kapitel der Arbeit. Darauf aufbauend ist der Forschungsstand und der theoretische Hintergrund der Untersuchung aufzuzeigen. Zusätzlich zu den vorangegangenen Ausführungen in Kapitel 2 und 3 wird der theoretische Bezugsrahmen in den folgenden Kapiteln weiter ausgebaut und den Ergebnissen der empirischen Erhebung vorangestellt. Aufbauend auf diesen Grundlagen wird das Untersuchungsdesign festgelegt und das dafür benötigte Untersuchungsinstrument ausgewählt und vorbereitet. Im Anschluss erfolgt die Datenerhebung innerhalb einer vorab definierten Population bzw. eines Ausschnitts dieser Population. Auf die Datenerhebung folgt die sorgfältige Datenaufbereitung und Datenanalyse. Die Ergebnispräsentation schließt den empirischen Forschungsprozess ab.⁴⁰⁰

Jede Studie ist als Forschungsprojekt, das in definierter Zeit mit begrenzten Ressourcen bestimmte Ergebnisse erzielen soll, immer auch unter Projektmanagement-Perspektive zu organisieren. D.h. es muss zwangsläufig eine realistische und forschungsökonomische Projektplanung zugrunde gelegt und die richtige Balance zwischen einer gemäß wissenschaftlichen Aussagekraft optimalen Vorgehensweise einerseits und einem mit vorhandenen Ressourcen und realistischem Aufwand machbaren Projekt andererseits gefunden werden.⁴⁰¹

³⁹⁹ Döring und Bortz gliedern den Forschungsprozess etwa in neun Phasen, vgl. Döring und Bortz (2016), S. 24 f.

⁴⁰⁰ Vgl. Döring und Bortz (2016), S. 24 f.

⁴⁰¹ Vgl. Döring und Bortz (2016), S. 23.

Die Methodik der empirischen Arbeit folgt einem Datenerhebungsansatz mittels Experteninterviews. Das (Experten-)Interview gilt als Standardinstrument zur Datengewinnung von Fakten, Wissen, Meinungen, Einstellungen oder Bewertungen.⁴⁰² Die Befragten fungieren als Wissensvermittler, die Fakten und Erfahrungswissen weitergeben und so einen guten Zugang zu Wissensbereichen eröffnen.⁴⁰³ Ein Vorteil dieser Methode ist die Flexibilität und Offenheit, die es ermöglicht, auch auf sonstige, vom Interviewpartner geäußerte Sachverhalte einzugehen und gleichzeitig die Konversation anhand eines Interviewleitfadens oder Fragebogens zu strukturieren.⁴⁰⁴ Hintergrundinformationen, Erfahrungen und Spezialwissen können so erschlossen und im Gegensatz zu einer rein schriftlichen Äußerung innerhalb kurzer Zeit wesentlich mehr Informationen vom Interviewpartner preisgegeben werden.⁴⁰⁵ Als Nachteil dieser Untersuchungsmethode können die begrenzte Vergleichbarkeit der Interviews aufgrund der Individualität der Antworten, z.B. durch einen unterschiedlichen Wissensstand, sowie die subjektive Beeinflussung der Gesprächsteilnehmer durch den Interviewer angeführt werden. Ein weiterer Nachteil liegt in der schwierigen operativen Umsetzung durch einen erheblichen zeitlichen Aufwand infolge der Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der Interviews.⁴⁰⁶ Dies beschränkt die Anzahl der durchführbaren Interviews im Gegensatz zu einer Datenerhebung ausschließlich mittels Fragebögen.⁴⁰⁷ Dieser, im Gegensatz zu den klassischen Erhebungsformen quantitativer Forschung, regelmäßig geringe Stichprobenumfang ist als grundsätzliche Limitation qualitativer Forschung zu benennen.⁴⁰⁸ Für die Übertragbarkeit bzw. Verallgemeinerung der Erkenntnisse aus dem Sampling bedarf es daher einer zusätzlichen Argumentation, z.B. in Form der Kontextualisierung und theoretischen Einbettung.⁴⁰⁹ Insofern wird hier eher das Ziel einer theoretischen Verallgemei-

⁴⁰² Vgl. Schnell, Hill und Esser (2018), S. 291-294. Eine umfassende Übersicht über diese Datenerhebungsforn findet sich bei Döring und Bortz (2016), S. 356-427.

⁴⁰³ Vgl. Helfferich (2022), S. 877.

⁴⁰⁴ Vgl. Döring und Bortz (2016), S. 357.

⁴⁰⁵ Vgl. Döring und Bortz (2016), S. 357.

⁴⁰⁶ Vgl. Döring und Bortz (2016), S. 357.

⁴⁰⁷ Vgl. Döring und Bortz (2016), S. 357.

⁴⁰⁸ Vgl. Lamnek (2010), S. 3 und 310.

⁴⁰⁹ Vgl. Baur und Blasius (2022), S. 13 f.

nerung verfolgt, wobei schon anhand von relativ wenigen, aber gut gewählten Untersuchungsfällen ein breites und tiefgehendes Spektrum an Informationen gewonnen werden kann und ab einem bestimmten Grad mit jeder weiteren Stichprobe nur noch redundante Informationen gesammelt werden.⁴¹⁰

In Anbetracht der dynamischen und kontinuierlichen Entwicklungen in dem Bereich und dem Fehlen adäquater Vorstudien überwiegen die Vorteile der Datenerhebung mittels Experteninterviews, zumal die Ergebnisse keinen Anspruch auf statistische Repräsentativität erheben sollen. Stattdessen geht es darum, anhand der Aussagen der Gesprächspartner eine Tendenz zu dem derzeitigen Stand und möglichen Entwicklungen bezüglich des Informationsanspruchs von Kreditinstituten gegenüber ihren mittelständischen Geschäftskunden aufzuzeigen, auf denen Folgestudien aufbauen können.

Im Rahmen der Untersuchung kam ein strukturierter Fragebogen zum Einsatz.⁴¹¹ Die Strukturierung des Fragebogens durch die Kombination von vorgegebenen Antwortmöglichkeiten auf einzelne Fragen und Freiflächen für weitere Ergänzungen vonseiten der Studienteilnehmer trägt zum einen der Vergleichbarkeit der Studienergebnisse bei und nutzt zum anderen die Vorteile der Interviewstudie, das Spezialwissen der Gesprächspartner zu erschließen und durch weiterführende Informationen ein genaueres Bild der Realität zu erzeugen.⁴¹² Zudem wird die Gefahr der subjektiven Beeinflussung der Studienteilnehmer durch die Vorformulierung der Fragen reduziert. Ein weiterer Vorteil ist, dass der Fragebogen u.U. auch autonom und schriftlich durch die Kreditinstitute bearbeitet werden konnte.

Auf einen gänzlich unstrukturierten Fragebogen und auf damit im Wesentlichen offen gehaltene Interviews konnte auch deswegen verzichtet werden, weil aus den theoretischen Grundlagen genug Erkenntnisse gewonnen werden konnten, um den Bereich der Grundlagen- bzw. Feldforschung zu verlassen und auf eine tiefgehende Analyse zu

⁴¹⁰ Vgl. Akremi (2022), S. 418.

⁴¹¹ Der Fragebogen liegt dieser Arbeit als Anlage bei.

⁴¹² Vgl. zu dieser Vorgehensweise: Döring und Bortz (2016), S. 359 und S. 382. Damit vereinigt diese Form der Datengewinnung Elemente des quantitativen und qualitativen Forschungsansatzes. Das heißt, die Analyse der Befragungsergebnisse erfolgt sowohl durch eine statistische Auswertung der Antwortvorgaben als auch durch eine interpretative Auswertung der Transkripte.

zielen, die der Bestätigung der Vorüberlegungen und Vertiefung einzelner Themenbereiche dienen soll.⁴¹³ Gleichzeitig bieten die offenen Fragen die Möglichkeit, weiteres und ggf. unerwartetes Spezialwissen zu erschließen und für den weiteren Forschungsprozess nutzbar zu machen.

Während bei unstrukturierten bzw. teilstrukturierten Interviews die Hauptarbeit in der interpretativen Auswertung der erhaltenen Antworten liegt, ist der zeitliche Aufwand bei der strukturierten Interviewdurchführung eher in der Vorbereitung und Erprobung des Fragebogeninstruments begründet, wobei in diesem Fall die Analyse der Antworten durch die strukturierungsbedingte Vergleichbarkeit erleichtert wird.⁴¹⁴

4.3 Eingesetztes Untersuchungsinstrument und Auswertungsmethode

Der strukturierte Fragebogen gliedert sich in drei Abschnitte, welche die in Kapitel 1.3 formulierten Forschungsfragen widerspiegeln:

1. Abschnitt: Stellenwert und Nutzung des Lageberichts im Kreditvergabe- und Kreditüberwachungsprozess
2. Abschnitt: Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten in der Kreditvergabe
3. Abschnitt: Nachhaltigkeitsberichterstattung im Mittelstand

Im ersten Abschnitt soll die derzeitige Bedeutung des Berichtsinstrument Lagebericht und mithin die Bedeutung narrativer bzw. qualitativer Informationsinhalte – an dieser Stelle noch ohne besondere Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten – im Firmenkundenkreditgeschäft von Kreditinstituten herausgestellt werden.

Im zweiten Abschnitt wird die Berücksichtigung von Nachhaltigkeits- bzw. ESG-Aspekten in der Kreditvergabe an nicht kapitalmarktorientierte Unternehmen thematisiert. Hier geht es insbesondere um die Frage, ob und aus welchen Gründen die Institute auf ESG-Kriterien achten, welchen Einfluss diese auf die Kreditvergabe und Kreditkonditionierung ausüben und aus welchen Quellen diese Informationen bezogen werden.

⁴¹³ Das offene Interview bietet sich demnach insbesondere im Bereich der Grundlagenforschung an, bzw. zur Exploration, als Pretest, zur Hypothesenentwicklung oder zur Systematisierung vorwissenschaftlichen Verständnisses. In einem bisher nicht oder nur wenig erforschten Gebiet sollen so erste Erkenntnisse generiert werden, vgl. Schnell, Hill und Esser (2018), S. 254; Döring und Bortz (2016), S. 369 f.

⁴¹⁴ Vgl. Döring und Bortz (2016), S. 382.

Aufgrund der dynamischen Entwicklung des Themas beziehen sich die hier aufgeführten Fragen nicht nur auf den Status Quo in den Instituten, sondern auch auf die perspektivische Situation.

Der letzte Abschnitt adressiert die Notwendigkeit und mögliche Ausgestaltung der Nachhaltigkeitsberichterstattung im Mittelstand aus Sicht von Kreditinstituten. Hier geht es folglich um die Beantwortung der Frage, ob die Kreditinstitute ein Bedürfnis nach ESG-Berichtsinhalten in der Unternehmensberichterstattung nicht kapitalmarktorientierter Unternehmen artikulieren und wenn ja, welche Rückschlüsse sich auf die hier aufzuführenden Berichtsinhalte und mögliche Differenzierungsmerkmale hinsichtlich Berichtsumfang und Berichtstiefe ziehen lassen.

Es wurden insgesamt zehn Gespräche mit Vertretern aus Kreditinstituten geführt. Die Auswahl der anzufragenden Banken erfolgte anhand der Bilanzsumme des einzelnen Kreditinstituts. Um einen möglichst hohen Grad an Gültigkeit und Übertragbarkeit der gewonnenen Erkenntnisse aus den Interviews für bzw. auf eine Vielzahl von Fällen zu erreichen, bestand die Zielsetzung darin, einen möglichst hohen Anteil der Bilanzsumme aller deutschen Kreditinstitute abzudecken. Da die Forderungen aus ausgegebenen Krediten in der Regel den größten Anteil an der Aktivseite der Bankbilanzen ausmachen, kann durch eine Orientierung an den größeren Institutionen auch auf eine größere Zahl von Kreditvergaben und ein höheres Kreditvolumen geschlossen werden.⁴¹⁵

Die Bundesbank veröffentlicht regelmäßig Aufstellungen über die Anzahl aller Kreditinstitute in Deutschland.⁴¹⁶ Angeschrieben wurden dabei insgesamt 25 Kreditinstitute, wovon sich zehn Institute zur Teilnahme an der Studie bereit erklärten. Dies entspricht einer Rücklaufquote von 40 %. Diese – in Anbetracht des mit der Interviewteilnahme verbundenen Zeitaufwands – durchaus zufriedenstellende Quote kann damit erklärt werden, dass den Teilnehmern die Zusendung der Studienergebnisse zugesichert wurde und das Thema für die Banken von hoher Aktualität ist. Insbesondere interessierten sich die Teilnehmer auch für die Aussagen und Einschätzungen der anderen Institute.

⁴¹⁵ Die Bankenstatistik der Bundesbank enthält auch regelmäßige Aufstellungen über die Bilanzpositionen der deutschen Kreditinstitute, vgl. Bundesbank (2020).

⁴¹⁶ Vgl. Bundesbank (2020).

Das hohe Interesse zeigte sich auch an der Qualität der Interviewpartner. Adressiert wurde die Interviewanfrage an Mitarbeiter in den Kreditinstituten aus dem Bereich Marktfolge / Kreditanalyse. Nach Zusage der Interviewanfrage wurde der Fragebogen den Teilnehmer bereits vorab zur Verfügung gestellt.⁴¹⁷ An den Gesprächen nahmen dabei hauptsächlich Führungskräfte oder Abteilungsleiter aus dem Bereich der Kreditanalyse, aber auch Mitglieder der Leitungsgremien und der Portfoliosteuerung des Kreditinstituts teil. Einige Kreditinstitute haben auch ihre Nachhaltigkeitsbeauftragten und ESG-Experten zu dem Gespräch hinzugezogen. Dies kann auch auf den Umstand zurückgeführt werden, dass sich das Thema Nachhaltigkeit bzw. ESG in einigen Instituten derzeit noch in der Planungs- bzw. Umsetzungsphase befindet und damit noch nicht Bestandteil des operativen Geschäfts ist. Daher liegt die Verantwortung und die Expertise im Hinblick auf die zukünftige Implementierung von Nachhaltigkeitsaspekten in die Kernbereiche des Bankgeschäfts derzeit vor allem (noch) bei der Führungsebene, was die Teilnahme dieser Personen an den Gesprächen erklärt. Einige Gespräche fanden vor diesem Hintergrund auch nicht als Einzelinterview, sondern als Paarbefragung statt. Durch die vorherige Zusendung des Fragebogens bestand für die teilnehmenden Institute die Möglichkeit, sich auf das Gespräch vorzubereiten und die Antworten auf die Fragen ggf. intern zu besprechen. Von dieser Möglichkeit haben einige Banken Gebrauch gemacht, insbesondere im Hinblick auf den ersten Abschnitt des Fragebogens. Dadurch fand eine noch größere Bandbreite von Erfahrungen und Expertise Eingang in die Datenerhebung. Vor dem Hintergrund der Qualität der Interviewpartner und der bankinternen Vorbereitung der Antworten konnten bei den Gesprächen Aussagen getroffen werden, welche grundsätzlich für das gesamte Institut gelten, d.h. die aus den Interviews resultierenden Informationen bilden nicht die Meinungen von einzelnen Kreditsachbearbeitern ab.

Angefragt wurden deutsche Kreditinstitute mit Firmenkundenkreditgeschäft. In der Grundgesamtheit sind Institute aus allen drei Säulen des deutschen Bankenwesens vertreten (d.h. es konnten sowohl Genossenschaftsbanken, öffentlich-rechtliche Institute

⁴¹⁷ Siehe hierzu die Interviewanfrage in Anhang I.

als auch Privatbanken für die Befragung gewonnen werden).⁴¹⁸ Ausgeklammert wurden folglich solche Institute, die sich auf das Privatkundengeschäft spezialisiert haben. Die zehn teilnehmenden Kreditinstitute bilden zusammen 58 % der Bilanzsumme der 100 größten Kreditinstitute ab.⁴¹⁹

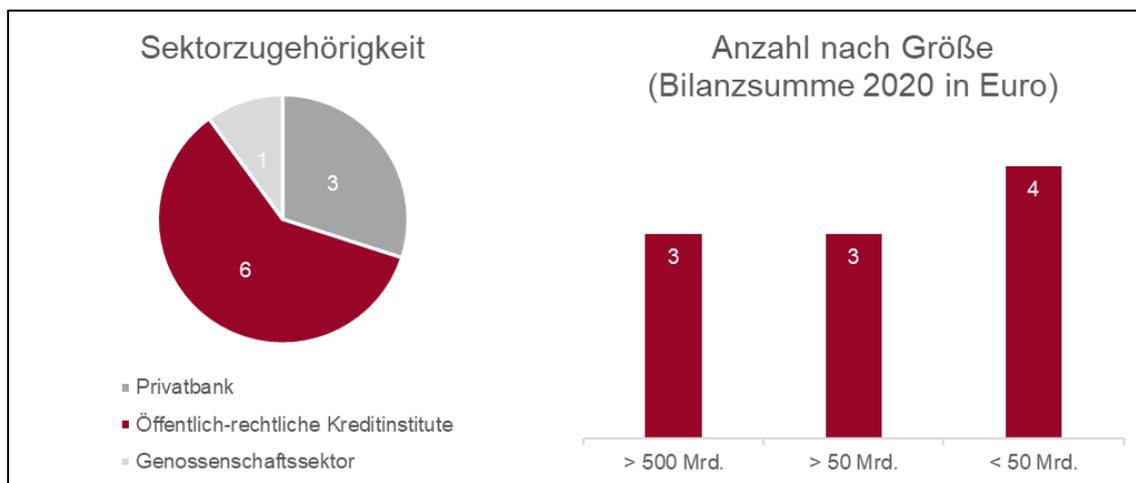


Abbildung 6: Sektorzugehörigkeit und Bilanzsumme der teilnehmenden Institute

Die Interviews fanden in der Zeit von Juli - Oktober 2021 statt und hatten eine durchschnittliche Dauer von 45 - 60 Minuten. Die Gespräche erfolgten in Abhängigkeit von den Präferenzen der Gesprächsteilnehmer entweder telefonisch, als Videokonferenz oder persönlich. Die einzelnen Gespräche wurden unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Teilnehmer per Diktiergerät aufgezeichnet und anschließend vollständig transkribiert.⁴²⁰ Parasprachliche Elemente wie Füllwörter und Laute wurden nicht Bestandteil der Transkription.⁴²¹

⁴¹⁸ Zum „Drei-Säulen-Modell“: Weber u.a. (2005).

⁴¹⁹ Bereinigt um Förderbanken und Kreditinstitute ohne Firmenkundengeschäft.

⁴²⁰ Die Zustimmung zur Aufzeichnung des Gesprächs wurde von einem Gesprächsteilnehmer nicht erteilt. In diesem Fall wurden die wichtigsten Aussagen des Gesprächs handschriftlich protokolliert und von dem Gesprächspartner im Nachgang schriftlich bestätigt.

⁴²¹ Vgl. Döring und Bortz, S. 367-369, sowie mit gleicher Vorgehensweise: Barthruff (2014), S. 78, sowie Schröder (2020), S. 123.

4.4 Einbettung in die verwandte Literatur

Um die vorliegende Arbeit angemessen in den Kontext der verwandten Literatur einzuordnen und eine fundierte Grundlage für die Analyse und Interpretation der Ergebnisse zu schaffen, sollen zunächst einige verwandte Studien im Bereich der Rechnungslegung, des externen Rechnungswesens und der Nachhaltigkeitsberichterstattung vorgestellt werden. Dabei wird besonderes Augenmerk auf solche Arbeiten gelegt, die ebenfalls auf Interviewstudien und Befragungen von Berichtsadressaten basieren, um eine bessere Vergleichbarkeit der Erkenntnisse und Methoden zu gewährleisten. Zur besseren Übersichtlichkeit wird in Studien, welche sich mit der Rechnungslegung nicht kapitalmarktorientierter Unternehmen beschäftigen einerseits und Studien, die sich mit Nachhaltigkeitsberichterstattung auseinandersetzen andererseits unterschieden.

4.4.1 Verwandte Literatur bezüglich der Unternehmensberichterstattung nicht kapitalmarktorientierter Unternehmen

Wie im Kapitel 3.7 aufgeführt, nehmen Kreditinstitute als Adressaten mittelständischer Rechnungslegung eine besondere Rolle ein. Nichtsdestotrotz zeigt sich, dass die empirische Erhebung der Berichtsanforderungen von Rechnungslegungsadressaten dieser Unternehmensgruppe selten Gegenstand der Forschung ist.⁴²²

Eine besondere Ausnahme stellt hier die Studie von Haller u.a. aus dem Jahr 2008 dar, die in Zusammenarbeit mit dem DRSC entstanden ist.⁴²³ Diese Forschungsarbeit entstand vor dem Hintergrund der für mittelständische Unternehmen zu dieser Zeit anstehenden Neuerungen bei den Rechnungslegungsnormen. Auf nationaler Ebene stand mit dem BilMoG⁴²⁴ eine umfangreiche Modernisierung des deutschen Bilanzrechts an, während das IASB zur gleichen Zeit mit den IFRS for SME⁴²⁵ Berichtsstandards für nicht kapitalmarktorientierte Unternehmen konzipierte.⁴²⁶ Ausgehend von der besonderen Bedeutung von Kreditinstituten als externe Rechnungslegungsadressaten mittelständischer

⁴²² Dabei wird von Lenger auf eine generelle Unterrepräsentation des Mittelstands in der Accounting-Forschung hingewiesen, vgl. Lenger (2019), S. 2.

⁴²³ Vgl. Haller u.a. (2008).

⁴²⁴ BGBl. I 2009, S. 1102–1137.

⁴²⁵ Der Standard ist in aktueller Fassung abrufbar auf der Internetseite des IASB: IASB (2021).

⁴²⁶ Vgl. Haller u.a. (2008), S. 1.

Unternehmen bestand die Zielsetzung der Studie darin, die Bedeutung von Jahresabschlüssen für die Bonitätsanalyse von mittelständischen Firmenkunden von Kreditinstituten zu spezifizieren und die Einschätzung der Kreditinstitute im Hinblick auf wesentliche (neue) Rechnungslegungsregeln zu eruieren.⁴²⁷ Daraus sollten empirische Erkenntnisse und Implikationen für die Weiterentwicklung der nationalen und internationalen Rechnungslegungsnormen gewonnen werden.⁴²⁸ Dabei weisen die Autoren ebenfalls auf den Umstand hin, dass trotz der traditionell herausragenden Stellung von Kreditinstituten als Berichtsadressaten mittelständischer Unternehmen bis zu diesem Punkt noch keine gesicherte Erkenntnis darüber bestand, in welchem Umfang und in welcher Form Jahresabschlussdaten von den Kreditinstituten im Rahmen der Kreditvergabe und -überwachung genutzt werden.⁴²⁹ Insbesondere fehlte es an einer Erhebung, welche Einstellung und Erwartungen Kreditinstitute gegenüber Rechnungslegungsinformationen haben und welche Anforderungen sie an die Qualität der Informationen stellen.⁴³⁰

Auch in dieser Studie erfolgte die Datenerhebung in Form von persönlichen Interviews anhand eines Gesprächsleitfadens, der primär standardisierte Fragen und teilweise auch offene Fragen enthielt.⁴³¹ Diese Vorgehensweise steht im Gegensatz zu einer ebenfalls vom DRSC beauftragten Studie, die sich im Rahmen einer Befragung von nicht kapitalmarktorientierten Unternehmen in Deutschland an die Rechnungslegungsersteller und nicht an die Adressaten richtet und ebenfalls vor dem Hintergrund der o.g. Regularien erfolgte.⁴³² Die Datenerhebung erfolgte hier auf Basis von postalisch versandten Fragebögen, die sich jeweils an die für die externe Rechnungslegung verantwortlichen Personen in den ausgewählten Unternehmen richteten.⁴³³ Die hiervon abweichende Datenerhebung in Form von persönlichen Interviews in der Befragung der Kreditinstitute wurde damit begründet, dass sich im Vorlauf zur Untersuchung gezeigt hatte, dass insbesondere

⁴²⁷ Vgl. Haller u.a. (2008), S. 2.

⁴²⁸ Vgl. Haller u.a. (2008), S. 1.

⁴²⁹ Vgl. Haller u.a. (2008), S. 2 f.

⁴³⁰ Vgl. Haller u.a. (2008), S. 2.

⁴³¹ Vgl. Haller u.a. (2008), S. 4.

⁴³² Vgl. Eierle, Haller und Beiersdorf (2007).

⁴³³ Vgl. Eierle, Haller und Beiersdorf (2007), S. 1 f.

aufgrund der standardisierten Verwendung von Rechnungslegungsdaten bei der Bonitätsanalyse in Form von Ratingsystemen nicht alle mit der Kreditvergabe befassten Personen über entsprechendes Detailwissen verfügten.⁴³⁴ Durch die Interviewmethode konnten die befragten Personen gezielter ausgewählt und die Fragen detaillierter gestaltet werden, wodurch sich eine hohe Güte und ein weites Spektrum an gewonnenen Informationen erreichen ließ.⁴³⁵ Damit entsprechen die Argumente für die angewandte Untersuchungsmethode weitestgehend auch denen der vorliegenden Arbeit.

Auch in dieser Studie bestand die Zielsetzung in einer Abdeckung der drei Säulen des deutschen Bankenmarktes in der Stichprobe, um möglichst repräsentativ interpretierbare Daten zu erheben.⁴³⁶ Zudem sollte mit der Aufnahme sämtlicher Großbanken in die Stichprobe ein möglichst hoher Marktanteil im Hinblick auf das ausgegebene Kreditvolumen einbezogen werden.⁴³⁷ Die Zielsetzung, die drei Säulen des deutschen Bankenmarktes abzudecken und den Marktanteil anhand des ausgegebenen Kreditvolumens zu berücksichtigen, entspricht folglich ebenfalls der Vorgehensweise in dieser Arbeit.

Insgesamt haben die Autoren so 59 Interviews in 32 Instituten durchgeführt.⁴³⁸ Die im Vergleich zu dieser Arbeit höhere Anzahl durchgeführter Interviews lässt sich auch damit erklären, dass es zu Einzelgesprächen mit mehreren Mitarbeitern im gleichen Kreditinstitut gekommen ist, da i.d.R. mehrere Abteilungen mit der Analyse von Jahresabschlussinformationen betraut sind.⁴³⁹ Im Gegensatz dazu ist das Thema Nachhaltigkeit und Nachhaltigkeitsberichterstattung derzeit noch in der Verantwortung weniger Mitarbeiter, insbesondere Führungskräfte und spezielle Beauftragte, was den Kreis der möglichen Ansprechpartner einschränkt

Die Internationalisierung der Rechnungslegung führte in den 2000er Jahren zu einem größeren Fokus auf die Rechnungslegung im Mittelstand, wobei hauptsächlich die Eignung der internationalen Berichtsstandards für die Rechnungslegung im Mittelstand

⁴³⁴ Vgl. Haller u.a. (2008), S. 4.

⁴³⁵ Vgl. Haller u.a. (2008), S. 4.

⁴³⁶ Vgl. Haller u.a. (2008), S. 5.

⁴³⁷ Vgl. Haller u.a. (2008), S. 5.

⁴³⁸ Vgl. Haller u.a. (2008), S. 5.

⁴³⁹ Vgl. Haller u.a. (2008), S. 6 f.

diskutiert wurde.⁴⁴⁰ Hierbei kam es auch zu Befragungen, die sich jedoch auf die mittelständischen Unternehmen selbst beziehen und nicht auf die Adressaten der Unternehmensberichterstattung und überwiegend auf einen schriftlich zu beantwortenden Fragebogen als Untersuchungsinstrument zurückgreifen.⁴⁴¹

Demgegenüber verwendet Ull in seiner empirischen Untersuchung zu den Problemfeldern mittelständischer Unternehmen bei der Anwendung der IFRS ebenfalls das Untersuchungsinstrument eines teilstandardisierten Interviews.⁴⁴² Begründet wird dies auch mit dem stark explorativen Charakter der Untersuchung, aus dem sich die Notwendigkeit von Nachfragen zur Aufnahme von ergänzenden Informationen ergibt.⁴⁴³ Die Auswahl der Interviewpartner erfolgte gezielt bei mittelständischen Unternehmen, die ihre Rechnungslegung auf IFRS umgestellt haben.⁴⁴⁴ Zur Verfügung standen hierfür fünf mittelständische Unternehmen mit Sitz in Norddeutschland, wobei die für die Umstellung der Rechnungslegung verantwortlichen Leiter der Finanz- und Rechnungswesenabteilung bzw. Finanzvorstände als Gesprächspartner dienten.⁴⁴⁵ Der Fokus der Gespräche lag auf der Identifikation von Problemfeldern hinsichtlich der Umstellung der Rechnungslegung, wobei die fünf Unternehmen aufgrund jeweils unterschiedlicher Strukturmerkmale als einzelne Fallstudien betrachtet wurden.⁴⁴⁶ Vor diesem Hintergrund ging es dem Autor auch hier eher um die Gewinnung von Aussagen über bestimmte Problemfelder bei der Anwendung der Rechnungslegungsnormen und weniger um die Herstellung allgemeiner Repräsentativität bei der Auswahl der Stichprobe.⁴⁴⁷

Die Studie von Ull ist insofern mit der vorliegenden Arbeit vergleichbar, als dass es auch hier um die Erhebung von Problemfeldern und Erfahrungen anhand von Exper-

⁴⁴⁰ Vgl. Haller (2003); Niehus (2006); Kajüter u.a. (2007); Oehler (2005), Eierle, Haller und Beiersdorf (2007), Ull (2006), Siebler (2008), Janssen (2009); Schildbach und Grottko (2011).

⁴⁴¹ Vgl. Kajüter u.a. (2007); Oehler (2005), sowie Eierle, Haller und Beiersdorf (2007) mit weiteren Beispielen.

⁴⁴² Vgl. Ull (2006).

⁴⁴³ Vgl. Ull (2006), S. 55.

⁴⁴⁴ Vgl. Ull (2006), S. 56.

⁴⁴⁵ Vgl. Ull (2006), S. 56.

⁴⁴⁶ Für eine Beschreibung der einzelnen Fallstudien vgl. Ull (2006), S. 58-63.

⁴⁴⁷ Vgl. Ull (2006), S. 56.

teninterviews ging, um die gesammelten Erkenntnisse für die Formulierung von Ansatzpunkten zur inhaltlichen Ausgestaltung einer mittelstandsorientierten bzw. mittelstandsadäquaten Berichterstattung nutzbar zu machen.⁴⁴⁸

In diesem Zusammenhang kann ebenfalls auf die explorative Interviewstudie von Gassen zu den Auswirkungen der IFRS for SME auf die Finanzberichterstattung von Unternehmen im Privatbesitz hingewiesen werden.⁴⁴⁹ In dieser Arbeit untersucht der Autor, wie die Berichtsgrundsätze der IFRS for SME zur Entwicklung der Finanzberichterstattung von Privatunternehmen rund um den Globus beigetragen haben und befragt hierzu anhand eines strukturierten Fragebogens 24 Rechnungslegungsexperten verschiedener Länder.⁴⁵⁰ Bei der Auswahl der untersuchten Länder wurde versucht, ein Gleichgewicht zwischen entwickelten Volkswirtschaften und Schwellenländern sowie zwischen Ländern, die den Standard eingeführt haben, und Ländern, die eine freiwillige Anwendung erlauben, herzustellen.⁴⁵¹ Die Interviewdauer betrug hier durchschnittlich 43 Minuten, wobei die Dauer der einzelnen Interviews mit 27 bis 72 Minuten deutlich variierte.⁴⁵²

Auch Grottko nimmt die Diskussionen um die IFRS for SME als gemeinsames Rechnungslegungssystem für nicht kapitalmarktorientierte Unternehmen zum Anlass für eine explorative Interviewstudie mit Führungskräften aus 15 Betrieben dieser Art, wobei auch der Einfluss der Einführung des elektronischen Bundesanzeigers analysiert wird.⁴⁵³ Die Wahl des Untersuchungsinstruments wird hier mit der Neuartigkeit, sowohl hinsichtlich der Anforderungen der Offenlegung im elektronischen Bundesanzeiger als auch hinsichtlich der Berichtsanforderungen der IFRS for SME, begründet.⁴⁵⁴ Einbezogen wurden Unternehmen unterschiedlicher Größenklassen und Branchenzugehörigkeit.⁴⁵⁵ Im Rahmen eines theoretischen Samplings nahm Grottko auch einen Steuerberater und einen Wirtschaftsprüfer in die Stichprobe auf, da diese über ein höheres Maß an Expertise in

⁴⁴⁸ Vgl. Ull (2006), S. 90-92.

⁴⁴⁹ Vgl. Gassen (2017).

⁴⁵⁰ Vgl. Gassen (2017), S. 8.

⁴⁵¹ Vgl. Gassen (2017), S. 8.

⁴⁵² Vgl. Gassen (2017), S. 9.

⁴⁵³ Vgl. Grottko (2011).

⁴⁵⁴ Vgl. Grottko (2011), S. 287.

⁴⁵⁵ Vgl. Grottko (2011), S. 288.

dieser neuartigen Materie verfügten.⁴⁵⁶ Auch in diesem Fall wurde das Interview mit einem vorab entworfenen Leitfaden strukturiert.⁴⁵⁷ Die Analyse erfolgte durch die Einordnung der Aussagen der Teilnehmer in unterschiedliche Themenkomplexe und die Herausarbeitung der wesentlichen Argumentationslinien.⁴⁵⁸

Ein allgemeiner und aktueller Überblick über den Stand und die Perspektive der Rechnungslegungsforschung von nicht öffentlich gelisteten Unternehmen mit einem Schwerpunkt auf dem europäischen Umfeld findet sich bei Beuselinck u.a.⁴⁵⁹ Hier zeigt sich, dass der Vergleich zwischen der Berichterstattung von kapitalmarktorientierten und nicht kapitalmarktorientierten Unternehmen einen dominierenden Forschungszweig darstellt.⁴⁶⁰ Mehrere Arbeiten setzen sich in diesem Zusammenhang mit jeweils unterschiedlichen Themensetzungen unter besonderer Berücksichtigung der unterschiedlichen Stakeholderkreise mit den Unterschieden der Unternehmensberichterstattung auseinander.⁴⁶¹ In diese Forschungstradition reiht sich folglich auch die vorliegende Arbeit ein.

4.4.2 Verwandte Literatur bezüglich der Nachhaltigkeitsberichterstattung

Richtet man den Blick von der Unternehmensberichterstattung mittelständischer Unternehmen und ihren Adressaten auf den Bereich der Nachhaltigkeitsberichterstattung, kann die verwandte Studie von Schröder hervorgehoben werden.⁴⁶² Schröder greift in dieser Arbeit die Fragestellung auf, inwieweit durch das CSR-RUG eine Transparenzerhöhung hinsichtlich der Sozial- und Umweltbelange von Unternehmen erfolgt ist und konzentriert sich dabei auf die Perspektive der Arbeitnehmer.⁴⁶³ In der Studie sollte herausgearbeitet werden, welche Interessen die Arbeitnehmer bzgl. der Sozial- und Umweltberichterstattung von Unternehmen haben und wie diese Berichterstattung in Form und Inhalt so gestaltet werden kann, dass sie für Arbeitnehmer an Relevanz gewinnt.⁴⁶⁴ Dabei

⁴⁵⁶ Vgl. Grottke (2011), S. 288.

⁴⁵⁷ Vgl. Grottke (2011), S. 289.

⁴⁵⁸ Vgl. Grottke (2011), S. 289.

⁴⁵⁹ Vgl. Beuselinck u.a. (2021).

⁴⁶⁰ Vgl. Beuselinck u.a. (2021), S. 62.

⁴⁶¹ Vgl. Beuselinck u.a. (2021), S. 60-63.

⁴⁶² Vgl. Schröder (2020).

⁴⁶³ Vgl. Schröder (2020), S.6.

⁴⁶⁴ Vgl. Schröder (2020), S.6 f.

nutzt die Autorin ebenfalls das persönliche Interview als Datenerhebungsform.⁴⁶⁵ Strukturiert wurden die Interviews durch einen Leitfaden bzw. Erzählaufforderungen.⁴⁶⁶ Somit handelt es sich hier hinsichtlich der möglichen Interviewarten um ein halb- bzw. teilstrukturiertes Interview.⁴⁶⁷ Als Interviewpartner fungierten dabei nicht einzelne Arbeitnehmer, sondern Mitglieder von Arbeitnehmervertretungen, die als Experten zur Identifizierung subjektiver Relevanzsysteme von Arbeitnehmern angesehen werden.⁴⁶⁸ Um den Kreis des untersuchten Feldes, d.h. Arbeitnehmer verschiedener Branchen und Wirtschaftsbereiche in Deutschland, abzudecken, konzentrierte sich die Studie auf Vertreter der Gewerkschaften mit den höchsten Mitgliederzahlen in Deutschland und betriebliche Interessenvertreter der Arbeitnehmer aus verschiedenen Unternehmen.⁴⁶⁹ Somit folgt auch diese Studie dem Prinzip des Experteninterviews, d.h. die Befragungen zielen auf Personen, die über einen privilegierten Zugang zu Informationen und über exklusive Erfahrungen und Wissensbestände verfügen.⁴⁷⁰ Da in dieser Studie im Gegensatz zu der vorliegenden Arbeit auf einen weniger strukturierten Leitfaden, der durch Erzählaufforderungen und offene Fragen gekennzeichnet ist, zurückgegriffen wurde, war eine statistische Auswertung der Antworten nicht möglich. Stattdessen erfolgte die Auswertung durch die Anwendung der qualitativen Inhaltsanalyse, wobei zur Strukturierung der Ergebnisse Kategorien und Unterkategorien gebildet werden, um die gewonnenen Aussagen zu klassifizieren und vergleichbar zu machen.⁴⁷¹ Weitere Arbeiten zur Wirkung der Nachhaltigkeitsberichterstattung auf die Stakeholder konzentrieren sich insbesondere auf die Relevanz und die Auswirkungen der Nachhaltigkeitsberichterstattung auf den Kapitalmarkt.⁴⁷²

Nicht mit den Adressaten, sondern mit den Bereitstellern von Nachhaltigkeitsinformationen beschäftigen sich andere Studien, wie die von Kochhan, Allmendinger und

⁴⁶⁵ Vgl. Schröder (2020), S.121.

⁴⁶⁶ Der Leitfaden findet sich in der Anlage der Arbeit, vgl. Schröder (2020), S. 250.

⁴⁶⁷ Vgl. Schröder (2020), S. 121 f.

⁴⁶⁸ Vgl. Schröder (2020), S. 127.

⁴⁶⁹ Vgl. Schröder (2020), S. 128.

⁴⁷⁰ Vgl. Schröder (2020), S. 127.

⁴⁷¹ Vgl. Schröder (2020), S. 135-141.

⁴⁷² Vgl. Lackmann (2010); Arbeitskreis Externe Unternehmensrechnung der Schmalenbach-Gesellschaft für Betriebswirtschaft (2015), S. 242 und 244.

Korn, in welcher die Autoren eine Interviewstudie mit fünf Großunternehmen durchführen, um deren kommunikativen Umgang mit CSR-Themen zu untersuchen.⁴⁷³ Die Auswahl der Unternehmen erfolgte aufgrund unterschiedlicher Größenmerkmale und Branchenzugehörigkeit.⁴⁷⁴ Die Auswahl der Interviewpartner erfolgte auch hier anhand der Experteneigenschaft der Personen. Es wurden folglich solche Personen befragt, die in dem zu erforschenden Sachverhalt über Spezialwissen verfügen.⁴⁷⁵ Als Instrument wurde zur Herstellung der Vergleichbarkeit ebenfalls ein strukturierter Leitfaden, der an zentralen Stellen weitere Detailfragen enthielt, genutzt.⁴⁷⁶ Die Autoren verwendeten eine Kombination aus qualitativer Inhaltsanalyse und thematischer Analyse, um die Daten aus den Interviews auszuwerten und zentrale Themen zu identifizieren.⁴⁷⁷ Als weitere internationale Studien, die sich ebenfalls auf die Ersteller von Nachhaltigkeitsberichten konzentrieren und leitfadengestützte Interviews als Erhebungsform nutzen, lassen sich die Arbeiten von Bebbington, Higgins und Frame⁴⁷⁸ sowie Stubbs und Higgins⁴⁷⁹ anführen. In letzterer werden die internen Mechanismen untersucht, die von Anwendern der integrierten Berichterstattung zur Steuerung ihres Berichterstattungsprozesses eingesetzt werden.⁴⁸⁰ Wie in Kapitel 2.2.3 erläutert, verfolgt das Konzept der integrierten Berichterstattung die Verknüpfung von nichtfinanziellen und finanziellen Werttreibern in einem Spitzenbericht. Die Erhebung der Daten erfolgte anhand von halbstrukturierten Interviews mit Nachhaltigkeits-, Finanz- und Kommunikationsexperten in 15 Unternehmen.⁴⁸¹ Die Interviews befassten sich mit der Geschichte der Nachhaltigkeits- und integrierten Berichterstattung in der Organisation, der Bedeutung der integrierten Berichterstattung, den treibenden Kräften und Herausforderungen, der Art und Weise der Umsetzung und der Frage,

⁴⁷³ Vgl. Kochhan, Allmendinger und Korn (2017).

⁴⁷⁴ Vgl. Kochhan, Allmendinger und Korn (2017), S. 227.

⁴⁷⁵ Vgl. Kochhan, Allmendinger und Korn (2017), S. 227.

⁴⁷⁶ Vgl. Kochhan, Allmendinger und Korn (2017), S. 227.

⁴⁷⁷ Vgl. Kochhan, Allmendinger und Korn (2017), S. 227.

⁴⁷⁸ Vgl. Bebbington, Higgins und Frame (2009).

⁴⁷⁹ Vgl. Stubbs und Higgins (2014).

⁴⁸⁰ Vgl. Stubbs und Higgins (2014), S. 1068.

⁴⁸¹ Vgl. Stubbs und Higgins (2014), S. 1075.

ob (und wie) sich ihr Ansatz (Prozesse, Systeme und Strukturen) im Laufe der Zeit verändert hat.⁴⁸² Aufgrund dieser – durch offene Fragen und Erzählaufforderungen – gekennzeichneten Struktur des Fragebogens erfolgte die Inhaltsanalyse der Interviews mittels qualitativer Kodierungstechniken.⁴⁸³ Die Interviews wurden mithilfe einer Software kodiert, um die internen Berichterstattungsprozesse und -mechanismen zu ermitteln. Durch die so erfolgte Kodierung auf Wort-, Phrasen-, Satz- und Absatzebene ergaben sich Muster in den Daten, die zu den von den Autoren diskutierten Schlüsselthemen führten.⁴⁸⁴ Ähnlich wie in der vorliegenden Arbeit fanden die Gespräche überwiegend mit Personen in Führungsverantwortung (d.h. mit Mitgliedern der Leitungsebene oder der mittleren Leitungsebene) und abteilungsübergreifend (z.B. in Form von Paarbefragungen unter Teilnahme des Nachhaltigkeitsmanagers und eines Vertreters der Finanz- oder Kommunikationsabteilung) statt.⁴⁸⁵ Auch in diesem Fall kann dies auf die Verantwortlichkeiten im frühen Stadium der Umsetzung neuer Regelungen – hier im Rahmen der Einführung der integrierten Berichterstattung – zurückgeführt werden.⁴⁸⁶

Ein allgemeiner Überblick über den Forschungsstand zur Nachhaltigkeits- bzw. CSR-Berichterstattung findet sich bei Khan u.a.⁴⁸⁷ Aus der Literaturanalyse der Autoren ergibt sich demnach ebenfalls, dass sich ein Großteil der auf dem Gebiet existierenden qualitativen Studien auf die Perspektive der Berichtsersteller, insbesondere des Managements der Unternehmen bezieht.⁴⁸⁸

Insgesamt lässt sich somit feststellen, dass es auf dem Forschungsgebiet der Rechnungslegung im Mittelstand und der Nachhaltigkeitsberichterstattung bereits in unterschiedlichen Arbeiten zu Erhebungen empirischer Daten anhand der Durchführung von (Experten)Interviews gekommen ist. Häufig erfolgte dies im Rahmen von Gesetzesnovellen oder der Einführung von neuen Rechnungslegungsstandards. In der Regel haben diese Untersuchungen explorativen Charakter, d.h. das Untersuchungsinstrument wurde

⁴⁸² Vgl. Stubbs und Higgins (2014), S. 1076.

⁴⁸³ Vgl. Stubbs und Higgins (2014), S. 1076.

⁴⁸⁴ Vgl. Stubbs und Higgins (2014), S. 1076 f.

⁴⁸⁵ Vgl. Stubbs und Higgins (2014), S. 1075 f.

⁴⁸⁶ Vgl. Stubbs und Higgins (2014), S. 1075 f.

⁴⁸⁷ Vgl. Khan u.a. (2020).

⁴⁸⁸ Vgl. Khan u.a. (2020), S. 1404.

dann genutzt, wenn auf dem zu erforschenden Feld wenig Vorwissen bestand und im Rahmen des persönlichen Gesprächs die Möglichkeit zu ergänzenden Fragen und Erzählaufforderungen genutzt werden sollte. Regelmäßig wurde das Gespräch dabei im Voraus durch einen Leitfaden oder Fragebogen strukturiert. Die Rahmenbedingungen und die Argumente für die Nutzung dieser Forschungsmethode sind insoweit mit der vorliegenden Arbeit vergleichbar. Unterschiede lassen sich neben der unterschiedlichen Themensetzung insbesondere im Hinblick auf die adressierten Gesprächspartner (Ersteller oder Verwender der Berichterstattung), die Anzahl der befragten Personen und die Strukturierung des Leitfadens feststellen. In Abhängigkeit von dem Grad der Strukturierung der Leitfäden und Fragebögen ergeben sich dann auch unterschiedliche Methoden der Analyse des Datenmaterials. Zudem weisen einige Studien eine regionale oder branchenbezogene Fokussierung auf.

5 Lageberichterstattung im Mittelstand

5.1 Einleitung

Die Lageberichterstattung hat im Bereich der kapitalmarktorientierten Unternehmen in den letzten Jahren einen erheblichen Bedeutungszuwachs erfahren.⁴⁸⁹ Ursächlich hierfür ist das verstärkte Interesse der Adressaten an nichtfinanziellen und zukunftsorientierten Informationen, welches durch den Jahresabschluss allein nicht befriedigt werden kann.⁴⁹⁰ Dementsprechend wurden die Lageberichtsvorgaben in den letzten Jahren kontinuierlich weiterentwickelt.⁴⁹¹ Ihren vorläufigen Höhepunkt fand diese Entwicklung in der Einführung der nichtfinanziellen (Konzern-)Erklärung durch die CSR-Richtlinie.⁴⁹² Während die Bedeutung dieses Berichtsinstruments im Bereich der kapitalmarktorientierten Unternehmen folglich unbestritten ist, wird dem Lagebericht bei vielen nicht kapitalmarktorientierten, mittelständischen Unternehmen ein „eher stiefmütterliches Dasein“⁴⁹³ unterstellt und demnach häufig als ein lästiges Anhängsel zum Jahres- oder Konzernabschluss angesehen.⁴⁹⁴

Hier kann allerdings die Frage aufgeworfen werden, ob sich die untergeordnete Bedeutung, welche diesem Berichtsinstrument vonseiten vieler Mittelständler eingeräumt wird, mit den Auffassungen der Adressaten deckt. Bislang liegt noch keine Studie vor, welche sich explizit mit der Bedeutung des Lageberichts im Mittelstand aus Adressatensicht beschäftigt. Vor diesem Hintergrund wird nachfolgend die Relevanz und Nutzung des Berichtsinstruments Lagebericht aus der Sicht von Kreditinstituten als wesentliche Adressaten mittelständischer Unternehmensberichterstattung untersucht.

Die Lageberichterstattung hat in Deutschland inzwischen eine lange Tradition. Seine Ursprünge hat dieser Bericht im AktG⁴⁹⁵ und fand 1985 infolge der Umsetzung der

⁴⁸⁹ Vgl. Fink, Kajüter und Winkeljohann (2013), S. 3.

⁴⁹⁰ Vgl. Fink, Kajüter und Winkeljohann (2013), S. 3; Haller und Gruber (2018), S. 474 f.

⁴⁹¹ Vgl. für einen Überblick über die Entwicklung der Lageberichterstattung in den letzten Jahren: Fink und Schmidt (2015), S. 2157.

⁴⁹² RL 2014/95/EU.

⁴⁹³ Vgl. Fink, Kajüter und Winkeljohann (2013), S. VII.

⁴⁹⁴ Vgl. Fink, Kajüter und Winkeljohann (2013), S. 3.

⁴⁹⁵ BGBl. I 1965, S. 1089-1184.

vierten und siebten EU-Richtlinie durch das Bilanzrichtliniengesetz (BiRiLiG)⁴⁹⁶ Eingang in das HGB sowie durch die rechtsformunabhängige Verpflichtung aller Kapitalgesellschaften und die spätere Einbeziehung ihnen gleichgestellter Personengesellschaften durch das Kapitalgesellschaften- und Co-Richtlinien-Gesetz (KapCoRiLiG)⁴⁹⁷ auch Eingang in die mittelständische Unternehmensberichterstattung.⁴⁹⁸

5.2 Forschungsstand zur Lageberichterstattung im Mittelstand

Mehrere Studien beschäftigen sich mit der Lageberichterstattung, wobei jedoch regelmäßig ein Fokus auf die Praxis der kapitalmarktorientierten Unternehmen zu beobachten ist.⁴⁹⁹ In Beiträgen zur Lageberichterstattung im Mittelstand konstatieren die Autoren einen überwiegend unbefriedigenden Umgang der Unternehmen mit diesem Berichtsinstrument.⁵⁰⁰ So liegt die Qualität und der Umfang der Lageberichterstattung regelmäßig unter dem Niveau der kapitalmarktorientierten Unternehmen. Während sich bei diesen ein Wandel „*vom schlichten Pflichtbericht zum hochwertig gestalteten Image- und Sympathieträger im Sinne einer hochwertigen Imagebroschüre*“⁵⁰¹ vollzogen hat, wird das Potenzial dieses Berichtsinstruments, durch die Möglichkeit zur Darstellung der wesentlichen Zukunftsaussichten und Strategien, vom Mittelstand überwiegend nicht genutzt.⁵⁰² Mehrere Studien belegen einen positiven Zusammenhang zwischen Unternehmensgröße einerseits und Qualität und Umfang der Lageberichterstattung andererseits.⁵⁰³

⁴⁹⁶ Vgl. BGBl. I 1985, S. 2355-2433.

⁴⁹⁷ Vgl. BGBl. I 2000, S. 154-162.

⁴⁹⁸ Für einen Überblick über die regulatorische Entwicklung der Lageberichterstattung: Haller und Fuhrmann (2012), S. 464-469, Fink, Kajüter und Winkeljohann (2013), S. 5-7; sowie Müller-Burmeister (2019), S. 67-78.

⁴⁹⁹ Siehe hierzu den Literaturüberblick von Stein (2011), S. 237-254. Dagegen hat Streim noch 1995 festgestellt, dass der Lagebericht als Rechnungslegungsinstrument in der Literatur überhaupt stark vernachlässigt wird, vgl. Streim (1995), S. 707-712.

⁵⁰⁰ Vgl. Singer und Wullenkord, (2020), S. 119; Eidel und Strickmann (2013b), S. 2040 f.; Rang (2004), S. 61-63; Rang (2007), S. 81; Paschen (1992), S. 52; Schildbach, Beermann und Feldhoff (1990), S. 2298-2301.

⁵⁰¹ Hillmer (2012), S. 14. Ähnlich auch Ergün und Müller, welche den Lagebericht als eine *Visitenkarte des Unternehmens* bezeichnen, vgl. Ergün und Müller (2014), S. 11.

⁵⁰² Vgl. Singer und Wullenkord, (2020), S. 119; Eidel und Strickmann (2013b), S. 2040 f.; Rang (2004), S. 61-63; Rang (2007), S. 81; Paschen (1992), S. 52; Schildbach, Beermann und Feldhoff (1990), S. 2298-2301.

⁵⁰³ Vgl. Eidel und Strickmann (2013b), S. 2040 f.; Paschen (1992), S. 52; Kuhn (1992), S. 162.

Gerade in älteren Studien konnte nachgewiesen werden, dass selbst den gesetzlich vorgeschriebenen Publizitätspflichten oft nicht nachgekommen wird. Die zur Verfügung gestellten Daten wären indes mangelhaft, sodass der Lagebericht nichts Wesentliches zur Erläuterung und Ergänzung des Jahresabschlusses beiträgt.⁵⁰⁴ Dies wirft nach Auffassung einiger Autoren auch ein negatives Licht auf die Qualität der externen Kontrolle durch die Abschlussprüfer, die bei den Unternehmen nicht auf eine bessere Informationspolitik hinwirken und den Lagebericht ebenfalls häufig als eher unwichtiges Element der Rechnungslegung betrachten.⁵⁰⁵

Auf die Frage, welchen Adressaten die nicht kapitalmarktorientierten Unternehmen die größte Bedeutung beimessen, antworten die befragten Unternehmen in der Studie von Kajüter u.a., dass sie Banken als wichtigste Adressaten ihrer Lageberichterstattung sehen, dicht gefolgt von den Gesellschaftern.⁵⁰⁶ Allerdings belegt die Studie auch, dass die nicht kapitalmarktorientierten Unternehmen dem Lagebericht als Informationsinstrument einen deutlich geringeren Stellenwert beimessen als die befragten börsennotierten Unternehmen und Finanzanalysten.⁵⁰⁷ Im Fazit der Studie schließen die Autoren aus den Befunden, dass bei den Erstellern „*zwei unterschiedliche Welten der Lageberichterstattung*“⁵⁰⁸ vorliegen. Dieses Bild wird durch die Befunde aus Befragungen von Wirtschaftsprüfern tendenziell bestätigt. Auch hier zeigen sich analoge Unterschiede zwischen Big Four- und anderen Wirtschaftsprüfern.⁵⁰⁹

⁵⁰⁴ Vgl. Ergün, Müller und Panzer (2015), S. 597; Eidel und Strickmann (2013b), S. 2040 f.; Kuhn (1993), S. 495 f.; Schildbach, Beermann und Feldhoff (1990), S. 2298-2301.

⁵⁰⁵ Vgl. Ergün, Müller und Panzer (2015), S. 597; Kajüter, Nienhaus und Nienaber (2017), S. 803; Eidel und Strickmann (2013b), S. 2041; Rang (2004), S. 63; Rang (2007), S. 82 f.; Kuhn (1993), S. 495 f.

⁵⁰⁶ Vgl. Kajüter u.a. (2010), S. 460. Dies wird auch in der Studie von Haller, Schnabel und Koch aus dem Jahr 2014 bestätigt, wobei Kapitalgeber und Banken mit weitem Vorsprung als wichtigste adressierte Zielgruppe genannt werden, vgl. Haller, Schnabel und Koch (2014), S. 2542.

⁵⁰⁷ Die Studienersteller baten um eine Einschätzung der Befragten zur Bedeutung des Lageberichts auf einer Rating-Skala von 1 (= sehr gering) bis 5 (= sehr hoch). Im Ergebnis stuften die börsennotierten Unternehmen die Bedeutung des Lageberichts als relativ hoch (4,2) ein, ähnlich die Finanzanalysten (4,1). Nicht börsennotierte Unternehmen gewichteten diesen dagegen deutlich geringer (2,9), vgl. Kajüter u.a. (2010), S. 460.

⁵⁰⁸ Vgl. Kajüter u.a. (2010), S. 464.

⁵⁰⁹ Vgl. Kajüter u.a. (2010), S. 464 f. Mit gleichem Ergebnis: Kajüter, Nienhaus und Nienaber (2017), S. 803. Als Big-Four-Gesellschaften werden die vier führenden Prüfungs- und Beratungsgesellschaften mit internationalem Netzwerk (Deloitte, Ernst & Young, KPMG, PricewaterhouseCoopers) verstanden, vgl. Kajüter u.a. (2010), S. 459.

Die Mängel in der Lageberichterstattung und das mangelnde Interesse stehen nach Auffassung der Literaturbeiträge jedoch in einem Missverhältnis zu den Informationsbedürfnissen der Stakeholder.⁵¹⁰ In Bezug auf die Wichtigkeit bestimmter Informationen im Geschäftsbericht sticht ins Auge, dass z.B. für die Gesellschafter von Familienunternehmen insbesondere Daten von Bedeutung sind, die regelmäßig Bestandteil des Lageberichts sind. Dies betrifft an erster Stelle etwa die Finanzkennzahlen, gefolgt von der Analyse der Lage des Unternehmens und Informationen zur zukünftigen Unternehmensentwicklung.⁵¹¹ Zudem erscheint es überraschend, dass vor dem Hintergrund kontinuierlich steigender Anforderungen der Kreditgeber an Informationsumfang und -qualität, im Mittelstand die traditionell zurückhaltende Informationspolitik nach dem Motto „je weniger, desto besser“ auch weiterhin dominiert.⁵¹² Dieser unterstellte Informationsnutzen für die Stakeholder wird jedoch von den mittelständischen Unternehmen größtenteils nicht gesehen. So gibt die deutliche Mehrheit (87 %) der befragten mittelständischen Unternehmen in der Studie von Haller, Schnabel und Koch an, dass die Lageberichtserstellung zunächst der Erfüllung der gesetzlichen Anforderung dient, erst mit deutlichem Abstand (48 %) wird die Information der Stakeholder genannt.⁵¹³ Dies schlägt sich etwa auch in der überwiegend mangelhaften Risikoberichterstattung wieder, welche für Kreditinstitute im Rahmen der Kreditwürdigkeitsprüfung in der Regel jedoch eine hohe Bedeutung hat. So nutzen die Mittelständler regelmäßig nicht die Vorteile einer transparenten Risikoberichterstattung, wodurch die Finanzierung günstiger gelingen kann, da die Kapitalgeber eine geringere Unsicherheit einpreisen müssen.⁵¹⁴

Als Lösungsansatz zur Qualitätssteigerung der Lageberichterstattung nicht kapitalmarktorientierter Unternehmen wird daher auch eine intensivere Kommunikation zwischen Prüfer und Ersteller, sowie eine Fokussierung auf die Zielgruppen und deren Informationsanforderungen gefordert.⁵¹⁵ Eine derartige Konzentration der Berichterstattung

⁵¹⁰ Vgl. Eidel und Strickmann (2013a), S. 1979; Ergün, Müller und Panzer (2015), S. 762.

⁵¹¹ Vgl. Fink, Heidebreder und Schäfer (2008), S. 605.

⁵¹² Vgl. Eidel und Strickmann (2013a), S. 1979.

⁵¹³ Vgl. Haller, Schnabel und Koch (2014), S. 2542.

⁵¹⁴ Vgl. Ergün, Müller und Panzer (2015), S. 762.

⁵¹⁵ Vgl. Singer und Wullenkord (2020), S. 121.

auf relevante Adressaten könnte die Gefahr einer unnötigen Ausweitung der Berichterstattung durch unwesentliche Berichtsinhalte und reine Compliance-Angaben ohne Entscheidungsrelevanz vermindern.⁵¹⁶ Die Qualität der Lageberichterstattung lässt sich demnach durch die Ermittlung der Berichtsinhalte in Abhängigkeit von den Adressaten, ihren Informationsbedürfnissen und der Wesentlichkeit der Information erhöhen.⁵¹⁷ Auch hierzu soll die vorliegende Arbeit einen Beitrag leisten.

⁵¹⁶ Vgl. Singer und Wullenkord (2020), S. 121.

⁵¹⁷ Vgl. Singer und Wullenkord (2020), S. 121.

5.3 Ergebnisse der empirischen Untersuchung

5.3.1 Stellenwert des Lageberichts als Rechnungslegungsinstrument

Um den Stellenwert des Berichtsinstruments Lagebericht für Kreditinstitute – auch im Verhältnis zu den anderen Rechnungslegungsinstrumenten – einschätzen zu können, wurden die Gesprächsteilnehmer in der ersten Frage um eine Einordnung auf einer Skala von „sehr wichtig“ bis „unwichtig gebeten“.

Frage: Welchen Stellenwert messen Sie den folgenden Bestandteilen der Unternehmensberichterstattung nicht kapitalmarktorientierter Unternehmen ein?	
Berichtsinstrument	Ø
Bilanz	1,00
Gewinn- und Verlustrechnung	1,00
Anhang	1,60
Lagebericht	1,90
Kapitalflussrechnung*	2,00
Eigenkapitalspiegel*	2,30
Skala: 1 = sehr hoch; 5 = unwichtig	
* sofern vorhanden	

Tabelle 2: Stellenwert der Berichtsinstrumente aus Kreditgebersicht

Auffällig ist, dass alle befragten Institute den Berichtsinstrumenten Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung durchweg eine sehr hohe Bedeutung beimessen. Hierbei handelt es sich um die Hauptbestandteile der bei den Kreditinstituten vorgenommenen Jahresabschlussanalyse, welche mit den entsprechenden technischen Unterstützungsmöglichkeiten auch automatisiert ausgewertet werden können.⁵¹⁸ Direkt danach folgt der Anhang, der für weitere Erläuterungen und die Interpretation der Zahlen herangezogen

⁵¹⁸ Vgl. F.2; H.7. Im Folgenden werden die Transkripte der durchgeführten Interviews zitiert. Den einzelnen Transkripten wurde ein Buchstabe von A-J zugeordnet. Die Zahl steht für die Seite des Transkripts, auf der sich die zitierte Aussage befindet.

wird.⁵¹⁹ Dieser zeichnet sich, etwa im Gegensatz zum Lagebericht, durch seine Strukturierung sowie durch ein höheres Maß an Homogenität und Vergleichbarkeit aus, was auch zu einer standardisierten technischen Auswertbarkeit führt.⁵²⁰ Bei der Kapitalflussrechnung und dem Eigenkapitalspiegel ergibt sich ein gemischtes Bild. So ist die Kapitalflussrechnung als grundsätzliches Instrument zur Ermittlung der Zahlungsfähigkeit des Kreditnehmers schon von großer Bedeutung; allerdings erstellen die Kreditinstitute diese anhand der Bilanz und GuV des Kunden häufig selbst nach einer eigenen Logik und auf Basis eines eigenen Gliederungsschemas. Insofern ist die Kapitalflussrechnung im Jahresabschluss des Kunden häufig von nachrangiger Bedeutung.⁵²¹ Der Eigenkapitalspiegel kann in manchen Fällen von Bedeutung sein – etwa, wenn es um Verschiebungen innerhalb des Gesellschafterkreises und bestimmte Rechtsformen geht, wobei die Informationen über die Eigenkapitalsituation häufig bereits im Vorfeld eingeholt und analysiert werden.⁵²²

Dem Lagebericht wird durchweg eine etwas geringere Bedeutung beigemessen als dem Zahlenwerk in Bilanz und GuV, sowie dem Anhang, aber dennoch von den Kreditinstituten durchschnittlich als „eher wichtig“ angesehen. Als positives Alleinstellungsmerkmal dieses Berichtsinstrumentes wird insbesondere der Zukunftsbezug herausgestellt, so dass man hier zusätzliche Informationen herausziehen kann, die sich aufgrund der Vergangenheitsbetrachtung der Zahlen in Bilanz, GuV und Anhang nicht aus diesen Berichtsinstrumenten ergeben.⁵²³ Ein Studienteilnehmer fasst den Stellenwert und die Nutzung des Lageberichts so zusammen: *„Er ist nicht das allein selig machende Berichtsinstrument, das muss man ganz klar sagen, die Zahlen sind wesentlich wichtiger. Aber er gibt immer wieder mal Anhaltspunkte, Informationen oder hilft uns, Themen, die wir vorher mit den Kunden besprochen haben, noch einmal abzugreifen. Der hilft uns teilweise noch*

⁵¹⁹ Vgl. C.3; D.7; H.7.

⁵²⁰ Vgl. H.7 f.; G.8. Ein Gesprächsteilnehmer aus der Kreditanalyse weist jedoch darauf hin, dass die aufgeführten Ansatzwahlrechte von den Unternehmen mittlerweile weitgehend homogen ausgeübt werden, so dass aus diesen Aussagen des Anhangs kaum noch ein nennenswerter Mehrwert rausgezogen wird, vgl. G.2.

⁵²¹ Vgl. B.3; D.6; H.7 f.

⁵²² Vgl. H.8; E.2.

⁵²³ Vgl. F.2; E.2 f.

*mal, Fragen an den Unternehmer zu stellen. Dafür ist er gut. Aber er ist jetzt nicht ich sage jetzt mal der Wichtigste, ohne den gar nichts geht. Aber mal ein Beispiel: Wenn ein Kunde expandiert und er schreibt, er hätte sieben neue Filialen eröffnet und wir haben aus Gesprächen mitgenommen, er wollte nur drei machen. Das ist ein Punkt, für uns zu sagen: Hey, warum hast du jetzt schneller expandiert, wie hast du das finanziert? Das sind die Fragen, die dann da rauskämen.*⁵²⁴

Es wird jedoch auch angeführt, dass die Bedeutung des Lageberichts bereits in den letzten Jahren aufgrund der Abkehr von der vergangenheitsorientierten, rein zahlen-gesteuerten Bilanzanalyse zugunsten der zukunftsorientierten Bilanzanalyse deutlich ge-stiegen ist, wobei die verbalen Äußerungen im Lagebericht einen wichtigen Beitrag zur Plausibilisierung der Prognosen leisten.⁵²⁵ Gerade im Mittelstandsbereich führt die Nähe zwischen Geschäftsbank und Kunde jedoch dazu, dass der Lagebericht größtenteils In-formationen bereithält bzw. bereithalten sollte, welche bereits aus den bilateralen Gesprä-chen mit dem Kunden und aus der langjährigen Geschäftsbeziehung bekannt sind.⁵²⁶ In-sondern kann festgehalten werden, dass den Berichtsinhalten des Lageberichts eine sehr große Bedeutung zukommt, allerdings sollten diese aus Sicht der Banken in einer funkti-onierenden Kundenbeziehung bereits vorliegen. Dem Lagebericht kommt daher größtenteils die Aufgabe zu, die zuvor erhobenen Informationen zu bestätigen.⁵²⁷

Einige Interviewteilnehmer weisen jedoch auch darauf hin, dass die Nutzung und die Relevanz des Lageberichts von bestimmten Gegebenheiten abhängen kann. So kommt es entscheidend auf das Stadium der Kundenbeziehung an. Am Anfang, z.B. im Akqui-sitionsprozess kommt dem Lagebericht in Ermangelung anderer Quellen eine deutlich gewichtigere Rolle zu als im weiteren Verlauf.⁵²⁸ Weiterhin dient der Lagebericht teil-weise auch als Informationsinstrument für eigene Vertriebsmöglichkeiten, etwa wenn es

⁵²⁴ C.6.

⁵²⁵ Vgl. F.4 f.: Im Rahmen der zukunftsorientierten Bilanzanalyse wird versucht, die zukünftige Entwick-lung des Unternehmens zu prognostizieren. Hierzu wird versucht, aus den Zahlen der Vergangenheit Trends herauszulesen, wobei jedoch auch zukunftsgerichtete Informationen benötigt werden. In diesem Zuge sind Kreditinstitute etwa auch verstärkt dazu übergegangen, Planungsrechnungen von den Unter-nehmen einzufordern.

⁵²⁶ Vgl. C.2; D.6; H.7; G.3.

⁵²⁷ Vgl. C.2; D.6; H.7; G.3.

⁵²⁸ Vgl. C.3; D.6.

um die Darstellung der Chancen und der verwendeten Finanzinstrumente geht.⁵²⁹ In Teilen kann die Berücksichtigung des Lageberichts jedoch auch von dem einzelnen Sachbearbeiter im Kreditinstitut abhängen.⁵³⁰ Es wird zudem die Vermutung geäußert, gerade die wachsende Bedeutung des Themengebiets Nachhaltigkeit wird einen (weiteren) Bedeutungszuwachs des Lageberichts hervorrufen.⁵³¹

⁵²⁹ Vgl. H.9.

⁵³⁰ Vgl. F.4 f. So könnten Bilanzanalysten, die ihre Ausbildung noch unter dem Einfluss der vergangenheitsorientierten Bilanzanalyse begonnen haben, die Bedeutung des Lageberichts u.U. geringer einschätzen als jüngere Kreditsachbearbeiter.

⁵³¹ Vgl. B.4 f.; E.5.

5.3.2 Gewichtung einzelner Berichtsinhalte

Bei der zweiten Frage wurden die Teilnehmer um eine Gewichtung der einzelnen Berichtsbestandteile des Lageberichts gebeten.

Frage: Welchen Stellenwert messen Sie den folgenden Berichtsinhalten des Lageberichts nach § 289 HGB (ergänzt um spezielle Angabepflichten des DRS 20) ein?	
Berichtsbestandteil	Ø
Grundlagen des Unternehmens	
Geschäftsmodell	2,50
Zweigniederlassungen	3,20
Ziele und Strategien (freiwillig)	2,11
Wirtschaftsbericht	
Gesamtwirtschaftliche und branchenbezogene Rahmenbedingungen	3,10
Geschäftsverlauf	1,90
Ertragslage	1,90
Finanzlage	1,90
Vermögenslage	2,20
Finanzielle Leistungsindikatoren	2,70
Nichtfinanzielle Leistungsindikatoren*	3,20
Forschungs- und Entwicklungsbericht	2,90
Prognose-, Chancen- und Risikobericht	
Prognosebericht	1,60
Risikobericht	1,60
Chancenbericht	2,60
Risikobericht zu der Verwendung von Finanzinstrumenten	2,13
Skala: 1 = sehr hoch; 5 = unwichtig * Nur für den Konzernlagebericht oder bei Erfüllung der Größenkriterien einer großen Kapitalgesellschaft i.S.d. § 267 Abs. 3 HGB anzugeben.	

Tabelle 3: Stellenwert der Lageberichtsbestandteile aus Kreditgebersicht

Besonders in der Berichterstattung zu den Grundlagen des Unternehmens schlägt sich die Erwartungshaltung der Kreditinstitute wieder, nur mit bereits bekannten Informationen konfrontiert zu werden. So sind das Geschäftsmodell, sowie die bestehenden Zweigniederlassungen schon bekannt und allenfalls im Neukundengeschäft noch als Lageberichts Inhalt wichtig. Im Bestandsgeschäft würden neuartige Informationen sogar als Hinweis auf eine zuvor fehlerhafte Kommunikation mit dem Kunden angesehen.⁵³² Auffällig ist, dass der nur auf freiwilliger Basis zu erfolgenden und eher selten anzutreffenden Berichterstattung des Unternehmens über seine Ziele und Strategien demgegenüber schon eine höhere Bedeutung beigemessen wird.⁵³³

Beim Wirtschaftsbericht werden die gesamtwirtschaftlichen und branchenbezogenen Rahmenbedingungen von den Kreditinstituten i.d.R. selbst beurteilt. Da wesentliche Einschätzungen der Unternehmenssituation regelmäßig auf Basis der Branche, z.B. anhand eines Peergroup-Vergleichs vorgenommen werden, liegen den Banken regelmäßig Brancheninformationen vor.⁵³⁴ Die unternehmensseitigen Aussagen und Analysen zur Entwicklung des Geschäftsverlaufs sind demgegenüber wichtiger, was insbesondere in Geschäftsjahren zutrifft, in denen der Geschäftsverlauf nicht positiv war.⁵³⁵ Auch den Aussagen zur Finanz-, Ertrags- und Vermögenslage wird durchschnittlich eine eher hohe Bedeutung beigemessen, wobei jedoch auch teilweise bemängelt wird, dass in diesen Passagen häufig nur das verbalisiert wird, was bereits aus Bilanz und GuV hervorgeht.⁵³⁶ Die finanziellen Leistungsindikatoren nach § 289 Abs. 1 S. 3 HGB sind für die Banken tendenziell eher von mittelmäßiger Bedeutung. Dies wird auch darauf zurückgeführt, dass viele Unternehmen hier unterschiedliche Kennzahlen ausweisen, oder gleiche Kennzahlen unterschiedlich berechnet werden. Die Kreditinstitute stützen sich daher auf eigene standardisierte Kennzahlenberechnungen, um eine Vergleichbarkeit auch innerhalb der

⁵³² Vgl. B.4; C.3; E.3; G.3; H.8.

⁵³³ So müssen diese Informationen auch im Rahmen des Ratings beantwortet werden und wären ebenfalls für die Plausibilisierung oder Substitution von Planungsrechnungen geeignet, vgl. E.3; F.3.

⁵³⁴ Vgl. B.4; C.4; H.8. So organisieren viele Institute ihr Firmenkundengeschäft auch über Branchen-Kompetenzcenter, welche ihren Schwerpunkt auf bestimmte Geschäftsbereiche legen, vgl. D.3; H.32.

⁵³⁵ Vgl. E.4; J.4.

⁵³⁶ Vgl. C.4; E.4.

Peergroup zu stiften.⁵³⁷ Die nichtfinanziellen Leistungsindikatoren spielen im Gegensatz zu allen anderen Berichtsaspekten eine geringe Rolle, wobei einige Institute sogar so weit gehen, diesen eine unwichtige oder eher unwichtige Bedeutung beizumessen.⁵³⁸ Bei dem Forschungs- und Entwicklungsbericht kommt es für die Kreditinstitute entscheidend auf die Branchenzugehörigkeit und das Geschäftsmodell an. In Branchen, die besonders von Forschung und Entwicklung betroffen sind, entfalten diese Informationen eine besondere Relevanz, während es andernfalls in vielen Branchen keine Rolle spielt.⁵³⁹

Dem Prognose- und Risikobericht messen die Kreditinstitute von allen Lageberichtsinfos die größte Bedeutung bei. Insbesondere die Selbsteinschätzung des Kunden zur künftigen Entwicklung des Geschäfts und den ausgesetzten Risiken ist hier von Interesse. Die Banken sehen hier etwa Anhaltspunkte zur Plausibilisierung der eigenen Einschätzung sowie zur Identifikation weiteren Rückfragenbedarfs.⁵⁴⁰ Der Chancenbericht fällt demgegenüber in seiner Bedeutung erkennbar zurück, was in Anbetracht der fehlenden Partizipation der Banken von einer (unerwartet) positiven Entwicklung des Unternehmens nicht verwunderlich ist.⁵⁴¹ Weiterhin wird die hier aufgeführte Chancenlage häufig als geschönt wahrgenommen.⁵⁴² Der Chancenbericht kann jedoch für die Identifikation von Vertriebsansätzen interessant sein, wenn es um die strategische Beratung und Begleitung des Unternehmens durch die Bank geht.⁵⁴³ Der Risikobericht zu der Verwendung von Finanzinstrumenten nach § 289 Abs. 2 Nr. 1 HGB spielt in vielen mittelständischen Unternehmensberichten aufgrund des Fehlens solcher Instrumente eine untergeordnete Rolle.⁵⁴⁴ Sofern jedoch Finanzinstrumente vorliegen, sind auch die daraus resultierenden Risiken von Interesse, da diese regelmäßig wesentlich sein können und nicht aus den anderen Berichtsinstrumenten, wie etwa der Bilanz, ersichtlich sind.⁵⁴⁵ Des Weiteren können diese Berichtsinhalte auch aus Vertriebsperspektive interessant sein, weil es sich

⁵³⁷ Vgl. E.4; G.4; B.3; H.8.

⁵³⁸ Vgl. A.4; F.8; I.1.

⁵³⁹ Vgl. A.4 f.; D.6 f.; E.4; F.3 und F.5; G.4.

⁵⁴⁰ Vgl. C.4; D.7; H.8 f.; J.4.

⁵⁴¹ Vgl. A.5.

⁵⁴² Vgl. F.3.

⁵⁴³ Vgl. H.8 f.

⁵⁴⁴ Vgl. B.4.

⁵⁴⁵ Vgl. C.3 f.; E.4.

klassischerweise um Produkte handelt, welche von Kreditinstituten vertrieben werden.⁵⁴⁶ Die Analyse des Geschäftsberichts erfolgt demnach vonseiten der Geschäftsbanken immer zweidimensional, wonach es zum einen um die Analyse von potenziellen Kreditrisiken geht, aber andererseits auch um die Analyse von potenziellen Vertriebsansätzen.⁵⁴⁷

5.3.3 Nutzung der Lageberichtsinformationen

Zur konkreten Nutzung des Lageberichts äußern mehrere Kreditinstitute, dass dieser außerhalb des Neukundengeschäfts grundsätzlich das bestätigt bzw. bestätigen soll, was zuvor, z.B. aus bilateralen Gesprächen mit den Kunden, bereits bekannt war.⁵⁴⁸ Dem Lagebericht kommt hier – auch aufgrund der größenklassenabhängigen Pflicht zur Prüfung durch einen Abschlussprüfer – eine wichtige Kontroll- bzw. Plausibilisierungsfunktion zu und dient zudem als Ansatzpunkt für weitere Rückfragen und weiteren Klärungsbedarf.⁵⁴⁹ So wird der Lagebericht als „*wesentliches komplementäres Element*“ im Rahmen der Jahresabschlussanalyse stets berücksichtigt.⁵⁵⁰ In der Regel sollten wesentliche Informationen jedoch vorab durch den Kunden kommuniziert worden sein. Das unerwartete Auftreten wesentlicher, bisher nicht bekannter Informationen im Lagebericht wird hier teilweise sogar als eine Belastung der Vertrauensebene oder als Ausdruck einer fehlerhaften Kommunikation angesehen: „*Denn eigentlich sollte der Kunde sowohl von Problemen wie auch von besonderen Erfolgen, die jetzt Auswirkungen auf seine Vermögens- und Finanzlage haben, schon auch Bericht erstatten. Auch eben vorab schon.*“⁵⁵¹ Nur wenige Gesprächspartner würden der Aussage voll zustimmen, dass der Lagebericht als originäre Bezugsquelle für zuvor nicht bekannte Informationen dient.⁵⁵² Ein wichtiger Faktor, der hier eine Rolle spielt, ist die zeitliche Abfolge von bilateralen Gesprächen zwischen Kunde und Bank einerseits und der Publizität der Unternehmensberichterstattung andererseits. Hier kommt in der Regel auch ein deutlicher Unterschied zwischen den

⁵⁴⁶ Vgl. H.9.

⁵⁴⁷ Vgl. H.9; B.4.

⁵⁴⁸ Vgl. B.4; C.5; D.6. Eine systematische Auswertung der Antworten auf die Frage Nr. 3 des Fragebogens findet sich im Anhang dieser Arbeit (Anhang 6).

⁵⁴⁹ Vgl. C.6 f.; D.8; J.4.

⁵⁵⁰ Vgl. G.5; C.7; J.4.

⁵⁵¹ H.10.

⁵⁵² Vgl. A.5; G.5.

kapitalmarktorientierten Unternehmen und dem Mittelstandssektor zum Tragen. So liegt der Lagebericht bei ersteren häufig frühzeitig und ggf. noch vor den bilateralen Gesprächen vor, während gerade im Mittelstand eine verzögerte und dem persönlichen Gespräch i.d.R. nachgelagerte Publizität der Regelfall ist. Dies hat entscheidenden Einfluss auf die Frage, ob der Lagebericht als originäre Informationsquelle oder als Instrument zur Bestätigung bereits vorhandener Informationen herangezogen wird.⁵⁵³

Auch vonseiten der Kreditinstitute wird dem Lagebericht eine Unabhängigkeit vom Jahresabschluss, sowie eine eigene Zwecksetzung zugestanden.⁵⁵⁴ Wie bereits aus den Rückmeldungen zu den einzelnen Lageberichtsbestandteilen deutlich wurde, ist insbesondere die adäquate Darstellung der Risiken und der Prognosen, das Eingehen auf besondere Ereignisse im Geschäftsjahr und die Konsistenz der Selbsteinschätzung des Unternehmens mit der Erwartungshaltung der Bank von Interesse, insbesondere im Hinblick auf den Vergleich mit der Peergroup.⁵⁵⁵ Aktuell wird in den Lageberichten zudem vermehrt nach Informationen über Nachhaltigkeitsaspekte gesucht.⁵⁵⁶ Die Institute weisen jedoch auch darauf hin, dass der Lagebericht durch eine besondere Heterogenität hinsichtlich des Umfangs und der Berichtsqualität gekennzeichnet ist, was eine pauschale Antwort auf die Frage nach dem Nutzen und Stellenwert deutlich erschwert.⁵⁵⁷

5.3.4 Einfluss von Unternehmens- und/oder Transaktionsmerkmalen

Bei der Frage, ob die Nutzung des Lageberichts von bestimmten Merkmalen des betrachteten Unternehmens oder der Transaktion abhängt,⁵⁵⁸ antworteten einige Institute, dass es keine zwingenden Faktoren für die grundsätzliche Berücksichtigung des Berichts-

⁵⁵³ Vgl. G.5. Zum Publizitätsverhalten nicht kapitalmarktorientierter Unternehmen: Fülbier, Wittmann und Bravidor (2019). So kommen die Autoren hier zu dem Ergebnis, dass ausgehend vom Ende des jeweiligen Geschäftsjahres durchschnittlich 372 Tage bis zur Offenlegung im Bundesanzeiger verstreichen, vgl. Fülbier, Wittmann und Bravidor (2019), S. 801.

⁵⁵⁴ D.7.

⁵⁵⁵ Vgl. B.4 f.; D.8; E.5; H.8 f.; J.4.

⁵⁵⁶ Vgl. B.4 f.; E.5.

⁵⁵⁷ Vgl. C.5; E.4 f.; J.4.

⁵⁵⁸ Als Beispiele wurden im Fragebogen die Merkmale der Unternehmensgröße, das Vorliegen einer Konzernstruktur, die Branchenzugehörigkeit, Internationalität der Unternehmensaktivität oder die Höhe der Transaktion angeführt.

instruments gibt. Der Lagebericht würde demnach im Rahmen des Kreditprozesses immer berücksichtigt, sofern dieser vorliegt.⁵⁵⁹ Das Merkmal der Unternehmensgröße wird jedoch oft als ein wesentlicher Faktor für die Relevanz bzw. Gewichtung der Lageberichtsinformationen angeführt. Das wird damit begründet, dass der Lagebericht erst ab einer entsprechenden Größenklasse verpflichtender Bestandteil der Unternehmensberichterstattung wird und zudem mit zunehmender Größe des Unternehmens oft an Qualität und Aussagekraft gewinnt.⁵⁶⁰

Weiterhin führt die zunehmende Unternehmensgröße auch häufig zu abstrakteren Geschäftsmodellen und einer diversifizierten Art der Finanzierung. So unterhalten größere Unternehmen oft Kontakt mit mehreren Geschäftsbanken oder nutzen zunehmend andere Finanzierungsquellen wie Schuldscheindarlehen oder Konsortialkredite. Die für den Großteil der mittelständischen Unternehmen typischen Nähe zu einer einzigen Hausbank mit den dazugehörigen Einsichtsrechten und Informationsmöglichkeiten ist in diesen Fällen häufig nicht mehr gegeben, so dass dem Lagebericht hier – ähnlich wie bei den kapitalmarktorientierten Unternehmen – die Rolle als Primärquelle relevanter Aspekte zukommt. So ist der Lagebericht bei internationalen Konsortien häufig der wesentliche Ausgangspunkt für einen einheitlichen Informationsstand der Akteure und die hier kommunizierte Selbstbeschreibung des Unternehmens und seines Geschäftsmodells oft die Grundlage des Kreditvertrags.⁵⁶¹ In diesen Fällen richten die Kreditinstitute sukzessive andere Erwartungen an die Informationsdichte und Informationspolitik des Unternehmens. Die Unternehmensberichterstattung muss dann zunehmend der Qualität eines kapitalmarktorientierten Unternehmens gerecht werden. Hier lässt sich feststellen, dass die Akteure im Unternehmen die Bedeutung der Lageberichterstattung häufig unterschätzen.⁵⁶²

⁵⁵⁹ Vgl. B.5; G.7; H.11; J.4.

⁵⁶⁰ Vgl. A.6; C.6; E.5; F.5; J.4.

⁵⁶¹ Vgl. D.8 f.; E.6; G.7.

⁵⁶² Vgl. E.6.

Auch die Branche und der Tätigkeitsbereich können einen Einfluss auf die Relevanz der Berichtsinhalte haben, wenn das Unternehmen etwa – wie bereits aus den Antworten auf die Bedeutung des F&E-Berichts deutlich wurde – in einer Branche agiert, die vor vielen Veränderungen steht, und bei denen man entsprechende Aussagen zu der Selbsteinschätzung des Chancen- und Risikoprofils erwartet.⁵⁶³ Zudem gewinnt der Lagebericht in besonders komplexen, neuartigen und damit wenig vergleichbaren Branchen und Geschäftsmodellen an Relevanz.⁵⁶⁴ Bei international tätigen Unternehmen sind weiterhin Aussagen zu den ausländischen Märkten und zu der Stellung des Unternehmens in diesen von Relevanz, da viele Kreditinstitute nur regional tätig und präsent sind und hier ein Interesse an entsprechenden Informationen über regionale Gegebenheiten besteht.⁵⁶⁵

5.3.5 Schwächen der Lageberichterstattung im Mittelstand

In der Umfrage wurden die Teilnehmer ebenfalls nach den Schwächen befragt, welcher sie der Lageberichterstattung nicht kapitalmarktorientierter Unternehmen unterstellen würden.⁵⁶⁶ Hier ergibt sich ein heterogenes Bild, wobei es insbesondere auf die Berichtsqualität des Unternehmens und damit häufig einhergehend, auf die Unternehmensgröße ankommt.⁵⁶⁷

So fällt die Lageberichterstattung bei einigen (kleineren) Unternehmen aus Sicht der Banken häufig zu dürftig aus, während viele (größere) Unternehmen eine qualitativ hochwertige Berichterstattung betreiben und der Lagebericht „eine Visitenkarte des Unternehmens darstellt“.⁵⁶⁸ Statt über die Position des Unternehmens im Markt und über ggf. bestehende Herausforderungen durch Konkurrenzaktivitäten und Produktentwicklungen zu berichten, wird im Mittelstand teilweise viel über die allgemeine Wirtschaftslage geschrieben.⁵⁶⁹ Teilweise wird auch bemängelt, dass der Lagebericht als bloße

⁵⁶³ Vgl. D.8; F.5; J.4.

⁵⁶⁴ Vgl. J.4.

⁵⁶⁵ Vgl. F.5; J.4.

⁵⁶⁶ Eine systematische Auswertung der Antworten auf die Frage Nr. 5 des Fragebogens findet sich im Anhang dieser Arbeit (Anhang 6).

⁵⁶⁷ Vgl. B.5; C.7; F.6; G.7 f.; I.4 f.

⁵⁶⁸ D.9; ähnlich: B.5.

⁵⁶⁹ Vgl. H.12; J.5.

Pflichtübung aufgefasst wird, von schwammigen Aussagen geprägt ist und teilweise Informationen aufführt, die bereits aus dem Jahresabschluss ersichtlich werden: „*Manchmal hat man schon das Gefühl, man muss da eineinhalb Seiten oder zwei Seiten füllen. Und dann schreibt man halt eine ganze Menge. Was immer so ein Standard ist: Der Umsatz ist um so und so viel Prozent gestiegen [...]. Das sehe ich aus den Zahlen, das brauchen die nicht reinzuschreiben.*“⁵⁷⁰ Auch hier drückt sich nach Auffassung der Institute häufig der geringe Stellenwert aus, der dem Lagebericht aus Sicht des Unternehmens beigemessen wird: „*Und wenn wir das dann sehen und vergleichen die Lageberichte der letzten zehn Jahre [...] dann sehen Sie, welche Bedeutung dem Lagebericht beigemessen wird, wenn da seit 10 Jahren der gleiche Text geschrieben wird, obwohl sich viele Dinge um sie herum verändert haben. [...] Da legt man keine große Energie drauf, weil es keinen Stakeholder gibt, der darauf achtet, dass das jetzt eine Visitenkarte ist.*“⁵⁷¹ Am größten fällt die Zustimmung bei dem Kritikpunkt der mangelnden Zukunftsorientierung aus, zumal die Kreditinstitute gerade hier im Prognosebericht oft nach Aussagen zu den Zukunftsaussichten und Plänen des Unternehmens suchen. Überwiegend mangelt es demnach an einer quantifizierten Darstellung von vorherrschenden und zukunftsbezogenen Wert- und Risikotreibern des Geschäftsmodells und deren Eingang in die Planung.⁵⁷² Ein weiterer Kritikpunkt der erhoben wurde, liegt darin, dass viele Unternehmen ihre eigenen Kennzahlen und Ergebnisgrößen definieren, die nicht aus dem externen Rechnungswesen stammen, sondern internen Steuerungsinstrumentarien entsprechen oder kommunikationsgeeignet definiert sind und sich daher nicht mit den Jahresabschlusszahlen abstimmen lassen. In der eigenen Analyse der Banken stellt sich dann häufig heraus, dass diese die Kennzahlen anders definieren würden.⁵⁷³

⁵⁷⁰ C.7; ähnlich: D.10; E.7 und J.4.

⁵⁷¹ D.10.

⁵⁷² Vgl. B.5; C.8; D.10; E.7; F.6; H.12; J.5. Zudem ist der Prognosezeitraum aus Sicht der Kreditinstitute regelmäßig zu kurz und bezieht sich oft nur auf das laufende Jahr der Abschlusserstellung, vgl. J.5.

⁵⁷³ Vgl. E.7; I.5; J.5. Diese Aussage deckt sich auch mit der nur als mittelmäßig eingestuften Bedeutung der finanziellen Leistungsindikatoren als Lageberichtsinformation. Hier gilt es allerdings zu berücksichtigen, dass die Unternehmen nach § 289 Abs. 1 S. 3 HGB i.V.m. DRS 20.102 die für die Geschäftstätigkeit bedeutsamsten Leistungsindikatoren darzustellen haben, die auch zur internen Steuerung herangezogen werden. Hier geht es also folglich nicht um eine Orientierung an den von den Stakeholdern

5.3.6 Entwicklungs- und Verbesserungspotenzial in der Lageberichterstattung

Entwicklungs- und Verbesserungspotenzial sehen die befragten Institute regelmäßig in einem verstärkten Fokus auf das Thema Nachhaltigkeit, sowie in der Beseitigung der oben identifizierten Schwächen in der Lageberichterstattung. Viele Gesprächspartner wünschen sich eine größere Transparenz in der Lageberichterstattung, etwa die Angabe der wesentlichen und ggf. nicht absehbaren Geschäftsereignisse im abgelaufenen Geschäftsjahr betreffend, welche das Unternehmensergebnis positiv oder negativ beeinflusst haben, sowie eine realistischere Darstellung der Stärken, Schwächen, Chancen und Risiken.⁵⁷⁴ Zudem sprechen sich die Institute für eine stärkere Zukunftsorientierung aus.⁵⁷⁵ Ein Interviewpartner fasst dies beispielsweise so zusammen: *„Uns geht es weniger darum, noch elend lang zu beschreiben, warum das nachher vielleicht alles nicht so gelaufen ist oder warum es gerade so gelaufen ist, sondern wirklich eher der Blick in die Zukunft. [...], mehr zukunftsorientiert, mehr Planung des Unternehmens, wie will sich das Unternehmen zukünftig positionieren? Jetzt gerade auch im Zusammenhang mit dem Thema Nachhaltigkeit, ESG-Risiken. Wie ist das Unternehmen dort aufgestellt, ist es von ESG-Risiken in welchem Umfang bedroht? Was tut man dagegen, und so weiter? Wie ist man gegenüber den Herausforderungen der Zukunft aufgestellt?“*⁵⁷⁶

Hier gilt es auch zu berücksichtigen, dass sich eine transparente Berichterstattung gegenüber den Banken für die Unternehmen oft positiv bemerkbar machen kann, bzw. sich eine zurückhaltende Informationspolitik i.d.R. negativ auswirkt. Zum einen verhindert eine proaktive Kommunikation den nachträglichen zeitlichen Aufwand durch das wiederholte Nachfragen vonseiten der Kreditinstitute und zum anderen wirkt sich die

präferierten Leistungsindikatoren. Gleichwohl verlangt auch der § 289 Abs. 1 S. 3 HGB i.V.m. DRS 20.104 eine Bezugnahme bzw. eine Überleitung auf die im Jahresabschluss ausgewiesenen Beträge. Diese Aussagen können damit als Indiz aufgefasst werden, dass die Unternehmen diesem Plausibilisierungsvorbehalt auf die Zahlen des externen Rechnungswesens nicht gerecht werden.

⁵⁷⁴ Vgl. B.6; C.8; E.7; H.12; J.5 f. Demgegenüber könnten viele redundanten, d.h. durch den Jahresabschluss bereits bekannten Informationen ausgeklammert werden, vgl. F.8.

⁵⁷⁵ Vgl. C.8; J.5 f.

⁵⁷⁶ F.8.

Transparenz auch in der Konditionierung der Kredite aus.⁵⁷⁷ So sind Offenheit und Ehrlichkeit der Unternehmenskommunikation wichtige Faktoren in der Ratingbewertung: *„Und es ist tatsächlich so, dass das Thema der offenen Informationen durchaus ein Faktor bei der Ratingbewertung ist. Wenn ich also das Gefühl habe, dass ein Unternehmen mauert, dann wird das als Information zu einem Malus in der Rating-Bewertung führen. Das heißt, gehe ich offener damit um, habe ich eine bessere Note und im Kontext der risikoadjustierten Bepreisung bekomme ich dafür wahrscheinlich sogar noch einen besseren Preis.“*⁵⁷⁸ Insofern kommt eine transparente Unternehmens- und damit auch Lageberichterstattung dem Unternehmen zugute, denn fehlende Kenntnis oder Klarheit über einen wichtigen Sachverhalt führt in diesem Zusammenhang in der Rating-Bewertung der Banken regelmäßig zu der schlechtesten anzunehmenden Ausprägung bzw. zu der Annahme des schlechtestmöglichen Szenarios.⁵⁷⁹

Diese Relevanz der offenen Kommunikation intensiviert sich besonders dann, wenn das Unternehmen in kritischen Situationen von den Banken gestützt wird.⁵⁸⁰ Hier gilt es auch zu berücksichtigen, dass die Kreditanalysten in der Marktfolge bzw. Marktunterstützung die Möglichkeit haben, eine Ratingnote negativ zu überschreiben, wenn sich hier aus der Durchsicht der Unterlagen ein anderes Bild der Unternehmenssituation ergibt, als etwa aus den Gesprächen des Kundenbetreuers mit der Unternehmensführung.⁵⁸¹

Aus der Sicht der Marktseite bzw. der Kundenbetreuer, ist die Lageberichterstattung zudem eine wesentliche Stütze des Vertrauens zwischen Bank und Kunde: *„[...] und die entscheidende Thematik ist Vertrauen aufbauen und bewahren, nicht Vertrauen zerstören. Also bewusste Falschinformationen, Weglassen von relevanten Fakten, die aber offenkundig bekannt waren, führt zur Zerstörung des Vertrauens. Und die Berichterstattung muss das Vertrauen bewahren [...] und nichts zerstört Vertrauen gründlicher als*

⁵⁷⁷ Vgl. I.5.

⁵⁷⁸ F.7.

⁵⁷⁹ Vgl. G.6. Hier von den Interviewpartnern auch als „Worst-Case-Betrachtung“ oder „Prinzip der Schlechterstellung“ bezeichnet, vgl. G.6 und I.5.

⁵⁸⁰ Vgl. F.7 f.

⁵⁸¹ Vgl. I.5.

*eben nachgewiesenermaßen Lügen, falsche Berichterstattung oder offenkundiges Weglassen von relevanten Informationen, die man hätte haben können.*⁵⁸² Entscheidend wäre hier also die Balance zwischen der Eintrittswahrscheinlichkeit von bestimmten Ereignissen und den Auswirkungen auf die Stakeholder. Insofern erwarten die Banken hier keine *Überraschungen* im Sinne des Auftretens von wesentlichen, zuvor nicht bekannten Chancen- und Risikoaussagen einerseits oder des Fehlens von wesentlichen zuvor bekannten Chancen- und Risikoaussagen andererseits.⁵⁸³ Ein weiteres Entwicklungspotenzial wird in einer stärkeren Normierung bzw. Standardisierung des Lageberichts gesehen, um die Wiederfindbarkeit von Informationen und die analytische Auswertbarkeit des Berichtsinstruments zu gewährleisten.⁵⁸⁴

5.4 Zusammenfassung und Ausblick

In diesem Kapitel wurde zur Beantwortung der Forschungsfrage Nr. 1 die Nutzung und der Stellenwert des Berichtsinstruments Lagebericht bei mittelständischen Unternehmen aus Sicht von Kreditinstituten untersucht. Frühere empirische Untersuchungen haben gezeigt, dass der Lagebericht im Mittelstand eine untergeordnete Rolle spielt und von den Unternehmen und ihren Prüfern eine *stiefmütterliche Behandlung* erfährt. Dies äußert sich in einem geringen Umfang und einer geringeren Qualität der Berichterstattung, in der häufig nicht einmal die gesetzlichen Mindestanforderungen erfüllt werden. Dies steht in einem evidenten Gegensatz zu dem Bedeutungszuwachs dieses Berichtsinstruments bei kapitalmarktorientierten Unternehmen, so dass hier von einer Teilung in zwei Welten der Lageberichterstattung gesprochen werden muss.

Im Ergebnis der empirischen Untersuchung kann festgestellt werden, dass der Lagebericht für Kreditinstitute zwar durchschnittlich eine etwas geringere Bedeutung als die primären Bestandteile des Jahresabschlusses aufweist, aber dennoch als wichtige Infor-

⁵⁸² H.13.

⁵⁸³ Vgl. H.10 und H.13.

⁵⁸⁴ Vgl. D.11, sowie ebenfalls für eine stärkere Verpflichtung aussprechend: E.7. Die Individualität und mangelnde Standardisierung des Lageberichts steht in einem Kontrast zu der verstärkten Automatisierung in der Kreditanalyse und Risikoüberwachung, z.B. über den Digitalen Finanzbericht, bei dem Finanzinformationen über standardisierte Gliederungssysteme automatisch verarbeitet werden, vgl. E.6.

mationsquelle mit dem Alleinstellungsmerkmal des Zukunftsbezugs erachtet wird, welches im Kreditprozess stets gelesen und analysiert wird. Die Bedeutung der Informationen hat gerade durch die Abkehr von einer rein vergangenheitsorientierten zugunsten einer zukunftsorientierten Bilanzanalyse in den letzten Jahren deutlich zugenommen.

Das Interesse an zukunftsbezogenen Informationen drückt sich ebenfalls in der Wertung der einzelnen Berichtsinhalte aus, wonach der Prognose- und Risikobericht für die Institute die größte Bedeutung einnimmt, gefolgt von der Darstellung des Geschäftsverlaufs und der Vermögens- Finanz- und Ertragslage im Wirtschaftsbericht. Die Darstellung der Chancen ist demgegenüber aufgrund der Orientierung an möglichen Kreditrisiken und der fehlenden Partizipation der Banken an dem Erfolg des Unternehmens weniger relevant. Die Grundlagen des Unternehmens und die Darstellung der gesamtwirtschaftlichen und branchenbezogenen Rahmenbedingungen sind für die Institute von nachrangiger Bedeutung, da sie diese Informationen regelmäßig vorher einholen oder durch eigene Analysen vorliegen haben. Die freiwillige Angabe der Ziele und Strategien wäre für die Institute von größerem Interesse, ist in der Praxis aber selten anzutreffen. Die Bedeutung des Forschungs- und Entwicklungsberichts ist stark von der Branche und dem Geschäftsmodell abhängig. Auffällig ist die untergeordnete Bedeutung der finanziellen und nichtfinanziellen Leistungsindikatoren. Dies ist jedoch auch dem Umstand geschuldet, dass diese individuell berechnet werden und für die Banken häufig nicht nachvollziehbar sind. Diese greifen daher häufig auf eigene Kennzahlenberechnungen zurück.

Nutzung und Relevanz des Lageberichts hängen indes sehr von der Art und dem Stadium der Kundenbeziehung ab. Im Mittelstandsbereich führt die Nähe zwischen Geschäftsbank und Kunde oft dazu, dass der Lagebericht größtenteils Informationen bereithält bzw. bereithalten sollte, welche bereits aus den bilateralen Gesprächen mit dem Kunden und aus der langjährigen Geschäftsbeziehung bekannt sind. In diesem Fall sollte der Lagebericht keine wesentlichen zuvor nicht bekannte Informationen enthalten, sondern die zuvor erhaltenen Informationen größtenteils bestätigen. Die Übereinstimmung des Informationsstandes der Bank mit den Aussagen im Lagebericht bilden hier einen wesentlichen Bezugspunkt für die Bewertung der Vertrauensbasis in der Geschäftsbeziehung.

Mit zunehmender Distanz von Kunde und Bank, was z.B. bei zunehmender Unternehmensgröße und/oder Konsortialkrediten, sowie am Beginn der Geschäftsbeziehung der Fall ist, gewinnt der Lagebericht als originäre Bezugsquelle für Informationen an Bedeutung. Die Unternehmensberichterstattung muss dann zunehmend der Qualität eines kapitalmarktorientierten Unternehmens gerecht werden. Zudem nutzen Kundenbetreuer den Lagebericht neben der Analyse von potenziellen Kreditrisiken auch zur Identifikation von Vertriebsmöglichkeiten (zweidimensionale Analyse des Geschäftsberichts).

Die Situation der Lageberichterstattung im Mittelstand stellt sich aus Sicht der Banken besonders heterogen dar. Während größere Unternehmen teilweise eine gute Berichtsqualität erreichen, ist die Berichterstattung in weiten Teilen des Mittelstands unbefriedigend. Hier erfolgt häufig nur eine Wiederholung bereits aus dem Jahresabschluss ersichtlicher Informationen oder eine umfassende Darstellung der allgemeinen Wirtschaftslage, ohne Mehrwert für die Institute. Viele Unternehmen entwickeln den Lagebericht im Zeitablauf nicht weiter und gehen nicht hinreichend auf die wesentlichen Ereignisse des Geschäftsjahres und die von der Unternehmensleitung vorgenommenen Prognosen und identifizierten Risiken ein.

Die untergeordnete Bedeutung, die der Lagebericht in der Berichterstattungspraxis im Mittelstand einnimmt, deckt sich zusammengefasst nicht mit der Erwartungshaltung und dem Interesse der Kreditinstitute als wesentliche Adressaten. Dies ist umso bedauerlicher, als sich eine transparente Berichterstattung gegenüber den Banken für die Unternehmen durch ein besseres Rating positiv bemerkbar machen kann, bzw. sich eine zurückhaltende Informationspolitik negativ auswirkt. Die wachsende Bedeutung der Berichterstattung über Nachhaltigkeitsaspekte rückt den Lagebericht zudem weiter in den Fokus der Aufmerksamkeit. Hier können zukünftige Studien ansetzen.

Die Ergebnisse dieser Studie sollten daher von den Unternehmen und ihren Prüfern genutzt werden, um die Bedeutung der Lageberichterstattung in der mittelständischen Rechnungslegung neu zu überdenken und auf eine qualitativ hochwertigere Berichterstattung hinzuwirken. Zudem bieten die Befunde auch eine Grundlage dafür, die Berichterstattung auf die wesentlichen Informationsbedürfnisse von Kreditinstituten als wesentliche Adressaten zu fokussieren.

6 Nachhaltigkeit in der Mittelstandsfinanzierung

6.1 Einleitung

Das folgende Kapitel widmet sich der Beantwortung der Forschungsfrage Nr. 2 und mithin der Bereitstellung von Nachhaltigkeitsinformationen durch mittelständische Unternehmen sowie die Nutzung und Relevanz dieser Informationen aus Sicht von Kreditinstituten als wesentliche Stakeholder. Nach einer theoretischen Analyse der möglichen Treiber für ein verstärktes Bedürfnis nach Nachhaltigkeits- bzw. ESG-Informationen werden die Ergebnisse des zweiten Abschnitts der Interviewstudie vorgestellt.

6.2 Theoretische Analyse der Relevanz von Nachhaltigkeitsaspekten

Im Folgenden soll zunächst eine theoretische Herleitung von nichtfinanziellen Informationsbedürfnissen von Kreditinstituten erfolgen. Den Ausgangspunkt der Überlegung bilden drei mögliche Gründe für die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten im Kreditgeschäft, aus denen ein entsprechendes Informationsbedürfnis resultieren könnte.

1. Performancegründe: Intrinsische Motivation der Kreditinstitute zur Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsfaktoren durch einen positiven oder negativen Einfluss auf die Kreditwürdigkeit der Unternehmen
2. Selbstverpflichtung und Stakeholderdruck: Kreditinstitute verpflichten sich selbst zur Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten durch Branchenstandards oder aufgrund des Drucks der eigenen Stakeholder
3. Regulierung: Extrinsische Motivation durch regulatorische Vorgaben des nationalen oder europäischen Gesetzgebers zur Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsinformationen.

Diese drei Motivatoren werden im Folgenden eingehender untersucht.

6.2.1 Performancegründe

Mehrere Studien beschäftigen sich mit dem Einfluss von ESG-Kriterien auf die Entwicklung und den Erfolg eines Unternehmens.⁵⁸⁵ Dabei ergeben sich teilweise gemischte Ergebnisse, wobei die meisten Meta-Studien einen positiven Zusammenhang zwischen der Nachhaltigkeitsleistung und der Performance von Unternehmen konstatieren, oder sowohl positive als auch negative Aspekte aufzeigen. Nur eine Minderheit kommt überwiegend zu negativen Ergebnissen.⁵⁸⁶ Die Deutsche Bank hat im Rahmen einer Metastudie bereits im Sommer 2012 über 100 entsprechende Studien zum nachhaltigen Investment analysiert. Im Ergebnis zeigen 89 % der Studien, dass Unternehmen, deren Nachhaltigkeitsmanagement positiv bewertet wird, auch ökonomisch besser aufgestellt sind. Sie haben geringere Kapitalkosten und stellen für Investoren ein niedrigeres Ausfallrisiko dar.⁵⁸⁷

Insofern kann dieser Zusammenhang zwischen Nachhaltigkeitsleistung und Unternehmenserfolg auch für ein geringeres Kreditrisiko aus Sicht der Banken sprechen. Ähnlich wie Schaltegger, Lüdeke-Freund und Hansen⁵⁸⁸ führen Menz und Nelles etwa die folgenden erfolgsrelevanten Vorteile der Berücksichtigung von Nachhaltigkeit im Unternehmen auf, die einen Einfluss auf das Kreditrisiko haben können:⁵⁸⁹

1. niedrigere Kostenbelastungen (z. B. durch produktionsbedingte Umweltschäden und Prozesse),
2. höherer Unternehmenswert (z.B. durch Steigerung der Reputation und durch die guten Beziehungen zu öffentlichen Institutionen und Verbänden),

⁵⁸⁵ Siehe zum sog. *Business Case der Nachhaltigkeit* die Ausführungen in Kapitel 2.2.2.

⁵⁸⁶ Vgl. etwa Kleine, Krautbauer und Weller (2013), S. 5-11. Nur 7 % der Studien weisen einen negativen Zusammenhang nach. Demgegenüber spricht ein Drittel der Studien für einen positiven Zusammenhang und mehr als die Hälfte berichtet über gemischte Zusammenhänge. Für ähnliche Ergebnisse anderer Meta-Studien vgl. Barthruff (2014), S. 3, sowie die Studien von Friede, Busch und Bassen (2015), sowie Busch u.a. (2018).

⁵⁸⁷ Vgl. Fulton, Kahn und Sharples (2012), S. 5 f.

⁵⁸⁸ Vgl. Schaltegger, Lüdeke-Freund und Hansen (2012), S. 100.

⁵⁸⁹ Vgl. Menz und Nelles (2009b), S. 191.

3. höhere Produktivität durch motiviertere Mitarbeiter. Da der Arbeitslohn in der Regel fixiert und die Arbeitsleistung variabel ist, hängt der Arbeitseinsatz der Mitarbeiter entscheidend von der Arbeitsmoral ab,
4. es besteht die Möglichkeit, besser qualifizierte Mitarbeiter zu akquirieren und an das Unternehmen zu binden,
5. Wettbewerbsvorteile durch loyalere Kunden, die bereit sind, höhere Margen zu zahlen.

Zudem belegen einige Studien, dass Nachhaltigkeitsaspekte in der Kreditwürdigkeitsprüfung Berücksichtigung finden.⁵⁹⁰ Allerdings geht es hier häufig nur um einzelne Nachhaltigkeitskriterien oder die Studien weisen einen begrenzten regionalen Fokus auf. So untersuchen einige Studien die Auswirkung der Governance auf das Kreditrating von Unternehmen,⁵⁹¹ während sich andere Untersuchungen mit der Verbindung von Umwelt- bzw. Klimarisiken und dem Kreditrating befassen.⁵⁹² Die Untersuchung von Barthruff zeigt, dass nachhaltige Unternehmen ein geringeres Kreditrisiko ausweisen und weniger anfällig auf Krisen, wie die Wirtschafts- und Finanzkrise reagieren.⁵⁹³ Als zentrales Ergebnis wird jedoch ebenfalls festgehalten, dass nicht alle Nachhaltigkeitskennzahlen und Nachhaltigkeitsratings für die Bestimmung von Kreditrisiken geeignet sind.⁵⁹⁴

Hauptmann kommt zu dem Ergebnis, dass Kreditnehmer mit starker Nachhaltigkeitsleistung niedrigere Kreditspreads⁵⁹⁵ zahlen als Kreditnehmer mit schwacher Nachhaltigkeitsleistung – allerdings nur, wenn die kreditgebende Bank selbst eine starke Nachhaltigkeitsleistung aufweist.⁵⁹⁶ Die Studie zeigt auch, dass die Beziehung zwischen der Nachhaltigkeitsleistung und den Kreditpreisen durch einen Aufschlag bei den Kreditspreads für Kreditnehmer mit schwacher Nachhaltigkeitsleistung bestimmt wird und

⁵⁹⁰ Vgl. Barthruff (2014), S. 2-9 m.w.N.

⁵⁹¹ Vgl. Ashbaugh, Collins und LaFond (2004); Rose (2017); Menz und Nelles (2009a).

⁵⁹² Vgl. Barthruff (2014); Graham, Maher und Northcut (2001).

⁵⁹³ Vgl. Barthruff (2014), S. 230 f.

⁵⁹⁴ Vgl. Barthruff (2014), S. 232.

⁵⁹⁵ Als Kreditspread bezeichnet man die Differenz zwischen der Rendite einer risikobehafteten Anleihe und der Rendite einer quasi risikolosen Benchmark bei sonst identischen Konditionen. Zur Risikomarge bei Krediten: Gabler Banklexikon (2020b), S. 1719.

⁵⁹⁶ Vgl. Hauptmann (2017), S. 1.

nicht durch einen Spread-Abschlag für eine starke Nachhaltigkeitsleistung.⁵⁹⁷ Insofern wird eine schlechte Nachhaltigkeitsleistung durch die Kreditinstitute bestraft, andererseits wird eine gute Nachhaltigkeitsleistung jedoch nicht belohnt.⁵⁹⁸

6.2.2 Selbstverpflichtung und Stakeholderdruck

Im Bankensektor existieren bereits einige Vorhaben und Projekte, die sich die Integration von Nachhaltigkeitsaspekten in das Kerngeschäft der Kreditinstitute eigeninitiativ zum Ziel gesetzt haben.⁵⁹⁹

Die UNEP FI (United Nations Environment Programme Finance Initiative) ist eine Partnerschaft zwischen dem Umweltprogramm der Vereinten Nationen und dem globalen Finanzsektor zur Mobilisierung von Finanzmitteln des privaten Sektors für eine nachhaltige Entwicklung.⁶⁰⁰ Aus der UNEP FI gehen Initiativen hervor, wie die Principles for Responsible Banking (PRB). Dieses Programm der Vereinten Nationen schafft ein Rahmenwerk für eine nachhaltige Kreditwirtschaft mit dem Ziel, Nachhaltigkeit in allen Geschäftsbereichen der teilnehmenden Banken zu integrieren. Im Mittelpunkt der Betrachtung stehen Aspekte der Integration auf strategischer, Portfolio- und Transaktionsebene.⁶⁰¹

Zu nennen ist hier außerdem die sog. Net Zero Banking Alliance, in der sich weltweit mehrere Institute zusammengeschlossen und verpflichtet haben, ihre Portfolios klimaneutral und im Einklang mit den Pariser Klimazielen zu gestalten. Das bedeutet, dass die mit Investitionen oder Krediten verbundenen CO₂-Emissionen in Übereinstimmung mit den Pariser Klimazielen bis auf netto null (net zero) in der Mitte des Jahrhunderts reduziert werden sollen. Die Unterzeichner verpflichten sich also, dass bis 2050 alle Investitions- und Kreditangebote der unterzeichnenden Banken klimaneutral sind, also nur

⁵⁹⁷ Vgl. Hauptmann (2017), S. 1.

⁵⁹⁸ Vgl. Hauptmann (2017), S. 27.

⁵⁹⁹ Vgl. Lange (2020a), S. 221.

⁶⁰⁰ Vgl. UNEP FI (2021a).

⁶⁰¹ Vgl. UNEP FI (2019).

so viel CO₂-Emissionen ausstoßen, wie auch kompensiert werden können.⁶⁰² Derzeit haben sich auch acht deutsche Institute in der Net Zero Banking Alliance Germany verpflichtet.⁶⁰³

Zudem kann vor dem Hintergrund der Kapitalmarktorientierung einiger Privatbanken in Deutschland zudem davon ausgegangen werden, dass sowohl der Druck der eigenen Investoren und der allgemeinen Öffentlichkeit, als auch mögliche Reputationsrisiken ebenfalls wichtige Faktoren für die Berücksichtigung von ESG-Effekten im Kernbankengeschäft darstellen.⁶⁰⁴

6.2.3 Regulatorik

Aus Sicht des Gesetzgebers gibt es gute Gründe, gerade Fremdkapitalgeber für das von ihm avisierte Hinwirken auf eine nachhaltigere Finanz- und Wirtschaftswelt in die Verantwortung zu nehmen. Über den Dualismus aus Aktiv- und Passivgeschäft⁶⁰⁵ kommt den Banken in Deutschland eine Schlüsselrolle bei der Mobilisierung und Allokation von Kapitalströmen zu.⁶⁰⁶ Der wesentliche Unterschied zu anderen Finanzierungsmöglichkeiten (insbesondere Aktien und Anleihen) oder Akteuren im Finanzsektor (z.B. Eigenkapitalinvestoren, Börsen und Ratingagenturen) besteht darin, dass die Geschäftstätigkeit der Fremdkapitalgeber durch das Kreditgeschäft nicht auf kapitalmarktorientierte Unternehmen beschränkt ist.⁶⁰⁷ Damit sind Banken in einer einmaligen Position, um nachhaltige Entwicklungen anstoßen zu können.

Im *EU Action Plan on Sustainable Finance*⁶⁰⁸ berücksichtigt der europäische Gesetzgeber daher auch den Bankenbereich.⁶⁰⁹ Sustainable Finance bzw. Nachhaltigkeit im

⁶⁰² Vgl. UNEP FI (2021b).

⁶⁰³ Siehe Projektcharta: GSFC Germany (2021).

⁶⁰⁴ Vgl. Düber (2018), S. 1172-1174; Kormaier (2009), S. 35.

⁶⁰⁵ Das Aktivgeschäft steht für sämtliche Bankgeschäfte, die sich auf die Aktivseite der Bankbilanz auswirken, insbesondere Kredite, während das Passivgeschäft in der Annahme fremder Gelder als Einlagen oder anderer unbedingt rückzahlbarer Gelder des Publikums besteht, vgl. Gabler Banklexikon (2020a), S. 49 und Gabler Banklexikon (2020b), S. 1548.

⁶⁰⁶ Vgl. EU-Kommission (2018), S. 11. Ebenso Barthruff (2014), S. 57.

⁶⁰⁷ Weiterführend: Barthruff (2014), S. 57 f. Bankkredite bilden neben den Eigenmitteln konstant die wichtigste Finanzierungsquelle im Mittelstand, vgl. KfW (2020), S. 11.

⁶⁰⁸ Vgl. EU-Kommission (2018).

⁶⁰⁹ Vgl. zu einem Überblick über die Strategie und den Umsetzungsstand: Glück und Watermann (2020).

Finanzsystem bezeichnet den Einbezug von Umwelt-, sozialen und Unternehmensführungsaspekten in die Entscheidungen von Finanzakteuren.⁶¹⁰ Der Aktionsplan zielt insbesondere darauf ab,

1. die Kapitalflüsse auf nachhaltige Investitionen umzulenken, um ein nachhaltiges und integratives Wachstum zu erreichen,
2. finanzielle Risiken, die sich aus dem Klimawandel, der Ressourcenknappheit, der Umweltzerstörung und sozialen Problemen ergeben, zu bewältigen, sowie
3. Transparenz und Langfristigkeit in der Finanz- und Wirtschaftstätigkeit zu fördern.⁶¹¹

Dabei wird auf zwei konkrete Einzelmaßnahmen mit Auswirkungen auf die Finanzintermediäre im Folgenden näher eingegangen: Zum einen wird die Einführung eines EU-Klassifikationssystems für nachhaltige Tätigkeiten (sog. „Taxonomie-Verordnung“) erörtert. Zum anderen werden die Maßnahmen zu den Aufsichtsvorschriften für Banken und Versicherungsgesellschaften analysiert.

6.2.3.1 Aufsichtsvorschriften

Aufgrund des Einflusses der Kreditinstitute bei dem Übergang zu einer nachhaltigeren Wirtschaft, aber auch wegen der besonderen Betroffenheit bei einer nicht nachhaltigen wirtschaftlichen Entwicklung sieht die EU-Kommission einen Bedarf für eine stärkere Berücksichtigung klima- und umweltrelevanter Risiken in den Aufsichtsvorschriften.⁶¹² Dafür möchte sie auch prüfen, ob mit Klima- und anderen Umweltfaktoren verbundene Risiken in die Risikomanagementstrategien der Institute und die Kapitalanforderungen von Banken als Teil der Eigenkapitalverordnung und der Eigenkapitalrichtlinie mit einbezogen werden können.⁶¹³

⁶¹⁰ Vgl. Bundesbank (2021).

⁶¹¹ Vgl. EU-Kommission (2018), S. 2 f.

⁶¹² Vgl. EU-Kommission (2018), S. 11.

⁶¹³ Vgl. EU-Kommission (2018), S. 11. Zu den Bedenken der Fachöffentlichkeit hinsichtlich dieser Überlegung: vgl. Lange (2020a), S. 219.

6.2.3.1.1 BaFin-Merkblatt

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) veröffentlichte am 24.09.2019 ein „Merkblatt zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken“⁶¹⁴, womit sie beabsichtigt, den von ihr beaufsichtigten Unternehmen eine Orientierungshilfe im Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken zu geben.⁶¹⁵ Insofern dient das Merkblatt als Kompendium unverbindlicher Verfahrensweisen (Good-Practice-Ansätze), das unter Berücksichtigung des Proportionalitätsprinzips von den beaufsichtigten Unternehmen im Bereich von Nachhaltigkeitsrisiken zur Umsetzung der gesetzlichen Anforderungen an eine ordnungsgemäße Geschäftsorganisation und ein angemessenes Risikomanagementsystem angewendet werden kann.⁶¹⁶ Obwohl ein Fokus auf die Umwelt- und Klimarisiken erkennbar ist,⁶¹⁷ stützt sich das Merkblatt ansonsten auf eine umfassendere Definition von Nachhaltigkeit i.S.d. Gleichgewichtung der drei Elemente des ESG-Ansatzes.⁶¹⁸

Nachhaltigkeitsrisiken in den Bereichen Klima und Umwelt werden in physische Risiken und Transitionsrisiken unterteilt.⁶¹⁹ Physische Risiken, wie Hitze- und Trockenperioden, Überflutungen, Stürme, Hagel, Waldbrände, Lawinen, Niederschlagshäufigkeit und -mengen, Wetterunbeständigkeit, Meeresspiegelanstieg, Veränderung von Meeres- und Luftströmungen, Übersäuerung der Ozeane, Anstieg der Durchschnittstemperaturen mit regionalen Extremen, resultieren direkt aus den Entwicklungen eines veränderten Klimas oder einer veränderten Umwelt.⁶²⁰ Dabei sollen auch indirekte Beeinflussungen auf das Unternehmen, z.B. durch Einflüsse auf die gesamte Lieferkette beachtet werden.⁶²¹ Transitionsrisiken resultieren aus der Anpassung an die veränderten Umwelt- und Klimabedingungen bzw. den Schritten zur Vermeidung der Ereignisse.⁶²² Berücksichtigt werden müssen hier etwa politische Maßnahmen, wie der Kohleausstieg oder die CO₂-

⁶¹⁴ Vgl. BaFin (2019).

⁶¹⁵ Vgl. BaFin (2019), S. 9.

⁶¹⁶ Vgl. BaFin (2019), S. 9.

⁶¹⁷ Vgl. Lange (2020b), S. 266.

⁶¹⁸ Vgl. BaFin (2019), S. 9 und S. 12 f. mit weiteren Beispielen für einzelne ESG-Risiken.

⁶¹⁹ Vgl. BaFin (2019), S. 13.

⁶²⁰ Vgl. BaFin (2019), S. 14.

⁶²¹ Vgl. BaFin (2019), S. 14.

⁶²² Vgl. BaFin (2019), S. 14.

Steuer, welche zu einer Verteuerung und/oder Verknappung fossiler Energieträger oder von Emissionszertifikaten führen, Investitionen bedingen oder Sanierungskosten verursachen.⁶²³ Der Treiber muss aber nicht (nur) die Politik sein. Auch die veränderten Erwartungshaltungen von Kunden und sonstigen Stakeholdern können nicht angepasste Unternehmen gefährden.⁶²⁴ Die BaFin macht auf die Interdependenz dieser beiden Risikokategorien aufmerksam. Eine starke Zunahme der physischen Risiken würde den Handlungsdruck zur Umstellung der Wirtschaft erhöhen und damit die Transitionskosten steigern. Wird die notwendige Reduzierung der Treibhausgasemissionen nicht rechtzeitig vorgenommen, steigen andersherum auch die physischen Risiken.⁶²⁵

Neben den Klima- und sonstigen Umweltrisiken betont die BaFin, dass auch Ereignisse, Entwicklungen oder Verhaltensweisen, die den Bereichen „Soziales“ und „Unternehmensführung“ zuzuordnen sind, ebenso wie Reputationsrisiken, die sich auch aus den Geschäftsbeziehungen ergeben, negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage eines Unternehmens entfalten können.⁶²⁶ Die Einführung einer eigenen Risikoart „Nachhaltigkeitsrisiken“ lehnt die BaFin derzeit jedoch ab und plädiert für eine Integration von ESG-Risiken in die bereits vorhandenen und bekannten Risikokategorien.⁶²⁷

Ausdrücklich wird in dem Merkblatt betont, dass Nachhaltigkeitsrisiken auch in die Prozesse für die Kreditbearbeitung (Kreditgewährung und Kreditweiterbearbeitung) einbezogen werden sollen.⁶²⁸ Für die Bonitätseinschätzung sollten sich die Institute ein eigenes Urteil über die Ausfallrisiken bilden und auch zukünftige Risiken einbeziehen,

⁶²³ Vgl. BaFin (2019), S. 14.

⁶²⁴ Vgl. BaFin (2019), S. 14.

⁶²⁵ Vgl. BaFin (2019), S. 14.

⁶²⁶ Vgl. BaFin (2019), S. 13.

⁶²⁷ Vgl. BaFin (2019), S. 18. Nachhaltigkeitsrisiken können sich demnach auf alle bekannten Risikoarten erheblich auswirken und als Faktor zur Wesentlichkeit dieser Risikoarten beitragen. Eine Trennung wäre insofern kaum sinnvoll möglich.

⁶²⁸ Vgl. BaFin (2019), S. 31.

zu denen die Nachhaltigkeitsrisiken gehören.⁶²⁹ Auch im Hinblick auf das Besicherungsrisiko (z.B. als Sicherheiten gestellte Immobilien) sollten Nachhaltigkeitsaspekte berücksichtigt werden.⁶³⁰

6.2.3.1.2 EZB-Leitfaden

Im November 2020 veröffentlichte auch die Europäische Zentralbank (EZB) ihren finalen Leitfaden zu Klima- und Umweltrisiken, welcher die Erwartungen der Aufsicht in Bezug auf Risikomanagement und Offenlegungen beinhaltet.⁶³¹ Diese Veröffentlichung richtet sich an größere, direkt von ihr beaufsichtigte Institute.⁶³²

Im Gegensatz zum BaFin-Merkblatt, welches die drei Nachhaltigkeitsdimensionen in Gänze adressiert, konzentriert sich die EZB zunächst auf die ökologische Dimension mit einem besonderen Fokus auf den Klimawandel. Dieser Leitfaden ist für die Institute ebenfalls nicht bindend, sondern soll eine Grundlage für den aufsichtlichen Dialog bieten, in dessen Rahmen die EZB die im Leitfaden formulierten Erwartungen mit den Instituten im Hinblick auf etwaige Abweichungen ihrer Verfahren besprechen wird.⁶³³ Analog zur BaFin werden die Umwelt- und Klimarisiken auch im EZB-Leitfaden in physische und transitorische Risiken unterteilt, welche einen erheblichen Einfluss auf die bestehenden und bekannten Risikokategorien des Kreditrisikos entfalten.⁶³⁴ Auch die EZB erwartet erhebliche Auswirkungen auf das Firmenkundenkreditgeschäft der Geschäftsbanken, weshalb sie von den Banken fordert, dass sie alle für die Kreditwürdigkeit und das Scoring/Rating eines Kunden relevanten Klima- und Umweltrisiken ermitteln, bewerten und überwachen.⁶³⁵

Ähnlich zu den Vorschlägen der BaFin empfiehlt die EZB die folgenden Handlungen zur Anpassung der Risikorichtlinien:⁶³⁶

⁶²⁹ Vgl. BaFin (2019), S. 31.

⁶³⁰ Vgl. BaFin (2019), S. 31.

⁶³¹ Vgl. EZB (2020).

⁶³² Vgl. EZB (2020), S. 6. Zu der Arbeitsteilung zwischen EZB und nationalen Aufsichtsbehörden im Rahmen des Einheitlichen Bankenaufsichtsmechanismus (Single Supervisory Mechanism = SSM); EZB (2021).

⁶³³ Vgl. EZB (2020), S. 4.

⁶³⁴ Vgl. EZB (2020), S. 10-14.

⁶³⁵ Vgl. EZB (2020), S. 35-38.

⁶³⁶ Vgl. EZB (2020), S. 33.

- Limitierung der Finanzierung gewisser sensibler wirtschaftlicher (Teil-)Sektoren, Staaten, Unternehmen oder Immobilienengagements,
- Ausschluss bestimmter (Teil-)Sektoren oder Kreditnehmer von der Kreditvergabe,
- Änderung der Kreditrichtlinien für Kreditnehmer, die (nicht) auf einer weißen/schwarzen Liste stehen oder als „Klassenbeste“ gelten,
- Aufnahme eines konstruktiven Dialogs mit zentralen Geschäftspartnern oder Vereinbarung von Maßnahmen zur sukzessiven Verringerung von Klima- oder Umweltrisiken, möglicherweise auch in der Absicht, das Nachhaltigkeitsrating und/oder Kreditrating eines Geschäftspartners zu verbessern.

Die EZB betont, dass neben der Sanktionierung schlechter Nachhaltigkeitsperformance durch strengere Kreditkonditionen, auch die Honorierung einer guten Nachhaltigkeitsperformance durch günstigere Konditionen, z.B. durch einen günstigeren Zins, erfolgen kann. Auch variable Zinssätze, welche sich an der Erreichung von Nachhaltigkeitszielen ausrichten, werden als Beispiel angeführt.⁶³⁷

6.2.3.1.3 EBA-Guidelines

Die europäische Bankaufsichtsbehörde (European Banking Authority, kurz: EBA) hat am 29.05.2020 die finale Fassung ihrer Leitlinien für die Kreditvergabe und Überwachung (Guidelines on loan origination and monitoring)⁶³⁸ veröffentlicht. Ziel der Leitlinien ist es, die Praktiken der Institute und die damit verbundenen Governance-Regelungen, -Prozesse und -Mechanismen in Bezug auf die Kreditvergabe zu verbessern, um sicherzustellen, dass die Institute über solide und umsichtige Standards für die Übernahme, Steuerung und Überwachung von Kreditrisiken verfügen und dass neu vergebene Kredite eine hohe Kreditqualität aufweisen.⁶³⁹ Die Zielsetzung der Leitlinien erstreckt sich insbesondere auf die folgenden Punkte:⁶⁴⁰

⁶³⁷ Vgl. EZB (2020), S. 37.

⁶³⁸ Vgl. EBA (2020).

⁶³⁹ Vgl. EBA (2020), S. 4.

⁶⁴⁰ Vgl. EBA (2020), S. 4 f.

a. Klarstellung des internen Governance- und Kontrollrahmens für den Kreditvergabe- und Kreditentscheidungsprozess, aufbauend auf den Anforderungen der EBA-Leitlinien zur internen Governance;

b. Spezifizierung der Anforderungen an die Bonitätsbeurteilung von Kreditnehmern, wobei zwischen der Kreditvergabe an Verbraucher, Kleinst- und Kleinunternehmen und mittlere und große Unternehmen unterschieden wird, sowie Festlegung der Anforderungen an den Umgang mit Informationen und Daten für solche Beurteilungen;

c. Darlegung aufsichtlicher Erwartungen für die risikobasierte Preisgestaltung von Krediten;

d. Bereitstellung einer Anleitung für die Bewertung von (un)beweglichen Krediticherheiten zum Zeitpunkt der Kreditvergabe sowie zur laufenden Überwachung und Überprüfung des Wertes dieser Sicherheiten auf der Grundlage der Ergebnisse der Überwachung;

e. Spezifizierung der laufenden Überwachung des Kreditrisikos und der Kreditforderungen, einschließlich regelmäßiger Kreditüberprüfungen der Kreditnehmer.

Durch diese Leitlinien adressiert die EBA auch Mängel in der Kreditvergabepolitik und -praxis der Institute, die durch die jüngste Finanzkrise deutlich wurden.⁶⁴¹ Gleichzeitig spiegeln die Leitlinien die Prioritäten der Aufsicht und die jüngsten politischen Entwicklungen im Bereich der Kreditvergabe wider. Insbesondere soll die wachsende Bedeutung von ESG-Faktoren und ökologisch nachhaltiger Kreditvergabe, die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie der zunehmende Einsatz von automatisierten und statistischen Modellen und technologiebasierten Innovationen bei der Kreditvergabe und der Bewertung von Sicherheiten berücksichtigt werden.⁶⁴²

Im Zuge eines ganzheitlichen Ansatzes sollten die Institute ESG-Faktoren und damit verbundene Risiken in ihren Strategien und dem Kreditrisikomanagement berücksichtigen.⁶⁴³ Die Institute sollen die Einflüsse auf die finanzielle Lage der Kreditnehmer, insbesondere die potenziellen Auswirkungen der Umweltfaktoren und des Klimawandels,

⁶⁴¹ Vgl. EBA (2020), S. 5.

⁶⁴² Vgl. EBA (2020), S. 5.

⁶⁴³ Vgl. EBA (2020), S. 26.

in ihre Verfahren integrieren, wobei auch die EBA die Risiken in diesem Bereich in physische Risiken und Transitionsrisiken unterteilt.⁶⁴⁴ Das Erfordernis der Berücksichtigung von ESG-Kriterien in der Beurteilung der Kreditwürdigkeit des Kreditnehmers, wird neben der Kreditvergabe an große und mittelgroße Unternehmen ausdrücklich auch auf Ebene der Kleinst- und Kleinunternehmen gesehen.⁶⁴⁵ Neben den Risiken sollen auch die risikomindernden Maßnahmen des Kreditnehmers Eingang in die Bewertung finden, wobei die Analyse grundsätzlich auf der Ebene des einzelnen Kreditnehmers erfolgen soll. Ggf. können Institute in der Kreditvergabe an Kleinst- und Kleinunternehmen jedoch auch erwägen, sie auf Ebene des Portfolios vorzunehmen.⁶⁴⁶ Zur Identifizierung von Kreditnehmern mit direkt oder indirekt erhöhten Risiken in Verbindung mit ESG-Faktoren, schlägt die EBA den Instituten die Verwendung von Risikokarten vor, die beispielsweise klima- und umweltbezogene Risiken einzelner wirtschaftlicher (Teil-)Sektoren in einem Diagramm oder Skalierungssystem hervorheben.⁶⁴⁷ Bei Darlehen oder Kreditnehmern mit einem erhöhten ESG-Risiko wäre dann eine eingehendere Analyse des aktuellen Geschäftsmodells des Kreditnehmers erforderlich, einschließlich einer Überprüfung der tatsächlichen und geschätzten Treibhausgasemissionen, des Marktumfelds, der aufsichtlichen ESG-Vorschriften für die betrachteten Unternehmen und der voraussichtlichen Auswirkungen von ESG-Vorschriften auf die Finanzlage des Kreditnehmers.⁶⁴⁸ Auch bei der Vereinbarung von Klauseln zur laufenden Kreditüberwachung werden die Institute gehalten, neben finanziellen Kennzahlen (als Beispiele werden hier genannt: Nettoverschuldung/EBITDA, Zinsdeckungsquote, Schuldendienstdeckungsquote) auch nichtfinanzielle Covenants zu überwachen.⁶⁴⁹ Die Inkonsistenz und der Mangel an Daten zur Identifizierung und Messung von ESG-Risiken wird auch hier als eine wesentliche Herausforderung gesehen.⁶⁵⁰

⁶⁴⁴ Vgl. EBA (2020), S. 26.

⁶⁴⁵ Vgl. EBA (2020), S. 39.

⁶⁴⁶ Vgl. EBA (2020), S. 39.

⁶⁴⁷ Vgl. EBA (2020), S. 39.

⁶⁴⁸ Vgl. EBA (2020), S. 39.

⁶⁴⁹ Vgl. EBA (2020), S. 64.

⁶⁵⁰ Vgl. EBA (2020), S. 79.

Direkt von der Europäischen Zentralbank beaufsichtigte Institute mussten die Anforderungen der Guideline ab dem 30.06.2021 stufenweise umsetzen. Andere Institute im Aufsichtsbereich der nationalen Aufsichtsbehörden müssen mitteilen, dass sie der Leitlinie nachkommen, oder begründen, warum sie das nicht tun werden („comply or explain“).⁶⁵¹

6.2.3.2 EU-Taxonomie

Eines der Herzstücke⁶⁵² des EU-Aktionsplans besteht in der Einführung der sog. „EU-Taxonomie“, d.h. eines Klassifizierungssystems für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten, welches Mitte 2020 vom europäischen Gesetzgeber mit der EU-Taxonomie-Verordnung (Taxonomie-VO)⁶⁵³ umgesetzt wurde. Die Taxonomie-VO hat ihren Ursprung in der Überzeugung der Kommission, dass eine Verlagerung von Kapitalflüssen hin zu nachhaltigeren Wirtschaftstätigkeiten durch ein gemeinsames Verständnis des Begriffs „nachhaltig“ untermauert werden muss.⁶⁵⁴ Die Taxonomie stellt ein einheitliches Klassifikationssystem innerhalb der EU dar, welches für Klarheit sorgen soll, welche Tätigkeiten als „nachhaltig“ angesehen werden können und welche nicht.⁶⁵⁵ Die Taxonomie-VO statuiert dabei keine Pflicht zur Einbeziehung von ESG-Kriterien z.B. in das Risikomanagement von Banken, sondern dient alleine dem Ziel, ökologische Nachhaltigkeit in standardisierter Art und Weise messbar und damit vergleichbar zu machen.⁶⁵⁶ Die EU-Taxonomie soll dazu beitragen, die bestehenden Klima- und Nachhaltigkeitsziele der EU in Strategie-, Investitions- und Kreditvergabeentscheidungen von Wirtschafts- und Finanzmarktakteuren zu integrieren.⁶⁵⁷

Um als ökologisch nachhaltig zu gelten, muss die Wirtschaftsaktivität gem. Art. 9 der Taxonomie-VO an den folgenden Umweltzielen gemessen werden:

1. der Klimaschutz,

⁶⁵¹ Vgl. EBA (2020), S. 5.

⁶⁵² Vgl. Glück und Watermann (2020), S. 2453.

⁶⁵³ Vgl. VO 2020/852.

⁶⁵⁴ Vgl. EU-Kommission (2018), S. 5.

⁶⁵⁵ Vgl. EU-Kommission (2018), S. 5.

⁶⁵⁶ Vgl. Glück und Watermann (2020), S. 2453; Lanfermann und Scheid (2021a), S. 741.

⁶⁵⁷ Vgl. EU-Kommission (2018), S. 5.

2. die Anpassung an den Klimawandel,
3. die nachhaltige Nutzung und der Schutz von Wasser- und Meeresressourcen,
4. der Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft,
5. die Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung und
6. der Schutz und die Wiederherstellung der Biodiversität und Ökosystemen.

Eine Wirtschaftsaktivität gilt nur dann als ökologisch nachhaltig, wenn sie gem.

Art. 3 Taxonomie-VO

- wesentlich zur Verwirklichung eines Umweltziels beiträgt,
- keines der anderen Umweltziele erheblich beeinträchtigt wird (Do-no-significant-harm-Prinzip),
- die sozialen und die Unternehmensführung betreffenden Mindestgarantien nicht erheblich beeinträchtigt werden und
- in Einklang mit den seitens der EU-Kommission festgelegten technischen Evaluierungskriterien steht.

Die wissenschaftsbasierte Grundlage für die technischen Evaluierungskriterien werden von der Technical Expert Group on Sustainable Finance (TEG) entwickelt, welche in 2020 die Kriterien für die beiden ersten Umweltziele vorgelegt hat.⁶⁵⁸

Für Banken, die unter die Pflichten zur Abgabe einer nichtfinanziellen Erklärung fallen⁶⁵⁹, ergibt sich aus Art. 8 Abs. 1 Taxonomie-VO die Verpflichtung anzugeben, wie und in welchem Umfang die Tätigkeiten des Instituts mit Wirtschaftstätigkeiten verbunden sind, die als ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten im Sinne der Taxonomie einzustufen sind. Am 06.07.2021 hat die Kommission den delegierten Rechtsakt zu Art. 8 der EU-Taxonomie erlassen, welcher diese Offenlegungspflicht weiter konkretisiert.⁶⁶⁰

Bei Banken ist die Green Asset Ratio, die den Anteil ihrer klimafreundlichen Geschäfte an den bilanziellen Vermögenswerten angeben wird, die zentrale Kennzahl. Mit

⁶⁵⁸ Vgl. TEG (2020).

⁶⁵⁹ Gem. § 340a Abs. 1a HGB fallen Kreditinstitute in den Anwendungsbereich, wenn sie die Größenmerkmale nach § 267 Abs. 3 HGB erfüllen und im Jahresdurchschnitt mehr als 500 Arbeitnehmer beschäftigen.

⁶⁶⁰ Vgl. EU-Kommission (2021c).

dieser Kennzahl soll demnach das Verhältnis der taxonomiekonformen Tätigkeiten (Nenner) zu den gesamten Vermögenswerten der Kreditinstitute (Zähler) angegeben werden. Damit die GAR Aufschluss darüber gibt, in welchem Grad diese Institute taxonomiekonforme Tätigkeiten finanzieren, sollte sie sich auf das Hauptgeschäft der Kreditinstitute, d. h. das Kredit und Anlagegeschäft, einschließlich Darlehen, Kredite und Schuldverschreibungen, sowie auf deren Kapitalbeteiligungen beziehen.⁶⁶¹

Die Europäische Bankenvereinigung hat in Zusammenarbeit mit der UNEP FI einen Bericht veröffentlicht, in dem bewertet wird, wie die EU-Taxonomie auf Kernbankprodukte angewendet werden kann.⁶⁶² Die Studie basiert auf Fallstudien, in denen Transaktionen und bestehende Kundenbeziehungen in einem breiten Spektrum von Sektoren, wirtschaftlichen Aktivitäten und geografischen Standorten analysiert werden.⁶⁶³ Im Rahmen der Untersuchung testeten 26 führende Banken des Kontinents das Taxonomie-Regelwerk in einer Reihe ihrer Kernbankprozesse, einschließlich dem Privatkundengeschäft, der Handelsfinanzierung sowie der Kreditvergabe an kleinere Unternehmen.⁶⁶⁴

In der Studie wird ausdrücklich auf die Schwierigkeit der Datenbeschaffung im KMU-Sektor hingewiesen. Diesen Unternehmen fehlen die Ressourcen, das Fachwissen, der regulatorische Druck und die Anreize, um die für die Information der technischen Bewertungskriterien erforderlichen Daten zu erstellen.⁶⁶⁵ Daher ist die Bewertung von KMU-Geschäftsaktivitäten anhand der EU-Taxonomie oft nur durch manuelle und individuelle Interventionen möglich, die sowohl für KMU als auch für Banken ineffizient und kostspielig sind.⁶⁶⁶ Dies führt zu einem Anstieg der Produkt- und Transaktionskosten, während im KMU-Sektor Transaktionen i.d.R. schnell und kostengünstig durchgeführt werden müssen.⁶⁶⁷

In der Studie wird auch das Problem der Zuverlässigkeit und Nachprüfbarkeit der Taxonomie-Daten des Kunden angeführt. Selbst wenn die Daten vom Kunden vorgelegt

⁶⁶¹ Vgl. EU-Kommission (2021c), S. 9 f.

⁶⁶² Vgl. UNEP FI und EBF (2021).

⁶⁶³ Vgl. UNEP FI und EBF (2021), S. 4.

⁶⁶⁴ Vgl. UNEP FI und EBF (2021), S. 4.

⁶⁶⁵ Vgl. UNEP FI und EBF (2021), S. 5 f.

⁶⁶⁶ Vgl. UNEP FI und EBF (2021), S. 33.

⁶⁶⁷ Vgl. UNEP FI und EBF (2021), S. 33.

werden können, kann die Zuverlässigkeit der vorgelegten Daten nicht garantiert werden, was sich wiederum auf die Vergleichbarkeit der Portfolios der Institute auswirkt.⁶⁶⁸ Eine Verifizierung durch Drittparteien könnte hier zwar sinnvoll erscheinen, doch erscheint es fraglich, ob die Unternehmen (insbesondere die betroffenen KMU) bereit sein werden, die damit verbundenen Kosten zu tragen.⁶⁶⁹ Gerade bei einem – im Kreditgeschäft jedoch am häufigsten anzutreffenden⁶⁷⁰ – Allzweckkredit, bei dem die Bewertung nicht wie bei einer zweckgebundenen Kreditaufnahme anhand des zugrundeliegenden Investitionszwecks erfolgen kann, wird die Anwendung der Taxonomie für die Institute besonders komplex, weil in diesem Fall auf die Wirtschaftsaktivität des Unternehmens abzustellen ist.⁶⁷¹ Sofern ein Unternehmen mehrere Wirtschaftsaktivitäten verfolgt, wird empfohlen, den Kredit anhand des Anteils dieser Wirtschaftsaktivitäten an der Gesamttätigkeit zu beurteilen.⁶⁷² Dies verdeutlicht, dass Banken zukünftig umfangreichere Datenanfragen an ihre Kunden schicken müssen, um die Taxonomie anwenden zu können.⁶⁷³

In Anbetracht der vorgenannten Initiativen lässt sich somit der Schluss ziehen, dass sich für die Kreditinstitute erhebliche Anforderungen an die Beschaffung und Verarbeitung von ESG-Daten ergeben.⁶⁷⁴

⁶⁶⁸ Vgl. UNEP FI und EBF (2021), S. 40.

⁶⁶⁹ Vgl. UNEP FI und EBF (2021), S. 40.

⁶⁷⁰ Vgl. UNEP FI und EBF (2021), S. 32.

⁶⁷¹ Vgl. UNEP FI und EBF (2021), S. 50.

⁶⁷² Vgl. UNEP FI und EBF (2021), S. 50.

⁶⁷³ Vgl. UNEP FI und EBF (2021), S. 52.

⁶⁷⁴ Vgl. Kleinow und Buchholz (2021), S. 951, wonach die Institute für die Erhebung der Koeffizienten zur Ermittlung der Green Asset Ratio insbesondere auf die Lageberichterstattung und die bilaterale Kommunikation mit dem Unternehmen angewiesen sind.

Die folgende Tabelle fasst den Anwendungsbereich, den Anwendungszeitpunkt und den Inhalt der oben beschriebenen Regelungen zusammen:

	BaFin-Merkblatt	EZB-Leitfaden	EBA-Guidelines	EU-Taxonomie
Anwendungsbereich	Von der BaFin beaufsichtigte Unternehmen	Von der EZB beaufsichtigte Institute	Europäische Institute (nach Umsetzung durch nationale Aufsichtsbehörden)	Kreditinstitute im Anwendungsbereich der CSR-Berichtspflicht
Anwendungszeitpunkt	Seit 20. Dezember 2019 in Kraft	Selbsteinschätzung der Institute ab 31.12.2020. Ab 01.01.2022: Prüfung durch EZB	Seit 30.06.2021 in Kraft	Seit 12.07.2020 in Kraft. Ab 01.01.2022: Offenlegungspflichten (Green Asset Ratio)
Inhalt	<ul style="list-style-type: none"> • Empfehlungen zur Integration von ESG-Risiken in Risikomanagementsystem • Berücksichtigung von ESG-Risiken in bereits bekannte Risikoarten • Berücksichtigung von ESG-Aspekten in Kreditvergabe und Kreditüberwachung • Trennung in physische und transitorische Risiken 	<ul style="list-style-type: none"> • Erwartungen der Aufsicht in Bezug auf das Risikomanagement von Umwelt- und Klimarisiken • Berücksichtigung von ESG-Risiken in bereits bekannte Risikoarten • Berücksichtigung der E-Aspekte in Kreditvergabe und Kreditüberwachung, sowie Konditions-gestaltung, z.B. über Zinsen und Sicherheiten • Trennung in physische und transitorische Risiken • Angabe von Beispielen aus dem EZB-Dialog mit Instituten 	<ul style="list-style-type: none"> • Erfordernis der Berücksichtigung von ESG-Kriterien in sämtlichen Phasen des Kreditgeschäfts (Anbahnung, Konditionierung und Überwachung) • Berücksichtigung von ESG-Aspekten in Unternehmen aller Größenklassen • Trennung in physische und transitorische Risiken 	<ul style="list-style-type: none"> • Klassifizierung von ökologisch nachhaltigen Wirtschaftsaktivitäten anhand von sechs Umweltzielen: • Angabe der ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten i.S.d. Taxonomie = Green Asset Ratio

Tabelle 4: ESG-Regulierung im Bankensektor

6.3 Ergebnisse der empirischen Untersuchung

Nachfolgend werden die Befragungsergebnisse des zweiten Abschnitts des Interviewleitfadens vorgestellt. Teilweise wurden die Ergebnisse im Jahr 2022 bereits in einem Aufsatz veröffentlicht.⁶⁷⁵ Die folgenden Ausführungen geben die Resultate der Untersuchung jedoch in unverkürzter Form wieder.

6.3.1 Die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten und mögliche Gründe

Zu Beginn des Abschnitts wurden die Institute gefragt, ob sie bereits Nachhaltigkeitsaspekte in der Kreditvergabe nicht kapitalmarktorientierter Kunden berücksichtigen. Hier antworteten alle Kreditinstitute, dass sie entweder bereits Nachhaltigkeitsaspekte in der Kreditvergabe berücksichtigen oder dies zumindest geplant ist. Kein Institut wählte hier die Antwortmöglichkeit „nein, und ist auch nicht geplant“ aus.



Abbildung 7: Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten in der Kreditvergabe

Nachhaltigkeitsaspekte sind folglich in vielen Instituten bereits jetzt schon ein Faktor in der Kreditgewährung, meistens in Form von Ausschlussgründen für bestimmte Geschäftstätigkeiten von Unternehmen, z.B. die Kohlestromerzeugung, Atomkraft und Waffenhandel oder durch die Berücksichtigung von Sozialaspekten und die Prüfung der

⁶⁷⁵ Vgl. Blomeyer (2022).

Wahrnehmung der Menschenrechte durch den Kreditnehmer.⁶⁷⁶ Zudem führten einige Institute an, dass sie in der Kreditvergabe bereits Analysen über die Zukunftsaussichten von bestimmten Branchen und Produktgruppen durchführen, die besonders von disruptiven Veränderungen und Transformationsprozessen betroffen sind, wie z.B. die Automobilindustrie und deren Zulieferer. Zudem geht es oft um die Fragestellung, ob bestimmte E, S oder G-Faktoren die Kreditrückzahlung (in Gänze) gefährden könnten, wie z.B. die Belegenheit des Unternehmens oder der als Sicherheiten dienenden *Assets* in einem von Naturkatastrophen (z.B. Überschwemmungen oder Hurrikans) gefährdeten Gebiet. Insofern lässt sich festhalten, dass Nachhaltigkeitsaspekte in gewissen Teilen heute schon eine Rolle bei der Kreditentscheidung spielen, aber größtenteils noch nicht gemessen oder eingewertet werden.⁶⁷⁷

Von der überwiegenden Anzahl der Institute wird hervorgehoben, dass man sich bei dem Thema Nachhaltigkeit in der Kreditvergabe derzeit noch im Aufbauprozess bzw. in der Pilotphase von Einführungsprojekten befindet.⁶⁷⁸ Ein wesentlicher Treiber sind hier vor allem die oben skizzierten EBA-Guidelines.⁶⁷⁹ In Instituten unter der Aufsicht der nationalen Aufsichtsbehörde BaFin werden die Verlautbarungen jedoch ebenfalls zur Kenntnis und zum Anlass genommen, sich auf die Berücksichtigung von ESG-Kriterien im Kreditgeschäft einzustellen, da man hier von den gleichen regulatorischen Entwicklungen, wenn auch mit einiger zeitlichen Verzögerung, ausgeht.⁶⁸⁰

Nur wenige Institute berücksichtigen Nachhaltigkeitsaspekte bereits in einer standardisierten und für alle Kreditengagements anwendbaren Form, indem sie z.B. eigene Kriterienkataloge festlegen, um zu bestimmen, ob eine Unternehmensfinanzierung als nachhaltig i.S.d. EU-Taxonomie angesehen wird oder entwickeln eigene Kreditprodukte mit Bezug zu Nachhaltigkeits-KPIs und Einfluss auf die Kreditkonditionierung. Diese Produkte beschränken sich jedoch häufig noch auf die größeren Firmenkunden.⁶⁸¹

⁶⁷⁶ Vgl. C.9. Ebenso: D.12; E.8. So haben viele Institute verbindliche Kriterienkataloge entwickelt, welche Geschäftsbereiche beinhalten, die nicht mehr Gegenstand einer Finanzierung werden sollen.

⁶⁷⁷ Vgl. B.7; D.12; G.9; H.14.

⁶⁷⁸ Vgl. A.2; C.10; D.11; E.8; F.8 f.; J.8.

⁶⁷⁹ Vgl. F.8 f.; D.12; E.8; G.9.

⁶⁸⁰ Vgl. A.2.

⁶⁸¹ Vgl. H.2.

Bei der zweiten Frage des Abschnitts wurden die Institute nach den wesentlichen Gründen für die derzeitige (oder perspektivische) Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten befragt.

Frage: Aus welchen Gründen berücksichtigt Ihr Institut derzeit oder perspektivisch Nachhaltigkeitsaspekte?	
Gründe	Ø
Performancegründe (Betriebswirtschaftliche Gründe, z.B. Einfluss von ESG-Kriterien auf Kreditwürdigkeit)	2,00
Regulatorik (Gesetzgebung, EZB-Leitfaden, BaFin-Merkblatt, EU-Taxonomie, eigene Berichterstattungspflichten o.Ä.)	1,11
Selbstverpflichtung des Instituts (Druck der Anteilseigner oder sonstiger Stakeholder / Freiwillige Standards / Reputationsgründe)	1,38
Skala: 1 = sehr wichtig; 5 = unwichtig	

Tabelle 5: Gründe für die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten

Performancegründe sind für viele Kreditinstitute ein (eher) wichtiger Faktor zur Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten. So unterstellen einige Interviewpartner durchaus einen Zusammenhang zwischen der Berücksichtigung von ESG-Kriterien und der Profitabilität bzw. Kreditwürdigkeit eines Unternehmens im Peergroup-Vergleich.⁶⁸² Darin drückt sich ebenfalls die oben bereits angedeutete Erwartungshaltung aus, dass die Zukunftsaussichten des Unternehmens auch vor dem Hintergrund von Nachhaltigkeitsrisiken, wie den direkten Folgen des Klimawandels oder den Herausforderungen infolge regulatorischer Eingriffe und den ggf. damit einhergehenden Reputationsrisiken berücksichtigt werden müssen.⁶⁸³

Weiterhin betonen die Gesprächsteilnehmer jedoch auch, dass dieser Zusammenhang zwischen Nachhaltigkeitsleistung und Unternehmensperformance nicht in allen Branchen und Unternehmen zwingend ist. So würden viele Unternehmen sehr erfolgreich sein, welche unter Nachhaltigkeitsgesichtspunkten schlechter dastehen und aus diesem

⁶⁸² Vgl. B.8.

⁶⁸³ Vgl. C.10; D.12; F.9 f.; G.9 f.; J.7; H.14 und H.16. Ein oft genanntes Beispiel sind hier etwa Zulieferer in der Automobilindustrie, die besonders von der Technologie des Verbrennungsmotors abhängig sind.

Grund nicht (mehr) finanziert werden.⁶⁸⁴ Umgekehrt gibt es auch Beispiele von besonders nachhaltigen Unternehmen oder Investitionsprojekten, die im Nachgang nicht erfolgreich waren und zu Kreditausfällen geführt haben.⁶⁸⁵

Hier gilt es auch zu berücksichtigen, dass die Kreditinstitute gerade erst damit beginnen, Nachhaltigkeitsaspekte in ihre Rating-Systeme zu integrieren und ihnen deshalb nur wenige historische Daten vorliegen, um den mittel- bis langfristigen Zusammenhang von (bestimmten) ESG-Faktoren und der Unternehmensperformance herleiten zu können. So würde ein Gesprächspartner zwar zustimmen, *„dass Unternehmen, die sehr bewusst mit dem Thema Nachhaltigkeit in allen Dimensionen umgehen, tendenziell ein niedrigeres Kreditrisiko haben.“*⁶⁸⁶ Gerade dieser Zusammenhang würde aber derzeit in den Instituten geprüft *„ob man wirklich auch im Sinne des Ratings, also im Sinne des Adressrisikos, was ja ganz starker Treiber der Kreditwürdigkeit ist, eine Trennschärfe herstellen kann.“*⁶⁸⁷

Die Regulatorik ist erkennbar der wichtigste Treiber für die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten in der Kreditvergabe, wobei dies insbesondere für die kleineren Institute gilt.⁶⁸⁸ Von besonderer Bedeutung sind hier die drei genannten Verlautbarungen der Aufsichtsbehörden zur Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten in der Risikosteuerung. Zudem treiben zukünftigen Offenlegungsverpflichtungen der Banken die Berücksichtigung voran: *„Also es gibt ja zwei Gründe [aus denen Nachhaltigkeitsinformationen benötigt werden, Anm. d. Verf.] [...]. Das ist einmal, um ESG-Risiken zu beurteilen und Daten für diese Beurteilung zu erhalten. Und das zweite ist, um mein Kreditportfolio, also die Green Asset Ratio zu ermitteln.“*⁶⁸⁹ Für einige – insbesondere größere – Kreditinstitute ist die Regulatorik dagegen zwar einer der wesentlichen Treiber, allerdings oft nicht der wichtigste bzw. nicht das Leitmotiv zur Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten.⁶⁹⁰

⁶⁸⁴ Vgl. B.8; C.10; D.12 f.; G.10.

⁶⁸⁵ Vgl. E.8 f.

⁶⁸⁶ E.9.

⁶⁸⁷ E.9. Ähnlich: E.15 f.

⁶⁸⁸ Vgl. A.7 f.; C.10.

⁶⁸⁹ A.7 f.

⁶⁹⁰ Vgl. B.8; H.14.

Die Selbstverpflichtung des Instituts ist ebenfalls bedeutsam für die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten – hervorgerufen durch den Druck von Anteilseignern oder sonstigen Stakeholdern oder durch die Intention, in der Branche eine Vorreiterrolle einzunehmen, sowie eigene Reputationsrisiken zu minimieren.⁶⁹¹ Gerade vor dem Hintergrund der Attraktivität für aktuelle oder potenzielle Anleger und Geschäftspartner wollen viele Institute auch ihr eigenes ESG-Rating verbessern, was eine entsprechende Formulierung von Nachhaltigkeitszielen zur Folge hat.⁶⁹²

Zudem traten mehrere befragte Institute der Net Zero Banking Alliance bei und verpflichteten sich damit, ihr Portfolio bis 2050 klimaneutral zu gestalten, d.h. die mit Investitionen oder Krediten verbundenen CO₂-Emissionen in Übereinstimmung mit den Pariser Klimazielen bis auf netto null (net zero) zu senken.⁶⁹³ Umgekehrt besteht daher ein großes Interesse an der Ausgabe von nachhaltigen Kreditprodukten, um eigene Zielvorstellungen einzuhalten und das Volumen an nachhaltigen Finanzierungen und Investments bis zu einem bestimmten Zeitpunkt auf ein festgelegtes Niveau zu erhöhen.⁶⁹⁴

6.3.2 Einfluss auf Kreditentscheidung und -konditionen

In der nächsten Frage wurden die teilnehmenden Institute zudem befragt, welchen Einfluss Nachhaltigkeitsaspekte derzeit oder – nach Ihrer Meinung – perspektivisch auf die Kreditentscheidung haben werden.⁶⁹⁵ Zur Auswahl standen hier die folgenden drei Konsequenzen:

1. Nachhaltigkeitskriterien werden berücksichtigt bei der Kreditentscheidung (Ausschlussgründe),
2. Nachhaltigkeitskriterien werden berücksichtigt bei den Kreditkonditionen (Zinsen und Sicherheiten),

⁶⁹¹ Vgl. A.7; B.8 f.; C.11; D.12 f.; E.10; G.11.

⁶⁹² Vgl. D.12 f.; F.9; C.12; H.15.

⁶⁹³ Siehe hierfür B.8, sowie die vorangegangenen Ausführungen zu der Net Zero Banking Alliance in Kapitel 6.2.2.

⁶⁹⁴ Vgl. H.1.

⁶⁹⁵ Eine systematische Auswertung der Antworten auf die Frage Nr. 9 des Fragebogens findet sich im Anhang dieser Arbeit (Anhang 6).

3. Nachhaltigkeitskriterien werden berücksichtigt bei der laufenden Kreditüberwachung (z.B. durch Covenants).

Zu 1: Wie aus den vorherigen Ausführungen schon hervorgeht, existieren in den Instituten zum einen bereits Kriterienkataloge, welche bestimmte Branchen und Geschäftsmodelle von der Kreditfinanzierung ausschließen, sowie zum anderen Analysen zu besonders von ESG-Risiken betroffenen Unternehmen, die jetzt schon zu Ablehnungen von Kreditanfragen führen können.⁶⁹⁶ Ein Interviewpartner führt hierzu aus: *„Und wir haben schon seit einiger Zeit zum Beispiel den Plan, die klare Vorgabe, dass wir keine Kohlekraftwerke finanzieren, als plakatives Beispiel. Aber es ist auch so, dass wir bei der Beurteilung des Geschäftsmodells und der Ertragsrisiken der Zukunft, ganz klar auch diese Veränderungen im Markt sehen und zum Beispiel ein Unternehmen, das als Automobilzulieferer im Bereich Verbrennungsmotor zuarbeitet, schon kritisch hinterfragen, wie in zehn Jahren dieses Geschäftsmodell noch funktionieren kann und welche Alternativen das Unternehmen hat? Welche neuen Märkte sich vielleicht auf tun? Und da gibt es schon klare Ausschlussgründe, wenn wir Risiken aus Nachhaltigkeitskriterien erkennen.“*⁶⁹⁷

Gerade in diesen Fällen geht es den Instituten jedoch mehr um die Frage, ob es möglich ist, diese als „braun“ eingestuften Unternehmen durch die Art der Finanzierung in der Transformation zu einem nachhaltigeren Geschäftsmodell zu unterstützen. Insofern werden nicht alle derartig eingestuften Unternehmen gänzlich als Geschäftskunden ausgeschlossen.⁶⁹⁸ Es ist zu erwarten, dass sich diese Praxis in der gesamten Branche durchsetzen, bzw. noch verschärfen wird, um weitere nicht ESG-konforme Engagements aus den Kreditbüchern rauszuhalten und damit den nachhaltigen Anteil des Portfolios im Sinne der Green Asset Ratio zu stärken.⁶⁹⁹ Im Umkehrschluss bedeutet dies auch, dass vonseiten der Kreditinstitute eine große Nachfrage nach taxonomiekonformen Kreditengagements besteht und insofern ein sog. *„hunting for green assets“* einsetzen könnte.⁷⁰⁰

⁶⁹⁶ Vgl. B.9; C.11; D.13; E.10; F.10; G.12; H.16.

⁶⁹⁷ H.16.

⁶⁹⁸ Vgl. H.16; B.18 f.

⁶⁹⁹ Vgl. A.8; G.12.

⁷⁰⁰ Vgl. A.8.

Zu 2: Bei vielen Instituten finden Nachhaltigkeitsaspekte derzeit noch keine Berücksichtigung in den Kreditkonditionen.⁷⁰¹ Die Institute gehen jedoch mehrheitlich davon aus, dass diese zukünftig– zumindest teilweise – Einfluss auf den zu leistenden Zins und die bereitzustellenden Sicherheiten haben werden, weil diese aus Sicht der Banken wesentliche Hebel sind, um eigene taxonomiekonforme Produkte zugunsten der Green Asset Ratio attraktiver zu gestalten und die Transformation beim Kunden zu unterstützen.⁷⁰² So gibt es bereits jetzt einzelne Produkte, die mit Nachhaltigkeitskomponenten und der Möglichkeit zu besseren Zinskonditionen versehen werden, die jedoch häufiger bei den größeren Firmenkunden zur Anwendung kommen und nicht als standardisiertes Produkt im Mittelstand beworben werden.⁷⁰³ Aber auch die oben beschriebenen Performancegründe, sowie die regulatorischen Verlautbarungen, welche die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten in das Kreditrisiko verlangen, führen nach Auffassung der Befragten – zumindest auf langfristige Sicht – ebenfalls zu direkten Auswirkungen auf die Kreditkonditionierung: *„Tatsache ist, wenn ein Unternehmen unter Nachhaltigkeitsgesichtspunkten zum Beispiel in seinem Produkt oder in seiner Produktionsweise grundsätzliche Zukunftsprobleme hat, dann ist das ein Ausschlusskriterium bzw. dann sind vielleicht auch Sicherheiten erforderlich, die wir sonst vielleicht gar nicht hinterfragt hätten. [...] Da gibt es viele Beispiele, die man finden kann, wo einfach auf Dauer, die Marktbedingungen sich verschlechtern und daher auch die Cash-Flow-Fähigkeit' des Kunden definitiv tangiert sein könnte. Und dann müssen wir da bei den Zinsen oder Sicherheiten auch reagieren.“*⁷⁰⁴

Zu 3: Bei der Frage, ob Nachhaltigkeitsaspekte Bestandteil der Kreditüberwachung, z.B. in Form von Covenants, sind oder zukünftig sein werden, fällt die Zustimmung sogar geringfügig höher aus als bei den Kreditkonditionen. Hier wird von den Instituten ebenfalls ein wesentlicher Hebel gesehen, um die Transformation der Unterneh-

⁷⁰¹ Vgl. A.8; B.9; C.11; D.13; E.10; F.10.

⁷⁰² Vgl. B.9; D.13 f.; E.11; F.10; G.12; H.16 f.; J.7.

⁷⁰³ Vgl. G.12; H.17.

⁷⁰⁴ H.17. Ähnlich: E.10; F.10 f.

men voranzutreiben und auch hierdurch den Anteil der nachhaltigen Engagements im eigenen Portfolio zu erhöhen.⁷⁰⁵ So entwickeln die Institute auch derzeit schon zum Teil Kreditprodukte, die an die Erreichung bestimmter Nachhaltigkeits-KPI, wie z.B. CO₂-Emissionswerte, oder die Erreichung bestimmter Sozialstandards geknüpft sind.⁷⁰⁶ Diese Produkte bilden nach derzeitigem Stand aber noch die Ausnahme und nicht die Regel.⁷⁰⁷ Des Weiteren gilt es zu bedenken, dass den Kosteneinsparungen durch die Konditionserleichterungen die Kosten des Nachweises, z.B. durch eine ESG-Ratingagentur gegenüberstehen. Insofern muss es sich hier regelmäßig um größere Finanzierungen handeln, damit die Kostenersparnis überwiegt.⁷⁰⁸

6.3.3 Nutzung institutsspezifischer oder institutsübergreifender Standards

In der nächsten Frage wurden die Teilnehmer um eine Einschätzung gebeten, woraus sich in Ihrem Institut derzeit (oder perspektivisch) die Anforderungen an die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten ergeben.⁷⁰⁹ Hierbei gaben die meisten Institute an, dass es sich um eine Mischung aus externen Richtlinien bzw. institutsübergreifenden Standards und internen Richtlinien bzw. institutsspezifischen Standards handelt, wobei sich letztere oft aus ersteren ergeben werden.⁷¹⁰ Allenfalls die Institute, die sich dem Thema bereits vorher angenommen haben oder in der Umsetzung der Richtlinien schon sehr weit sind, arbeiten mangels institutsübergreifender Richtlinien derzeit (noch) mit internen Richtlinien, rechnen aber auch mit einer Konsolidierung in diesem Bereich.⁷¹¹ Hier gilt es zu berücksichtigen, dass einige Institute ihre Spezifika, z.B. durch die Schwerpunktsetzung auf bestimmte Branchen oder Geschäftsmodelle wohl beibehalten werden und es daher zu Ergänzungen der übergeordneten Leitlinien kommen wird.⁷¹² Kaum ein

⁷⁰⁵ Vgl. B.9; C.11; D.14; E.11; G.13.

⁷⁰⁶ Vgl. H.17.

⁷⁰⁷ Vgl. E.11; G.12. Was auch dem Umstand geschuldet ist, dass sich die Kreditinstitute keinem Wettbewerbsnachteil aussetzen wollen, vgl. D.14.

⁷⁰⁸ Vgl. H.18. Auf der anderen Seite kann es für Unternehmen auch vor dem Hintergrund von Marketing- bzw. Reputationsgründen interessant sein, prinzipiell auf nachhaltige Finanzierungen zu setzen und dies entsprechend zu kommunizieren.

⁷⁰⁹ Eine systematische Auswertung der Antworten auf die Frage Nr. 10 des Fragebogens findet sich im Anhang dieser Arbeit (Anhang 6).

⁷¹⁰ Vgl. A.8; E.12; F.11; G.13.

⁷¹¹ Vgl. C.12; H.1-3 und H.18.

⁷¹² Vgl. C.12; F.11.

Institut geht davon aus, dass die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten im persönlichen Ermessen des (Kredit-)Sachbearbeiters liegen wird.⁷¹³ Viele Institute befinden sich jedoch gerade am Anfang der Umsetzung der regulatorischen Vorgaben und waren zum Zeitpunkt der Umfrage z.B. damit beschäftigt, ihr Portfolio auf Nachhaltigkeitsaspekte, wie den CO₂-Fussabdruck ihrer Kunden, zu untersuchen und zu messen.⁷¹⁴

6.3.4 Einfluss bestimmter Merkmale des Kreditnehmers

Anschließend wurden die Institute um eine Einordnung gebeten, welchen Einfluss bestimmte Merkmale des Kreditnehmers oder der Transaktion derzeit (oder perspektivisch) auf die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten haben.

Frage: Welchen Einfluss haben die folgenden Merkmale des Kreditnehmers oder der Transaktion derzeit (oder perspektivisch) auf die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten?	
Merkmale	Ø
Kapitalmarktorientierung	2,89
Unternehmensgröße	2,11
Vorliegen einer Konzernstruktur	3,56
Branchenzugehörigkeit	2,11
Tätigkeitsbereich (international, national)	3,11
Transaktionsvolumen (Kredithöhe)	3,44
Sonstige unternehmensindividuelle Faktoren	3,75
Skala: 1 = sehr hoch; 5 = irrelevant	

Tabelle 6: Einfluss bestimmter Merkmale auf die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten

Erkennbar haben die Unternehmensgröße und die Branchenzugehörigkeit des kreditnehmenden Unternehmens den größten Einfluss. Die Relevanz des Kriteriums der Un-

⁷¹³ Vgl. A.8; D.15 f.; E.12; F.11; G.13 f.; H.19.

⁷¹⁴ Vgl. B.9. Dies erfolgt z.B. durch eine ESG-Klassifizierung von bestimmten Branchen, wobei der CO₂-Fussabdruck etwa über die Vorgaben/Modelle der Science Based Targets initiative (SBTi) gesteuert wird. Die SBTi gibt Richtlinien für die wissenschaftliche Berechnung von Unternehmenszielen zur Dekarbonisierung vor. Für weitere Informationen, vgl. Science Based Targets (2021).

ternehmensgröße rührt auch aus der entsprechenden Regulatorik mit der die Kreditinstitute konfrontiert werden und die in ihren Anforderungen hinsichtlich der Unternehmensgröße unterscheidet.⁷¹⁵ Daraus sollte jedoch nicht der Schluss gezogen werden, dass kleinere Unternehmen nicht von der Thematik betroffen wären: „*Auch ein kleines Unternehmen, wenn es in einer Branche ist, die durch die Nachhaltigkeits-Diskussion massiv verändert wird, hat da ein Riesenthema. [...] Und vielleicht sind die Kleinen sogar noch stärker betroffen, weil sie nicht so auf staatliche Hilfen rechnen dürfen*“⁷¹⁶ Auch diese Unternehmen werden zukünftig einer ESG-Bewertung unterzogen, wobei die Relevanz und die Anforderungen an die Bereitstellung unternehmensindividueller Informationen in Abhängigkeit von der Größe und dem ausgereichten Kreditvolumen zunehmen werden. Dies ist neben der Regulatorik auch dem internen Vorgehen der Institute zur Erfüllung der eigenen Transparenzpflichten geschuldet. So bietet es sich an, für die Ermittlung der Green Asset Ratio zunächst mit den größeren Kreditvolumen zu beginnen.⁷¹⁷

Das Vorliegen einer Konzernstruktur sowie der internationale Tätigkeitsbereich eines Unternehmens gehen oft mit steigender Unternehmensgröße einher, sind aber keine selbstständigen Kriterien für die Relevanz von Nachhaltigkeitsaspekten.⁷¹⁸ Das gleiche gilt grundsätzlich auch für das Kriterium der Kapitalmarktorientierung, wobei diesbezüglich aus Sicht der Kreditinstitute auch die Sensibilität der anderen Stakeholder, insbesondere der Investoren, als entscheidender Aspekt für die Relevanz von ESG-Aspekten hinzutritt. Ein Gesprächspartner fasste die kausalen Zusammenhänge der Merkmale wie folgt zusammen „*je größer das Unternehmen, je publikumswirksamer das Unternehmen, desto mehr Notwendigkeit zu Nachhaltigkeitsaspekten.*“⁷¹⁹ Auf die Rolle des Transakti-

⁷¹⁵ Vgl. E.13. So sollen auch nach den EBA-Leitlinien die mit ESG-Faktoren verbundenen Risiken grundsätzlich auf Ebene des einzelnen kreditnehmenden Unternehmens beurteilt werden, wobei dies bei Klein- und Kleinstunternehmen auch auf Ebene des Portfolios erfolgen kann, vgl. EBA (2020), S. 39.

⁷¹⁶ H.21; ebenso: G.14.

⁷¹⁷ Vgl. G.18; C.13; D.16; E.19.

⁷¹⁸ Vgl. B.10; C.13 f.; E.12 f.; F.11; G.13; H.20 f.

⁷¹⁹ C.13. Ebenso: B.10; E.12; F.11; H.19.

onsvolumens für das interne Vorgehen der Banken zur Erfüllung der eigenen Berichtsansforderungen wurde oben bereits hingewiesen. Zudem rechnen einige Befragte mit der Einführung von Bagatellgrenzen für sehr kleine Obligo.⁷²⁰

Das Kriterium des Tätigkeitsbereichs, bzw. der Umstand, auf welchen Märkten das Unternehmen agiert, kann jedoch Einfluss auf die Gewichtung der einzelnen ESG-Faktoren haben. So rücken bei international agierenden Unternehmen, z.B. im Falle der Präsenz in Schwellen- und Entwicklungsländern, verstärkt auch die Sozial- und Governance-Faktoren in den Blickpunkt.⁷²¹

Der Aspekt der Branchenorientierung bzw. des Geschäftsmodells spielt nach Auffassung der Kreditinstitute eine übergeordnete Rolle, da nicht alle Branchen und Geschäftsmodelle gleichermaßen von Nachhaltigkeitsaspekten betroffen sind. Die Branche ist weiterhin ein traditionelles Differenzierungskriterium in der Kreditanalyse der Banken und findet Berücksichtigung z.B. in Form von Brancheneinwertungen bzw. Branchenratings (Peergroup-Vergleich) und wird auch bei der Bewertung der Nachhaltigkeitsrisiken als Vergleichs- und Orientierungsmaßstab Anwendung finden.⁷²² Sonstige unternehmensindividuelle Faktoren sind für die Institute von untergeordneter Bedeutung.⁷²³

Grundsätzlich kann man also festhalten, dass es sich aus Sicht der Institute um ein Querschnittsthema handelt, was alle Unternehmen gleichermaßen betrifft und in Abhängigkeit von Unternehmensgröße und Branchenzugehörigkeit für die Kreditinstitute an Bedeutung zunimmt.

6.3.5 Quellen für die Beschaffung von Nachhaltigkeitsinformationen

In der Folgefrage wurden die Kreditinstitute befragt, aus welchen Quellen sie derzeit (oder perspektivisch) ihre Nachhaltigkeitsinformationen beziehen.

⁷²⁰ Vgl. H.22; F.12.

⁷²¹ Vgl. E.13; H.29; F.11. Diese Tendenz wird durch das Lieferkettengesetz ebenfalls noch verstärkt.

⁷²² Vgl. B.9; C.19; E.13; D.16; F.12; H.32.

⁷²³ Teilweise werden hier das Geschäftsmodell, oder die angebotenen Produkte als weitere wichtige Kriterien angeführt, was jedoch von anderen Gesprächsteilnehmern auch dem Kriterium der „Branche“ zugeordnet wurde, vgl. D.16; H.22.

Frage: Welche Bedeutung haben die folgenden Quellen für die Beschaffung von Nachhaltigkeitsinformationen?	
Quellen	Ø
Lagebericht	2,56
Nachhaltigkeitsbericht	1,44
Persönliches Gespräch mit dem Management	1,44
Eigene Checklisten	1,33
Externe Nachhaltigkeits- bzw. ESG-Ratings	2,22
Öffentlich verfügbare Informationen (Internetrecherche, Datenbanken, Brancheninformationen)	2,44
Skala: 1 = sehr wichtig; 5 = unwichtig	

Tabelle 7: Bedeutung unterschiedlicher Quellen für Nachhaltigkeitsinformationen

Von den meisten Instituten wird die besondere Bedeutung, die derzeit noch das persönliche Gespräch mit dem Unternehmen einnimmt, hervorgehoben.⁷²⁴ Der Lagebericht dient nur teilweise als geeignete Quelle für die Erhebung von ESG-Informationen, da viele Unternehmen sich kaum zu Nachhaltigkeitsaspekten äußern oder wenn doch, oft keine relevanten Informationen preisgeben.⁷²⁵ Neben dem persönlichen Gespräch ist auch der Nachhaltigkeitsbericht – sofern dieser freiwillig aufgestellt wird – eine wichtige Quelle, wobei es bei diesem auch auf die Berichtsinhalte und den Umfang ankommt.⁷²⁶ Bei vielen Instituten wird mangels anderer Quellen derzeit (noch) überwiegend mit diesen drei Quellen gearbeitet.⁷²⁷

Die Institute nutzen ebenfalls eigene Checklisten und (Analyse-)Leitfäden, oder entwickeln diese gerade, um ESG-Informationen strukturiert zu sammeln und in eine standardisierte und vergleichbare Form zu bringen.⁷²⁸ Bei der Relevanz von externen Ra-

⁷²⁴ Vgl. D.17; E.14; F.13; H.22.

⁷²⁵ Vgl. B.10; C.14; D.16 f.; E.14; F.13.

⁷²⁶ Vgl. A.11; D.17; E.14; F.13.

⁷²⁷ Vgl. C.14; G.15.

⁷²⁸ Vgl. H.26; E.14; C.14; F.13; G.14 f. Wobei diese Checklisten i.d.R. die Informationen aus den anderen Quellen aufnehmen und es sich insofern eher um Datenverarbeitungstools handelt.

tings von ESG-Ratingagenturen ergibt sich ein differenziertes Bild. So geben einige Institute an, dass diese durchaus von Relevanz sein können. Allerdings spielen diese aufgrund der damit verbundenen Kosten im Mittelstandsgeschäft erwartungsgemäß eine untergeordnete Rolle.⁷²⁹ Weiterhin wird auch angeführt, dass sich derzeit am Markt noch kein Standard für ein einheitliches ESG-Rating herausgebildet hat und zudem fraglich erscheint, ob die Ratingagenturen auf die Faktoren achten würden, die derzeit aus Sicht der Banken von Relevanz sind: *„Wer erstellt das? Was fließt dort ein? Ist das ESG-Rating von der Bemessung her im Score genau das gleiche, was wir mit unserer Portfoliomessung machen, nach der wir wiederum steuern? Nein, ist es momentan nicht. Insofern ist das ESG-Rating wahrscheinlich "nice to have", aber nichts, was die Kreditentscheidung am Ende des Tages beeinflussen wird. Denn da werden andere Kriterien mit reinfließen von unserer Seite.“*⁷³⁰ Für die breite Masse an Mittelstandsfinanzierungen werden die Institute – auch für die Umsetzung der EBA-Guidelines – eher auf interne ESG-Rating bzw. ESG-Scores setzen.⁷³¹ Auf extern verfügbare Informationen wird vor allem dann zurückgegriffen, wenn sich aus den anderen Quellen kein Mehrwert mehr ergibt.⁷³²

Insgesamt wird somit deutlich, dass sich die Kreditinstitute derzeit noch einer Fülle an unterschiedlichen Quellen für ESG-Informationen bedienen. Derzeit gibt es somit kein standardisiertes Informationsmedium, welches den Informationsbedürfnissen der Kreditinstitute in Gänze gerecht wird.⁷³³ Zudem gehen einige Interviewpartner davon aus, dass sich eine Branche von externen Dienstleistern herausbilden wird, welche die erforderlichen ESG-Daten (z.B. regionale und/oder branchenspezifische ESG-Risiken, taxonomierelevante Informationen, sowie Klimaprognosen und Szenarioanalysen) für einzelne Unternehmen und Branchen sammeln und den Banken und Sparkassen z.B. über standardisierte Schnittstellen kostenpflichtig zur Verfügung stellen werden.⁷³⁴

⁷²⁹ Vgl. A.10; F.14; G.15.

⁷³⁰ B.10 f.; ähnlich: G.15.

⁷³¹ Vgl. C.14; E.14. Hier wird es wohl innerhalb einzelner Banken und Sparkassengruppen zu der Entwicklung von einheitlichen Verfahren kommen.

⁷³² Vgl. E.14; D.17.

⁷³³ Vgl. A.11; D.17; E.14; H.26.

⁷³⁴ Vgl. A.10 f.; B.11; G.16.

Zudem wird auch die Unternehmensgröße der Kunden Einfluss auf die Relevanz der Quellen und die Bewertung der ESG-Kriterien haben. So lassen die EBA-Guidelines zu, dass man für Kleinst- und kleine Unternehmen kein individuelles Nachhaltigkeitsrisiko ermitteln muss, sondern auf ein ESG-Branchen-Scoring abstellt.⁷³⁵ Von dieser Vereinfachungsmöglichkeit werden die Kreditinstitute wohl Gebrauch machen. Ein Experte führt hierzu aus, dass man aus Prozesskostensicht und mangels Mehrwertes bei kleinen Unternehmen auf Checklisten verzichten wird. Der Kontrast zu größeren Unternehmen wird an folgender Aussage deutlich: *„Bei Großunternehmen [und mittelgroßen Unternehmen, Anm. d. Verf.] werde ich für jedes einzelne Unternehmen, egal welcher Branche, eine Checkliste anlegen müssen, eine individuelle Einwertung aufbauen müssen. Die kann sich natürlich aus der Brancheneinwertung ableiten, oder wird sie hoffentlich auch. Aber dann werde ich trotzdem diesen Weg der Checkliste gehen müssen, weil der Regulator das fordert. [...] Wir werden zukünftig bei jedem Kreditnehmer eine Einschätzung des Nachhaltigkeitsrisikos haben. Ich sage mal auf unser Portfolio geguckt, wenn ich jetzt die Anzahl nehme, da bin ich wahrscheinlich bei mehr als drei Viertel bis vier Fünftel der Fälle, wird es eine Einstufung sein, die sich aus dem Branchenrisiko ableitet.“*⁷³⁶

Gerade in den aktuellen Gesprächen mit den Kunden wird zudem noch die mangelnde Beschäftigung innerhalb der Unternehmen, sowie die fehlende Erfahrung der Kundenbetreuer mit dem Themenbereich Nachhaltigkeit deutlich: *„Das sind von unseren Kunden relativ wenige, die im Moment quasi aufgrund der Kapitalmarktorientierung oder sonstiger Kriterien schon angehalten sind, Nachhaltigkeitsberichte zu erstellen, die teilweise dann auch angehalten sind, irgendwelche Kennzahlen bereitzuhalten. Einige machen es freiwillig, unabhängig von der Größe. Aber beim überwiegenden Teil der Kunden ist es absolutes Neuland. [...] Auch das, was uns jetzt aus den ersten Kundengesprächen zurückgespielt worden ist: Unsere Berater sind auch noch unsicher bei dem Thema, auch wenn die geschult worden sind. Aber sicherlich ist es auch für die ein neues Thema, diese Fragen zu diesem Thema zu stellen. Und für viele Kunden ist es halt schwierig.*

⁷³⁵ Vgl. EBA (2020), S. 39.

⁷³⁶ E.15.

*Deswegen haben wir ja auch am Anfang jetzt Abstand davon genommen, komplett auf Zahlen zu gehen. Denn bei den meisten Kunden, wenn Sie die fragen, wie der CO₂-Fußabdruck des Unternehmens aussieht, dann ernten Sie eher komische Blicke, als dass sie mit konkreten Zahlen rechnen können.*⁷³⁷

6.3.6 Identifizierte Schwierigkeiten und Herausforderungen

Abschließend wurden die Gesprächspartner gebeten, die aus ihrer Sicht größten Schwierigkeiten bei der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten in der Kreditvergabe zu benennen. Hierbei wird deutlich, dass die Datenverfügbarkeit aus Sicht der Institute das wesentliche Problem darstellt.⁷³⁸ So mangelt es bei den meisten Unternehmen, gerade im Mittelstand, nicht nur an einer entsprechenden Kommunikation von ESG-Daten, sondern bereits die Definition und Analyse von wesentlichen ESG-Informationen, sowie deren anschließende Erhebung und Aufbereitung, findet regelmäßig nicht statt.⁷³⁹

Für die Messung der CO₂-Emissionen in ihren Portfolien sind die Kreditinstitute daher momentan gezwungen, statistische Mittelwerte, z.B. über die SBTi, heranzuziehen, da die meisten Unternehmen ihren CO₂-Fußabdruck nicht berichten, insbesondere wenn es um die Differenzierungen in Scope 1, Scope 2 und Scope 3 geht.⁷⁴⁰ Hier macht sich demnach auch die mangelnde Erkenntnis über die Relevanz des Themas und dessen Bedeutung für die Kreditvergabe in den Unternehmen bemerkbar: *„[...] und so könnte man vielleicht auch ergänzen, dass die Unternehmen noch gar nicht sensibilisiert darauf sind, dass das für Ihre Kreditvergabe auch wichtig ist. Also, das hat ja auch ein bisschen gedauert, bis das Thema Basel-II und Rating sich durchgesetzt hatte, gerade in den mittelständischen Segmenten. Aber das trifft hier ja noch umso mehr zu. Bis das wirklich jeder*

⁷³⁷ F.13. Ebenso: J.9 f.

⁷³⁸ So gibt es kein Institut, welches das Problem der mangelnden Datenverfügbarkeit nicht angeführt hat. Vgl. A.11; B.12; C.15; D.17; E.15; F.14; G.16; H.26; J.9 f.

⁷³⁹ Vgl. A.11; B.12; D.17; F.14.

⁷⁴⁰ Vgl. B.12; D.17 f. Für die Steuerung und Berichterstattung über den eigenen CO₂-Fußabdruck hat sich eine Differenzierung nach drei sog. Scopes herausgebildet: Scope 1 beinhaltet alle direkten Emissionen, die im Unternehmen entstehen (z.B. Emissionen im Produktionsprozess), Scope 2 umfasst die indirekten Emissionen bei der Bereitstellung und Nutzung von Energie (Strom, Wasser, Wärme) und Scope 3-Emissionen entstehen innerhalb der Wertschöpfungskette (z.B. Beschaffung von Materialien und Dienstleistungen, Abfalltransporte), vgl. Global Reporting Initiative (2016), GRI 305, S. 4.

*verstanden hat: Das ist wichtig, dass ich mit meiner Bank da anständig drüber rede und Informationen bereitstelle. Das dauert, glaube ich, noch.*⁷⁴¹

Allerdings wird auch die Definition von relevanten Nachhaltigkeitsinformationen von einigen Instituten als Schwierigkeit gesehen. Dies beinhaltet sowohl die Erhebung, welche Nachhaltigkeitsaspekte oder Informationen wirklich Rückschlüsse auf das Risiko eines Unternehmens und eines Kredits zulassen, als auch die Gewährleistung der Nachprüfbarkeit. So stellen die Auswertung und die Analyse der Daten teils noch ein erhebliches Problem dar, selbst wenn diese vorliegen.⁷⁴² Was in diesem Fall ebenfalls für Schwierigkeiten sorgt, ist die mangelnde Standardisierung und Verlässlichkeit der Daten. Dies führt dazu, dass die bereitgestellten Informationen der Unternehmen oft nicht miteinander vergleichbar sind.⁷⁴³

Als weiteres Problem wird die Dynamik der Regulatorik und die Komplexität der Regelungen angeführt. So werden viele personelle und finanzielle Ressourcen in den Instituten gebunden. In der Folge ergibt sich ein höherer Bearbeitungs- und Diskussionsaufwand mit dementsprechend negativem Einfluss auf die Bearbeitungszeiten eines Kredits.⁷⁴⁴

⁷⁴¹ E.15; ähnlich F.14.

⁷⁴² Vgl. C.15; D.17; E.15 f.; H.26; J.8 f. Hier wird zudem auch auf das fehlende Backtesting über mehrere Jahre verwiesen, vgl. E.15 f.

⁷⁴³ Vgl. A.11; D.17; G.16 f.; H.26; J.8 f.

⁷⁴⁴ Vgl. J.9 f.

6.4 Zusammenfassung und Ausblick

In diesem Kapitel wurden die Relevanz und die Nutzung von Nachhaltigkeitsinformationen mittelständischer Unternehmen durch Kreditinstitute untersucht. Die Zielsetzung bestand in der Beantwortung der Forschungsfrage Nr. 2. Zunächst wurde die Hypothese aufgestellt, dass sowohl Performancegründe als auch die Regulatorik, sowie die Selbstverpflichtung der Institute und der Druck weiterer Stakeholder wesentliche Treiber für die zunehmende Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten im Firmenkundengeschäft darstellen. Dies wurde durch die empirische Untersuchung in Form von Experteninterviews mit Kreditinstituten bestätigt. Sämtliche befragte Institute nutzen demnach bereits Nachhaltigkeitsinformationen im Kreditgeschäft oder beabsichtigen es.

Der Haupttreiber für die meisten (insbesondere kleinere) Institute stellen dabei die regulatorischen Anforderungen dar. So führen die jüngsten Verlautbarungen der EZB, EBA und BaFin zukünftig zu einer verbindlichen Integration von ESG-Kriterien in das Risikomanagement der Banken und wirken sich daher unmittelbar auf die Kreditvergabe an Unternehmen sämtlicher Größenklassen aus. Hinzu treten die Transparenzanforderungen der EU-Taxonomie. Die Angabe des nachhaltigen Geschäfts der Banken durch die Green Asset Ratio wird dazu führen, dass Institute ihr Portfolio auch nach ESG-Kriterien bemessen und steuern werden. Überdies verpflichten sich immer mehr Kreditinstitute dazu, ihr Portfolio im Einklang mit den Pariser Klimaschutzziele CO₂-neutral zu gestalten. Für den Mittelstand hat dies weitreichende Informationsbedürfnisse der Banken zur Folge.

Derzeit berücksichtigen die meisten Banken ESG-Aspekte vornehmlich in der Kreditentscheidung, z.B. in Form des Ausschlusses bestimmter Branchen und Geschäftsmodelle. Allerdings werden ESG-Aspekte zukünftig auch Gegenstand der Konditionsgestaltung von Krediten sein. Insofern handelt es sich aus Sicht der Banken um ein Querschnittsthema, das alle Unternehmen gleichermaßen betrifft. Merkmale wie Unternehmensgröße, Transaktionsvolumen und Branchenzugehörigkeit bzw. Geschäftsmodell haben allenfalls Einfluss auf die Gewichtung und den angeforderten Berichtsumfang der Nachhaltigkeitsinformationen.

Für die Erhebung der ESG-Informationen greifen die Institute momentan auf verschiedenste Quellen zurück, wobei das persönliche Gespräch und – sofern vorhanden – der Nachhaltigkeitsbericht die wichtigsten darstellen. Die Informationen werden regelmäßig durch eigene Checklisten oder Leitfäden in eine standardisierte und vergleichbare Form gebracht. So verwundert es nicht, dass die Datenverfügbarkeit momentan als das wesentliche Problem in der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten angeführt wird. Im Mittelstand werden die erforderlichen Informationen weitestgehend nicht erhoben und analysiert, geschweige denn berichtet.

Die mittelständischen Unternehmen sollten daher frühzeitig damit beginnen, sich mit der Erhebung, Analyse und Berichterstattung von Nachhaltigkeitsaspekten auseinanderzusetzen. Hierbei sollte beachtet werden, dass sich die Informationsbereitstellung auch durch Konditionsvorteile bei den Zinszahlungen und bereitzustellenden Sicherheiten positiv auswirken kann. Des Weiteren können so attraktive Kreditprodukte vereinbart werden, die an die Erreichung bestimmter ESG-Ziele gekoppelt sind.

7 Nachhaltigkeitsberichterstattung im Mittelstand

7.1 Einleitung

Nachdem im vorangegangenen Kapitel die Relevanz und Nutzung von Nachhaltigkeitsinformationen im Kreditgeschäft belegt werden konnte, geht es in den folgenden Ausführungen um die Beantwortung der Forschungsfrage Nr. 3. Fraglich ist, ob der identifizierte Informationsbedarf der Kreditinstitute nach ESG-Daten eine Aufnahme dieser Informationen in die externe Unternehmensberichterstattung der nicht kapitalmarktorientierten Unternehmen zur Folge haben sollte.⁷⁴⁵

Dafür wird der Vorschlag der EU-Kommission zur Ausweitung des Anwendungsbereichs der CSR-Richtlinie zum Anlass genommen, die Notwendigkeit und mögliche Ausgestaltung einer Nachhaltigkeitsberichterstattung im Mittelstand zu untersuchen. Dieser Fragestellung widmete sich der dritte und letzte Abschnitt der durchgeführten Interviews. Die Ergebnisse werden nachfolgend vorgestellt.

7.2 Ergebnisse der empirischen Untersuchung

Der oben angeführten Fragestellung widmete sich der dritte und letzte Abschnitt des Interviewleitfadens. Die Studienergebnisse werden nachfolgend vorgestellt.

⁷⁴⁵ Vgl. Kapitel 3.1 für die Definition der externen Unternehmensberichterstattung respektive Rechnungslegung.

7.2.1 Notwendigkeit zur Nachhaltigkeitsberichterstattung im Mittelstand

In der ersten Frage des Abschnitts wurden die Gesprächsteilnehmer um ihre Antworten zu den folgenden Einschätzungen gebeten:

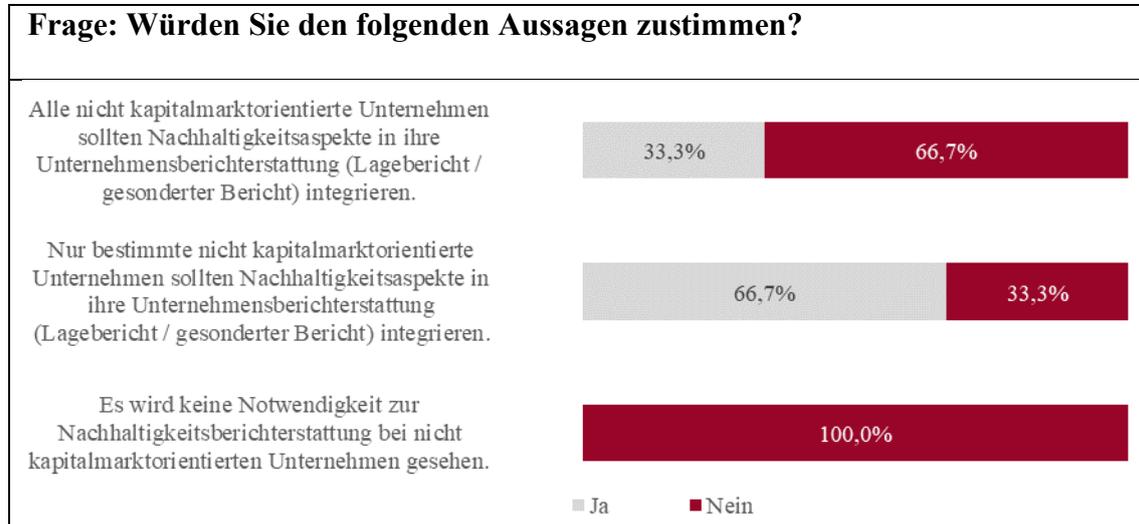


Abbildung 8: Notwendigkeit der Nachhaltigkeitsberichterstattung im Mittelstand

Auffällig ist, dass alle Gesprächspartner der Meinung sind, dass alle oder bestimmte nicht kapitalmarktorientierten Unternehmen Nachhaltigkeitsaspekte in ihre Unternehmensberichterstattung aufnehmen sollten. Kein Kreditinstitut sieht keinerlei Notwendigkeit zur Nachhaltigkeitsberichterstattung im Mittelstand. Die Institute, welche die erste Aussage negieren, empfinden eine Berichtspflicht für alle Unternehmen, unabhängig von der Größenklasse oder anderen Differenzierungsmerkmalen als zu weitgehend.⁷⁴⁶ Insbesondere die Größenklasse wird hier als geeignetes Anknüpfungskriterium für Berichtspflichten gesehen, um kleinere Unternehmen nicht zu überlasten.⁷⁴⁷ Einige Gesprächsteilnehmer würden hier jedoch auch auf die Betroffenheit eines Unternehmens bzw. eines Geschäftsmodells von ESG-Faktoren abstellen. So wird etwa die CO₂-Inten-

⁷⁴⁶ Vgl. A.12; C.16; D.18; E.16; J.11 f.

⁷⁴⁷ Vgl. A.12; C.16, E.16 f.; F.15. Dies würde zudem auch mit den Anforderungen der Kreditinstitute vereinbar sein, da diese bei kleinen Unternehmen, ohnehin mehrheitlich auf eine Brancheneinwertung bei der Einwertung der ESG-Faktoren und ESG-Risiken setzen werden, vgl. E.16; F.15 und H.32.

sität der Geschäftstätigkeit als ausschlaggebender Faktor für das Erfordernis einer Nachhaltigkeitsberichterstattung angesehen.⁷⁴⁸ An dieser Stelle wird auch auf die im zweiten Abschnitt diskutierten Faktoren für die Berücksichtigung von ESG-Faktoren im Kreditgeschäft hingewiesen. Den hier definierten eigenen oder regulatorischen Ansprüchen könne ohne eine entsprechende Berichtspflichten für (bestimmte) Unternehmen nicht entsprochen werden.⁷⁴⁹

7.2.2 Analoge Berichterstattung nach dem Muster der NFRD

Die Gesprächsteilnehmer wurden ebenfalls um eine Einschätzung darüber gegeben, ob eine Nachhaltigkeitsberichterstattung nach dem Muster der CSR-Richtlinie (englisch: Non-Financial Reporting Directive, kurz NFRD) ihren Informationsanforderungen genügen würde.

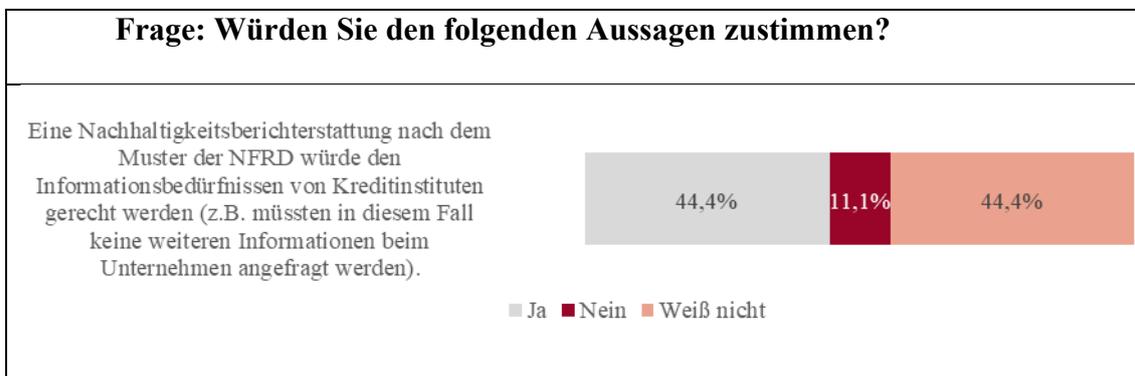


Abbildung 9: Eignung der NFRD für die Nachhaltigkeitsberichterstattung im Mittelstand

Es wird deutlich, dass viele Gesprächsteilnehmer keine Einschätzung vornehmen können oder wollen. Dies ist auch darauf zurückzuführen, dass es vonseiten der Kreditinstitute an der Erfahrung mit den Berichtsinhalten der NFRD mangelt und diese bisher in der Kreditanalyse keine Rolle gespielt haben.⁷⁵⁰ So können viele Institute nicht beurteilen, ob die Berichtsinhalte mit den eigenen Ansprüchen übereinstimmen.⁷⁵¹ Teilweise wird die Vermutung geäußert, dass die Berichtsinhalte für weite Teile des Mittelstands

⁷⁴⁸ Vgl. D.18; H.27 f. Ebenso: J.11 f., wo darauf hingewiesen wird, dass insbesondere im Hinblick auf Umwelt- und Klimarisiken eine besondere Betroffenheit gegeben ist.

⁷⁴⁹ Vgl. C.16; G.17.

⁷⁵⁰ Vgl. A.12; B.12; G.18.

⁷⁵¹ Vgl. C.17; E.17.

zu umfangreich sind und einer entsprechenden Anpassung bedürfen. Gleichwohl wird die NFRD mangels anderer Berichtsstandards durchaus als möglicher Ausgangspunkt für eine spezielle Lösung im Mittelstand gesehen.⁷⁵² Auch die von der Branche und vom Geschäftsmodell abhängige Gewichtung von ESG-Faktoren ist ein wesentlicher Faktor: „Und die Standards nach der NFRD, die können bei einem besonders betroffenen Unternehmen wirklich unzureichend sein und wiederum bei einem offenkundig nicht betroffenen Unternehmen schon übers Ziel hinausschießen.“⁷⁵³ Ein Gesprächsteilnehmer bemängelt zudem, dass in der bisherigen Berichtspraxis die für Banken besonders wichtige Outside-In-Perspektive, also die Auswirkungen der ESG-Faktoren auf das Unternehmen oft vernachlässigt und der Schwerpunkt mehrheitlich auf die Inside-Out-Perspektive gerichtet wird.⁷⁵⁴

⁷⁵² Vgl. D.19; F.16; J.11 f.

⁷⁵³ H.28 f.

⁷⁵⁴ Vgl. G.18. Diese Beobachtung wird hinsichtlich der Berichterstattung zu den Klima- und Umweltrisiken ebenfalls durch eine Studie im Auftrag des Umweltbundesamts und des Bundesumweltministeriums bestätigt, vgl. Lautermann, Young und Hoffmann (2021), S. 27.

7.2.3 Differenzierungskriterien zur Normierung der Nachhaltigkeitsberichterstattung

Bei der nächsten Frage wurden die Gesprächsteilnehmer um eine Einschätzung gebeten, an welchen Faktoren sich die Normierung der nichtfinanziellen Berichterstattung nicht kapitalmarktorientierter Unternehmen orientieren sollte.

Frage: An welchen Faktoren sollte sich aus Ihrer Sicht die Normierung der Nachhaltigkeitsberichterstattung nicht kapitalmarktorientierter Unternehmen orientieren?	
Differenzierungskriterien	Ø
Unternehmensgröße	1,78
Vorliegen einer Konzernstruktur	3,33
Branchenzugehörigkeit	2,22
Tätigkeitsbereich (international, national)	2,89
Skala: 1 = stimme voll zu; 4 = stimme nicht zu	

Tabelle 8: Differenzierungskriterien zur Ausgestaltung der Nachhaltigkeitsberichterstattung

Die größte Zustimmung besteht bei einer Differenzierung anhand der Unternehmensgröße. Dies entspricht auch den ergänzenden Anmerkungen vieler Institute zu der vorherigen Frage und deckt sich mit den regulatorischen Anforderungen an die Banken. Wie an anderer Stelle bereits hervorgehoben, nehmen mit steigender Unternehmensgröße und höherem Transaktionsvolumen auch die externen bzw. internen Anforderungen an die Kreditinstitute zu. Daher erscheint eine Kopplung der Berichtsanforderungen an diese Merkmale plausibel und entspräche zudem auch der aktuellen Abstufung der Berichtspflichten.⁷⁵⁵

Auch die Branchenzugehörigkeit wird von einigen Instituten als geeignetes Differenzierungskriterium angesehen. Dieses Kriterium sollte aber überwiegend in der Determinierung von Berichtsinhalten Berücksichtigung finden und nicht ausschlaggebend für die Berichtspflicht an sich sein.⁷⁵⁶ So wird besonders bei CO₂-intensiven Branchen

⁷⁵⁵ Vgl. B.13; E.17; G.18.

⁷⁵⁶ Vgl. F.16 f.; H.27 f.

ein größerer Bedarf nach umfangreichen und detaillierten Berichtsinhalten gesehen.⁷⁵⁷ Aber auch bei Dienstleistungssektoren kann sich ein besonderer Informationsbedarf ergeben, wenn diese maßgeblich von Unternehmen abhängig sind oder für Branchen Leistungen erbringen, die ESG-Risiken ausgesetzt sind.⁷⁵⁸ Der Tätigkeitsbereich und das Vorliegen einer Konzernstruktur ist für die befragten Institute größtenteils kein geeignetes Kriterium, um Berichtspflichten und Berichtsumfang zu bestimmen. Allerdings wird an dieser Stelle von vielen Instituten die Präferenz von international einheitlichen Standards hervorgehoben.⁷⁵⁹

7.2.4 Präferenz zu bestimmten Berichtskonzepten und Standardsetzer

Anschließend wurden die Institute nach ihrer Präferenz hinsichtlich ausgewählter Berichtsstandards befragt, wobei die folgenden Beispiele angeführt wurden:

- GRI - Global Reporting Initiative
- IIRF - International Integrated Reporting Framework
- TCFD - Task Force on Climate-related Financial Disclosures
- DNK - Deutscher Nachhaltigkeitskodex
- SASB - Sustainability Accounting Standards Board

Ähnlich wie bei den Berichtsinhalten der NFRD zeigt sich auch hier die aktuell noch fehlende Erfahrung mit der Nachhaltigkeitsberichterstattung bei den Kreditinstituten. So sind viele der hier aufgeführten Berichtsstandards den Gesprächspartnern nicht oder nur dem Namen nach bekannt.⁷⁶⁰

Am bekanntesten sind die Berichtsgrundsätze der GRI. Als positive Eigenschaften der GRI-Standards werden die Standardisierung und das Vorhandensein von ergänzenden

⁷⁵⁷ Vgl. B.13.

⁷⁵⁸ Vgl. H.30. Insofern wird hier die Abhängigkeit des Geschäftsmodells von Nachhaltigkeitsaspekten als geeigneter Bezugspunkt für die Relevanz der Nachhaltigkeitsberichterstattung angesehen.

⁷⁵⁹ Vgl. B.13.

⁷⁶⁰ Vgl. A.13; B.14; C.18; D.20; E.18; F.17; G.19. Eine systematische Auswertung der Antworten auf die Frage Nr. 16 des Fragebogens findet sich im Anhang dieser Arbeit (Anhang 6).

Hinweisen, Beispielen und Umsetzungshilfen, wie z.B. Hilfstabellen zur Datenaufbereitung hervorgehoben.⁷⁶¹ Auch die internationale Orientierung und Verbreitung des Standards sowie die Differenzierung der Berichtsinhalte anhand einzelner Themengebiete wird hier als großer Vorteil gesehen.⁷⁶² Auch der DNK ist einigen Gesprächspartnern – oft in gemeinsamer Verwendung mit dem GRI – bekannt. Als gute Merkmale des DNK werden die leichte Verständlichkeit, sowie der Comply-or-Explain-Ansatz⁷⁶³ angeführt, der für eine gewisse Flexibilität und Handhabbarkeit in der Berichtspraxis sorgt.⁷⁶⁴ Damit könnte der DNK gerade für viele Mittelständler als nationale Basis der Berichterstattung geeignet sein.⁷⁶⁵

Als besonderes Merkmal der TCFD wird – sofern bekannt – der Fokus auf den Umwelt- und Klimaaspekt hervorgehoben. So wird teilweise gerade diese Schwerpunktsetzung in Anbetracht der Informationsbedürfnisse der Kreditinstitute und der Verknüpfung mit anderen Initiativen, wie der SBTi, begrüßt: *„Die TCFD passt halt sehr gut zusammen mit der SBTi, weil es sich direkt daraus ableiten lässt. Für uns und auch viele Unternehmer, wenn ich quasi meine Messung des Portfolios machen muss, und den CO₂-Footprint meiner Zulieferer darstellen muss, springen viele auf die SBTi, weil es momentan die einzige Messmethode ist, die man irgendwie darstellen kann. Und wir haben ja zweierlei Aspekte: Auf der einen Seite müssen wir das CO₂-Portfolio messen und darüber auch in die Zukunft steuern. Und das zweite ist, ich [...] muss ja auch sagen, was für Risiken ergeben sich denn eigentlich aus dem Ganzen und das ist ja im TCFD-Reporting drin. Das heißt, sie differenzieren nach den physischen und den transitorischen Risiken [...] und da lassen sich die Zahlen von der SBTi wunderschön nutzen, um die TCFD auch*

⁷⁶¹ Vgl. A.13; D.20; F.16; H.23.

⁷⁶² Vgl. A.13; D.20; F.17; H.23. Dies entspräche auch der Tendenz in den Verlautbarungen des europäischen Gesetzgebers und der Aufsichtsbehörden, in denen eine gewisse Branchenlogik in der Regulierung, z.B. innerhalb der EU-Taxonomie, erkennbar ist, vgl. G.19.

⁷⁶³ Im DNK können Unternehmen diesen Ansatz in der Form anwenden, dass sie entweder die Berichtsanforderungen erfüllen (*comply*) oder erklären, warum einzelne Aspekte für sie nicht wesentlich sind, vgl. Rat für nachhaltige Entwicklung (2020), S. 17.

⁷⁶⁴ Vgl. A.13; E.18; H.24.

⁷⁶⁵ Vgl. H.24; A.13. Hier wird auch hervorgehoben, dass es sich um einen Standard handelt, der in deutscher Sprache verfasst ist, was vielen Mittelständlern entgegenkommen könnte.

zu reporten [...]. Das ist für mich ein geschlossenes System momentan.“⁷⁶⁶ Auf der anderen Seite wird die TCFD jedoch gerade aufgrund der einseitigen Fokussierung auf den Umwelt- und Klimaaspekt auch als unzureichend angesehen.⁷⁶⁷

7.2.5 Relevanz einzelner Berichtsinhalte

In der nächsten Frage ging es um die Bedeutung von einzelnen Berichtsinhalten für die inhaltliche Ausgestaltung einer Nachhaltigkeitsberichterstattung im Mittelstand.

Frage: Welche Berichtsaspekte wären aus Ihrer Sicht besonders relevant?	
Berichtsaspekte	Ø
ESG-Ziele und Strategien	1,44
Einfluss von Nachhaltigkeitsaspekten auf das Unternehmen („Outside-In“)	1,67
Einfluss des Unternehmens auf die Nachhaltigkeitsaspekte („Inside-Out“)	2,33
Nachhaltigkeitskennzahlen (z.B. CO ₂ -Emissionen, Wasserverbrauch, Arbeitnehmerzufriedenheit)	1,33
Risiken aus Geschäftsbeziehungen (Lieferkette)	1,56
EU-Taxonomie-relevante Informationen (Anteil Taxonomie-konformer Umsatzerlöse, Investitionen und Betriebsausgaben)	2,11
Skala: 1 = Sehr wichtig; 4 = unwichtig	

Tabelle 9: Gewichtung von Berichtsaspekten

Mehrere Gesprächsteilnehmer betonen an dieser Stelle, wie wichtig es ist, dass die Unternehmen ihre ESG-Ziele benennen und den Weg aufzeigen, wie sie diese erreichen wollen.⁷⁶⁸ Dies ist auch ein entscheidender Faktor in den ESG-Ratings der Institute und insbesondere vor dem Hintergrund der angestrebten und notwendigen Transformation der Unternehmen zu nachhaltigeren Geschäftsmodellen, von großem Interesse.⁷⁶⁹ Insofern können diese Angaben für die Banken auch von entscheidender Bedeutung sein,

⁷⁶⁶ B.14.

⁷⁶⁷ Vgl. E.18; H.24.

⁷⁶⁸ Vgl. A.14; B.15; C.18; D.20; F.17; H.31.

⁷⁶⁹ Vgl. E.18; G.19.

um Vertriebsmöglichkeiten zu identifizieren und zu bestimmen, ob sich die ESG-Ziele des Unternehmens mit denen des Kreditinstituts in Einklang bringen lassen.⁷⁷⁰

Deutlich wird auch, dass die Kreditinstitute durchschnittlich ein größeres Interesse an Informationen über den Einfluss von Nachhaltigkeitsaspekten auf das Unternehmen (Outside-In-Perspektive) bekunden als über die Auswirkungen des Unternehmens auf die Nachhaltigkeitsaspekte (Inside-Out-Perspektive). Dies entspricht den oben diskutierten Auswirkungen der verschiedenen Treiber von Nachhaltigkeitsthemen im Kreditgeschäft. Demnach sind Banken vor allem an den ESG-Risiken interessiert, denen das Unternehmen ausgesetzt ist, um – vor dem Hintergrund der regulatorischen Anforderungen und des Einflusses der Aspekte auf die Unternehmensentwicklung – die Kreditrisiken beurteilen zu können. Diese Kenntnis, insbesondere über die aus den Umwelt- und Klimaaspekten resultierenden physischen und transitorischen Risiken, ist für die Institute wichtiger als Informationen über die Inside-Out-Perspektive.⁷⁷¹

Die größte Zustimmung besteht bei dem Berichtsaspekt der Nachhaltigkeitskennzahlen. Hier betonen die meisten Gesprächsteilnehmer insbesondere die Angabe der CO₂-Emissionen, welche besonders (aber nicht nur) bei den Instituten, die der Net-Zero Banking Alliance beigetreten sind als Steuerungsinstrument für die Portfolien, sowie für die Risikomodelle benötigt werden.⁷⁷² Hier wird jedoch hervorgehoben, dass seitens der Institute kein Interesse an einer Fülle an Kennzahlen besteht, die für sie irrelevant sind. Eine Lösung könnte hier die Definition von branchenbezogenen ESG-Kennzahlen sein: *„[...] ich bin kein Freund von hunderttausend Kennzahlen. Ja, die können sie nennen, die guckt sich kein Mensch mehr an, die kennt auch keiner. Also wenn man sagt, für Nachhaltigkeit – vielleicht auch auf Branchen bezogen – da gibt es ein, zwei, maximal drei Kennzahlen, die relevant sind, sollte man die nennen. Aber man sollte jetzt nicht damit glänzen und hunderttausend Kennzahlen in den Raum stellen. Ich glaube, das guckt sich keiner mehr an und das ist auch nicht zielführend in meinen Augen.“*⁷⁷³

⁷⁷⁰ Vgl. G.20.

⁷⁷¹ Vgl. A.14; C.18; F.17; G.18; H.31. Zudem wird auch der Verdacht geäußert, dass die Berichterstattung hinsichtlich der Inside-Out-Perspektive häufig für das Marketing des Unternehmens genutzt wird.

⁷⁷² Vgl. B.15; D.20 f.; F.18; H.32.

⁷⁷³ C.19. Ähnlich: F.18.

Insbesondere scheinen die Identifikation, Definition und Messung von weiteren relevanten ESG-Kennzahlen neben den CO₂-Emissionen Schwierigkeiten zu bereiten: „[...] das Thema Nachhaltigkeit oder ESG, wir haben das ja auch aus unterschiedlichen Aspekten heraus beleuchtet [...] aber sie kriegen keinen Griff darauf. Wo sie den härtesten Griff drauf kriegen, ist auf das Thema CO₂. Deshalb schauen alle auf das Thema CO₂.“⁷⁷⁴

Auch die Lieferkettenbeziehungen sind aus Sicht der Banken vor dem Hintergrund der hieraus resultierenden Risikopotenziale von Bedeutung; insbesondere, wenn es um die Sozial- und Governance-Aspekte geht. Hier unterstellen die Banken regelmäßig erhebliche betriebswirtschaftliche Gefahren, z.B. in Form von Beschaffungsrisiken.⁷⁷⁵ Hier wird zudem auch auf die aktuellen Gesetzgebungsinitiativen verwiesen, welche diesem Thema ebenfalls einen größeren Stellenwert einräumen werden.⁷⁷⁶

Die Relevanz der EU-Taxonomie wird ebenfalls, insbesondere bei den kleineren Instituten, hervorgehoben. Sie wird aber durchschnittlich etwas niedriger gewichtet als etwa die Angabe der Ziele, Strategien und der Nachhaltigkeitskennzahlen.⁷⁷⁷ Diese etwas untergeordnete Bedeutung wird auch damit erklärt, dass die Institute zum Zeitpunkt der Befragung noch nicht unmittelbar auf die Informationen angewiesen waren, oder davon ausgehen, dass der Nachhaltigkeitsbericht der Unternehmen nicht die primäre Quelle für die Bewertung der Taxonomiekonformität sein wird.⁷⁷⁸

⁷⁷⁴ B.20. Ähnlich; F.20; G.20; H.31 und H.36. Insbesondere bei den Sozial- und Governance-Aspekten ist die Messbarkeit demnach nicht im vergleichbaren Umfang gegeben. Gleichwohl betont ein Institut die Notwendigkeit, in der Berichterstattung auch auf soziale Kriterien, wie z.B. die Work-Life-Balance, einzugehen.

⁷⁷⁵ Vgl. B.15; D.21; G.21.

⁷⁷⁶ Vgl. C.19; G.21.

⁷⁷⁷ Vgl. A.14; C.19; D.18; F.18 f.

⁷⁷⁸ Vgl. C.19; D.18. So wird die Vermutung geäußert, dass die Taxonomiekonformität wohl eher in einem automatisierten Prozess durch Branchencodes und durch die Analyse des Verwendungszwecks eines Darlehens bestimmt wird, sowie durch den Zukauf der entsprechenden Daten durch externe Anbieter. D.21; G.20.

7.2.6 Relevanz der Verbindlichkeit und Prüfung der Nachhaltigkeitsinformationen

Anschließend wurden die Teilnehmer hinsichtlich der Bedeutung der Verbindlichkeit der Nachhaltigkeitsberichterstattung im Sinne einer Standardisierung und gesetzlichen Verpflichtung, befragt. Dies bezeichnen alle Gesprächsteilnehmer entweder als sehr wichtig oder eher wichtig.⁷⁷⁹ Eine freiwillige Lösung und/oder der Verzicht auf standardisierte Berichtsvorgaben wird vor dem Hintergrund der eigenen regulatorischen Verpflichtungen abgelehnt.⁷⁸⁰ Hier wird davon ausgegangen, dass im Falle einer freiwilligen Lösung gerade jene Unternehmen auf eine Berichterstattung verzichten, die tatsächlich mit ESG-Risiken konfrontiert sind und von denen man Aussagen erwartet, während andere Unternehmen die Gelegenheit nutzen, sich positiv darzustellen.⁷⁸¹ Auf der anderen Seite wird auf die begrenzten Möglichkeiten kleinerer Unternehmen und die Gefahr einer drohenden Überforderung mit einer Pflichtberichterstattung hingewiesen.⁷⁸²

Die externe Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung, z.B. durch Wirtschaftsprüfer, wird von den Gesprächsteilnehmern durchschnittlich als eher wichtig angesehen.⁷⁸³ Einige Institute bezeichnen die externe Prüfung als unerlässlich, weil die Berichterstattung aus ihrer Sicht nur dann wirklich verbindlich und verlässlich wird.⁷⁸⁴ Diese Bedeutung erhöht sich bei mit Nachhaltigkeitszielen verknüpften Finanzierungen, also solchen Krediten, bei denen die Konditionen unmittelbar von den vom Unternehmen erreichten ESG-Faktoren abhängen.⁷⁸⁵ Zwar gehen mit der Prüfung der Daten entsprechende Kosten einher; allerdings sollte der Nachhaltigkeitsberichterstattung insofern auch der gleiche Stellenwert eingeräumt werden wie der Finanzberichterstattung.⁷⁸⁶

In diesem Zusammenhang wird die Frage aufgeworfen, inwieweit der Berufsstand der Wirtschaftsprüfer auf diese Prüfungstätigkeiten vorbereitet ist, Mitarbeiter geschult

⁷⁷⁹ Der Durchschnittswert liegt bei 1,33 auf einer Skala von 1 (sehr wichtig) bis 4 (unwichtig).

⁷⁸⁰ Vgl. A.15; B.16; C.20; D.21; E.19; F.20; G.22; H.33.

⁷⁸¹ Vgl. D.21; F.20.

⁷⁸² Vgl. C.20.

⁷⁸³ Der Durchschnittswert liegt bei 1,88 auf einer Skala von 1 (sehr wichtig) bis 4 (unwichtig).

⁷⁸⁴ Vgl. A.15 f.; B.16; C.20; F.20; G.22; J.14.

⁷⁸⁵ Vgl. H.34.

⁷⁸⁶ Vgl. A.15 f.; J.14.

und konkrete Prüfungstätigkeiten ausgestaltet werden und welcher Grad an Prüfungssicherheit angestrebt wird.⁷⁸⁷ Die Gesprächsteilnehmer, welche die Bedeutung der externen Prüfung geringer einschätzen, begründen dies damit, dass eine Prüfungspflicht zunächst standardisierte und verständliche Berichtspflichten voraussetzt, die zum aktuellen Zeitraum noch nicht vorliegen.

Zudem wird angemerkt, dass eine Prüfungspflicht mit den aus der Berichterstattung resultierenden Konsequenzen einhergehen sollte: Erst wenn die Kreditscheidungen und die Konditionsgestaltungen in so hoher Form von den zu berichtenden ESG-Faktoren abhängen, dass die Einhaltung bzw. Nichteinhaltung zu ernsthaften finanziellen Auswirkungen führen kann, wäre eine Prüfungspflicht angezeigt. Dies ist jedoch in weiten Teilen noch nicht der Fall.⁷⁸⁸

7.2.7 Entwicklungs- und Verbesserungspotenzial aus Sicht der Kreditinstitute

Zum Schluss des Gesprächs wurden die Teilnehmer um eine Stellungnahme zu dem weiteren Entwicklungs- und Verbesserungspotenzial in der Nachhaltigkeitsberichterstattung nicht kapitalmarktorientierter Unternehmen gebeten. Hier betonen mehrere Institute erneut die Problematik der fehlenden Verfügbarkeit und der Heterogenität der bereitgestellten Daten. Sie sehen auch bei nicht kapitalmarktorientierten Unternehmen mit hin den Bedarf nach einer standardisierten und normierten Nachhaltigkeitsberichterstattung, wengleich sich hier auch für eine Beachtung der Verhältnismäßigkeit ausgesprochen wird. Die Berichtspflichten sowie Umfang und Inhalt der Berichterstattung sollte sich an der Größe und Betroffenheit der Unternehmen orientieren, damit es nicht zu einer Überforderung der kleineren Gesellschaften kommt.⁷⁸⁹ Insgesamt wird auch die Gefahr einer Überkomplexität in der Nachhaltigkeitsregulierung gesehen. Wichtig wären daher

⁷⁸⁷ Vgl. H.33 f.

⁷⁸⁸ Vgl. C.21; D.22; E.19 f.

⁷⁸⁹ Vgl. C.21; D.22; E.20; H.34; J.14.

händlerbare und verständliche regulatorische Vorgaben für die Unternehmen und die Banken, wobei es weniger um die Masse, als um die Relevanz und Standardisierung von Informationen gehen müsste.⁷⁹⁰

Aus Sicht der Banken ist es besonders wichtig, dass zum einen die Berichterstattung dazu beiträgt, die ESG-Risiken eines Unternehmens einschätzen zu können und zum anderen, dass es zu einer einheitlichen Definition der relevanten ESG-Kennzahlen kommt. In diesem Zusammenhang wird auch auf die bisherigen Erfahrungen zur Lageberichterstattung verwiesen, wonach die Banken mit selbst definierten und nicht nachvollziehbaren (ESG-)Kennzahlen der Unternehmen nicht arbeiten können.⁷⁹¹ Ein Gesprächsteilnehmer fasst seine Zielvorstellung in der Hinsicht so zusammen: „[...] *definitiv Ausweitung des Kreises der Unternehmen, die Nachhaltigkeitsberichterstattung überhaupt macht, dann mit einem wirklich standardisierten und geprüften Rahmen an Kennzahlen und Informationen mit klar vorgegebenen Inhalten, die wir als Kreditinstitut letztendlich brauchen, um das ESG-Risiko von Kunden einschätzen zu können. Und wenn das gegeben ist, dann sind wir auch in der Lage, mit den Kunden zusammen guten Gewissens den Transformationsprozess zu begleiten und zu finanzieren.*“⁷⁹²

Ebenfalls häufig betont wird die Notwendigkeit einer internationalen oder zumindest europäischen Regelung hinsichtlich der Informationsansprüche und der Kommunikation von ESG-Daten. Eine solche Lösung sollte vor dem Hintergrund der internationalen Vergleichbarkeit angestrebt werden und ist zudem wichtig, um durch nationale Alleingänge keine Wettbewerbsnachteile sowohl für die berichtspflichtigen Unternehmen als auch für die Banken, welche die entsprechenden Informationen beim Unternehmen anfordern müssen, zu erzeugen.⁷⁹³

Ein Gesprächsteilnehmer legt den mittelständischen Unternehmen zudem nahe, sich zeitnah mit dem Thema zu beschäftigen, „weil die Regulatorik jetzt nicht nur in

⁷⁹⁰ Vgl. G.23.

⁷⁹¹ Vgl. E.20; F.20.

⁷⁹² F.20.

⁷⁹³ Vgl. A.16 f.; B.17; E.20.

*Richtung Banken, sondern auch die Regulatorik in Richtung Unternehmen [...] signifikant zunehmen [wird, Anm. d. Verf.]. Beschäftigt euch frühzeitig mit dem Thema, weil es dauert lange. Gerade die Lieferketten-Analysen werden sehr lange dauern. Und das ist nicht trivial.*⁷⁹⁴

Überdies sollten sich die Unternehmen auch der Konsequenzen auf die Vergabe und Konditionierung der Finanzierungen bewusst werden: „Das [die Zurückhaltung von Informationen, Anm. d. Verf.] hat definitiv negative Auswirkungen in der Kundenbewertung und im Rating-Verfahren und führt im Zweifel dann eher zu einer Ablehnung des Vorhabens bzw. bei positiver Begleitung des Vorhabens, dann möglicherweise nur zu schlechteren Konditionen. Und da macht sich der Kunde das Leben dann selber schwer.“⁷⁹⁵

Der Gesetzgeber wiederum sollte die enormen Herausforderungen und Kosten beachten, mit denen die Unternehmen bei der Umsetzung der regulatorischen Anforderungen konfrontiert würden. Hier bestünde die Möglichkeit, mit entsprechenden Anreizen zu arbeiten und die auftretenden Kosten, z.B. durch die positive Berücksichtigung von ESG-Faktoren in der Eigenkapitalunterlegung, zu kompensieren.⁷⁹⁶

7.3 Zusammenfassung und Ausblick

Dieses Kapitel diene der Beantwortung der Forschungsfrage Nr. 3. Es wurde die Notwendigkeit und mögliche Ausgestaltung einer Nachhaltigkeitsberichterstattung im Mittelstand aus der Sicht von Kreditinstituten als Adressaten untersucht. Alle befragten Institute sehen einen Bedarf zur Aufnahme von Nachhaltigkeitsinformationen in die externe Unternehmensberichterstattung (bestimmter) mittelständischer Unternehmen. Als geeignetes Kriterium zur Bestimmung von Berichtspflicht und -umfang wird dabei die Unternehmensgröße gesehen. Insofern verweisen auch die Institute auf die begrenzten Möglichkeiten von Klein- und Kleinstunternehmen. Zudem wird ein besonderer Informa-

⁷⁹⁴ B.16.

⁷⁹⁵ F.21.

⁷⁹⁶ Vgl. H.34.

tionsbedarf bei CO₂-intensiven Geschäftsmodellen gesehen. Hinsichtlich eines möglichen Differenzierungskriteriums für die Bestimmung der Berichtsinhalte sprechen sich viele Befragte für die Branchenzugehörigkeit aus.

In der Studie konnte ebenfalls gezeigt werden, dass die Expertise in der Nachhaltigkeitsberichterstattung bei der überwiegenden Anzahl der Banken noch nicht gegeben ist. So kann die Eignung der CSR-Berichterstattung für die eigenen Zwecke von vielen Ansprechpartnern nicht beurteilt werden. Sofern die Berichtsinhalte bekannt sind, wird die CSR-Richtlinie als gute Ausgangsbasis für eine spezielle Lösung im Mittelstandsbereich gesehen. Die mangelnde Kenntnis der Banken betrifft in noch größerem Ausmaß die existierenden freiwilligen Nachhaltigkeitsberichtsstandards. Am geläufigsten sind hier noch die Standards der GRI, welche regelmäßig aufgrund der Branchenorientierung, leichten Handhabbarkeit und der internationalen Verbreitung positiv beurteilt werden. Ähnliches gilt für den Deutschen Nachhaltigkeitskodex.

Bei der Gewichtung einzelner Berichtsaspekte wird deutlich, dass die Banken vor allem Informationen über Nachhaltigkeits-KPIs benötigen. Hier geht es vor allem um Angaben zu dem CO₂-Fußabdruck des Unternehmens. Weiterhin sind Aussagen zu den ESG-Zielen und Strategien des Unternehmens von besonderer Bedeutung. In der Wechselwirkung zwischen Nachhaltigkeitsaspekten und Unternehmen fällt auf, dass die Outside-In-Perspektive i.S.d. Einflusses von ESG-Risiken auf das Unternehmen aus Sicht der Banken deutlich wichtiger ist als der Einfluss des Unternehmens auf die Nachhaltigkeitsaspekte (Inside-Out-Perspektive). Auch Angaben zu den Risiken aus der Lieferkette und zur Taxonomiekonformität der Tätigkeit(en) des Unternehmens sind von Relevanz, wobei viele Institute davon ausgehen, dass sie für letztere zukünftig auf Branchenwerte zurückgreifen oder Daten von Dritten zukaufen müssen.

In Anbetracht dieser Informationsbedürfnisse betonen die Institute die notwendige Verbindlichkeit, Standardisierung und Vergleichbarkeit der Nachhaltigkeitsberichterstattung, wobei die Mehrheit auch von der Notwendigkeit zur externen Prüfung der Daten überzeugt ist. Hier wird deutlich, dass sich auch die Banken – zumindest perspektivisch – für eine Gleichrangigkeit von Finanz- und Nachhaltigkeitsberichterstattung aussprechen.

Die mittelständischen Unternehmen sollten daher frühzeitig damit beginnen, sich mit der Erhebung, Analyse und Berichterstattung von Nachhaltigkeitsaspekten auseinanderzusetzen. Hierbei sollte beachtet werden, dass sich die Berichterstattung auch durch Konditionsvorteile bei den Zinszahlungen und den bereitzustellenden Sicherheiten positiv auswirken kann. Des Weiteren können attraktive Kreditprodukte vereinbart werden, die an die Erreichung bestimmter ESG-Ziele gekoppelt sind.

Auch für den Gesetzgeber und die mit der Standardsetzung beauftragten bzw. befassten Organisationen ergeben sich aus dieser Untersuchung interessante Hinweise zur möglichen Normierung und Differenzierung einer mittelstandsadäquaten Nachhaltigkeitsberichterstattung. So wird deutlich, dass vonseiten der Banken zwar ein Bedürfnis nach nichtfinanziellen Informationen besteht, allerdings fokussiert sich dieses Interesse auf bestimmte Angaben: Für die Institute ist es wichtig, ESG-Ziele und -Strategien, sowie die ESG-Risiken eines Unternehmens und seiner Lieferkette einschätzen zu können.

Bei den benötigten Nachhaltigkeitskennzahlen konzentriert sich das Interesse derzeit vor allem auf die CO₂-Emissionen. Sowohl die Banken als auch die Unternehmen verlangen händelbare und verständliche regulatorische Vorgaben, wobei es weniger um die Masse an offenzulegenden Informationen und Kennzahlen, als um die Relevanz und Standardisierung der benötigten Informationen geht. Im Hinblick auf eine mögliche Konzeptualisierung der Nachhaltigkeitsberichterstattung ist demnach festzuhalten, dass auch hier die qualitativen Anforderungen der Relevanz und der glaubwürdigen Darstellung nachgefragt werden.⁷⁹⁷ Analog zu der Finanzberichterstattung sollten sich die Weiterentwicklungen der CSRD, insbesondere aber auch die Arbeitsergebnisse der EFRAG und des ISSB an diesen Anforderungen orientieren und messen lassen.

Der Gesetzgeber ist zudem angehalten, auf internationaler oder zumindest europäischer Ebene für eine einheitliche Lösung zu sorgen. Auf Dauer sollte auf eine Harmonisierung der Standardentwicklung oder auf eine schlüssige Aufgabenverteilung der verschiedenen Standardsetzer hingewirkt werden. Den speziellen Bedürfnissen der mittelständischen Unternehmen kann hierbei durch gesonderte Lösungen Rechnung getragen

⁷⁹⁷ Vgl. hierzu Kapitel 3.5.

werden, welche den Adressatenkreis und die begrenzten Möglichkeiten dieser Unternehmen berücksichtigt. Nationale Alleingänge in der Regulierung sind sowohl aus Gründen der Vergleichbarkeit als auch wegen drohenden Wettbewerbsnachteilen für Unternehmen und Kreditinstitute abzulehnen.

Literaturverzeichnis

- Achleitner, Ann-Kristin (1995) *Die Normierung der Rechnungslegung. Eine vergleichende Untersuchung unterschiedlicher institutioneller Ausgestaltungen des nationalen und internationalen Standardsetzungsprozesses*, zugl.: Hochschule St. Gallen, Habil., 1994, Zürich: Treuhand-Kammer.
- Akremit, Leila (2022) „Stichprobenziehung in der qualitativen Sozialforschung“, *Handbuch Methoden der empirischen Sozialforschung*, hrsg. von Nina Baur und Jörg Blasius, 3. Auflage, Wiesbaden: Springer.
- Arbeitskreis Externe Unternehmensrechnung der Schmalenbach-Gesellschaft für Betriebswirtschaft (2015) „Nichtfinanzielle Leistungsindikatoren – Bedeutung für die Finanzberichterstattung“, *Schmalenbachs Zeitschrift für betriebswirtschaftliche Forschung*, 67, 235-258.
- Arbeitskreis „Integrated Reporting“ der Schmalenbach-Gesellschaft für Betriebswirtschaft (2020) „Klimawandel für die Finanzfunktion – Zehn Thesen zur Notwendigkeit der Erweiterung der Finanzfunktion um die ESG-Dimension“, *Zeitschrift für internationale und kapitalmarktorientierte Rechnungslegung*, 20, 153-164.
- Ashbaugh, Hollis, Daniel W. Collins und Ryan LaFond (2004) *The Effects of Corporate Governance on Firms' Credit Ratings*, URL: <https://ssrn.com/abstract=511902>.
- Axjonow, Anastasia (2017) *The Impact of Financial and Non-Financial Disclosure on Corporate Reputation among Non-professional Stakeholders*, zugl.: Technische Universität Dortmund, Diss., 2017, Dortmund: Universitätsbibliothek.
- Baetge, Jörg, Hans-Jürgen Kirsch und Stefan Thiele (2005) *Bilanzen*, 8. Auflage, Düsseldorf: IDW-Verlag.
- BaFin (2019) *Merkblatt zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken*, abgerufen am 14.05.2021, URL: https://www.bafin.de/SharedDocs/Downloads/DE/Merkblatt/dl_mb_Nachhaltigkeitsrisiken.html.
- Ballwieser, Wolfgang (1996) „Zum Nutzen handelsrechtlicher Rechnungslegung“, *Rechnungslegung – Warum und Wie*, hrsg. von Wolfgang Ballwieser, Adolf Moxter und Rolf Nonnenmacher, München: Beck, 1-25.

- Ballwieser, Wolfgang (1997) „Die Lageberichte der DAX-Gesellschaften im Lichte der Grundsätze ordnungsmäßiger Lageberichterstattung“, *Jahresabschluss und Jahresabschlussprüfung: Probleme, Perspektiven, internationale Einflüsse, Festschrift für Jörg Baetge*, hrsg. von Thomas R. Fischer und Reinhold Hömberg, Düsseldorf: IDW-Verlag, 153–187.
- Ballwieser, Wolfgang (2009) „Shareholder Value als Element von Corporate Governance“, *Zeitschrift für betriebswirtschaftliche Forschung*, 61, 93-101.
- Ballwieser, Wolfgang (2013) *IFRS-Rechnungslegung – Konzept, Regeln und Wirkungen*, 3. Auflage, München: Vahlen.
- Bardmann, Manfred (2019) *Grundlagen der Allgemeinen Betriebswirtschaftslehre - Geschichte Konzepte Digitalisierung*, 3. Auflage, Wiesbaden: Springer Gabler.
- Barnea, Amir und Amir Rubin (2010) “Corporate Social Responsibility as a Conflict Between Shareholders”, *Journal of Business Ethics*, 97, 71-86.
- Barthruff, Christian (2014) *Nachhaltigkeitsinduzierte Kreditrisiken: Empirische Untersuchung der Wirkungszusammenhänge zwischen Nachhaltigkeits- und Kreditrisiken unter besonderer Berücksichtigung des Klimawandels*, zugl.: Universität Stuttgart, Diss., 2014, Wiesbaden: Springer Gabler.
- Baumüller, Josef, Oliver Scheid und Michel Kotlenga (2021) „“CSR-Richtlinie 2.0“? Zentrale Erkenntnisse aus den Konsultationen der EU-Kommission des ersten Halbjahres 2020 und deren Implikationen. Teil 1: Regulatorische Hintergründe und „Inception Impact Assessment“, *Zeitschrift für internationale und kapitalmarktorientierte Rechnungslegung*, 21, 439 - 445.
- Baur, Nina und Jörg Blasius (2022) „Methoden der empirischen Sozialforschung“, *Handbuch Methoden der empirischen Sozialforschung*, hrsg. von Nina Baur und Jörg Blasius, 3. Auflage, Wiesbaden: Springer.
- Bebbington, Jan, Colin Higgins und Bob Frame (2009) „Initiating Sustainable Development Reporting: Evidence from New Zealand“, *Accounting Auditing & Accountability Journal*, 22, 588-625.
- Becker, Wolfgang und Patrick Ulrich (2015) „Begriffsabgrenzung und volkswirtschaftliche Bedeutung“, *BWL im Mittelstand: Grundlagen – Besonderheiten – Entwicklungen*, hrsg. von Wolfgang Becker und Patrick Ulrich, Stuttgart: Kohlhammer, 19-37.

- Becker, Wolfgang, Patrick Ulrich und Tim Botzkowski (2015) *Finanzierung im Mittelstand*, Wiesbaden: Springer Gabler.
- Behncke, Nicolette und Tim Hoffmann (2012) „Integrated Reporting nach dem IIRC – Discussion Paper – Inhaltliche Konkretisierung und Schritte zur erstmaligen Anwendung“, *Zeitschrift für internationale und kapitalmarktorientierte Rechnungslegung*, 12, 411-417.
- Bergius, Susanne (2015) „CSR und Finanzmarkt – Investoren fordern ESG-Leistungen und Transparenz von Unternehmen“, *Corporate Social Responsibility – Verantwortungsvolle Unternehmensführung in Theorie und Praxis*, hrsg. von Andreas Schneider und René Schmidpeter, Berlin, Heidelberg: Springer Gabler, 1003-1019.
- Beuselinck, Christof, Ferdinand Elfers, Joachim Gassen und Jochen Pierk (2021) „Private firm accounting: the European reporting environment, data and research perspectives“, *Accounting and Business Research*, 53, 38-82.
- Blomeyer, Frederik-Bengt (2022) „ESG-Kriterien in der Mittelstandsfinanzierung“, *Zeitschrift für das gesamte Kreditwesen*, 75, 259-263.
- Blomeyer, Frederik-Bengt und Andreas Scholze (2022) „Nachhaltigkeitsberichterstattung im Mittelstand – cui bono?“, *Die Wirtschaftsprüfung*, 75, 957-982.
- Blum, Ulrich, Leonard Dudley, Frank Leibbrand und Andreas Weiske (2005) *Angewandte Institutionenökonomik – Theorien – Modelle – Evidenz*, Wiesbaden: Gabler.
- Brundtland-Kommission (1987) *Report of the World Commission on Environment and Development – Our Common Future*, hrsg. von United Nations, abgerufen am 07.07.2021, URL: <http://www.un-documents.net/our-common-future.pdf>.
- Buchholz, Wolfgang und Peter Heindl (2015) „Ökonomische Herausforderungen des Klimawandels“, *Perspektiven der Wirtschaftspolitik*, 16, 324-350.
- Bundesbank (2020) *Bankenstatistiken*, abgerufen am 31.01.2020, URL: <https://www.bundesbank.de/de/statistiken/banken-und-andere-finanzielle-unternehmen/banken/bankenstatistiken-803956>.
- Bundesbank (2021) *Sustainable Finance*, abgerufen am 31.10.2021, URL: <https://www.bundesbank.de/de/aufgaben/bankenaufsicht/einzelaspekte/sustainable-finance/sustainable-finance-805570>.

- Bundesverband deutscher Banken (2009) *Bankinternes Rating mittelständischer Kreditnehmer im Zuge von Basel II*, 2. Auflage, Berlin.
- Busch, Timo, Gunnar Friede, Michael Lewis und Alexander Bassen (2018) *ESG-Faktoren und die Unternehmensentwicklung – Die 2018-Meta-Studie*, DWS und Universität Hamburg, abgerufen am 15.02.2021, URL: <https://www.dws.com/de-de/loesungen/esg/thematisches-research/>.
- Busse von Colbe, Walther (1964) *Die Planung der Betriebsgröße*, zugl.: Universität Köln, Habil., 1964, Wiesbaden: Gabler.
- Castan, Edgar (1990) *Rechnungslegung der Unternehmung*, 3. Auflage, München: Vahlen.
- Christensen, Hans B., Luzi Hail und Christian Leuz (2018) *Economic Analysis of Widespread Adoption of CSR and Sustainability Reporting Standards*, URL: <https://ssrn.com/abstract=3313793>.
- Clark, John Maurice (1923) *Studies in the Economics of Overhead Costs*, Chicago: The University of Chicago Press.
- Coase, Ronald Harry (1937) „The Nature of the Firm”, *Economica*, 4, 386-405.
- Coase, Ronald Harry (1960) „The Problem of Social Costs”, *Journal of Law and Economics*, 3, 1-44.
- Coenenberg, Adolf G., Axel Haller und Wolfgang Schultze (2021) *Jahresabschluss und Jahresabschlussanalyse – Betriebswirtschaftliche, handelsrechtliche, steuerrechtliche und internationale Grundlagen – HGB, IAS/IFRS, US-GAAP, DRS*, 26. Auflage, Stuttgart: Schäffer-Poeschel.
- Dhaliwal, Dan S, Oliver Zhen Li, Albert Tsang und Yong George Yang (2011) “Voluntary nonfinancial disclosure and the cost of equity capital: the initiation of corporate social responsibility reporting”, *The Accounting Review*, 86, 59-100.
- DRSC (2020) *Stellungnahme zum Zwischenbericht des Sustainable Finance-Beirats „Die Bedeutung einer nachhaltigen Finanzwirtschaft für die große Transformation“*, abgerufen am 20.05.2020, URL: https://www.drsc.de/app/uploads/2020/05/200430-_SN_DRSC_Zwischenbericht-SFB.pdf.

- DRSC (2021) *Betreff: Richtlinienvorschlag der Europäischen Kommission „Corporate Sustainability Reporting“*, abgerufen am 04.09.2021, URL: https://www.drsc.de/app/uploads/2021/05/210526_DRSC_SN_BMJV_CSRD.pdf.
- Dimler, Nick, Boris Karcher und Joachim Peter (2018) „Bedeutung des Ratings für die Unternehmensfinanzierung im Mittelstand“, *Unternehmensfinanzierung im Mittelstand - Lösungsansätze für eine maßgeschneiderte Finanzierung*, hrsg. von Nick Dimler, Joachim Peter und Boris Karcher, Wiesbaden: Springer Gabler, 37-56.
- Döring, Nicola und Jürgen Bortz (2016) *Forschungsmethoden und Evaluation in den Sozial- und Humanwissenschaften*, 5. Auflage, Berlin: Springer.
- Düber, Verena (2018) „Sustainable Finance hat Auswirkungen auf den gesamten Bankbetrieb“, *Zeitschrift für das gesamte Kreditwesen*, 71, 1172-1174.
- Dutzi, Andreas und Bastian Rausch (2015) „Rechnungslegung im Mittelstand – Bilanzpolitik im Rahmen der Kreditfinanzierung“, *BWL im Mittelstand: Grundlagen - Besonderheiten – Entwicklungen*, hrsg. von Wolfgang Becker und Patrick Ulrich, 1. Auflage, Stuttgart: Kohlhammer, 539-556.
- EBA (2020) *EBA/GL/2020/06 - 29 May 2020 - Final Report - Guidelines on loan origination and monitoring*, abgerufen am 02.06.2021, URL: <https://www.eba.europa.eu/regulation-and-policy/credit-risk/guidelines-on-loan-origination-and-monitoring>.
- Eberhardt, Stefan (1998) *Wertorientierte Unternehmensführung - Der modifizierte Stakeholder-Value-Ansatz*, Wiesbaden: Springer Gabler.
- EFRAG (2022) *Draft European Sustainability Reporting Standards*, abgerufen am 06.05.2022, URL: <https://www.efrag.org/lab3>.
- Eidel, Ulrike und Michael Strickmann (2013a) „Der Lagebericht im Mittelstand zwischen Anspruch und Realität (Teil 1) - Eine empirische Analyse zur Umsetzung der rechtlichen Berichtsanforderungen im Mittelstand“, *Der Betrieb*, 66, 1979-1985.
- Eidel, Ulrike und Michael Strickmann (2013b) „Der Lagebericht im Mittelstand zwischen Anspruch und Realität (Teil 2) - Eine empirische Analyse zur Umsetzung der rechtlichen Berichtsanforderungen im Mittelstand“, *Der Betrieb*, 66, 2037-2042.
- Eierle, Brigitte, Axel Haller und Kati Beiersdorf (2007) *Entwurf eines internationalen Standards zur Bilanzierung von Small and Medium-sized Entities (ED-IFRS for SMEs) -*

- Ergebnisse einer Befragung deutscher mittelständischer Unternehmen*, hrsg. von BDI, DRSC, Otto-Friedrich-Universität Bamberg und Universität Regensburg, aufgerufen am 29.12.2021: URL: https://www.drsc.de/app/uploads/2017/03/070928_FinalReport_ED-IFRS-SME_Deutsch.pdf.
- Eierle, Brigitte, Axel Haller und Kati Beiersdorf (2011) „IFRS for SMEs – eine „attraktive“ Alternative für nicht-kapitalmarktorientierte Unternehmen in Deutschland?“, *Der Betrieb*, 64, 1589-1596.
- Elkington, John (1997) *Cannibals with Forks: The Triple Bottom Line of 21st Century Business*, Oxford: Capstone.
- Enquete-Kommission (1998) *Abschlußbericht der Enquete-Kommission „Schutz des Menschen und der Umwelt – Ziele und Rahmenbedingungen einer nachhaltig zukunftsverträglichen Entwicklung“ – Konzept Nachhaltigkeit – Vom Leitbild zur Umsetzung*, Bonn 1998.
- Ergün, Ismail und Stefan Müller (2014) „Lageberichterstattung nach DRS 20 - Welche Inhalte sind gefordert und wie berichtet die mittelständische Unternehmenspraxis?“, *Bilanzen im Mittelstand*, 3, 7-11.
- Ergün, Ismail, Stefan Müller und Lena Panzer (2015) „Praxis der Risikoberichterstattung im Mittelstand am Beispiel deutscher Groß- und Außenhandelsunternehmen“, *Die Wirtschaftsprüfung*, 68, 597-603.
- Erlei, Mathias, Martin Leschke und Dirk Sauerland (2016) *Neue Institutionenökonomik*, 3. Auflage, Stuttgart: Schäffer-Poeschel.
- EU-Kommission (2001) *KOM (2001) 366 endgültig – Grünbuch - Europäische Rahmenbedingungen für die soziale Verantwortung der Unternehmen*.
- EU-Kommission (2011) *KOM(2011) 681 endgültig – Mitteilung der Kommission – Eine neue EU-Strategie (2011-14) für die soziale Verantwortung der Unternehmen (CSR)*.
- EU-Kommission (2017) *Mitteilung der Kommission – Leitlinien für die Berichterstattung über nichtfinanziellen Informationen (Methoden zur Berichterstattung über nichtfinanzielle Informationen) (2017/C 215/01)*, Amtsblatt der Europäischen Union, C 215/1.
- EU-Kommission (2018) *COM(2018) 97 final – Mitteilung der Kommission – Aktionsplan: Finanzierung nachhaltigen Wachstums*.

- EU-Kommission (2021a) *COM(2021) 189 final - Vorschlag für eine RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Änderung der Richtlinien 2013/34/EU, 2004/109/EG und 2006/43/EG und der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen.*
- EU-Kommission (2021b) *COM(2021) 390 final - Mitteilung der Kommission - Strategie zur Finanzierung einer nachhaltigen Wirtschaft.*
- EU-Kommission (2021c) *C(2021) 4987 final – Delegierte Verordnung (EU) vom 6.7.2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2020/852.*
- EZB (2020) *Leitfaden zu Klima- und Umweltrisiken - Erwartungen der Aufsicht in Bezug auf Risikomanagement und Offenlegungen*, abgerufen am 20.05.2020, URL: <https://www.bankingsupervision.europa.eu/ecb/pub/pdf/ssm.202011finalguideonclimate-relatedandenvironmentalrisks~58213f6564.de.pdf>.
- EZB (2021) *Single Supervisory Mechanism*, abgerufen am 22.10.2021, URL: <https://www.bankingsupervision.europa.eu/about/thessm/html/index.de.html>.
- Fahr, René und Dörte Foit (2015) „Kleine Unternehmen – kleine Verantwortung? Theorie und Praxis unternehmerischer Verantwortung im Mittelstand“, *BWL im Mittelstand: Grundlagen - Besonderheiten – Entwicklungen*, hrsg. von Wolfgang Becker und Patrick Ulrich, Stuttgart: Kohlhammer, 705-727.
- Fees, Eberhard und Andreas Seeliger (2021) *Umweltökonomie und Umweltpolitik*, 5. Auflage, München: Vahlen.
- Fifka, Matthias S. (2014) „Einführung – Nachhaltigkeitsberichterstattung: Eingrenzung eines heterogenes Phänomen“, *CSR und Reporting*, hrsg. von Matthias S. Fifka, Berlin: Springer Gabler, 1-18.
- Fink, Christian, Stefan Heidbreder und Henry Schäfer (2008) „Informationsbedürfnisse der Gesellschafter von Familienunternehmen“, *Zeitschrift für internationale und kapitalmarktorientierte Rechnungslegung*, 8, 601-608.
- Fink, Christian, Peter Kajüter und Norbert Winkeljohann (2013) *Lageberichterstattung - HGB, DRS und IFRS Practice Statement Management Commentary*, Stuttgart: Schäffer-Poeschel.

- Fink, Christian und Rüdiger Schmidt (2015) „Neue Entwicklungen in der Lageberichterstattung“, *Der Betrieb*, 68, 2157-2165.
- Freeman, Edward (2010) *Strategic Management*, Cambridge: Cambridge University Press.
- Friede, Gunnar, Timo Busch und Alexander Bassen (2015) „ESG and financial performance: aggregated evidence from more than 2000 empirical studies“, *Journal of Sustainable Finance & Investment*, 5, 210-233.
- Fritsch, Michael (2018) *Marktversagen und Wirtschaftspolitik – Mikroökonomische Grundlagen staatlichen Handelns*, 10. Auflage, München: Vahlen.
- Fülbier, Rolf Uwe, Christian Wittmann und Marcus Bravidor (2019) „Alles zu seiner Zeit: Das Offenlegungsverhalten nicht kapitalmarktorientierter Unternehmen“, *Der Betrieb*, 72, 797-803.
- Fulton, Mark, Bruce M. Kahn und Camilla Sharples (2012) *Sustainable investing: Establishing long-term value and performance*, URL: <http://ssrn.com/abstract=2222740>.
- Furubotn, Eirik und Svetozar Pejovich (1972) „Property Rights and Economic Theory: A Survey of Recent Literature“, *Journal of Economic Literature*, 10, 1137-1162.
- Gabler Banklexikon (2020a) (*A - J*): *Bank – Börse – Finanzierung*, 15. Auflage, Wiesbaden: Springer.
- Gabler Banklexikon (2020b) (*K -Z*): *Bank – Börse – Finanzierung*, 15. Auflage, Wiesbaden: Springer.
- Gassen, Joachim (2017) „The effect of IFRS for SMEs on the financial reporting environment of private firms: an exploratory interview study“, URL: https://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract_id=2942923.
- Georgiou, Nadine und Christa Hillebrand (2020) „Die Rolle der Rechnungslegung bei KMUs“, *Betriebswirtschaftliche Forschung und Praxis*, 72, 40-65.
- Gerhards, Ralf (2020) „Über Fehlentwicklungen in der deutschen Rechnungslegung (oder über die Notwendigkeit zu einer überfälligen Grundsatzdiskussion)“, *Der Betrieb*, 73, 177-182.
- Gibassier, Delphine, Michelle Rodrigue und Diane-Laure Arjaliès (2018) „Integrated Reporting Is Like God: No One Has Met Him, but Everybody Talks About Him. The Power of

- Myths in the Adoption of Management Innovations“, *Accounting Auditing & Accountability Journal*, 31, 1349-1380.
- Global Reporting Initiative (2016) *GRI-Standards*, abgerufen am 28.10.2021, URL: <https://www.globalreporting.org/standards/download-the-standards/>.
- Glück, Oliver und Lisa Watermann (2020) „Sustainable Finance: Überblick über Strategie und Umsetzungsstand des EU-Aktionsplans“, *Der Betrieb*, 74, 2450-2456.
- Göbel, Stefan und Benedikt Kormaier (2007) „Adressaten und deren Anforderungen an die externe Berichterstattung nicht kapitalmarktorientierter Unternehmen - Ergebnisse ausgewählter Studien“, *Zeitschrift für internationale und kapitalmarktorientierte Rechnungslegung*, 7, 519-532.
- Graham, Allan, John J. Maher und Dana Northcut (2001) „Environmental Liability Information and Bond Ratings“, *Journal of Accounting, Auditing & Finance*, 16, 93-116.
- Graßmann, Michael, Teresa Krannich, Thomas Günther und Edeltraud Günther (2018) „Die nichtfinanziellen Erklärungen der DAX30-Unternehmen – Eine empirische Analyse der Berichterstattung über die Umweltbelange nach § 289c Abs. 2 Nr. 1 HGB“, *Zeitschrift für internationale und kapitalmarktorientierte Rechnungslegung*, 18, 431-441.
- Gray, Rob (2001) “Thirty years of social accounting, reporting and auditing: What (if anything) have we learnt?”, *Business Ethics: A European Review*, 10, 9-15.
- Grottel, Bernd (2020) „HGB § 289 Inhalt des Lageberichts“, *Beck'scher Bilanz-Kommentar, Handels- und Steuerbilanz, §§ 238 bis 339, 342 bis 342e HGB*, hrsg. von Bernd Grottel, Stefan Schmidt, Wolfgang Schubert und Ulrich Störk, 12. Auflage, München: Beck.
- Grottke, Markus (2011) „Ordnungspolitische Wirkungen des elektronischen Bundesanzeigers und einer Einführung der internationalen Rechnungslegung für nicht kapitalmarktorientierte Unternehmen (IFRS for SMEs)“, *Zeitschrift für Wirtschaftspolitik*, 60, 285-314.
- GSFC Germany (2021) *Net Zero Banking Alliance Germany – Projektcharta*, abgerufen am 20.09.2021, URL: <https://gsfc-germany.com/net-zero-banking-alliance-germany/>.
- Günterberg, Brigitte und Hans-Jürgen Wolter (2002) *Unternehmensgrößenstatistik 2001/2002 – Daten und Fakten*, hrsg. vom Institut für Mittelstandsforschung Bonn (IfM), IfM-Materialien Nr. 157/2003.

- Haghani, Sascha und Matthias Holzamer (2015) „Finanzierung im Mittelstand – Instrumente und Übersicht“, *BWL im Mittelstand: Grundlagen – Besonderheiten – Entwicklungen*, hrsg. von Wolfgang Becker und Patrick Ulrich, 1. Auflage, Stuttgart: Kohlhammer, 374-393.
- Haller, Axel (1997) *Wertschöpfungsrechnung. Ein Instrument zur Steigerung der Aussagefähigkeit von Unternehmensabschlüssen im internationalen Kontext*, Stuttgart: Schäffer-Poeschel.
- Haller, Axel (2003) „IFRS für alle Unternehmen – ein realisierbares Szenario in der Europäischen Union?“, *Zeitschrift für internationale und kapitalmarktorientierte Rechnungslegung*, 3, 413-424.
- Haller, Axel, Johann Löffelmann, Kati Beiersdorf, Manfred Bolin, Bernhard Etzel und Kai Haussmann (2008) *Rechnungslegung aus Sicht von Kreditinstituten als Rechnungslegungsadressaten – Empirische Ergebnisse und Implikationen für die Weiterentwicklung der nationalen und internationalen Rechnungslegungsnormen für mittelständische Unternehmen*, hrsg. von DRSC und Universität Regensburg, URL: https://www.drsc.de/app/uploads/2017/03/081218_DRSC_Bankenstudie.pdf.
- Haller, Axel und Christiane Fuhrmann (2012) „Die Entwicklung der Lageberichterstattung in Deutschland vor dem Hintergrund des Konzepts des "Integrated Reporting"“, *Zeitschrift für internationale und kapitalmarktorientierte Rechnungslegung*, 12, 461-469.
- Haller, Axel, Johann Schnabel und Manuela Koch (2014) „Behandlung nichtfinanzieller Leistungsindikatoren in der Unternehmensberichterstattung nichtkapitalmarktorientierter Konzerne: Ergebnisse einer Interviewstudie“, *Der Betrieb*, 67, 2541-2546.
- Haller, Axel und Stefan Gruber (2018) „Aufnahme nichtfinanzieller Informationen in die Lageberichterstattung – Auswirkungen auf die Überwachungsfunktion des Aufsichtsrats“, *Zeitschrift für internationale und kapitalmarktorientierte Rechnungslegung*, 18, 474-485.
- Hauptmann, Clarissa (2017) *Corporate sustainability performance and bank loan pricing: it pays to be good, but only when banks are too*, URL: <https://ssrn.com/abstract=3067422>.
- Hax, Herbert (1991) „Theorie der Unternehmung – Information, Anreize und Vertragsgestaltung“, *Betriebswirtschaftslehre und Ökonomische Theorie*, hrsg. von Dieter Ordelheide, Bernd Rudolph und Elke Büsselmann, Stuttgart: Poeschel, 51-72.

- Heindl, Peter (2014) *Ökonomische Aspekte der Lastenverteilung in der Umweltpolitik am Beispiel der Energiewende – Ein Beitrag zum interdisziplinären Dialog*, Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung (ZEW), Mannheim, Discussion Paper No. 14-061, abgerufen am 04.04.2022, URL: <http://ftp.zew.de/pub/zew-docs/dp/dp14061.pdf>.
- Helfferich, Cornelia (2022) „Leitfaden- und Experteninterviews“, *Handbuch Methoden der empirischen Sozialforschung*, hrsg. von Nina Baur und Jörg Blasius, 3. Auflage, Wiesbaden: Springer.
- Hess, David (2001) “Regulating Corporate Social Performance: A New Look at Social Accounting, Auditing, and Reporting”, *Business Ethics Quarterly*, 11, 307-330.
- Hillmer, Hans-Jürgen (2012) „Finanzierung im Mittelstand“, *Bilanzen im Mittelstand*, 1, 12-14.
- Hinz, Michael (2021) „B 100 Zweck und Inhalt des Jahresabschlusses und Lageberichts“, *Beck'sches Handbuch der Rechnungslegung*, hrsg. von Hans Joachim Böcking, Marius Gros, Peter Oser, Eberhard Scheffler, Bettina Thormann, Stand: März 2021, (65. Erg. Lfg.), München: Beck.
- Hoffmann, Tim (2011) „Unternehmerische Nachhaltigkeitsberichterstattung: eine Analyse des GRI G3.1-Berichtsrahmens“, zugl.: Universität Münster, Diss., 2011, *Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung*, hrsg. von Jörg Baetge, Hans-Jürgen Kirsch und Stefan Thiele, Stefan, Band 30, Köln: Euler Verlag.
- IASB (2021) *IFRS for SME*, abgerufen am 30.12.2021, URL: <https://www.ifrs.org/issued-standards/ifrs-for-smes/>.
- IDW (2020) *Stellungnahme zum Zwischenbericht „Die Bedeutung einer nachhaltigen Finanzwirtschaft für die große Transformation“ des Sustainable Finance-Beirats der Bundesregierung*, abgerufen am 20.05.2020, URL: <https://www.idw.de/idw/idw-aktuell/idw-zum-zwischenbericht-des-sustainable-finance-beirats/123424>.
- IfM (2021) *KMU-Definition des IfM Bonn*, abgerufen am 20.12.2021, URL: <https://www.ifm-bonn.org/definitionen/kmu-definition-des-ifm-bonn>.
- IFRS Foundation (2022) About the International Sustainability Standards Board, abgerufen am 06.04.2022, URL: <https://www.ifrs.org/groups/international-sustainability-standards-board/>.

- IIRC (2010) *Press Release – Formation of the International Integrated Reporting Committee (IIRC)*, abgerufen am 13.07.2020, URL: <https://www.integratedreporting.org/wp-content/uploads/2011/03/Press-Release1.pdf>.
- Illert, Staffan und Claudia Schneider (2021) „ESG-relevante Themen für den Vorstand einer börsennotierten AG“, *Der Betrieb*, DB-Beilage 2021 zu Heft 20, 74, 27-30.
- Janisch, Monika (1993) *Das strategische Anspruchsgruppenmanagement: Vom Shareholder Value zum Stakeholder Value*, zugl.: Hochschule St. Gallen: Diss., 1992, Bern: Paul Haupt.
- Janssen, Jan (2009) *Rechnungslegung im Mittelstand*, zugl.: Technische Universität Dortmund, Diss., 2008, Wiesbaden: Gabler.
- Kajüter, Peter, Kristian Bachert, Daniel Blaesing und Daniel Kleinmanns (2010) „Die DRS zur Lageberichterstattung auf dem Prüfstand – Empirische Befunde zur Beurteilung und Anwendungspraxis der DRS“, *Der Betrieb*, 63, 457-465.
- Kajüter, Peter, Daniela Barth, Tobias Dickmann und Pierre Zapp (2007) „Rechnungslegung nach IFRS im deutschen Mittelstand?“, *Der Betrieb*, 60, 1877-1884.
- Kajüter, Peter, Martin Nienhaus und Matthias Nienaber (2017) „Prüfung des Lageberichts : empirische Befunde einer explorativen Studie“, *Die Wirtschaftsprüfung*, 70, 801-809.
- Kajüter, Peter und Maximilian Wirth (2018) „Praxis der nichtfinanziellen Berichterstattung nach dem CSR-RUG – Empirische Befunde für die DAX-Unternehmen“, *Der Betrieb*, 71, 1605-1612.
- Kayser, Gunter, Frank Wallau und Claus Adenäuer (2006) *BDI-Mittelstandspanel. Ergebnisse der Online-Mittelstandsbefragung*, hrsg. von Institut für Mittelstandsforschung Bonn (IfM), IfM-Materialien Nr. 169/2006.
- Kellersmann, Dietrich und Norbert Winkeljohann (2007) „Die Bedeutung von Corporate Governance für den Mittelstand/Familienunternehmen“, *Finanz-Betrieb*, 9, 406-412.
- KfW (2020) *KfW-Mittelstandspanel 2020 – Tabellenband*, KfW Bankengruppe, abgerufen am 4.4.2020, URL: <https://www.kfw.de/%C3%9Cber-die-KfW/Service/Download-Center/Konzernthemen/Research/KfW-Mittelstandspanel/>.

- Khan, Muzammal, Abeer Hassan, Christian Harrison und Heather Tarbert (2020) „CSR reporting: a review of research and agenda for future research“, *Management Research Review*, 43, 1395-1419.
- Kleine, Jens, Matthias Krautbauer und Tim Weller (2013) *Nachhaltige Investments aus dem Blick der Wissenschaft: Leistungsversprechen und Realität*, Steinbeis Research Center for Financial Services und Steinbeis Hochschule Berlin, Analysebericht.
- Kleinow, Jacob und Frerich Buchholz (2021) „Reporting von Nachhaltigkeitsrisiken“, *Zeitschrift für das gesamte Kreditwesen*, 74, 950-955.
- Kochhan, Christoph, Katrin Allmendinger und Hannah Korn (2017) „Planung und Umsetzung von CSR-Kommunikation: Eine Interviewstudie“, *CSR und Interne Kommunikation: Forschungsansätze und Praxisbeiträge*, hrsg. von Riccardo Wagner, Nicole Roschker und Alexander Moutchnik, Berlin: Springer Gabler, 225-241.
- Kormaier, Benedikt (2009) *Externe Unternehmensberichterstattung nicht kapitalmarktorientierter Unternehmen - Ableitung von Vorschlägen zur konzeptionellen Ausgestaltung einer differenzierten Rechnungslegung*, zugl.: Universität Rostock, Diss., 2008, München: Herbert Utz.
- Kruppe, Carsten, Robert Kühl (2020) „Nachhaltigkeit systematisch steuern“, *Controlling & Management Review*, 64, 56-63.
- Kuhn, Wolfgang (1992) *Forschung und Entwicklung im Lagebericht - eine theoretische und empirische Untersuchung*, zugl.: Universität Duisburg, Diss. 1992, Hamburg: Steuer- und Wirtschaftsverlag.
- Kuhn, Wolfgang (1993) „Die Berichterstattung über Forschung und Entwicklung im Lagebericht“, *Deutsches Steuerrecht*, 31, 491-496.
- Kühnberger, Manfred (2019) „Rechnungslegung, Fremdkapital und Debt Covenants“, *Zeitschrift für internationale und kapitalmarktorientierte Rechnungslegung*, 19, 235-246.
- Lackmann, Julia (2010) *Auswirkungen der Nachhaltigkeitsberichterstattung auf den Kapitalmarkt – Eine empirische Analyse*, zugl.: Universität Bochum, Diss., 2009, Wiesbaden: Gabler.
- Lamnek, Siegfried (2010) *Qualitative Sozialforschung*, 5. Auflage, Weinheim/Basel: Beltz.

- Lanfermann, Georg und Oliver Scheid (2021a) „Anwendung der EU-Taxonomie zu grünen Wirtschaftsaktivitäten“, *Der Betrieb*, 74, 741-748.
- Lanfermann, Georg und Oliver Scheid (2021b) „DRSC-Studie zur nichtfinanziellen Berichterstattung in Deutschland - Konsequente Weiterentwicklung der nichtfinanziellen Berichtspflichten im Rahmen der anstehenden Reform der EU-CSR-Richtlinie“, *Praxis der internationalen Rechnungslegung*, 17, 75-77.
- Lanfermann, Georg und Oliver Scheid (2021c) „Vorschlag der EU-Kommission zur Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) – Ein Überblick“, *Der Betrieb*, 74, 1213-1218.
- Lange, Markus (2020a) „Sustainable Finance: Nachhaltigkeit durch Regulierung? (Teil 1)“, *Zeitschrift für Bank- und Kapitalmarktrecht*, 20, 216-224.
- Lange, Markus (2020b) „Sustainable Finance: Nachhaltigkeit durch Regulierung? (Teil 2)“, *Zeitschrift für Bank- und Kapitalmarktrecht*, 20, 261-271.
- Lautermann, Christian, Carla Young und Esther Hoffmann (2021) *Klima- und Umweltberichterstattung deutscher Unternehmen. Evaluierung der CSR-Berichtspflicht für die Jahre 2018 und 2019*, hrsg. vom Umweltbundesamt und Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU), abgerufen am 28.9.2021, URL: <https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/klima-umweltberichterstattung-deutscher-unternehmen>.
- Leffson, Ulrich (1987) *Die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung*, 7. Auflage, Düsseldorf: IDW-Verlag.
- Lenger, Stephanie (2019) *Essays zum Mittelstand - Auswirkungen von Finanzierungsbeschränkungen, IFRS und CSR-RLUG*, zugl.: Technische Universität Dortmund, Diss., 2019, Universitätsbibliothek Dortmund.
- Lippert, Inge (2008) *Perspektivenverschiebungen in der Corporate Governance: neuere Ansätze und Studien der Corporate-Governance-Forschung*, Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung (WZB), WZB-discussion-paper SP III 2008-302, abgerufen am 11.10.2020, URL: <https://bibliothek.wzb.eu/pdf/2008/iii08-302.pdf>.
- Loew, Thomas, Kathrin Ankele, Sabine Braun und Jens Clausen (2004) *Bedeutung der internationalen CSR-Diskussion für Nachhaltigkeit und die sich daraus ergebenden Anfor-*

derungen an Unternehmen mit Fokus Berichterstattung, Endbericht an das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, abgerufen am 30.12.2021, URL: http://www.future-ev.de/uploads/media/CSR-Studie_Langfassung_BMU.pdf.

Mandler, Udo (2004) *Der deutsche Mittelstand vor der IAS-Umstellung 2005: Konzepte und empirische Befunde zur Umsetzung der IAS-Verordnung*, Herne: Verlag Neue Wirtschaftsbrieft.

Maschke, Manuela und Reingard Zimmer (2013) *CSR – Gesellschaftliche Verantwortung von Unternehmen*, Frankfurt am Main: Bund-Verlag.

Menz, Klaus-Michael und Michael Nelles (2009a) „Corporate Governance und Credit Spreads – Korrelation, Kausalität oder weder noch?“, *Finanz-Betrieb*, 11, 128–136.

Menz, Klaus-Michael und Michael Nelles (2009b) „Corporate Social Responsibility: Wird nachhaltig- verantwortungsvolle Unternehmensführung am Fremdkapitalmarkt honoriert? – Eine kritische Note“, *Finanz Betrieb*, 11, 189–199.

Moxter, Adolf (2003) *Grundsätze ordnungsgemäßer Rechnungslegung*, Düsseldorf: IDW-Verlag.

Mugler, Josef (1998) *Betriebswirtschaftslehre der Klein- und Mittelbetriebe, Band I*, 3. Auflage, Wien: Springer.

Mugler, Josef (2008) *Grundlagen der BWL der Klein- und Mittelbetriebe*, 2. Auflage, Wien: Facultas.

Müller, Stefan, Kai Brackschulze und Matija Denise Mayer-Fiedrich (2012) *Finanzierung mittelständischer Unternehmen nach Basel III - Selbstrating, Risikocontrolling und Finanzierungsalternativen*, 2. Auflage, München: Vahlen.

Müller, Stefan und Martin Stawinoga (2015) „Entwicklungslinien des Integrated Reportings“, *Handbuch Integrated Reporting – Herausforderung für Steuerung, Überwachung und Berichterstattung*, hrsg. von Carl-Christian Freidank, Stefan Müller und Patrick Velte, Berlin: Erich Schmidt, 3-28.

Müller-Burmeister, Cristina (2019) *Weiterentwicklung der Lageberichterstattung und ihrer Prüfung: eine normative und empirische Untersuchung aus nationaler und internationaler Sicht*, zugl.: Universität Hamburg, Diss., 2019, Wiesbaden: Springer Gabler.

- Neus, Werner (2018) *Einführung in die Betriebswirtschaftslehre*, 10. Auflage, Tübingen: Mohr Siebeck.
- Niehus, Rudolf J. (2006) „IFRS für den Mittelstand? Warum eigentlich?“, *Der Betrieb*, 59, 2529-2536.
- Oehler, Ralph (2005) *Auswirkungen einer IAS/IFRS-Umstellung bei KMU*, zugl.: Universität Erlangen-Nürnberg, Diss., 2005, München: Herbert Utz.
- Orth, Christian (2021) „B 950 Kapitalmarktorientierte Rechnungslegung und Corporate Governance“, *Beck'sches Handbuch der Rechnungslegung*, hrsg. von Hans Joachim Böcking, Marius Gros, Peter Oser, Eberhard Scheffler und Bettina Thormann, Stand: März 2021, (65. Erg. Lfg.), München: Beck.
- Pahnke, André, Christian Schröder, Fabian Leonhard und Arnd Wiedemann (2015) *Finanzierungsstrukturen und -strategien kleiner und mittlerer Unternehmen: Eine Bestandsaufnahme*, hrsg. vom Institut für Mittelstandsforschung Bonn (IfM), IfM-Materialien, No. 242/2015.
- Pape, Ulrich und Sven Seehausen (2012) „Kapitalstrukturentscheidungen in KMU“, *Besteuerung, Finanzierung und Unternehmensnachfolge in kleinen und mittleren Unternehmen*, hrsg. von Gernot Brähler und Ralf Trost, Ilmenau: Universitäts-Verlag Ilmenau, 245-264.
- Paschen, Iris (1992) „Zur Publizitätspraxis der GmbH“, *Der Betrieb*, 45, 49-53.
- Paul, Stephan, Thomas Paul und Stefan Stein (2002) „Rating-Agenturen für den Mittelstand“, *Rating aktuell*, 1, 36-38.
- Peemöller, Volker, Günter Spanier und Heino Weller (2002) „Internationalisierung der externen Rechnungslegung: Auswirkungen auf nicht kapitalmarktorientierte Unternehmen“, *Betriebs-Berater*, 57, 1799-1803.
- Pellens, Bernhard, Rolf Uwe Fülbier, Joachim Gassen und Thorsten Sellhorn (2021) *Internationale Rechnungslegung – IFRS 1 bis 16, IAS 1 bis 41, IFRIC-Interpretationen, Standardentwürfe*, 11. Auflage, Stuttgart: Schäffer-Poeschel Verlag.
- Petersen, Karl, Florian Bansbach und Eike Dornbach (2019) *IFRS Praxis-Handbuch*, 13. Auflage, München: Vahlen.

- Pfohl, Hans-Christian (2006) „Abgrenzung der Klein- und Mittelbetriebe von Großbetrieben“, *Betriebswirtschaftslehre der Mittel- und Kleinbetriebe*, hrsg. von Hans-Christian Pfohl, 4. Auflage, Berlin: Erich Schmidt, 1-24.
- Picot, Arnold (1991) „Ökonomische Theorien der Organisation – Ein Überblick über neuere Ansätze und deren betriebswirtschaftliches Anwendungspotential“, *Betriebswirtschaftslehre und Ökonomische Theorie*, hrsg. von Dieter Ordelheide, Bernd Rudolph und Elke Büsselmann, Stuttgart: Poeschel, 143-170.
- Picot, Arnold, Helmut Dietl, Egon Franck, Marina Fiedler und Susanne Royer (2012) *Organisation – Theorie und Praxis aus ökonomischer Sicht*, 6. Auflage, Stuttgart: Schäffer-Poeschel.
- Poeschl, Hanno (2013) *Strategische Unternehmensführung zwischen Shareholder-Value und Stakeholder-Value*, zugl.: Universität Trier, Diss., 2010, Wiesbaden: Springer Gabler.
- Rang, Reiner (2004) *Qualität der Lageberichterstattung von Kapitalgesellschaften in Deutschland unter besonderer Berücksichtigung der Darstellung von Risiken der künftigen Entwicklung*, Studie im Auftrag der Hans-Böckler-Stiftung, abgerufen am 15.06.2021, URL: https://www.boeckler.de/pdf/mbf_lageberichterstattung_2004.pdf.
- Rang, Reiner (2007) *Qualität der Lageberichterstattung von Kapitalgesellschaften in Deutschland – Lageberichte der Geschäftsjahre 2004-2006*, Studie im Auftrag der Hans-Böckler-Stiftung, abgerufen am 23.06.2021, URL: https://www.boeckler.de/pdf/mbf_lageberichterstattung_2006.pdf.
- Rat für nachhaltige Entwicklung (2020) *Der Deutsche Nachhaltigkeitskodex. Maßstab für nachhaltiges Wirtschaften*, abgerufen am 28.9.2020, URL: <https://www.deutscher-nachhaltigkeitskodex.de/de-DE/Home/Services/Dokumente>.
- Rehbinder, Eckard (2017) „Förderung sozialer Verantwortung durch Unternehmenspublizität – ein Experiment mit ungewissem Ausgang“, *Audit Committee Quarterly – extra*, 16-18.
- Richter, Philipp Clemens, Wladislav Gawenko und Kevin Kinne (2021) „Wie nachhaltig berichten Unternehmen im europäischen Vergleich? – Zur Umsetzung der europäischen CSR-Richtlinie“, *Die Wirtschaftsprüfung*, 74, 703-712.
- Ringel, Marc (2021) *Umweltökonomie*, Wiesbaden: Springer Gabler.

- Rose, Caspar (2017) "The relationship between corporate governance characteristics and credit risk exposure in banks: implications for financial regulation", *European Journal of Law and Economics*, 43, 167-194.
- Roth-Mingram, Berrit (2017) *Corporate Social Responsibility in der Sozialen Marktwirtschaft mit system- und rechtsvergleichenden Impulsen aus den Vereinigten Staaten von Amerika und der Volksrepublik China*, Baden-Baden: Nomos.
- Röhl, Klaus-Heiner (2020) *Der Mittelstand in der Corona-Krise - Solide Eigenkapitalbasis wirkt stabilisierend*, Institut der deutschen Wirtschaft (IW) Köln, IW-Report No. 24/2020.
- Rückwardt, Sabrina (2021) „Nachhaltigkeitsberichterstattung – Bedeutung des Deutschen Nachhaltigkeitskodex (DNK)“, *CSR im Mittelstand – Unternehmerische Verantwortung als Basis für langfristigen Erfolg*, hrsg. von Marina Schmitz, Berlin: Springer Gabler, 111-130.
- Samuelson, Paul A. und William D. Nordhaus (1998) *Economics – Volkswirtschaftslehre*, Übersetzung der 15. amerikanischen Ausgabe, Wien: Ueberreuter.
- Schaier, Sven (2007) *Konvergenz von internem und externem Rechnungswesen – Bedarf für eine Neustrukturierung des Rechnungswesens?*, zugl.: WHU – Otto Beisheim School of Management Vallendar, Diss., 2007, Wiesbaden: Deutscher Universitäts-Verlag.
- Schaltegger, Stefan, Florian Lüdeke-Freund und Erik G. Hansen, (2012) „Business cases for sustainability. The role of business model innovation for corporate sustainability“, *International Journal of Innovation and Sustainable Development*, 6, 95-119.
- Schewe, Gerhard, Ann-Marie Nienaber, Ansgar Buschmann und Bernd Liesenkötter (2012) „Alles nur Greenwashing? Wie glaubwürdig berichten Unternehmen über ihr Nachhaltigkeitsengagement?“, *Zeitschrift für Umweltpolitik & Umweltrecht*, 35, 1-27.
- Schildbach, Thomas, Markus Beermann und Michael Feldhoff (1990) „Lagebericht und Publizitätspraxis der GmbH – Eine empirische Untersuchung“, *Betriebs-Berater*, 45, 2297-2301.
- Schildbach, Thomas und Markus Grottko (2011) “IFRS for SMEs – unvereinbar mit den Anforderungen der EU und eine Gefahr für den Mittelstand“, *Der Betrieb*, 64, 945-953.

- Schmidt, Matthias (2019) „Green and more: Quo vadis nichtfinanzielle Berichterstattung?“, *Die Wirtschaftsprüfung*, 72, 1198-1199.
- Schmidt, Reinhard. H. und Marco Weiß (2003) „Shareholder vs. Stakeholder: Ökonomische Fragestellungen“, *Handbuch Corporate Governance*, hrsg. von Peter Hommelhoff, Klaus J. und Axel v. Werder, Stuttgart: Schäffer Poeschel, 107–127.
- Schneider, Dieter (1997) *Betriebswirtschaftslehre, Band 2: Rechnungswesen*, 2. Auflage, München: Oldenbourg Verlag.
- Schnell, Rainer, Paul B. Hill und Elke Esser (2018) *Methoden der empirischen Sozialforschung*, 11. Auflage, Berlin: De Gruyter Oldenbourg.
- Schoppe, Siegfried, Andreas Wass von Csege, Ingo Stein und Klaus Zimmer (1995) *Moderne Theorie der Unternehmung*, München: Oldenbourg Verlag.
- Schröder, Isabelle (2020) *CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz – Beurteilung aus Arbeitnehmerperspektive*, zugl.: Ruhr-Universität Bochum, Diss., 2019, Wiesbaden: Springer Gabler.
- Science Based Targets (2021) *About us*, abgerufen am 24.10.2021, URL: <https://science-basedtargets.org/>.
- Selch, Barbara (2003) *Der Lagebericht: Risikoberichterstattung und Aufstellung nach IDW RS HFA 1*, zugl.: Universität Würzburg, Diss., 2003, Wiesbaden: Deutscher Universitäts-Verlag.
- Siebler, Ute (2008) *Internationalisierung der Rechnungslegung und deren Auswirkungen auf Handels- und Steuerbilanz nicht auf den geregelten Kapitalmarkt ausgerichteter Unternehmen*, zugl.: Universität Trier, Diss., 2006, Berlin: Duncker & Humblot.
- Singer, Klaus und Christian Wullenkord (2020) „Mittelstand: Erstellung und Prüfung von Lageberichten nach IDW PS 350 n.F. – Hilfestellungen für mittelständische Unternehmen und deren Prüfer bei der Erstanwendung von IDW PS 350 n.F.“, *Die Wirtschaftsprüfung*, 74, 119-125.
- Skrzipek, Markus (2005) *Shareholder Value versus Stakeholder Value – Ein Vergleich des US-amerikanischen Raums mit Österreich*, zugl.: Wirtschaftsuniversität Wien, Diss., 2004, Wiesbaden: Deutscher Uniersitätsverlag.

- Stawinoga, Martin (2021) „Zur Gründung des International Sustainability Standards Board (ISSB): IFRS Sustainability Disclosure Standards vs. EU-Rahmenwerk?“, *Zeitschrift für Internationale Rechnungslegung*, 17, 537-543.
- Stein, Thomas (2011) *Eine ökonomische Analyse der Entwicklung der Lageberichtsqualität – ein Beitrag zur Diskussion um Regulierung und Deregulierung*, zugl.: Universität Frankfurt am Main, Diss., 2010, Wiesbaden: Gabler Springer.
- Stephan, Petra (2002) *Nachfolge in mittelständischen Familienunternehmen – Handlungsempfehlungen aus Sicht der Unternehmensführung*, zugl.: Universität Bamberg, Diss., 2002, Wiesbaden: Deutscher Universitäts-Verlag.
- Störk, Ulrich und Mathias Schellhorn (2020) „HGB § 264 Pflicht zur Aufstellung; Befreiung“, *Beck'scher Bilanz-Kommentar, Handels- und Steuerbilanz, §§ 238 bis 339, 342 bis 342e HGB*, hrsg. von Bernd Grottel, Stefan Schmidt, Wolfgang Schubert und Ulrich Störk, 12. Auflage, München: Beck.
- Streim, Hannes (1988) *Grundzüge der handels- und steuerrechtlichen Bilanzierung*, Kohlhammer: Stuttgart.
- Stubbs, Wendy und Colin Higgins (2014) „Integrated Reporting and internal mechanisms of change“, *Accounting Auditing & Accountability Journal*, 27, 1068-1089.
- Streim, Hannes (1995) „Zum Stellenwert des Lageberichts im System der handelsrechtlichen Rechnungslegung“, *Unternehmenstheorie und Besteuerung – Festschrift zum 60. Geburtstag von Dieter Schneider*, hrsg. von Rainer Elschen, Theodor Siegel, Franz W. Wagner, Wiesbaden: Springer Gabler, 703–721.
- Streim, Hannes (2000) „Die Vermittlung entscheidungsnützlicher Information durch Bilanz und GuV – Ein nicht einlösbares Versprechen der internationalen Standardsetter“, *Betriebswirtschaftliche Forschung und Praxis*, 52, 111-131.
- Sturm, Bodo und Clara Vogt (2018) *Umweltökonomik: Eine anwendungsorientierte Einführung*, 2. Auflage, Berlin: Springer Gabler.
- TEG (2020) *Technical Report. Taxonomy: Final report of the Technical Expert Group on Sustainable Finance*, abgerufen am 04.04.2021, URL: https://ec.europa.eu/info/sites/default/files/business_economy_euro/banking_and_finance/documents/200309-sustainable-finance-teg-final-report-taxonomy_en.pdf.

- Theis, Jochen (2018) *Nachhaltigkeitsberichterstattung in der Praxis – Anwendung im DAX 30*, Düsseldorf: IDW-Verlag.
- Tullberg, Jan (2012) „Triple bottom line – a vaulting ambition?“, *Business Ethics: A European Review*, 21, 310-324.
- Ull, Thomas (2006) *IFRS in mittelständischen Unternehmen. Empfehlungen für die inhaltliche Ausgestaltung einer mittelstandsorientierten IFRS-Rechnungslegung*, zugl.: Universität Bremen, Diss., 2006, Wiesbaden: Deutscher Universitäts-Verlag.
- Ulrich, Patrick (2011) *Corporate Governance in mittelständischen Familienunternehmen - Theorien, Feldstudien, Umsetzung*, zugl.: Universität Bamberg, Diss., 2010, Wiesbaden: Gabler.
- UN (1992) *Agenda 21 – Konferenz der Vereinten Nationen für Umwelt und Entwicklung*, abgerufen am 30.12.2021, URL: https://www.un.org/depts/german/conf/agenda21/agenda_21.pdf.
- UNEP FI (2019) *Principles for responsible banking. Guidance document*, abgerufen am 20.09.2021, URL: <https://www.unepfi.org/banking/bankingprinciples/>.
- UNEP FI (2021a) *About us*, abgerufen am 20.10.2021, URL: <https://www.unepfi.org/about/>.
- UNEP FI (2021b) *Net-Zero Banking Alliance*, abgerufen am 22.10.2021, URL: <https://www.unepfi.org/net-zero-banking/>.
- UNEP FI und EBF (2021) *Testing the application of the EU Taxonomy to core banking products: High level recommendations*, abgerufen am 06.07.2021, URL: <https://www.unepfi.org/banking/bankingprinciples/initiatives/eu-taxonomy/>.
- Velte, Patrick (2017) „Zukunft der nichtfinanziellen Berichterstattung – Das CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz als Zwischenlösung!?!“, *Der Betrieb*, 70, 2813-2820.
- Velte, Patrick, Ellen Simon-Heckroth und Nils Borcharding (2020) „Zur Notwendigkeit eines „CSR-RUG 2.0“. Eine Bestandsaufnahme empirischer Befunde zur Entscheidungsnützlichkeit der nichtfinanziellen Erklärung“, *Die Wirtschaftsprüfung*, 73, 1349-1357.
- Velte, Patrick (2021a) „Sustainable Corporate Governance: Integration von Nachhaltigkeit in das Aktien- und Bilanzrecht (Teil I)“, *Der Betrieb*, 74, 1054 - 1062.

- Velte, Patrick (2021b) „Sustainable Corporate Governance: Integration von Nachhaltigkeit in das Aktien- und Bilanzrecht (Teil II)“, *Der Betrieb*, 74, 1113 - 1121.
- Voigt, Stefan (2009) *Institutionenökonomik – Neue Ökonomische Bibliothek*, 2. Auflage, Stuttgart: UTB.
- VRF (2022) *About The Value Reporting Foundation*, abgerufen am 23.05.2022, URL: <https://www.valuereportingfoundation.org/about/>.
- Wagenhofer, Alfred und Ralf Ewert (2015) *Externe Unternehmensrechnung*, 3. Auflage, Berlin: Springer.
- Wallau, Frank (2006) „Mittelständische Unternehmen in Deutschland – das Rückgrat der Wirtschaft“, *Unternehmensführung im Mittelstand. Rollenwandel kleiner und mittlerer Unternehmen in der Globalisierung*, hrsg. von Malcolm Schauf, München: Hampp, 9-33.
- Walter, Karl-Friedrich (2015) „Aktuelle Entwicklungen zur Offenlegung der wirtschaftlichen Verhältnisse bei Kreditgewährung“, *Deutsches Steuerrecht*, 43, 2139-2143.
- Weber, Manfred, Thomas R. Fischer, Ekkehard Wenger, Dietrich Hoppenstedt, Wolfgang Gerke und Bernd Rudolph (2005) *Drei-Säulen-Modell: Gibt es Reformbedarf im deutschen Bankensektor?*, Institut für Wirtschaftsforschung, ifo Schnelldienst, 58, 3-23.
- Weinreich, Sigurd (2004) *Nachhaltige Entwicklung im Personenverkehr. Eine quantitative Analyse unter Einbezug externer Kosten*, zugl.: Universität Flensburg, Diss., 2003, Heidelberg: Springer.
- Welter, Friederike, Eva May-Strobl und Hans-Jürgen Wolter (2014) *Mittelstand im Wandel*, hrsg. von Institut für Mittelstandsforschung Bonn (IfM), IfM-Materialien Nr. 232/2014.
- Williamson, Oliver Eaton (1985) *The Economic Institutions of Capitalism. Firms, Markets, Relational Contracting*, New York: Free Press.
- Winnefeld, Robert (2015) *Bilanz-Handbuch, Handels- und Steuerbilanz, reformspezifisches Bilanzrecht, bilanzielle Sonderfragen, Sonderbilanzen, IAS/US-GAAP*, 5. Auflage, München: Beck.
- Wittmann, Waldemar (1959) *Unternehmung und unvollkommene Information*, Köln und Opladen: Westdeutscher Verlag.

- Wolf, Joachim (2020) *Organisation, Management, Unternehmensführung - Theorien, Praxisbeispiele und Kritik*, 6. Auflage, Wiesbaden: Springer Gabler.
- Wolter, Hans-Jürgen und Hans-Eduard Hauser (2001) „Die Bedeutung des Eigentümerunternehmens in Deutschland - Eine Auseinandersetzung mit der qualitativen und quantitativen Definition des Mittelstands“, *Jahrbuch zur Mittelstandsforschung 1/2001*, hrsg. von Institut für Mittelstandsforschung Bonn (IfM), Wiesbaden: Deutscher Universitäts-Verlag, 25-77.
- Wolter, Hans-Jürgen und Irakli Sauer (2017) *Die Bedeutung der eigentümer- und familiengeführten Unternehmen in Deutschland*, hrsg. von Institut für Mittelstandsforschung Bonn (IfM), IfM-Materialien Nr. 253/2017.
- Wöhe, Günter und Ulrich Döring (2016) *Einführung in die allgemeine Betriebswirtschaftslehre*, 26. Auflage, München: Vahlen.
- Wördenweber, Martin (2017) *Nachhaltigkeitsmanagement - Grundlagen und Praxis unternehmerischen Handelns*, Stuttgart: Schäffer-Poeschel.
- Zülch, Henning und Christian Kretzmann (2017) „Sind Profitabilität und Verantwortung vereinbar? - Eine Stellungnahme zu Widerspruch und Kompatibilität von Corporate Social Responsibility und Gewinnmaximierung“, *Der Betrieb*, 70, 677-782.

Fachnormenverzeichnis

DRSC (2012) Deutscher Rechnungslegungs Standard Nr. 20: Konzernlagebericht [DRS 20],
BAnz, 64. Jg. vom 04.12.2012.

IDW (2017) Prüfungsstandard: Prüfung des Lageberichts im Rahmen der Abschlussprüfung
[IDW PS 350 n.F.], IDW Life 2/2018, S. 225.

Rechtsquellenverzeichnis

Aktiengesetz [AktG] vom 06.09.1965, BGBl. I 1965, S. 1089-1184, zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.08.2021, BGBl. I, S. 3436-3482.

Bilanzrichtlinien-Gesetz [BiRiLiG] vom 19.12.1985, BGBl. I 1985, S. 2355-2433.

Deutscher Bundestag, Drucksache 16/10067 vom 30.07.2008 [BT-Drucksache (2008)]: Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Bilanzrechts (Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz – BilMoG).

Deutscher Bundestag, Drucksache 18/9982 vom 17.10.2016 [BT-Drucksache (2016)]: Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der nichtfinanziellen Berichterstattung der Unternehmen in ihren Lage- und Konzernlageberichten (CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz).

Gesetz zur Einführung internationaler Rechnungslegungsstandards und zur Sicherung der Qualität der Abschlussprüfung [BilReG] 04.12.2004, BGBl. I 2004, S. 3166-3182.

Gesetz zur Modernisierung des Bilanzrechts [BilMoG] vom 25.05.2009, BGBl. I 2009, S. 1102–1137.

Gesetz zur Stärkung der nichtfinanziellen Berichterstattung der Unternehmen in ihren Lage- und Konzernlageberichten [CSR-RUG] vom 11.04.2017, BGBl. I 2017, S. 802-814.

Handelsgesetzbuch [HGB] vom 10.5.1897, RGBl. 1897, S. 219–436, zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.08.2021, BGBl. I 2021, S. 3311.

IASB-Rahmenkonzept für die Aufstellung und Darstellung von Abschlüssen [RK], angenommen durch den IASB im April 2001.

IAS 1 Darstellung des Abschlusses [IAS 1], Verordnung (EG) Nr. 1274/2008 der Kommission vom 17.12.2008, Abl. EU L 339, S. 3-44.

Kapitalgesellschaften- und Co-Richtlinie-Gesetz [KapCoRiLiG] vom 08.03.2000, BGBl. I, S. 154-162.

Publizitätsgesetz [PublG] vom 15.08.1969, BGBl. I 1969, S. 1189-1199, zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.08.2021, BGBl. I, S. 3436-3482.

Richtlinie 2013/34/EU [RL 2013/34/EU] des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.06.2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbun-

dene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates, Amtsblatt der Europäischen Union, L 182/19.

Richtlinie 2014/95/EU [RL 2014/95/EU] des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22.10.2014 zur Änderung der Richtlinie 2013/34/EU im Hinblick auf die Angabe nicht-finanzieller und die Diversität betreffender Informationen durch bestimmte große Unternehmen und Gruppen, Amtsblatt der Europäischen Union, L 330/1.

Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union [AEUV] in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.05.2008, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft, C 115, S. 47, zuletzt geändert durch Art. 2 Änderungsbeschluss 2012/419/EU, Amtsblatt der Europäischen Union, L 204, S. 131.

Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 [VO 1606/2002] des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19.07.2002 betreffend die Anwendung internationaler Rechnungslegungsstandards, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft, L 243/1.

Verordnung (EU) 2020/852 [VO 2020/852] des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18.06.2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft, L 198/13.

Wertpapierhandelsgesetzbuch [WpHG] vom 09.09.1998, BGBl. I, S. 2708-2725, zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.07.2021, BGBl. I 2021, S. 2570.

Anhang

Anhang 1: Interviewanfrage

Interviewanfrage

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen meiner Dissertation am Lehrstuhl für International Accounting (Prof. Dr. Andreas Scholze) des Fachbereichs für Wirtschaftswissenschaft an der Universität Osnabrück beschäftige ich mich mit der Berücksichtigung von Nachhaltigkeit bzw. Environment, Social und Governance (ESG) in der Unternehmensberichterstattung von nicht kapitalmarktorientierten Unternehmen aus Sicht von Kreditinstituten.

In der aktuellen Diskussion um eine Anpassung der Non-Financial Reporting Directive (NFRD) wird auch eine Ausweitung des Anwenderkreises erwogen. Demnach könnten zukünftig auch (bestimmte) nicht kapitalmarktorientierte Unternehmen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichtet sein. Gerade im Bereich der nicht kapitalmarktorientierten (mittelständischen) Unternehmen nehmen Kreditinstitute eine wesentliche Rolle unter den Stakeholdern ein und werden regelmäßig als wichtige bzw. wichtigste Adressaten der Unternehmensberichterstattung dieser Unternehmen gesehen.

Vor diesem Hintergrund möchte ich mit Hilfe von Interviews feststellen, ob nichtfinanzielle Informationen für Kreditinstitute relevant sind und wenn ja, um welche Informationen es sich handelt und wie diese zur Verfügung gestellt werden sollten. Im Rahmen der Befragung soll ebenfalls festgestellt werden, welchen Stellenwert dem Berichtsinstrument Lagebericht (bisher) im Kreditvergabe- und Kreditüberwachungsprozess beigemessen und wie dieser genutzt wird.

Ich würde mich freuen, wenn ich Sie oder eine(n) Ihrer Kollegen aus dem Bereich der Kreditanalyse/Marktfolge als Experte/Experten für diese Befragung gewinnen könnte, um ihre persönlichen Erfahrungen und Einschätzungen zu erfahren. Der Zeitraum des Interviews soll eine Stunde nicht überschreiten. Ich versichere Ihnen, dass sämtliche generierte Informationen streng vertraulich behandelt werden und ausschließlich für wissenschaftliche Zwecke Verwendung finden. Die Daten werden hinreichend anonymisiert, so dass keine Rückschlüsse auf Ihre Person und/oder Ihre Institution möglich sind. Kosten entstehen für Sie nicht.

Der Interviewleitfaden ist so strukturiert, dass die Fragen auch autonom beantwortet werden könnten. Sollten Sie demnach keine Zeit für ein persönliches Gespräch haben, würde ich mich sehr freuen, wenn Sie von der Möglichkeit Gebrauch machen, den Fragebogen selbstständig auszufüllen und hierbei die Freiflächen nutzen, um weiterführende Angaben zu machen.

An alle Teilnehmer der Studie werden die Studienergebnisse in Form der finalen Monografie und eines zusammenfassenden Aufsatzes weitergegeben.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne telefonisch oder per E-Mail zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Frederik-Bengt Blomeyer

Anhang 2: Einverständniserklärung für die Untersuchung

Einverständniserklärung

Im Rahmen eines **Forschungsprojekts** am Lehrstuhl für International Accounting (Prof. Dr. Andreas Scholze) der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften an der Universität Osnabrück wird das Thema **Nachhaltigkeitsaspekte** bzw. Environment-, ~~Social~~- und Governance-Aspekte (ESG-Aspekte) in der **Unternehmensberichterstattung** von **nicht kapitalmarktorientierten Unternehmen** aus Sicht von Kreditinstituten untersucht.

Für das Projekt werden **Interviews bzw. Fragebogenerhebungen** durchgeführt. Sämtliche Daten werden **streng vertraulich** behandelt. Die Interviews werden - unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Interview-Teilnehmers – **aufgezeichnet** und anschließend in **Schriftform** gebracht. Für die weitere wissenschaftliche Auswertung werden alle Angaben, die zu einer Identifizierung der interviewten Person und/oder Institution führen könnten, **anonymisiert**. Einzelne Aussagen werden in wissenschaftlichen Veröffentlichungen nur in Ausschnitten zitiert, um sicherzustellen, dass der Gesamtzusammenhang nicht zu einer Identifikation der Personen und/oder Institutionen führen kann.

Die erhobenen Daten werden ausschließlich für **wissenschaftliche Zwecke** verwendet und werden nicht an Dritte für andere Zwecke weitergegeben.

Die Teilnahme an der Befragung ist **freiwillig**. Sie haben zu jeder Zeit die Möglichkeit, das Gespräch oder die Befragung abzubrechen. Die Einwilligung in die Aufzeichnung und Niederschrift des Gesprächs kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

Verantwortlich für die Durchführung der Studie ist:

Name: Frederik-Bengt Blomeyer, LL.M.
Anschrift: Im Eck 4a, 49078 Osnabrück
E-Mail-Adresse: frederik-bengt.blomeyer@web.de
Telefon: 0170/8235084

Unter diesen Bedingungen erkläre ich mich zur Teilnahme an dem Interview/der Fragebogenerhebung bereit

Ja Nein

Ich bin damit einverstanden, dass das Gespräch aufgezeichnet, verschriftlicht, anonymisiert und ausgewertet wird (nur im Falle eines persönlichen Gesprächs relevant).

Ja Nein

Ich möchte das Untersuchungsergebnis in Form der Monografie und/oder eines Aufsatzes erhalten und bin damit einverstanden, dass ich zu diesem Zwecke von Herrn Blomeyer kontaktiert werde.

Ja Nein

Anhang 3: Strukturierter Fragebogen

1. Abschnitt: Stellenwert und Nutzung des Lageberichts im Kreditvergabe- und Kreditüberwachungsprozess

1. Welchen Stellenwert messen Sie den folgenden Bestandteilen der Unternehmensberichterstattung nicht kapitalmarktorientierter Unternehmen ein?

	Sehr wichtig	Eher wichtig	Teils / teils	Eher unwichtig	Unwichtig
Bilanz					
Gewinn- und Verlustrechnung					
Anhang					
Lagebericht					
Kapitalflussrechnung*					
Eigenkapitalspiegel*					

*Sofern vorhanden (Bei nicht kapitalmarktorientierten Unternehmen sind diese nur für den Konzernabschluss verpflichtend)

2. Welchen Stellenwert messen Sie den folgenden Berichtsinhalten des Lageberichts nach § 289 HGB (ergänzt mit speziellen Angabepflichten des DRS 20) ein?

Hinweis: Eine genauere Übersicht über die Inhalte des Lageberichts mit weiteren Beispielsachverhalten findet sich in der Anlage Nr. 1.

	Sehr wichtig	Eher wichtig	Teils / teils	Eher unwichtig	Unwichtig
Grundlagen des Unternehmens					
Geschäftsmodell					
Zweigniederlassungen					
Ziele und Strategien (freiwillig)					
Wirtschaftsbericht					
Gesamtwirtschaftliche und branchenbezogene Rahmenbedingungen					
Geschäftsverlauf					
Ertragslage					
Finanzlage					
Vermögenslage					
Finanzielle Leistungsindikatoren					
Nichtfinanzielle Leistungsindikatoren ¹					
Forschungs- und Entwicklungsbericht					
Prognose-, Chancen- und Risikobericht					
Prognosebericht					
Risikobericht					
Chancenbericht					
Risikobericht zu der Verwendung von Finanzinstrumenten					

¹ Nur für den Konzernlagebericht oder bei Erfüllung der Größenkriterien einer großen Kapitalgesellschaft i.S.d. § 267 Abs. 3 HGB relevant. Die Größenmerkmale nach werden in Anlage Nr. 3 aufgeführt.

3. Würden Sie den folgenden Aussagen zum Nutzen des Lageberichts für Sie als (potenzielle) Kreditgeber zustimmen?

	Stimme voll zu	Stimme eher zu	Stimme eher nicht zu	Stimme nicht zu
Der Lagebericht dient als originäre Bezugsquelle für Informationen, die sonst in keiner Informationsquelle enthalten sind)				
Der Lagebericht konkretisiert und erläutert Informationen aus dem Jahresabschluss				
Der Lagebericht konkretisiert und erläutert zuvor eingeholte qualitative Informationen (z.B. aus Gesprächen mit dem Management)				

Für Konkretisierungen:

Hinweis: Um welche Informationen handelt es sich, die im Lagebericht enthalten sind oder konkretisiert werden und für Sie relevant sind?

4. Hängt die Nutzung des Lageberichts durch die Kreditgeber von bestimmten Faktoren ab?

Hinweis: Zum Beispiel die Unternehmensgröße, das Vorliegen einer Konzernstruktur, Branchenzugehörigkeit, Internationalität der Unternehmensaktivität oder die Höhe der Transaktion?

5. Was sind aus ihrer Sicht die Schwächen in der Lageberichterstattung nicht kapitalmarktorientierter Unternehmen?

z.B.	Stimme zu	Stimme eher zu	Stimme eher nicht zu	Stimme nicht zu
Es werden keine relevanten Informationen zur Verfügung gestellt				
Es werden hauptsächlich Informationen zur Verfügung gestellt, die sich schon aus dem Jahresabschluss ergeben				
Die Aussagen im Lagebericht sind nicht klar genug formuliert				
Relevante Informationen werden von irrelevanten Informationen überlagert				
Die Berichterstattung ist zu wenig zukunftsorientiert				

Weitere Schwächen:

6. Wo sehen Sie Entwicklungs- und Verbesserungspotenziale in der Lageberichterstattung (Welche Informationen müsste der Lagebericht enthalten, um Ihnen entscheidungsnützlichere Informationen zur Verfügung zu stellen)?

2. Abschnitt: Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten in der Kreditvergabe

7. Berücksichtigen Sie Nachhaltigkeitsaspekte in der Kreditvergabe an nicht kapitalmarktorientierte Unternehmen?

Ja
 Nein, ist aber geplant
 Nein, und ist auch nicht geplant

Hinweis: Sofern Sie die Antwortmöglichkeit „Nein, und ist auch nicht geplant“ ausgewählt haben, können Sie mit Frage Nr. 14 fortfahren.

8. Aus welchen Gründen berücksichtigt Ihr Institut derzeit oder perspektivisch Nachhaltigkeitsaspekte?

	Sehr wichtig	Eher wichtig	Teils / teils	Eher unwichtig	Unwichtig
Performancegründe (Betriebswirtschaftliche Gründe, z.B. Einfluss von ESG-Kriterien auf Kreditwürdigkeit)					
Regulatorik (Gesetzgebung, EZB-Leitfaden, BaFin-Merkblatt, EU-Taxonomie, eigene Berichterstattungspflichten o.Ä.)					
Selbstverpflichtung des Instituts (Druck der Anteilseigner / Stakeholder, Freiwillige Standards / Reputationsgründe)					

Für Konkretisierungen:

9. Welchen Einfluss haben Nachhaltigkeitskriterien derzeit (oder perspektivisch) auf die Kreditvergabe?

	Ja	Nein	Teils / teils
Nachhaltigkeitskriterien werden berücksichtigt bei der Kreditentscheidung (Ausschlussgründe)			
Nachhaltigkeitskriterien werden berücksichtigt bei den Kreditkonditionen (Zinsen und Sicherheiten)			
Nachhaltigkeitskriterien werden berücksichtigt bei der laufenden Kreditüberwachung (z.B. durch Covenants)			

Sonstiges:

10. Woraus ergeben sich in Ihrem Institut derzeit (oder perspektivisch) die Anforderungen an die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten?

	Ja	Nein	Teils / teils
Institutspezifische Standards / Interne Richtlinien			
Institutsübergreifende Standards / Externe Richtlinien			
Ermessen des Sachbearbeiters und/oder der Kreditabteilung			

Für Konkretisierungen:

11. Welchen Einfluss haben die folgenden Merkmale des Kreditnehmers oder der Transaktion derzeit (oder perspektivisch) auf die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten?

	Sehr hoch	Eher hoch	Teils / teils	Eher gering	Irrelevant
Kapitalmarktorientierung					
Unternehmensgröße					
Vorliegen einer Konzernstruktur					
Branchenzugehörigkeit					
Tätigkeitsbereich (international, national)					
Transaktionsvolumen (Kredithöhe)					
Sonstige unternehmensindividuelle Faktoren					

Für Konkretisierungen:

12. Welche Bedeutung haben die folgenden Quellen für die Beschaffung von Nachhaltigkeitsinformationen?

	Sehr wichtig	Eher wichtig	Teils / teils	Eher unwichtig	Unwichtig
Lagebericht					
Nachhaltigkeitsbericht					
Persönliches Gespräch mit dem Management					
Eigene Checklisten					
Externe Nachhaltigkeits- bzw. ESG-Ratings					
Öffentlich verfügbare Informationen (Internetrecherche Datenbanken, Brancheninformationen)					

Sonstiges:

13. Was sind aus Ihrer Sicht die größten Schwierigkeiten bei der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten in der Kreditvergabe?

Hinweis: Zum Beispiel die Datenverfügbarkeit oder die Definition von relevanten Informationen

3. Abschnitt: Nachhaltigkeitsberichterstattung im Mittelstand

Vorbemerkung: Die Verpflichtung zur Integration von Nachhaltigkeitsaspekten in die Unternehmensberichterstattung trifft aufgrund der Non-Financial Reporting Directive² (NFRD) derzeit nur große kapitalmarktorientierte Kapitalgesellschaften mit mehr als 500 Mitarbeitern. Nicht kapitalmarktorientierte Unternehmen sind derzeit nicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichtet. Derzeit befindet sich die NFRD in Überarbeitung, wobei auch eine Ausweitung des Anwendungsbereichs auf (große) nicht kapitalmarktorientierte Unternehmen erwogen wird. Eine Übersicht über die derzeitigen Berichtsanforderungen nach der NFRD findet sich im Anhang dieses Fragebogens in der Anlage Nr. 2.

Im vorigen Abschnitt wurden Sie bereits zu der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten in der Kreditvergabe befragt. Die folgenden Fragen zielen vor allem darauf ab, ob eine Aufnahme von Nachhaltigkeitsinformationen in die Berichterstattung nicht kapitalmarktorientiert Unternehmen sinnvoll ist und wie diese ausgestaltet sein sollte, um Ihren Informationsbedürfnissen zu entsprechen.

14. Würden Sie den folgenden Aussagen zustimmen?

	Ja	Nein	Weiß nicht
Alle nicht kapitalmarktorientierte Unternehmen sollten Nachhaltigkeitsaspekte in ihre Unternehmensberichterstattung (Lagebericht / gesonderter Bericht) integrieren			
Nur bestimmte nicht kapitalmarktorientierte Unternehmen sollten Nachhaltigkeitsaspekte in ihre Unternehmensberichterstattung (Lagebericht / gesonderter Bericht) integrieren ³ - In diesem Fall bitte im Textfeld unten konkretisieren			
Eine Nachhaltigkeitsberichterstattung nach dem Muster der NFRD ⁴ würde den Informationsbedürfnissen von Kreditinstituten gerecht werden (z.B. müssten in diesem Fall keine weiteren Informationen beim Unternehmen angefragt werden)			
Eine Nachhaltigkeitsberichterstattung nach dem Muster der NFRD ⁵ würde den Informationsbedürfnissen unseres Instituts nicht gerecht werden (z.B. müssten auch in diesem Fall zusätzliche Informationen vom Unternehmen angefragt werden)			
Es wird keine Notwendigkeit zur Nachhaltigkeitsberichterstattung bei nicht kapitalmarktorientierten Unternehmen gesehen			

Für Konkretisierungen:

² RL 2014/95/EU, umgesetzt in Deutschland durch das CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz und die Anpassung des Handelsgesetzbuches.

³ Eine Möglichkeit zur Differenzierung der Berichterstattung bestünde in der Anlehnung von Berichtsanforderungen an die Größenklassen des § 267 HGB.

⁴ Siehe Anlage Nr. 2

⁵ Siehe Anlage Nr. 2

15. An welchen Faktoren sollte sich aus Ihrer Sicht die Normierung der nichtfinanziellen Berichterstattung nicht kapitalmarktorientierter Unternehmen orientieren?

	Stimme voll zu	Stimme eher zu	Stimme eher nicht zu	Stimme nicht zu
Unternehmensgröße				
Vorliegen einer Konzernstruktur				
Branchenzugehörigkeit				
Tätigkeitsbereich (international, national)				

Für Konkretisierungen:

16. An welchen Rahmenwerken sollte sich die Nachhaltigkeitsberichterstattung von nicht kapitalmarktorientierten Unternehmen aus Ihrer Sicht orientieren?

	Ja	Eher ja	Teils / teils	Eher unwichtig	Unwichtig oder unbekannt
GRI Global Reporting Initiative					
IIRF International Integrated Reporting Framework					
TCFD Task Force on Climate-related Financial Disclosures					
DNK Deutscher Nachhaltigkeitskodex					
SASB (Sustainability Accounting Standards Board)					
Weitere:					

Für Konkretisierungen:

17. Welche Berichtsaspekte wären aus Ihrer Sicht besonders relevant?

	Sehr wichtig	Eher wichtig	Teils / teils	Eher unwichtig	Unwichtig
ESG-Ziele und Strategien					
Einfluss von Nachhaltigkeitsaspekten auf das Unternehmen („Outside-In“)					
Einfluss des Unternehmens auf die Nachhaltigkeitsaspekte („Inside-Out“)					
Nachhaltigkeitskennzahlen (z.B. CO2-Emissionen, Wasserverbrauch, Arbeitnehmerzufriedenheit)					
Risiken aus Geschäftsbeziehungen (Lieferkette)					
EU-Taxonomie-relevante Informationen (Anteil Taxonomie-konformer Umsatzerlöse, Investitionen und Betriebsausgaben)					

Welche weiteren Informationen sollte ein Nachhaltigkeitsbericht aus Ihrer Sicht enthalten?

18. Welche Bedeutung hat für Sie die Verbindlichkeit der Nachhaltigkeitsberichterstattung (i.S. einer gesetzlichen Verpflichtung zur Nachhaltigkeitsberichterstattung von nicht kapitalmarktorientierten Unternehmen)?

Sehr wichtig Eher wichtig Eher unwichtig Unwichtig

Für Konkretisierungen:

19. Welche Bedeutung hat für Sie die externe Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung?

Sehr wichtig Eher wichtig Eher unwichtig Unwichtig

Für Konkretisierungen:

20. Wo sehen Sie weiteres Entwicklungs- und Verbesserungspotenziale in der Nachhaltigkeitsberichterstattung nicht kapitalmarktorientierter Unternehmen?

Anhang 4: Inhalte der Lageberichterstattung im Mittelstand

Berichtsaspekte	Konkretisierungen nach DRS 20
Grundlagen des Konzerns (DRS 20.36-52)	
Geschäftsmodell	<ul style="list-style-type: none"> • Geschäftszweck • Organisatorische Struktur • Notwendige Einsatzfaktoren für die Durchführung der Geschäftstätigkeit (z.B. Personal, Material, Fremdleistungen, immaterielle Werte) • Geschäftsprozesse (z.B. Beschaffung, Produktion, Vertrieb), • Produkte und Dienstleistungen, • Beschaffungs- und Absatzmärkte, • Externe Einflussfaktoren für das Geschäft (z.B. rechtliche, politische, wirtschaftliche, ökologische und soziale Rahmenbedingungen) • Zweigniederlassungen
Zweigniederlassungen	<ul style="list-style-type: none"> • Darstellung der Bedeutung von Zweigniederlassungen • Sitz der in- und ausländischen Zweigniederlassungen • Abweichende Firmierung • Wesentliche Veränderungen gegenüber dem Vorjahr (z.B. Errichtung, Aufhebung, Sitzverlegung)
Ziele und Strategien (Freiwillige Angabe)	<ul style="list-style-type: none"> • Angabe verfolgter Ziele und Strategien, z.B.: Marktführerschaft, Marktanteile, Kundenzufriedenheit, Unternehmenswert
Wirtschaftsbericht (§ 289 Abs. 1 S. 1–3 und Abs. 3)	
Gesamtwirtschaftliche und branchenbezogene Rahmenbedingungen	<ul style="list-style-type: none"> • Darstellung und Erläuterung gesamtwirtschaftlicher und branchenbezogener Rahmenbedingungen (Branchenkonjunktur, Wettbewerbssituation, Marktstellung) • Berücksichtigung bedeutsamer finanzieller Leistungsindikatoren unter Bezugnahme auf die im Jahresabschluss ausgewiesenen Beträge und Angaben
Geschäftsverlauf	<ul style="list-style-type: none"> • Darstellung, Analyse und Beurteilung des Geschäftsverlaufs, einschließlich des Geschäftsergebnisses
Ertragslage	<ul style="list-style-type: none"> • Darstellung, Analyse und Beurteilung der Ertragslage anhand der Ergebnisquellen • Herausarbeitung der wesentlichen Faktoren und Trends • Darstellung aller ungewöhnlichen oder nicht jährlich wiederkehrenden Ereignisse • Darstellung aller wesentlichen ökonomischen Veränderungen • Angabe und Analyse des Umsatzes • Darstellung und Analyse der Auftragslage • Darstellung und Analyse der Aufwendungen und Erträge

Finanzlage	<ul style="list-style-type: none"> • Darstellung, Analyse und Beurteilung der Finanzlage anhand der Kapitalstruktur, der Investitionen und der Liquidität • Art, Fälligkeits-, Währungs- und Zinsstruktur sowie andere wesentliche Konditionen der Verbindlichkeiten • Eingang auf wesentliche Finanzierungsmaßnahmen des Berichtszeitraums und Finanzierungsvorhaben • Darstellung und Erläuterung der Änderungen von bedeutsamen Kreditkonditionen und außerbilanzieller Verpflichtungen • Darstellung von Umfang und Zweck der wesentlichen Investitionen und Investitionsvorhaben • Darstellung und Analyse der Liquidität des Konzerns anhand der Kapitalflussrechnung (sofern vorhanden) • Aussagen zur Fähigkeit des Konzerns, seine Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen • Hinweis auf Bestimmungen in Garantien, Leasing-, Options- und anderen Finanzierungsverträgen, die zu vorzeitigen Rückzahlungsverpflichtungen führen können • Angabe zugesagter, aber nicht ausgenutzte Kreditlinien • Darstellung der Beschränkungen, welche die Verfügbarkeit von Kapital beeinträchtigen können
Vermögenslage	<ul style="list-style-type: none"> • Darstellung und Analyse der Vermögenslage des Konzerns anhand der Kapitalflussrechnung (sofern vorhanden) • Auswirkung von wesentlichen Erhöhungen oder Minderungen des Vermögens auf die Vermögenslage
Finanzielle Leistungsindikatoren	<ul style="list-style-type: none"> • Berücksichtigung der bedeutsamsten finanziellen Leistungsindikatoren in die Analyse des Geschäftsverlaufs und der Lage unter Bezugnahme auf die Werte im Jahresabschluss • Einzubeziehen sind jene finanziellen Leistungsindikatoren, die auch zur internen Steuerung herangezogen werden
Nichtfinanzielle Leistungsindikatoren	<ul style="list-style-type: none"> • Berücksichtigung der bedeutsamsten finanziellen Leistungsindikatoren, soweit sie für das Verständnis des Geschäftsverlaufs und der Lage des Konzerns von Bedeutung sind. • Einzubeziehen sind jene nichtfinanziellen Leistungsindikatoren, die auch zur internen Steuerung des Konzerns herangezogen werden.
Forschungs- und Entwicklungsbericht	<ul style="list-style-type: none"> • Darstellung und Erläuterung der Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten • Vermittlung eines Eindrucks der allgemeinen Ausrichtung und Intensität der Aktivitäten • Quantitative Angaben zum Faktoreinsatz und zu den Ergebnissen der Forschung und Entwicklung

Prognose-, Chancen- und Risikobericht (§ 289 Abs. 1 S. 4, Abs. 2 Nr. 1)	
Prognosebericht	<ul style="list-style-type: none"> • Beurteilung und Erläuterung der Prognosen der Konzernleitung zum Geschäftsverlauf und zur Lage • Angabe der wesentlichen Annahmen, auf denen die Prognosen beruhen • Prognosen zu den bedeutsamsten finanziellen und nichtfinanziellen Leistungsindikatoren • Prognosen zu den bedeutsamsten nichtfinanziellen Leistungsindikatoren • Prognosezeitraum (mindestens ein Jahr) • Szenarioanalysen bei Unsicherheiten
Risikobericht	<ul style="list-style-type: none"> • Angaben zum Risikomanagementsystem • Darstellung der einzelnen Risiken • Analyse und Beurteilung der erwarteten Konsequenzen der Risiken • Darstellung und Beurteilung der Maßnahmen zur Risikobegrenzung • Quantifizierung der Risiken (z.B. durch Sensitivitätsanalysen oder Kennzahlen) • Darstellung von geänderten Einschätzungen hinsichtlich der Risiken • Gesamtaussage Risikolage
Chancenbericht	<ul style="list-style-type: none"> • Ausgewogene Berichterstattung über Chancen und Risiken • Analoge Anwendung der Kriterien zur Risikoberichterstattung auf die Chancen • Gesamtaussage zu Chancen
Finanzrisikobericht	<ul style="list-style-type: none"> • Gesonderte Darstellung der Risiken aus der Verwendung von Finanzinstrumenten • Angabe der betroffenen Risikoarten (Marktpreisrisiken, Ausfallrisiken, Liquiditätsrisiken) und deren jeweiliges Ausmaß • Angabe der Risikomanagementziele und Risikomanagementmethoden für die einzelnen Risikoarten

Anhang 5: Inhalte der nichtfinanziellen Erklärung nach § 289c-f HGB

Berichtsaspekte	Konkretisierungen nach DRS 20
Beschreibung des Geschäftsmodells (§ 289c Abs. 1 HGB)	
Beschreibung des Geschäftsmodells	<ul style="list-style-type: none"> • Verweismöglichkeit auf andere Stelle im Lagebericht
Berichtspflichtige Aspekte (§ 289c Abs. 2 HGB)	
Umweltbelange	<ul style="list-style-type: none"> • z.B. Treibhausgasemissionen, Wasserverbrauch, Luftverschmutzung, Nutzung von erneuerbaren und nicht erneuerbaren Energien, Schutz der biologischen Vielfalt
Arbeitnehmerbelange	<ul style="list-style-type: none"> • z.B. Geschlechtergleichstellung, Arbeitsbedingungen, Umsetzung der grundlegenden Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation, Achtung der Rechte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, informiert und konsultiert zu werden, sozialer Dialog, Achtung der Rechte der Gewerkschaften, Gesundheitsschutz, Sicherheit am Arbeitsplatz
Sozialbelange	<ul style="list-style-type: none"> • z.B. Dialog auf kommunaler oder regionaler Ebene, Maßnahmen zur Sicherstellung des Schutzes und der Entwicklung lokaler Gemeinschaften
Achtung der Menschenrechte	<ul style="list-style-type: none"> • z.B. Maßnahmen zur Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen
Bekämpfung von Korruption und Bestechung	<ul style="list-style-type: none"> • z.B. bestehende Instrumente zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung.
Angaben zu den berichtspflichtigen Aspekten (§ 289c Abs. 3 HGB)	
Wesentlichkeit	<ul style="list-style-type: none"> • Zu jedem berichtspflichtigen Aspekt sind die Angaben zu machen, die für das Verständnis <ol style="list-style-type: none"> a) des Geschäftsverlaufs, des Geschäftsergebnisses, der Lage des Konzerns („Outside-In“-Perspektive), sowie b) der Auswirkungen seiner Geschäftstätigkeit auf die berichtspflichtigen Aspekte erforderlich („Inside-Out“-Perspektive)
Verfolgte Konzepte	<ul style="list-style-type: none"> • Ziele • Maßnahmen • angewandte Due-Diligence-Prozesse • Einbindung der Unternehmensleitung und etwaiger weiterer Interessensträger (z.B. Arbeitnehmer).
Ergebnisse der Konzepte	<ul style="list-style-type: none"> • Darstellung des Ergebnisses der Konzepte • z.B. Ausmaß der Zielerreichung und Stand der Maßnahmenrealisierung • Angabe, falls ein Konzept zu keinem Ergebnis führt
Risiken aus eigener Geschäftstätigkeit	<ul style="list-style-type: none"> • Darstellung der wesentlichen Risiken, die mit der eigenen Geschäftstätigkeit verbunden sind
Risiken aus den Geschäftsbeziehungen der Kapitalgesellschaft ihren Produkten und Dienstleistungen	<ul style="list-style-type: none"> • Darstellung der wesentlichen Risiken, die mit den Geschäftsbeziehungen verbunden sind (Lieferkette und Subunternehmer) • Darstellung der wesentlichen Risiken aus den Produkten und Dienstleistungen

Nichtfinanzielle Leistungsindikatoren	<ul style="list-style-type: none"> • Darstellung der bedeutsamsten nichtfinanziellen Leistungsindikatoren <ul style="list-style-type: none"> a) für den Aspekt Umweltbelange: <ul style="list-style-type: none"> • Wasserverbrauch pro Jahr • Tonnen CO₂-Ausstoß pro Jahr • Energieeffizienz der eigenen Produkte b) für den Aspekt Arbeitnehmerbelange: <ul style="list-style-type: none"> • Personalfuktuation • Mitarbeiterzufriedenheit • Anzahl Arbeitsunfälle c) für den Aspekt Sozialbelange: <ul style="list-style-type: none"> • Spenden an gemeinnützige Organisationen • Anzahl gewährten Sonderurlaubstage für gemeinnützige Tätigkeiten d) für den Aspekt Achtung der Menschenrechte: <ul style="list-style-type: none"> • Anteil der im Hinblick auf Menschenrechte zertifizierten Lieferanten bzw. Subunternehmen • Anzahl der Fälle von Kinderarbeit bei überprüften Lieferanten e) für den Aspekt Bekämpfung von Korruption und Bestechung: <ul style="list-style-type: none"> • Anteil der Mitarbeiter, die ein Compliance-Training absolviert haben • Anzahl bestätigter Korruptionsfälle im Geschäftsjahr.
Hinweis auf die im Jahresabschluss ausgewiesenen Beträge	<ul style="list-style-type: none"> • Hinweis auf im Jahresabschluss ausgewiesene Beträge und Erläuterung des Zusammenhangs mit diesen (z.B. Rückstellungen)
Fehlen eines Konzepts (§ 289c Abs. 4 HGB)	
Angaben zum Fehlen eines Konzepts (Comply or Explain)	<ul style="list-style-type: none"> • Sofern zu einem oder mehreren der berichtspflichtigen Aspekte kein Konzept verfolgt wird, ist dies klar und begründet zu erläutern • Begründung, sofern aus Wesentlichkeitsgründen kein Konzept zu einem Aspekt verfolgt wird
Nutzung von Rahmenwerken (§ 289d HGB)	
Angaben zur Nutzung von Rahmenwerken	<ul style="list-style-type: none"> • Sofern ein Rahmenwerk zur Erstellung der nichtfinanziellen Erklärung genutzt wurde, ist anzugeben welches Rahmenwerk genutzt wurde • Angabe, falls ein Rahmenwerk nur in Teilen oder für bestimmte Aspekte genutzt wurde
Angabe bei fehlender Nutzung eines Rahmenwerks	<ul style="list-style-type: none"> • Sofern kein Rahmenwerk zur Erstellung der nichtfinanziellen Erklärung genutzt wurde, ist dies zu begründen

Weglassen nachteiliger Angaben (§ 289e HGB)

Möglichkeit zur Weglassung nachteiliger Angaben

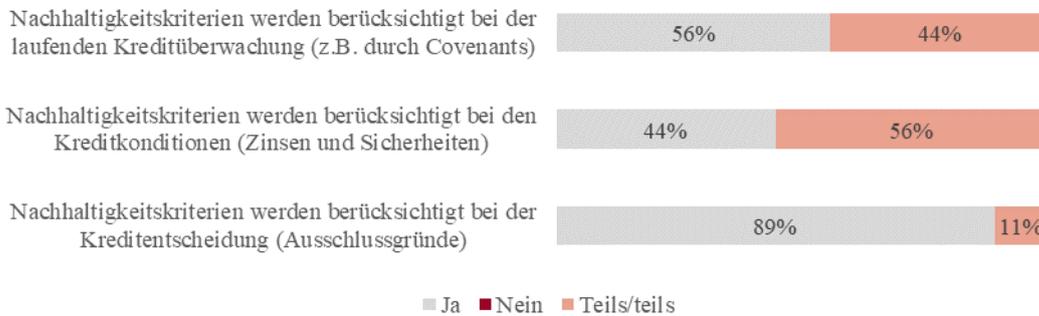
- Unterlassung von Angaben zu künftigen Entwicklungen oder Belangen, sofern über diese Verhandlungen geführt werden und
 - die Angaben nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet sind, dem Unternehmen einen erheblichen Nachteil zuzufügen, und
 - durch das Weglassen der Angaben ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes
- und ausgewogenes Verständnis von Geschäftsverlauf, Geschäftsergebnis und Lage des Unternehmens sowie der Auswirkungen seiner Tätigkeit nicht verhindert wird.

Anhang 6: Systematische Darstellung der sonstigen Antworten/Bewertungen

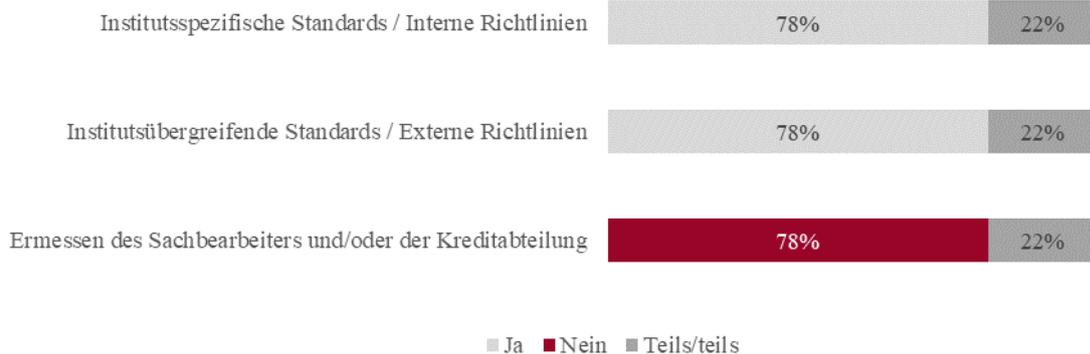
Frage 3: Würden Sie den folgenden Aussagen zum Nutzen des Lageberichts für Sie als (potenzielle) Kreditgeber zustimmen?	
Aussage	Ø
Der Lagebericht dient als originäre Bezugsquelle für Informationen, die sonst in keiner Informationsquelle enthalten sind)	2,30
Der Lagebericht konkretisiert und erläutert Informationen aus dem Jahresabschluss	1,80
Der Lagebericht konkretisiert und erläutert zuvor eingeholte qualitative Informationen (z.B. aus Gesprächen mit dem Management)	1,80
Skala: 1 = Stimme voll zu; 2 = Stimme eher zu; 3 Stimme eher nicht zu; 4 = Stimme nicht zu	

Frage 5: Was sind aus ihrer Sicht die Schwächen in der Lageberichterstattung nicht kapitalmarktorientierter Unternehmen?	
Aussage	Ø
Es werden keine relevanten Informationen zur Verfügung gestellt	2,78
Es werden hauptsächlich Informationen zur Verfügung gestellt, die sich schon aus dem Jahresabschluss ergeben	2,67
Die Aussagen im Lagebericht sind nicht klar genug formuliert	2,22
Relevante Informationen werden von irrelevanten Informationen überlagert	2,56
Die Berichterstattung ist zu wenig zukunftsorientiert	1,78
Skala: 1 = Stimme voll zu; 2 = Stimme eher zu; 3 Stimme eher nicht zu; 4 = Stimme nicht zu	

Frage 9: Welchen Einfluss haben Nachhaltigkeitskriterien derzeit (oder perspektivisch) auf die Kreditvergabe?



Frage 10: Woraus ergeben sich in Ihrem Institut derzeit (oder perspektivisch) die Anforderungen an die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten?



Frage 16: An welchen Rahmenwerken sollte sich die Nachhaltigkeitsberichterstattung von nicht kapitalmarktorientierten Unternehmen aus Ihrer Sicht orientieren?

